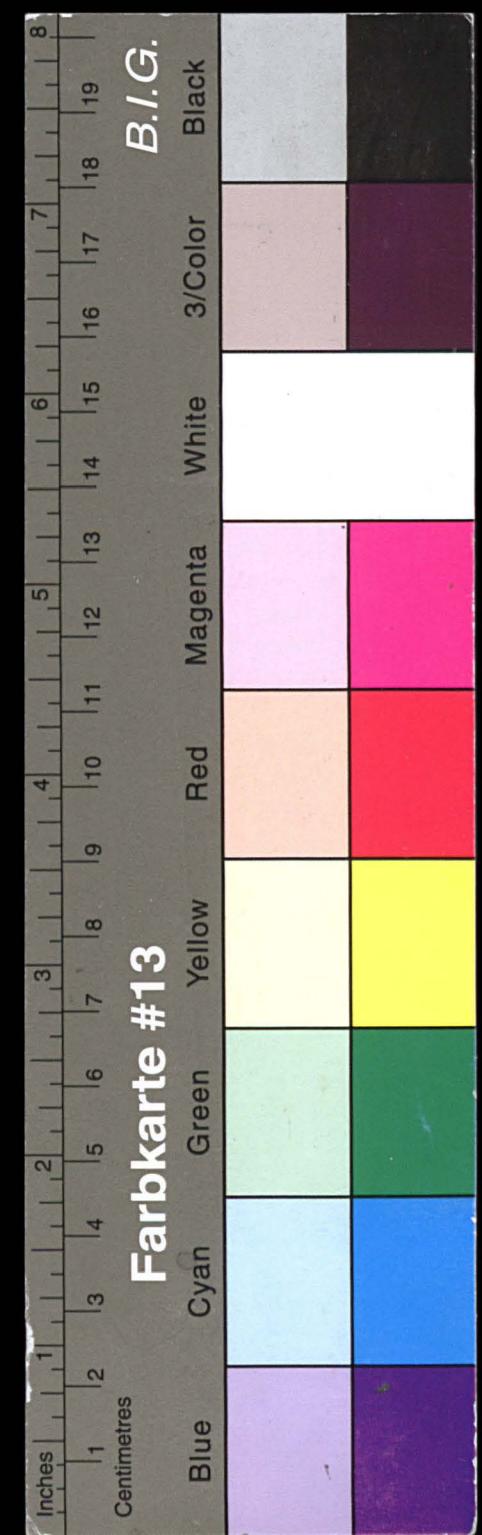


Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Kreisarchiv Stormarn
Bestand E103

243



Kreisarchiv Stormarn E103

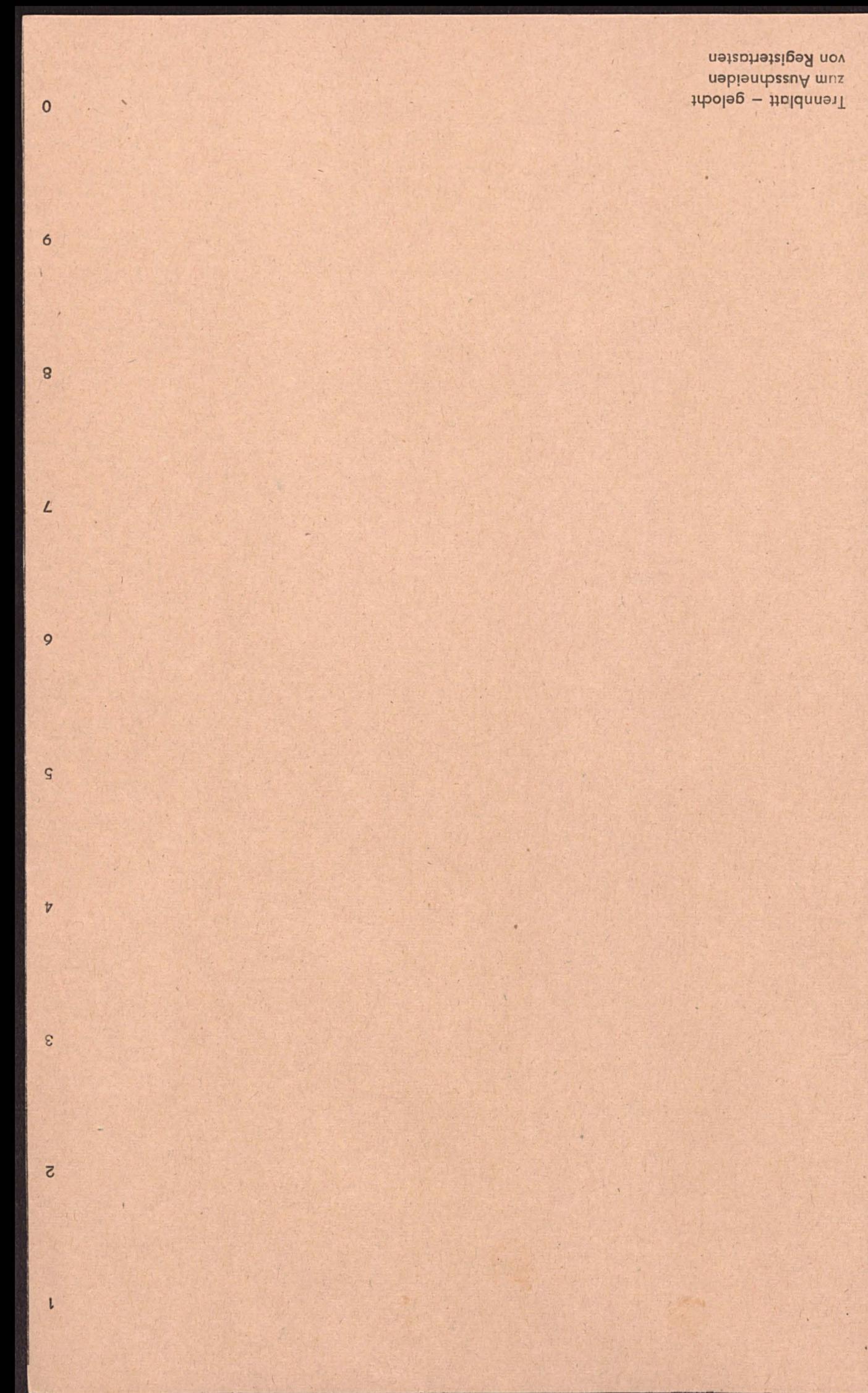
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

KSK 420 Sparkassenprozeß
Höchstrichterliche Urteile

1936 - 1956

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Wichtig S1 2
S3 1

A b s c h r i f t

Juristische Wochenschrift Jahrgang 1936
Seite 1826

... 3. § 242 BGB. Einrede unerlaubter Rechtsausübung bei wegen Formmangels nichtigen einseitigen Verpflichtungserklärungen, die öffentliche Behörden auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts in urkundlicher Form übernommen haben. Wer in einen Rechts- und Geschäftsverkehr mit einem Kreise tritt, darf erwarten, daß die für den Kreis handelnden Beamten oder deren berufene Vertreter die gesetzlichen Grenzen ihrer eigenen Vertretungsmacht und die Form, in welcher rechtsverbindliche Urkunden für den Kreis auszustellen sind, kennen und diese Vorschriften befolgen. Auf die Unkenntnis einer einfachen Vorschrift, die die eigene Verfassung des Kreises betrifft, können sich die verfassungsmäßigen Vertreter des Kreises nicht berufen.

Der verklagte Kreis hatte der Baufirma W. und dem Bauunternehmer L. die Gewährung von Hauszinssteuerhypotheken zugesagt. Die klagende Bank stand mit beiden Firmen in Geschäftsverbindung und war bereit, ihnen Zwischenkredite einzuräumen. Der Bekl. verpflichtete sich durch verschiedene i. J. 1930 ausgestellte Urkunden, unmittelbar an die Kl. für die Bauten der Firma W. 60 000 RM und für die des L. 24 000 RM zu zahlen. Den vom LG. abgewiesenen Klaganspruch auf Zahlung hat das OLG. dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Das BG. erblickt in den namens des Bekl. ausgestellten im einzelnen angeführten Urkunden unbedingte Zahlungsversprechen zugunsten der Kl. Es hält aber die schriftlichen Verpflichtungserklärungen des verklagten Kreises für unwirksam, weil die für solche Urkunden im § 81 Abs. 3 RheinKreisO. vorge schriebene Form nicht erfüllt sei.

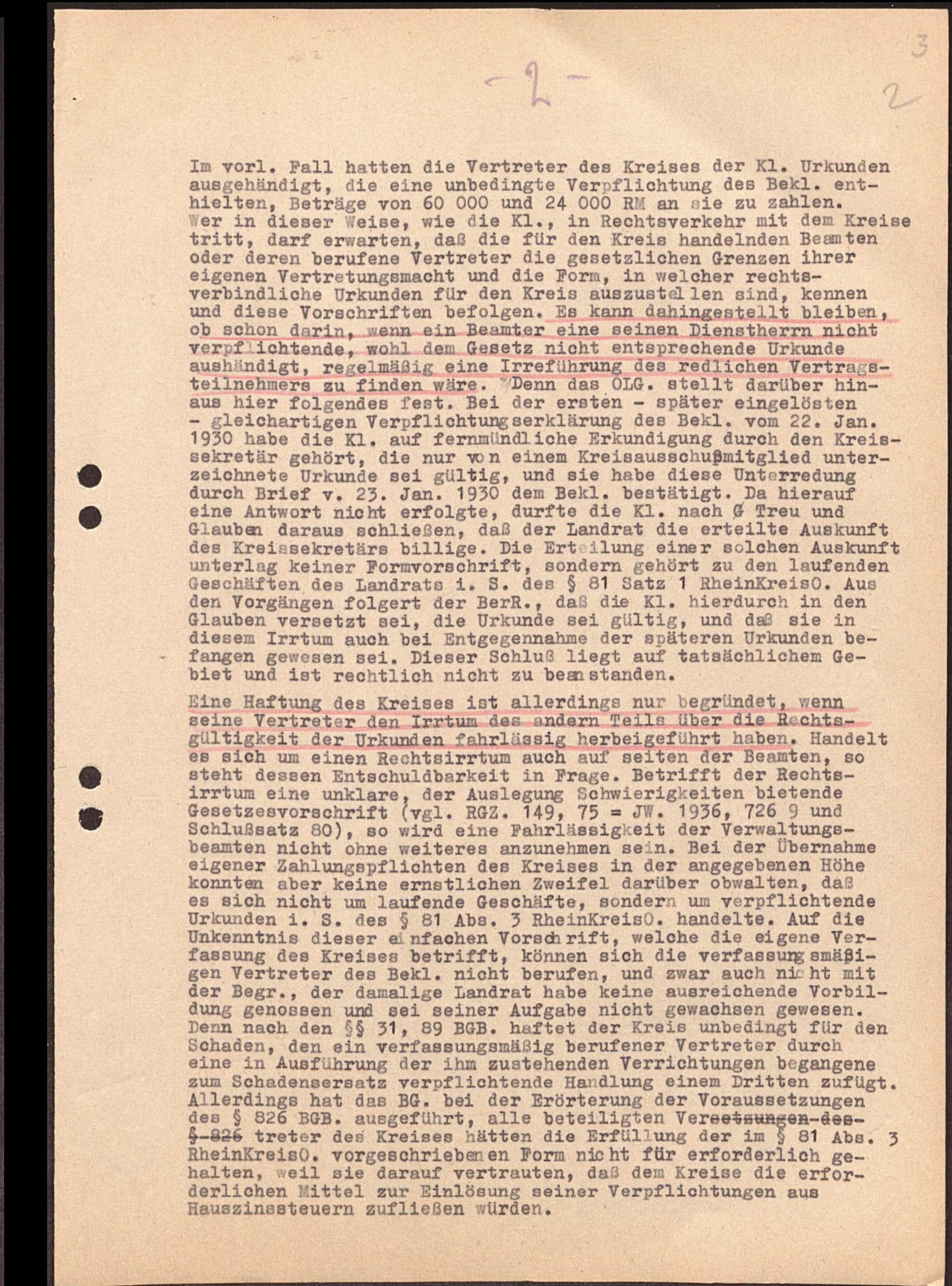
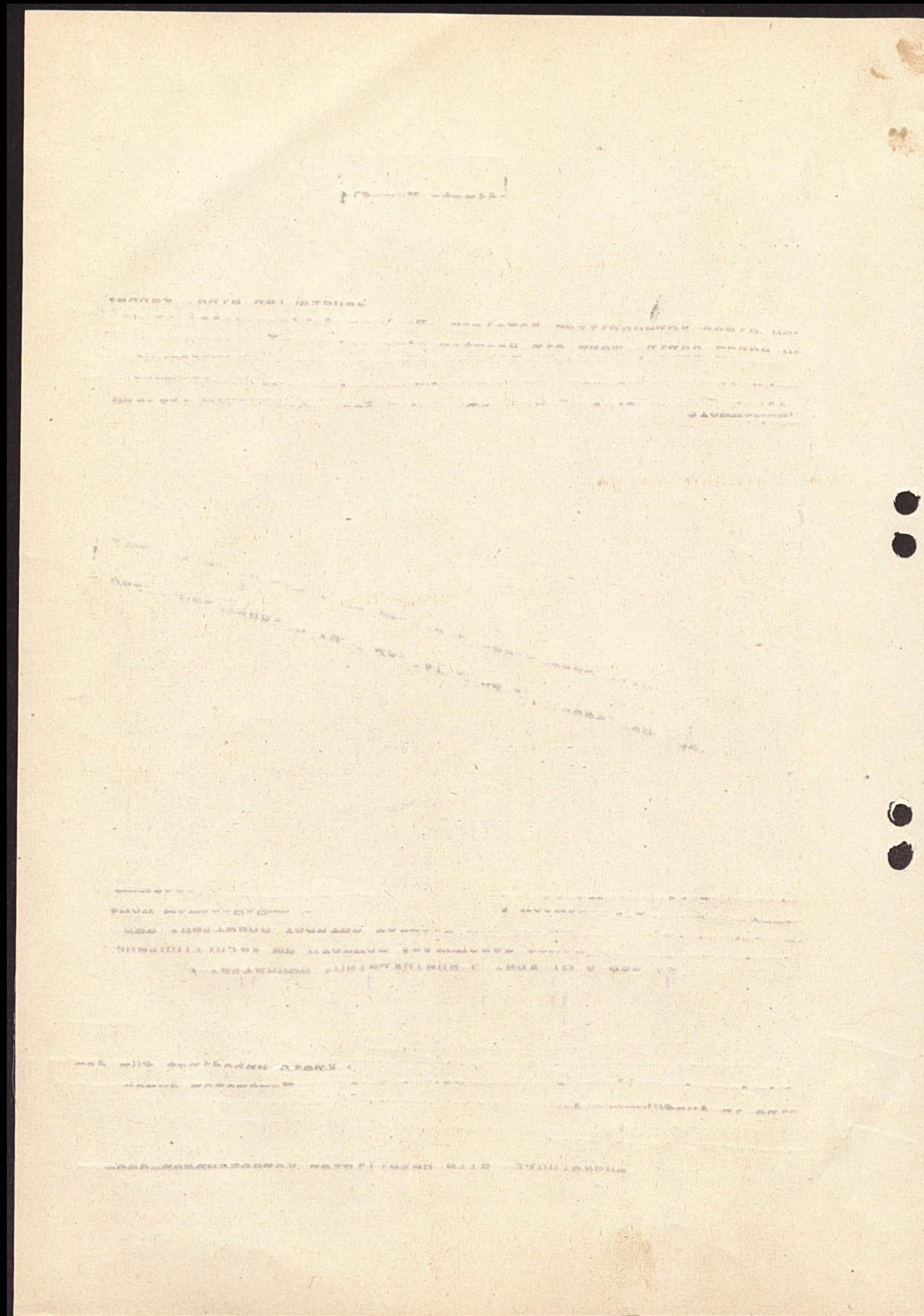
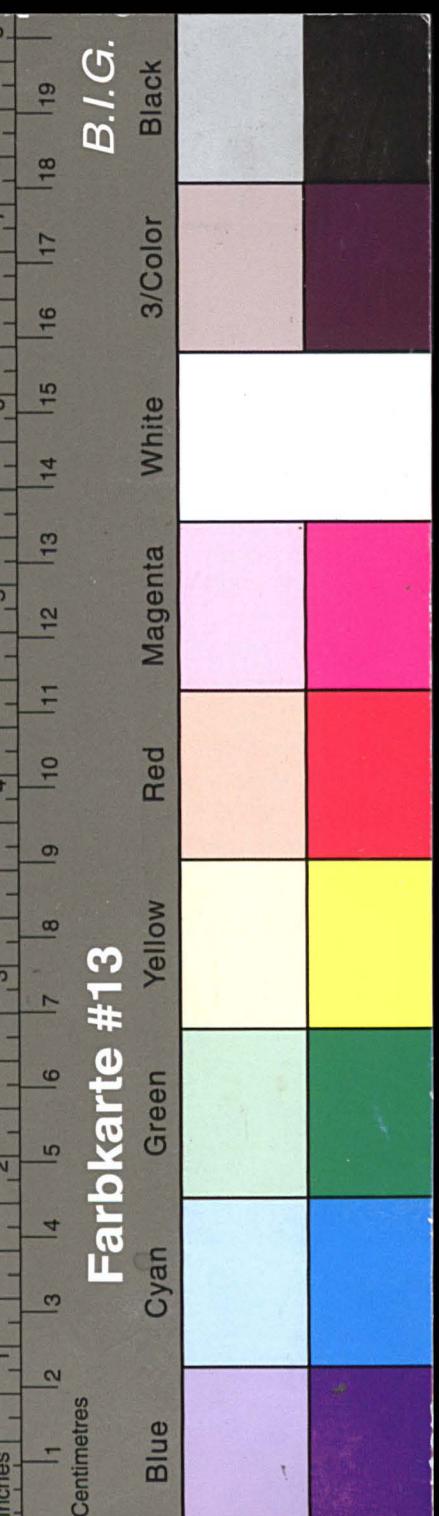
Das BG. führt aus, die verfassungsmäßigen Vertreter des Bekl. hätten die Kl. in den Irrtum versetzt, die formrichtigen Verpflichtungserklärungen seien gültig. Deshalb verstößt die jetzige Ber. des Bekl. auf den Formmangel gegen Greu und Glauben und begründet den Einwand der gegenwärtigen Arglist.

Bei formbedürftigen Verträgen, wie namentlich solchen über den Verkauf von Grundstücken, kann sich nach der ständigen Rspr. des RG. der Teil auf die Formnichtigkeit nicht berufen, der den Vertragsgegner über das Formerefordernis oder dessen Tragweite, wenn auch nur fahrlässig, irreführt hat (RGZ. 107, 180 = JW. 1924, 535; RGZ. 107, 357; 115, 35, 42 = JW. 1927, 765; RGZ. 117, 121 mit Nachw. = JW. 1927, 2118; RGZ. 117, 287 = JW. 1927, 2454; JW. 1935, 505¹). Da aber allen Vertragsteilnehmers insbes. die Pflicht obliegt, die im § 313 BGB. vorgeschriebene Form zu erfüllen, so bedarf die Behauptung, der eine Teil sei durch den andern in den Irrtum versetzt, die Form sei unnötig, besonderer Begründung. Eine Irreführung scheidet z. B. dann aus, wenn beide Teile die Notwendigkeit der Formwahrung kannten (JW. 1927, 2118; JW. 1935, 505¹).

Anders ist die Ausstellung einseitiger Verpflichtungserklärungen zu beurteilen, welche öffentliche Behörden auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts in urkundlicher Form übernommen haben. Dann haben in erster Reihe die zuständigen Beamten oder deren Vertreter die Pflicht, rechtsgültige Urkunden herzustellen. Die Anforderungen an diese Sorgfaltspflicht dürfen nicht gering geachtet werden, worauf der Sen. schon im Urt. v. 25. Okt. 1934 unter Anführung der Entsch. JW. 1932, 3768 7 hingewiesen hatte.

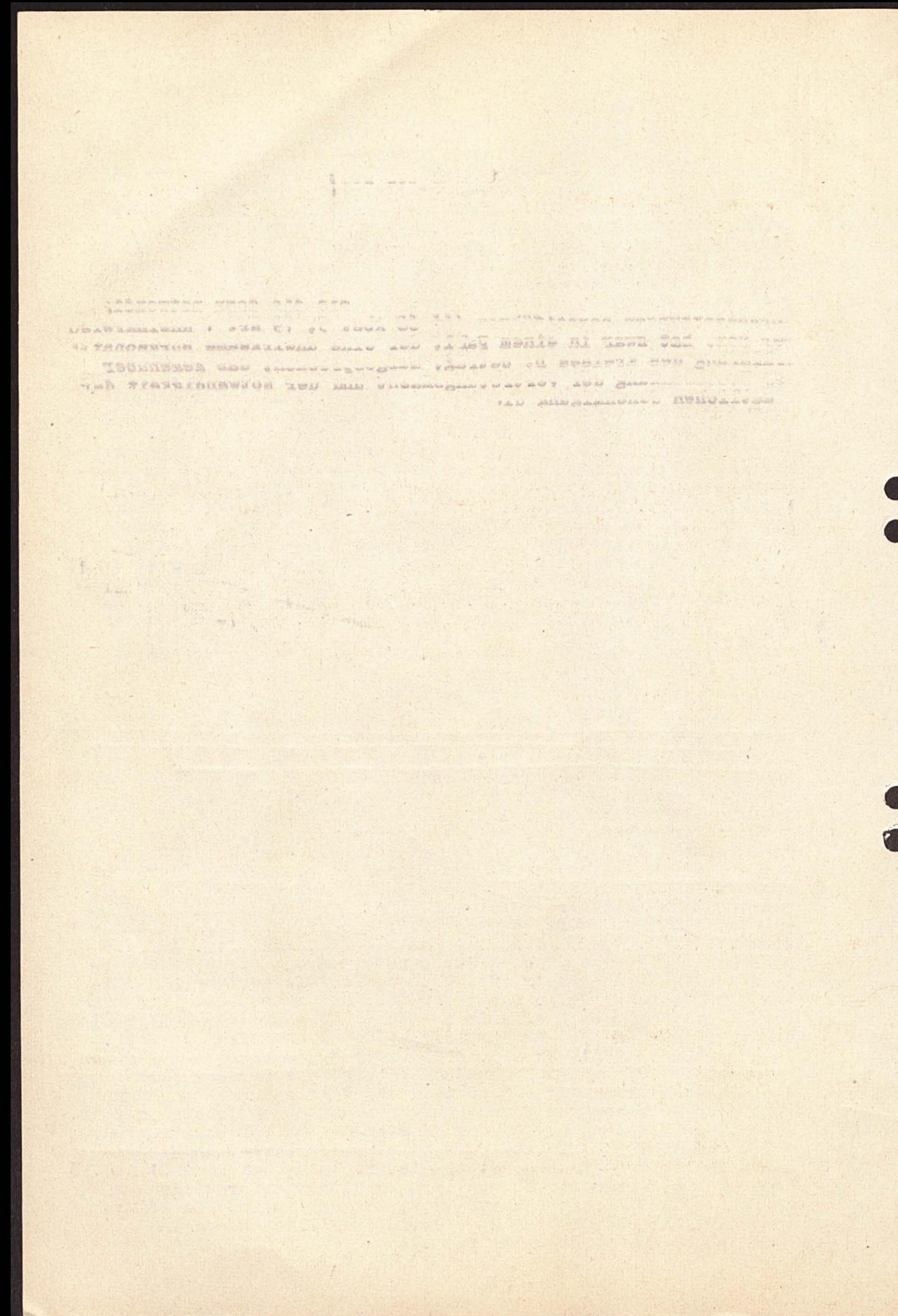
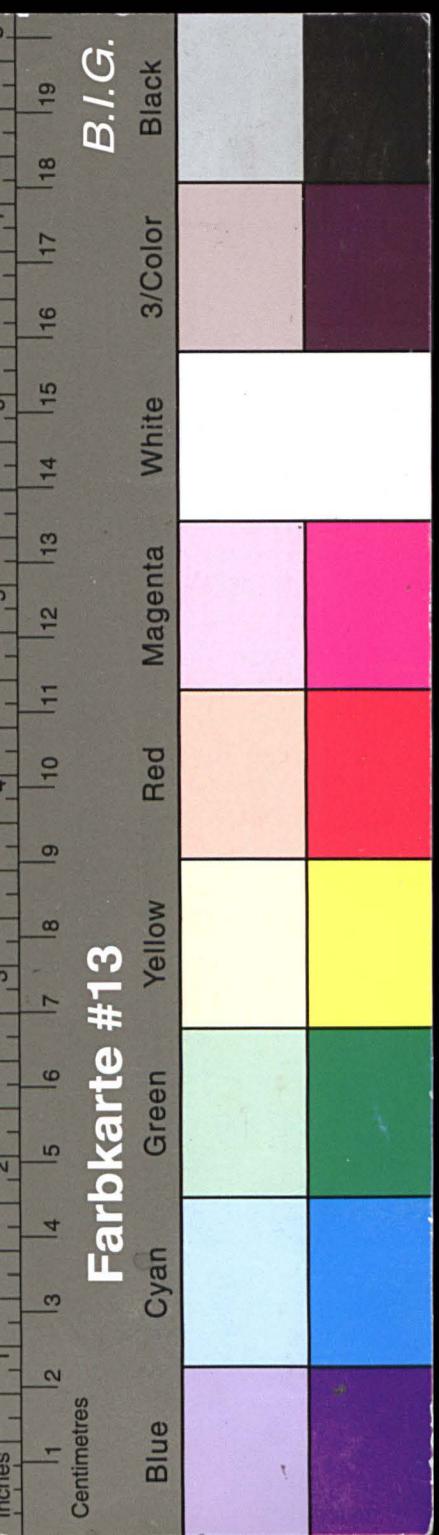
Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



- 3 -

Auf der andern Seite ergibt aber der festgestellte Sachverhalt, daß die Vertreter des Kreises auf die Leistung der gewünschten Vorschüsse seitens der Kl. nicht hätten rechnen können, wenn sie namens des Kreises nur die beschränkte Erklärung abgegeben haben würden, der Kreis werde nach Maßgabe des Eingangs der Hauszinssteuerbeträge zahlen. Wenn sich danach die maßgebenden Beamten des Kreises entschlossen, unbedingte Zahlungspflichten für den Kreis zu übernehmen, so mußten sie die dazu notwendigen Voraussetzungen herbeiführen (§§ 68 Abs. 3, 79 Nr. 1 RheinKreisO.). Der Sen. hat zwar in einem Fall, der eine unwirksame Bürgschaftserklärung des Kreises D. betragt, ausgesprochen, daß gegenüber der Beschränkung der Vertretungsmacht und der Notwendigkeit der staatlichen Genehmigung die Einrede der unerlaubten Rechtsausübung nicht zulässig sei (Urt. v. 21. Febr. 1935, VI 456/34). Im vorl. Fall kommt eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 91 RheinKreisO.) nicht in Frage. Außerdem war die Kl. durch die ihr erteilte Auskunft gerade auch über den Umfang der Vertretungsmacht der Kreisorgane getäuscht worden. Unter diesen besonderen Umständen trägt der Sen. kein Bedenken, die Einrede der unerlaubten Rechtsausübung mit der Wirkung zuzulassen, daß der Bekl. die streitigen Zahlungsverpflichtungen als rechtswirksam gegen sich gelten lassen muß. Ob außerdem die Klage auf Verschulden beim Vertragsschluß gestützt werden könnte (Seuff Arch. 82 Nr. 57), bedarf in diesem Fall keiner Entsch. (U. v. 27. Febr. 1936; VI 393/35. - Düsseldorf.) (v.B.)

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Hildeg 186. 5
Höchstrichterliche Rechtsprechung - Jahrgang 1936 -

lfd. Nr. 1070

§ 102 Rhein. LandGem. Ordn. v. 23. Juli 1845

Art der Urkundenausstellung einer Bürgschaftserklärung
nach § 102 RhLandgemO. Aus der Aushändigung einer
unvollständigen Urk. folgt noch keine Arglist der Ge-
meinde. Verschulden des Gem.Vorstehers beim Vertr.-Schluß.

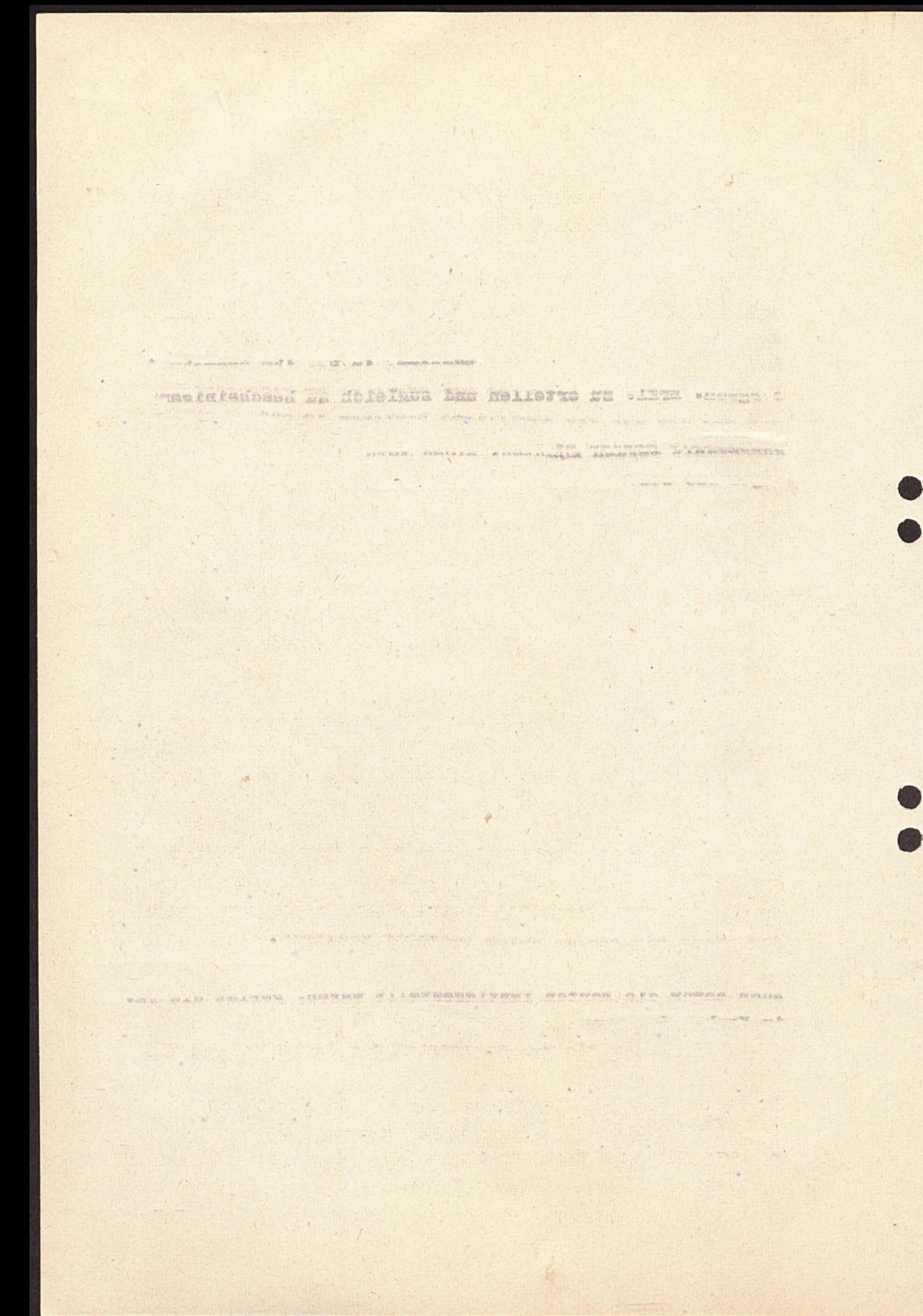
RG VI 19. März 36 423/35 (Köln)

Die Kl. (Gemeinde R) hat auf Auszahlung ihres bei der Bekl. (Sparkasse) bestehenden Sparguthabens geklagt. Bekl. hat mit einer ihr angebl. aus einer Bürgschaft der Kl., aber auch aus Verschulden bei Vertr. Schluß und unerl. Handl. zustehenden Anspruch aufgerechnet. Ihre Gegenforderung gründet sie auf folgenden Sachverhalt:

Die Fa. S, beabsichtigte 1930, in R. eine Sperrholzfabrik zu errichten. Um ihren Einwohnern Arbeit zu beschaffen, begünstigte Kl. diesen Bau. Sie wollte das Baugelände unentgeltl. überreichen und die Bürgschaft für ein von der Firma bei der Bekl. aufzunehmendes Darlehen von 80.000,-- M übernehmen. Die Fa. sollte sich verpflichten, auf dem Gelände Neubauten nach best. Plänen zu errichten und das Darlehen der Bekl. durch Hyp. auf jenem Grdst. zu sichern. Am 7.6.1930 beschloß der Gemeinderat der Kl. unter dem Vorsitze des Bürgerm. F., der zugleich Gemeindevorsteher der Kl. war, einen solchen, im einzelnen genau festgelegten Vertrag mit der Firma abzuschließen. - Der Bürgerm. wurde beauftragt, den Vertrag zu tätigen. Am 28. 6. 1930 schloß F. als Vertreter der Kl. vor einem Notar mit der Firma einen sonst dem Beschl. des Gem. Rats entspr. Vertr. mit genauer Regelung der Darlehensaufnahme und ihrer Sicherung ab und verpf. die Kl., die selbstschuldner. Bürgschaft für jenes Darlehen zu übernehmen.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



- 2 -

Die Aufl. wurde alsbald erklärt, und es erfolgte später die Eintr. der Firma und der Hyp.

Mit Urkunde v. 7. 7. 1930 wurde die Bestllg. der Hyp. für das Darlehen erklärt. Am 18. 7. 1930 erteilte der Kreisaussch. die Genehmigung zur Grdstübereignung und zur Bürgschaft. Am 26.9.1930 bat Bekl. den Bürgerm. in R., ihr nunmehr die Bürgsch. Erkl. zu erteilen und zugleich zu bescheinigen, daß auf das der Fa. bewilligte Darlehen 10.000,-- RM an diese ausgezahlt werden könnten. Einen Vordruck zur Bürgsch. Erkl. fügte sie bei.

F. ließ den Vordr. entspr. ausfüllen, darunter setzen " Ausgefertigt auf Grd. Gemeinderatsbeschl. v. 7. 6. 1930 ", unterzeichnete sie namens der Kl. am 27. 9. als Bürgerm. u. Gemeindevorsteher und sandte die unterstempelte Urk. dann zugleich mit der verlangten Genehm. der Auszahlg. von 10.000,-- RM zurück.

Über die Auszahlg. des Darlehens enthält die Bürgschaftserkl. nichts, ebensowenig eine Verweisung auf den Vertr. v. 28.6.30. Auf Verlangen der Firma übersandte er ihr auch am 4.10.30 die Genehm. d. Kreisaussch. Diese war auch dem Vertr. vom 28.6.30 beigefügt worden. Dagegen wurde keiner der beiden Urk. der Gemeinderatsbeschl. vom 7. 6. 30 beigefügt. Bekl. zahlte dann auf das Darlehen in Teilbetr. im ganzen 65.000,-- an die Fa. aus. Jedes Mal bescheinigte F. der Bekl. vorher, daß gegen die Zahlg. keine Bedenken beständen.

Noch bevor die Bauten fertiggestellt waren, geriet die Fa. in Konk., der mangels Masse eingestellt wurde. Die Forderg. der Bekl. gegen die Fa. übersteigt das Sparguth. der Kl.

Gegenüber der Inanspruchnahme aus der Bürgsch. hat Kl. eingewendet: Diese sei nichtig, da der Bürgsch. Erkl. nicht der Beschl. des Gem. Rates in begl. Form beigefügt sei, wie es § 102 Rh. Landgem. O. v. 23.7.1845 erfordere. Dagegen hat Bekl. geltend gemacht: Die R. Wirksamkeit der Urk. hänge nicht

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



- 3 -

davon ab. Auch müsse die Geltendmachung dieses Gesichtspunktes als arglistig erachtet werden, auch treffe die Kl. und besonders F., für den sie hafte, der Vorwurf des Verschuldens bei Vertr. Abschl. und der unerl. Handl. LandG. hat Klage abgewiesen. OLG. hat Bekl. nach dem Klagantrag verurteilt. Es hält die Bürgsch. Erkl. v. 27. 9. 30 für rechtsunwirksam, weil ihr der Beschl. des Gemeinderats nicht beigefügt sei. RG. hob auf.

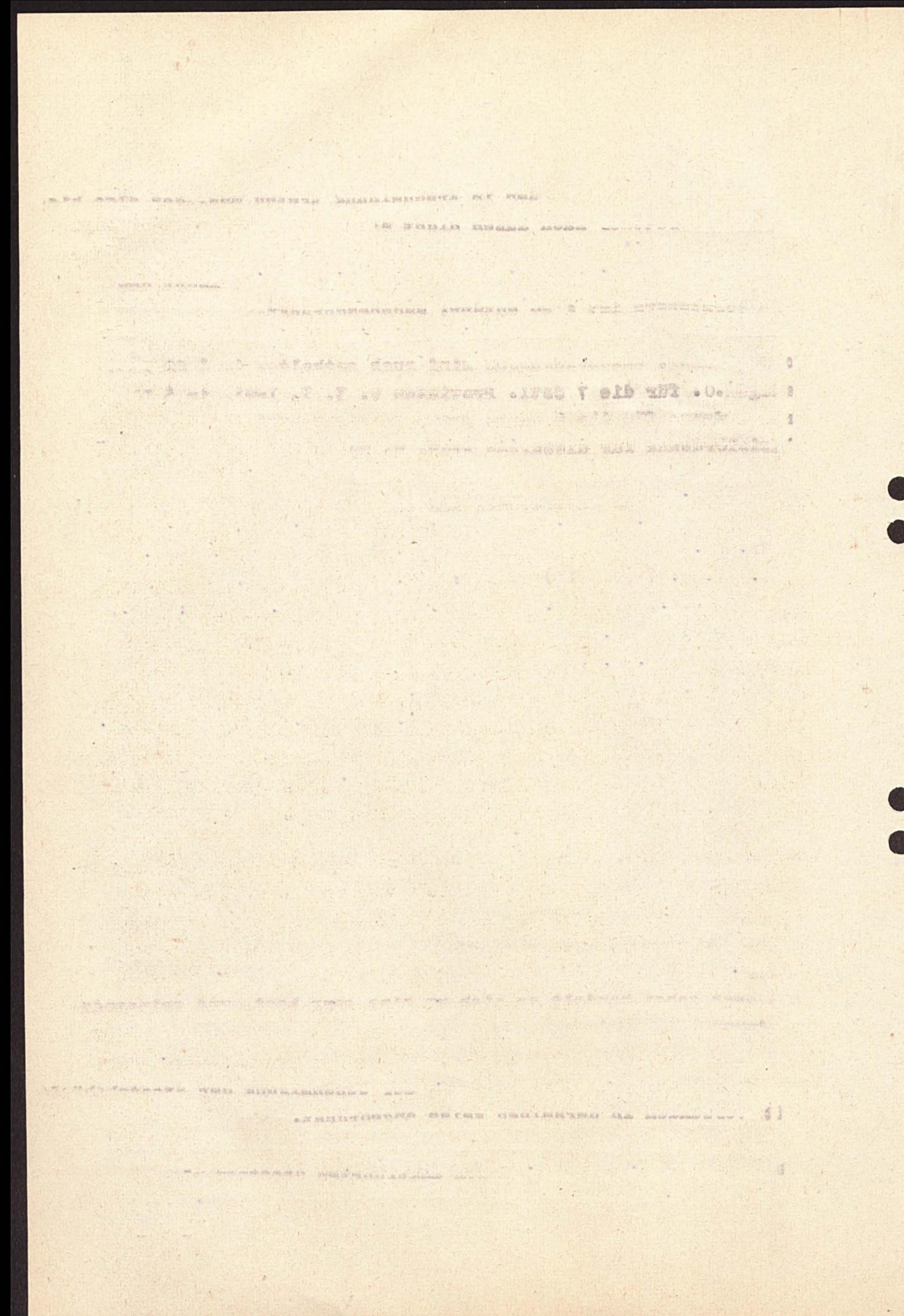
Der § 44 Rh. LGO. best.: Die Gemeinde wird in ihren Angelegenheiten nach den darüber in gegenwärt. Ordn. erteilten Vorschr. durch den Gem. Rat (Schöffenrat) oder durch den Bgm. und den Gem. Vorst. vertreten. In Ergänzg. dazu best. das Pr. Ges. über die Regelung versch. Punkte des Gem. Verf. Rechts v. 27.12.27 (GS 211) zu § 3: Gem. Vorstand ist, auch in der Rheinprov., der Gem. Vorsteher. § 102 Rh. LGO. lautet: "Urk., welche die Gem. verbinden sollen, müssen namens derselben von Bürgerm. u. Vorsteher unterschrieben werden; die Beschl. des Gem. Rates und die Genehmig. der Aufsichtsbehörde sind in den geeigneten Fällen der Urk. in begl. Form beizufügen."

Daß eine Bürgschaftserklärung der Gem. unter den § 102 fällt, kann nicht zweifelhaft sein. Es fragt sich also, ob die dort vorgeschr. Art der Urk. Ausst. hier gewahrt ist und was sich daraus ergibt, wenn das zu vereinen ist. Nach den Vorschr. wird die Gemeinde durch den Gem. Rat oder den Gem. Vorsteher vertreten. Wann der eine oder der andere oder nur beide zusammen die Vertretg. haben, richtet sich nach der Lage des Falles. Auch im Gebiet der Rh. LGO. wird man den Gem. Vorsteher dann nach außen ohne Mitwirkg. des Gem. Rats für vertretungsberechtigt halten können, wenn es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, mag dabei auch eine Verpf. der Gemeinden begr., werden sollen. Ein solches Geschäft der laufenden Verwaltung kommt hier aber nicht in Frage. Deshalb muß hier § 102 beachtet werden. Daß nach ihm im Innenverhältnis die Mitwirkg. des Gem. Rats erforderl. ist, kann nicht zweifelhaft sein. Die Vorschrift ergibt aber weiter auch, daß diese

- 4 -

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



- 4 -

Mitwirkung auch nach außen in Erscheinung treten muß, daß also hier der Gem. Vorsteher nach außen nicht allein vertretungsberechtigt ist, sondern daß diese Mitwirkung des Gem. Rats in der angeordneten Weise in Erscheinung zu treten hat. Die Vertr. Macht des Gem. Vorstehers ist also entspr. sachbeschränkt.

Solche sachl. Beschränkungen sind auch enthalten im § 88 Z. 7 Landgem.O. für die 7 östl. Provinzen v. 3. 7. 1891, im § 133 Kreisordnung für die 6 östl. Prov. v. 13.12.1876, in § 91 Provinzialordnung für dieselben Prov. v. 29.6.1875 und and. Ges.

Dort ist aber nur vorgesehen, daß die Beschl. der betr. Körperschaften nur "anzuführen" sind. Trotzdem steht in der Rspr. (RGZ 139/58) fest, daß auch dadurch eine sachl. Beschränkung des Gem. Vorst., des Landrats, des Landeshauptmannes angeordnet und daß die Verfassungserklärung nichtig ist, wenn in ihr der Beschuß nicht angeführt ist. Umsomehr muß das noch für die RhLGO gelten, in der dem Gem. Rat noch eine bedeutungsvollere Stellg. eingeräumt ist und nicht nur die Anführung des Beschl., sondern dessen Beifügung angeordnet ist, wie sie auch im § 127 der Revidiert. Städte.O. v. 17.3.1931 (GS.10) und in § 10 Ges. betr. die Landgem. Verfassungen in den 6 östl. Prov. v. 14.4. 1856 (GS. 359) für ähn. Fälle vorgesehen war.

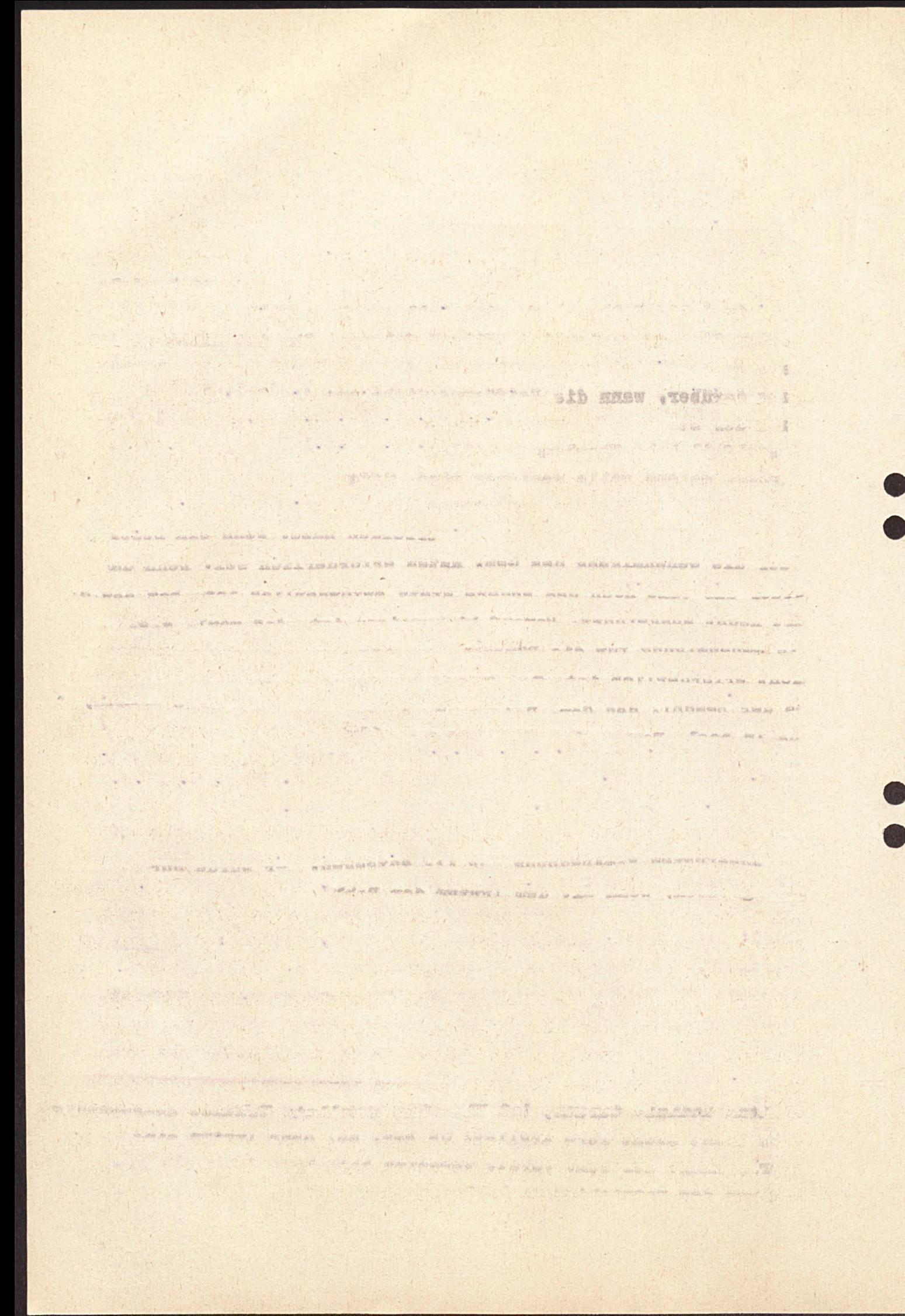
Es kann die Vorschr. des § 102 Halbs. 2 Rh.LGO. auch keinesfalls nur als eine Sollvorschr. aufgefaßt werden, deren Verletzung die Verpflichtungserklärung nicht ungültig macht. Daß es nicht heißt: Die Beschl. müssen beigelegt werden, sondern: sie sind beizufügen, kann an der Bedeutung der Vorschr. nichts ändern. Denn auch dabei handelt es sich um eine ganz best. und zwingende Anordnung. Anscheinend ist der Ausdruck nur gewechselt, um das im ersten Halbsatz gebrauchte Wort "müssen" nicht nochmals anzuwenden. Außerdem ist die Beifügung der Genehmigung der Staatsbehörde damit verbunden in derselben Weise angeordnet.

Ihre Beifügung ist aber in allen angeführten Gesetzen als er-

- 5 -

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



- 5 -

forderlich angeordnet und es ist nicht anzunehmen, daß hier eine Ausnahme gemacht ist.

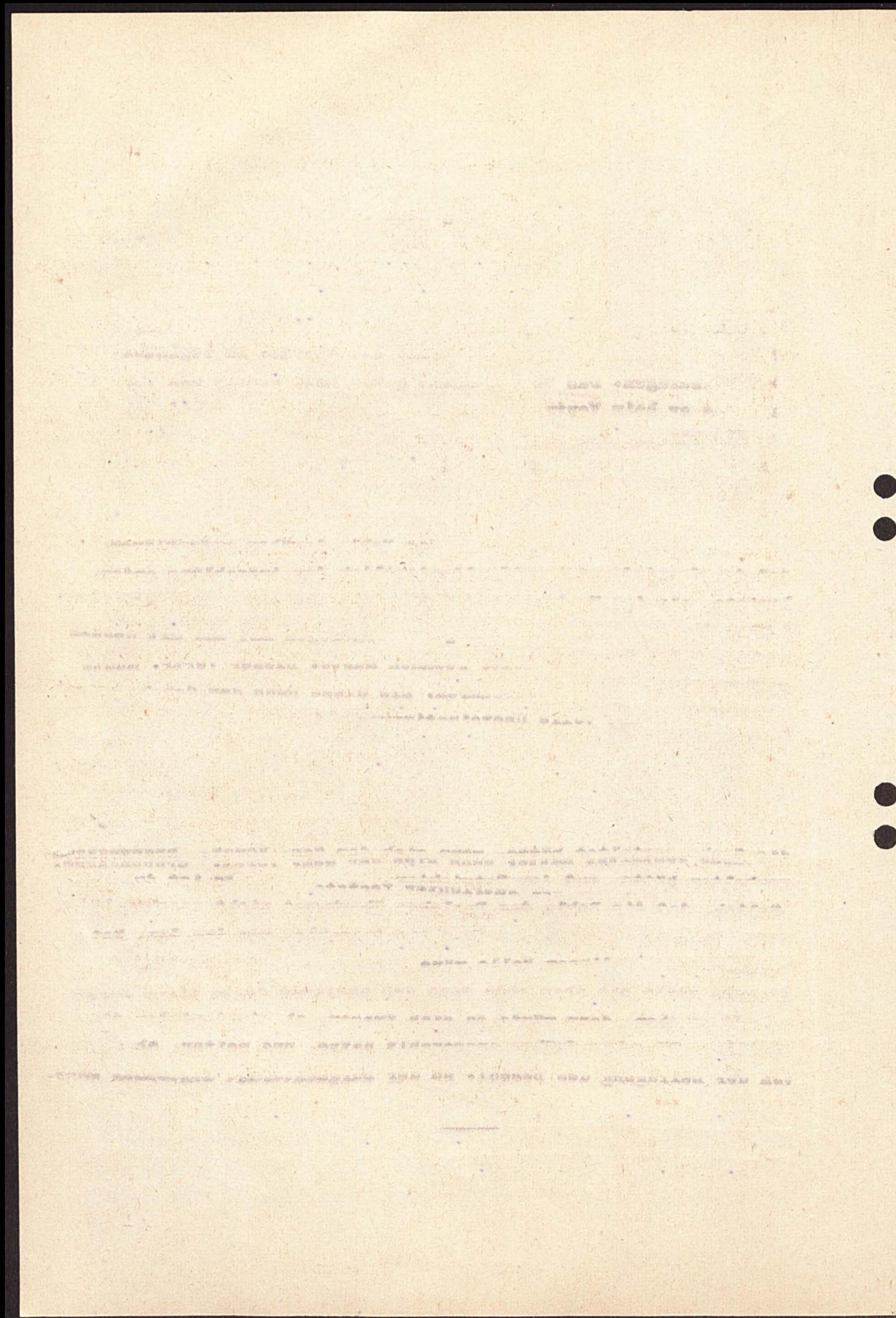
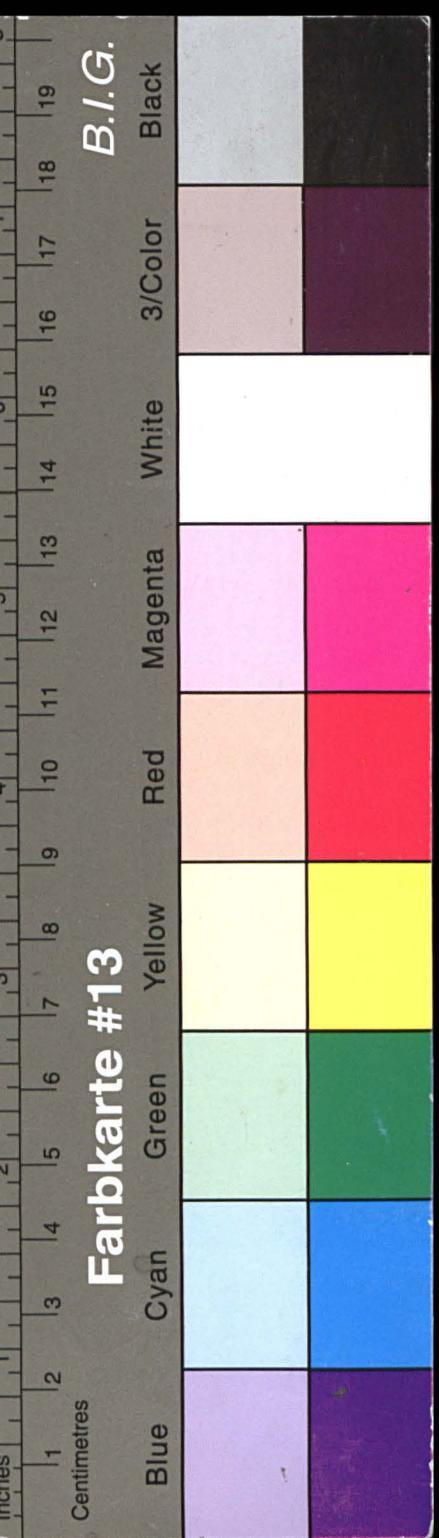
Schmidt-Odenbreit, die Verf. der rh.-westf. Landgem. und Ämter, der in Erläuterung 433 - S 408 d. 4. Aufl. annimmt, es handele sich im § 102 Halbs. 2 um eine Sollvorschr., will das aus den Worten "in den geeigneten Fällen" folgern. Ihm ist nicht zu folgen. Es erscheint ausgeschlossen, daß der Ges. Geber die Bestimmung darüber, wann die Beifügung nicht nur des Beschl., sondern auch der staatl. Genehmigung erforderlich sei, der Entsch. im Einzelfall habe überlassen wollen, ohne den geringsten Hinweis darauf, welche Fälle geeignet sind. Offenbar sollte vielmehr mit den Worten "in den geeigneten Fällen" nur gesagt werden, daß die Beifügung stets dann zu erfolgen habe, wenn ein Beschl. oder die Genehmigung des Gem. Rates erforderlich sei. Denn daß weder das eine noch das andere stets erforderlich ist, hat Ber.G. mit Recht ausgeführt. Darauf hinzuweisen ist, daß vorl. z.B. die Genehmigung für die Bürgschaftserklärung nach dem Gesetz nicht erforderlich ist. Ber.G. hat hiernach mit Recht angenommen, daß der Beschl. des Gem. Rats v. 7. 6. 30 der Bürgschaftserklärung in begl. Form - § 66 Rh.LG. - hätte beigefügt werden müssen, und daß der Verstoß gegen diese Best. der Erklärung die Rechtswirksamkeit nimmt.

Die Ber. d. Kl. auf diese Mängel steht auch nicht dem Einwand der unbefugten R.-Ausübung der Kl. entgegen. Er würde nur durchgreifen, wenn Kl. dem Irrtum der Bekl. über die Notwendigkeit der Beifügung des Beschl. schuldhaft herbeigeführt hätte. Davon kann aber hier keine Rede sein. Kl. hat dazu überhaupt irgendwelche Erkl. d. Bekl. nicht abgegeben. Es bestand auch für Kl. keine Pflicht, die Bekl., die selbst eine Einrichtung einer öffentl. Körperschaft war und die Rh.LG. kennen mußte, darüber aufzuklären. Beide Parteien haben nur an diese Best. nicht gedacht und sie deshalb nicht befolgt oder auf ihre Befolgung nicht gehalten. Ledigl. daraus, daß Kl. eine unvollst. Urkunde ausgehändigt hat, folgt nicht ihre Arglist. Ob Ber. Ge. ohne Irrtum eine unerl. Hdlg. des Gem. Vorst. verneint hat, kann dahinstehen und mag von dem Tatrichter nochmals geprüft werden, da eine erneute

-6-

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



10

- 6 -

Verhandlung vor ihm aus dem folgenden Grunde geboten ist.

In dem Vorbringen der Bekl. lag auch der Vorwurf, daß den Gem. Vorst. ein Verschulden bei Vertr. Schluß treffe. Diesen Gesichtspunkt hat Ber. Ge. überhaupt nicht geprüft. Zu ihm ist zu bemerken:

Der Gem. Vorst. war verpflichtet, eine rechtswirksame Bürgsch. Erkl. abzugeben und daher der Erkl. ~~die~~ Beschl. in beglaubigter Form beizufügen. Daß er das nicht getan hat, stellt ein Verschulden dar, das er beim Vertr. Schluß der Kl. gegenüber beging und für das Kl. einzustehen hat. Er mußte weiter aber auch bei dem Vertr. Schluß und bei der Bürgsch. Erkl. sich an den Beschl. des Gem. Rates halten. Das hat er nicht getan.

Seine Pflicht wäre es gewesen, die Bekl. darüber aufzuklären, daß der Gemeinderatsbeschl. hinsichtlich der Auszahlung anders lautete, als der Vertr. v. 28.6.30, der, wie anzunehmen ist, der Bekl., die daraufhin das Geld gab, vorgelegen hat und mit dessen Vorlegung der Gem. Vorsteher rechnen mußte. Dieser Vertr. mußte umso mehr die Beklagte irreführen, als diese nach dem Genehm. Beschl. ohne weiteres die volle Übereinstimmung zwischen Beschl. und Vertr. annehmen mußte. Alles das mußte der Gem. Vorst. erkennen, der bei der Beschl. Fassung wußte, was der Beschl. besagen sollte und besagte. Er mußte daher, um den naheliegenden Irrtum der Bekl. zu vermeiden, mindestens diese entspr. aufklären. Wie sich die Sache gestaltet hätte, wenn sich der Gem. Vorst. ordnungsgem. verhalten hätte, muß der Tatsächler feststellen. Es ist durchaus möglich, daß die Bekl. das Darlehen überhaupt nicht gegeben hätte, wenn sie gewußt hätte, was über die Auszahlg. von dem Gem. Rat beschl. war. In diesem Falle wäre die Bekl. nicht geschädigt worden. Hätte sie aber auch dann das Darlehen gegen diese Bürgschaft gegeben, dann würde es sich fragen, ob sie trotzdem die 65.000,-- RM schon früher ausgezahlt hätte, und weiter, ob auch dann von der Beifügung des Beschl. zu der Bürgsch. Erkl. abgesehen wäre.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Aus: Juristische Wochenschrift - 67. Jahrgang - 1938 Heft 16/17

Rechtsprechung - S. 1023

Negativ

für uns

21. RG. - §§ 125, 242 BGB.; § 56 Ziff. 8 Westfäl-Städte0.

Die Berufung einer Partei auf Formmängel eines Rechtsgeschäfts stellt dann eine unzulässige Rechtsausübung dar, wenn die Los- sagung vom Vertrage mit dem bisher von der betreffenden Partei getätigten Verhalten nach allgemeinem Rechtsempfinden unvereinbar ist. - Die Geltendmachung des Formmangels kann auch dann als unzulässige Rechtsausübung angesehen werden, wenn der anderen Vertragspartei infolge der Nichtigkeit des Vertrages Bereicherungs- ansprüche zustehen. - Daß die nichtbeachtete Formvorschrift zum Schutze einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft erlassen ist, schließt den Einwand unzulässiger Rechtsausübung jedenfalls dann nicht aus, wenn die andere Vertragspartei ebenfalls eine öffent- lich-rechtliche Körperschaft ist.

Der klagenden Stadtgemeinde stand gegen die Bekl. ein Anspruch aus Fürsorgeleistungen auf 6638,32 RM zu. Die Bekl. hat hiergegen am 30. Juni 1935 mit einer angeblichen Gegenforderung von 6146,15 RM aufgerechnet und nur den Rest von 492,17 RM bezahlt. Diese Gegenforderung stellt die am 30. Juni 1935 fällig gewordenen Zins- und Til- gungsraten eines aufgewerteten Darlehens dar, welches der AK.-Ver- ein, der Rechtsvorgänger der Bekl., gemäß dem Darlehensvertrage vom 20. Juli 1906 der damaligen OHG. "Kommunale Straßenbahngesellschaft" zum Bau und Betrieb einer Straßenbahn gewährt hatte. Die Bekl. leitet ihre Gegenforderung aus der Bürgschaft her, die die Kl. für die Darlehensschuld der Straßenbahngesellschaft übernommen habe.

Die Kl. bestreitet ihre Haftung, da die Bürgschaft nicht formgerecht übernommen worden sei. Sie hat Klage auf Feststellung erhoben, daß der Bekl. die Bürgschaftsforderung nicht zustehe.

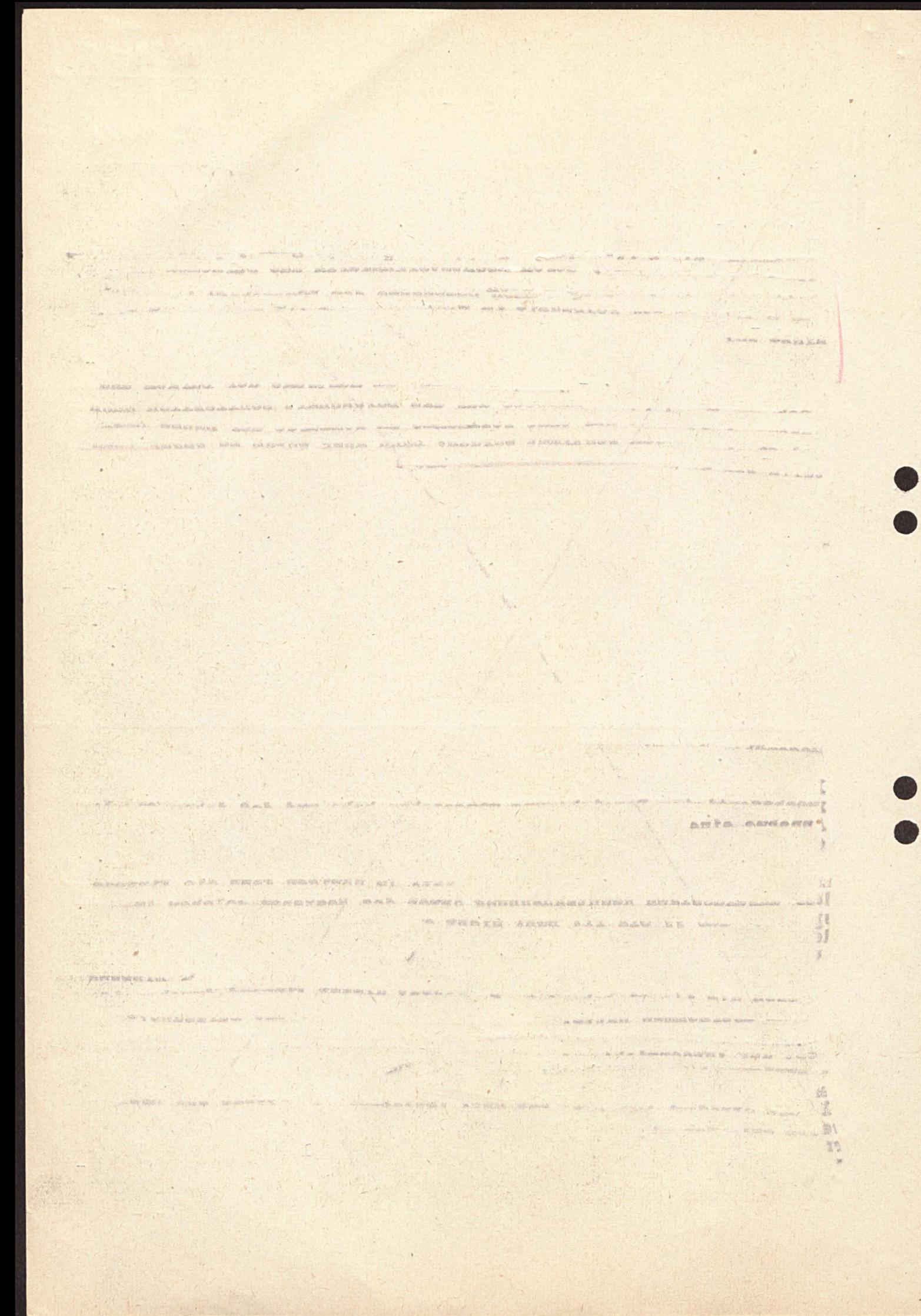
Beide Vorinst. haben die Klage abgewiesen. Die Rev. der Kl. war erfolglos.

Es konnte dahingestellt bleiben, ob die Bürgschaftübernahme durch die Kl. den Formvorschriften des § 766 BGB. und der §§ 56 Ziff. 8, 373 Westfäl-Städte0. entsprach, da die Berufung der Kl. auf eine Formnichtigkeit der Bürgschaftübernahme als unzulässige Rechts- ausübung angesehen werden muß.

Zu diesen Fragen hat das RG. in der Entsch. RGZ. 153, 61 = JW. 1937, 1057 nebst Verweisen auf frühere Entsch. ausgesprochen, daß die Be- rufung einer Partei auf Formmängel eines Rechtsgeschäfts zwar dann noch keine unzulässige Rechtsausübung darstellt, wenn lediglich beide Parteien bewußt oder unbewußt gegen die gesetzlichen Vorschriften verstößen und das Geschäft, wenn auch lange Zeit hindurch, als gültig behandelt haben. Eine unzulässige Rechtsausübung liegt jedoch dann vor, wenn die Losung vom Vertrage mit dem bislang von der betreffenden Partei getätigten Verhalten nach allgemeinem Rechtsempfinden unvereinbar ist und daher gegen Treu und Glauben verstößen würde. Einen derartigen Sachverhalt hat das BG. hier rechtsirrtumsfrei angenommen. Es liegt im vor. Falle nicht nur so, daß die Parteien lediglich die Bürgschaft versehentlich als form- gültig angesehen und sich gegenseitig so behandelt haben. Zunächst

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



12
11

- 2 -

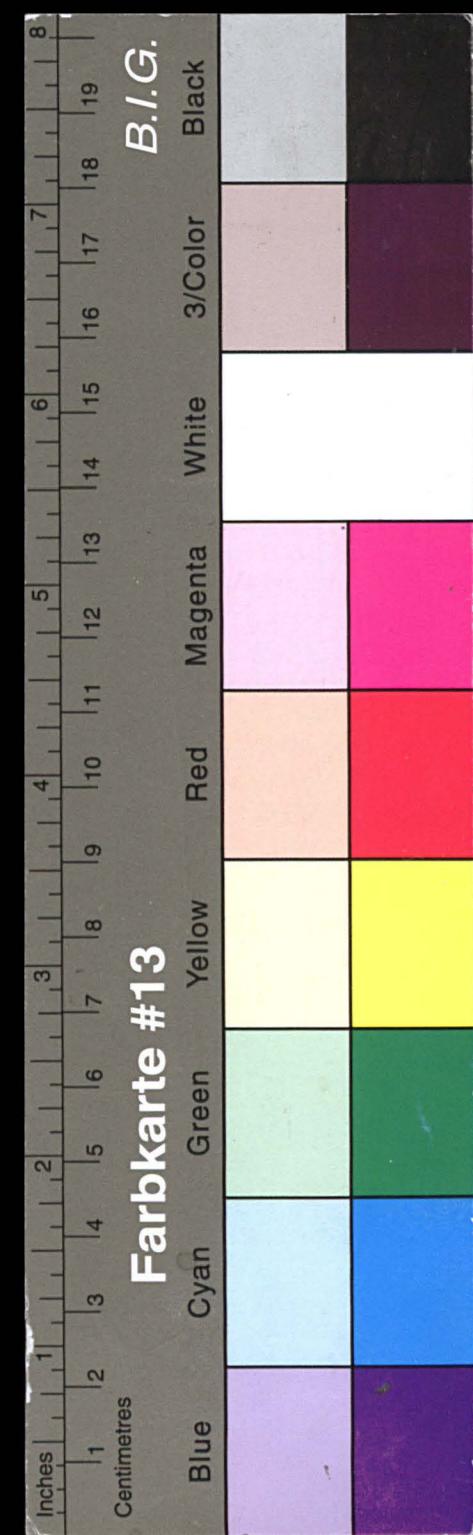
ist zu bemerken, daß die Vertreter der Kl. die Formverfordernisse einer Bürgschaftserklärung gemäß den Vorschriften ihrer Städteordnung besser übersehen können müsten, als die Bekl., wenn auch von einer Täuschung keine Rede ist. Davon abgesehen haben die Parteien und auch die Kl. später zu dieser Bürgschaft ganz positiv Stellung genommen. Die Bekl., deren Rechtsvorgängerin das Darlehen nur unter dem besonderen Verlangen nach Übernahme der Bürgschaft hergegeben hatte, ist in der Folgezeit im Vertrauen auf die Bürgschaftssicherung zur Haftentlassung der bisherigen Darlehensschuldner und zum Verzicht auf die gesellschaftsmäßige Mithaftung der Gemeinden, die Gesellschafter der bisherigen Darlehensschuldnerin waren, veranlaßt worden. Darüber hinaus ist die Bekl. im Auftrage der Bürgen und unter ausdrücklichem Hinweis auf die Bürgschaft schließlich auch noch zum Verzicht auf eine Teilnahme am Konkurs der neuen Darlehensschuldnerin bestimmt worden. Dann aber würde es gegen Treu und Glauben verstößen, wenn sich die Kl., nachdem auch sie die Vorteile des Darlehens genossen hat, unter Berufung auf eine Formnichtigkeit ihrer Bürgschaftserklärung von ihrer Haftung lossagt.

Die Rev. wendet ein, daß die Kl. sich nicht einer an sich gegebenen Haftung unter Berufung auf eine Einrede entziehen wolle. Vielmehr müsse die Bekl. die Formgültigkeit der Rechtsgrundlage ihres Anspruchs darum, deren Mängel auch von Amts wegen hätten berücksichtigt werden müssen. Daher könne der Hinweis der Kl. auf die vorhandenen Mängel Formmängel nicht gegen Treu und Glauben verstößen. Dem ist entgegenzuhalten, daß es sich bei dem Begriff der unzulässigen Rechtsausübung nicht um eine Einrede im technischen Sinne handelt, sondern um eine Beurteilung der gegenseitigen Beziehungen der Parteien unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben (§ 242 BGB.).

Gegenüber dem Hinweis der Kl., daß der Gesetzgeber den Ausgleich etwaiger, bei Nichtigkeit von Rechtsgeschäften eintretender Unbilligkeiten bereits in den Vorschriften über eine Haftung aus unge rechtfertigter Bereicherung vorgesehen habe und daß daher für die Annahme einer unzulässigen Rechtsausübung bei der Geltendmachung einer Formnichtigkeit kein Raum sei, mag zunächst dahingestellt bleiben, ob die Kl. im vorliegenden Falle überhaupt unmittelbar auf Kosten der Bekl. bereichert ist. Im übrigen kann die Einrede der unzulässigen Rechtsausübung durch das Bestehen solcher Ansprüche aus §§ 812 ff. BGB. nicht ausgeschlossen werden, die anderen und teilweise weitergehenden Voraussetzungen unterliegen und andererseits eine weit beschränktere Wirkung haben als der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung. Soweit dieser Einwand durchgreift, muß sich die Kl. so behandeln lassen, als ob sie die Bürgschaft wirksam übernommen hätte.

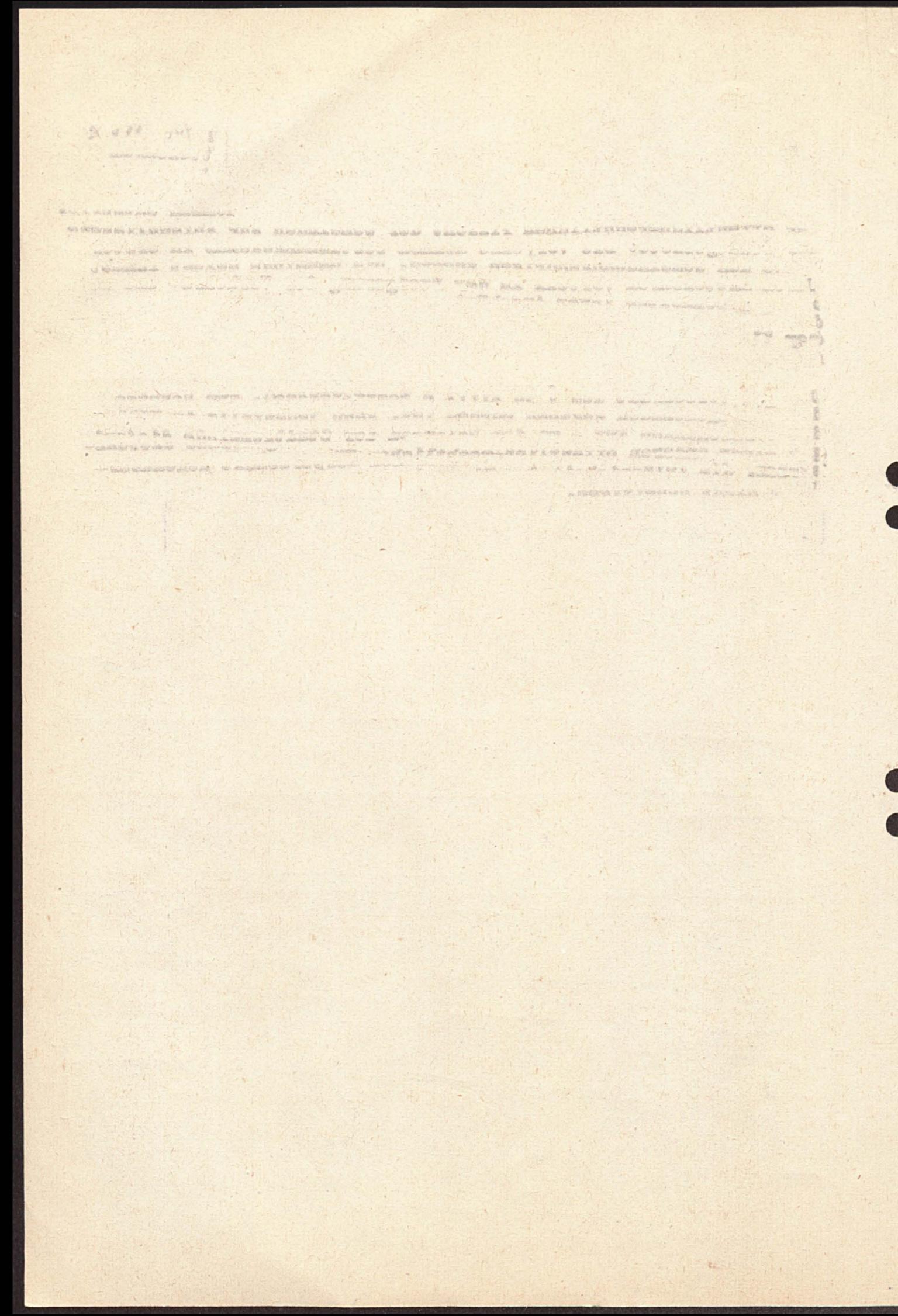
Soweit der Vorderrichter bei der Beurteilung des Verhaltens der Kl. die Erwägung herangezogen hat, daß auch sie die Vorteile des Darlehens genossen habe, rügt die Rev. Verletzung der §§ 286, 139 ZPO., weil die Straßenbahn ein gemeinnütziges öffentliches Unternehmen gewesen sei, das niemandem wirtschaftliche Vorteile gebracht, sondern nur Zuschüsse erfordert habe. Dem ist entgegenzuhalten, daß der Begriff der unzulässigen Rechtsausübung das Vorhandensein oder gar die Erhaltung von Vorteilen nicht voraussetzt. Bei der Erwähnung solcher Merkmale in der Entsch. RGZ. 153, 61 = J.W. 1937, 1057 han-

- 3 -



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



43
72

handelt es sich nur um eine Nebenbemerkung. Im übrigen hat die Rev. übersehen, daß das BG. unter den Vorteilen keine unmittelbaren wirtschaftlichen Vorteile i. S. einer Gewinnausschüttung im Auge gehabt hat. Die Errichtung derartiger Verkehrsunternehmen entspringt der öffentlich-rechtlichen Pflicht der Gemeinden zur Aufschließung der Stadtgebiete. Die Vorteile kommen bestimmungsgemäß in erster Linie den Gemeindeangehörigen zugute. Die Gemeinde selbst findet ihren mittelbaren Vorteil in der Steigerung der Verkehrs- und Lebensmöglichkeiten ihrer Angehörigen. In diesem Sinne sind die von der Bekl. hergegebenen Gelder auch für die Zwecke und zum Vorteile der Kl. verwendet worden, Vorteile, die der Kl. auch in der Folgezeit zugute kommen.

Daß die Vorschrift des § 56 Ziff. 8 Westf. StädteO. zum Schutze der Stadtgemeinden gegeben worden ist, kann jedenfalls in Fällen der vorliegenden Art, wo den Belangen der Stadtgemeinde diejenigen einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft gegenüberstehen, die Zulässigkeit des Einwandes unzulässiger Rechtsausübung nicht beseitigen.

(RG., IV. Ziv. Sen., U. v. 22. Jan. 1938, VI 226/37.)

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Kommentar Lindmaier - Möhring zu § 36 DGO

(Nr. 1)

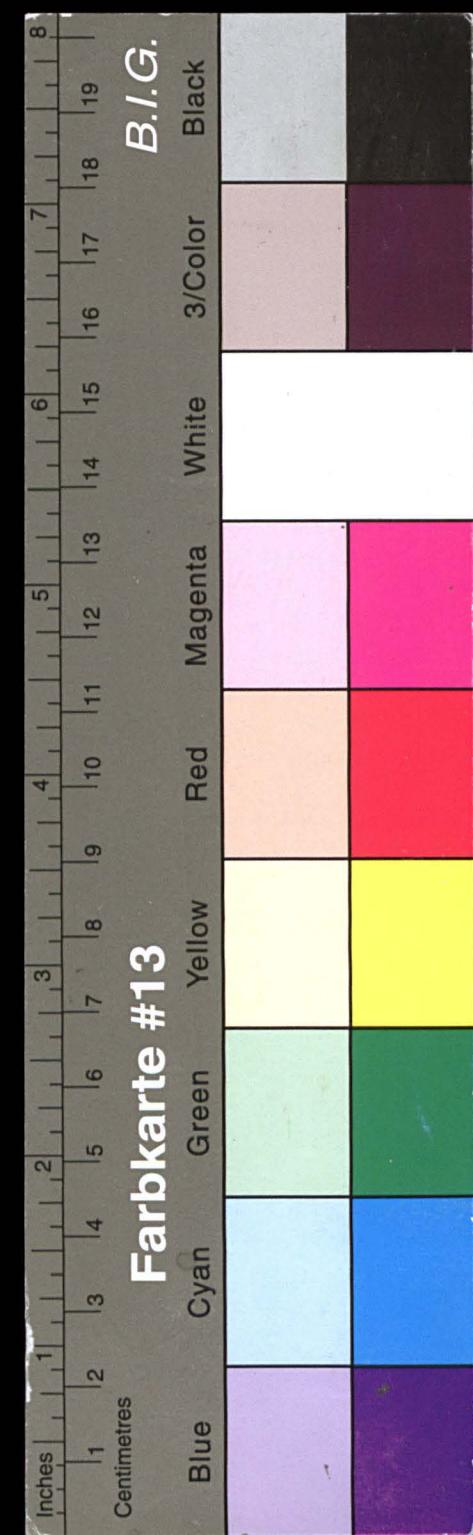
An der Rechtsprechung des RG., daß sich die Gemeinden
nur in der Form des § 36 DGO rechtlich verpflichten
können, wird festgehalten

Urt. v. 22.5.51 - I ZR. 104/50 (Braunschweig)

Aus den Gründen:

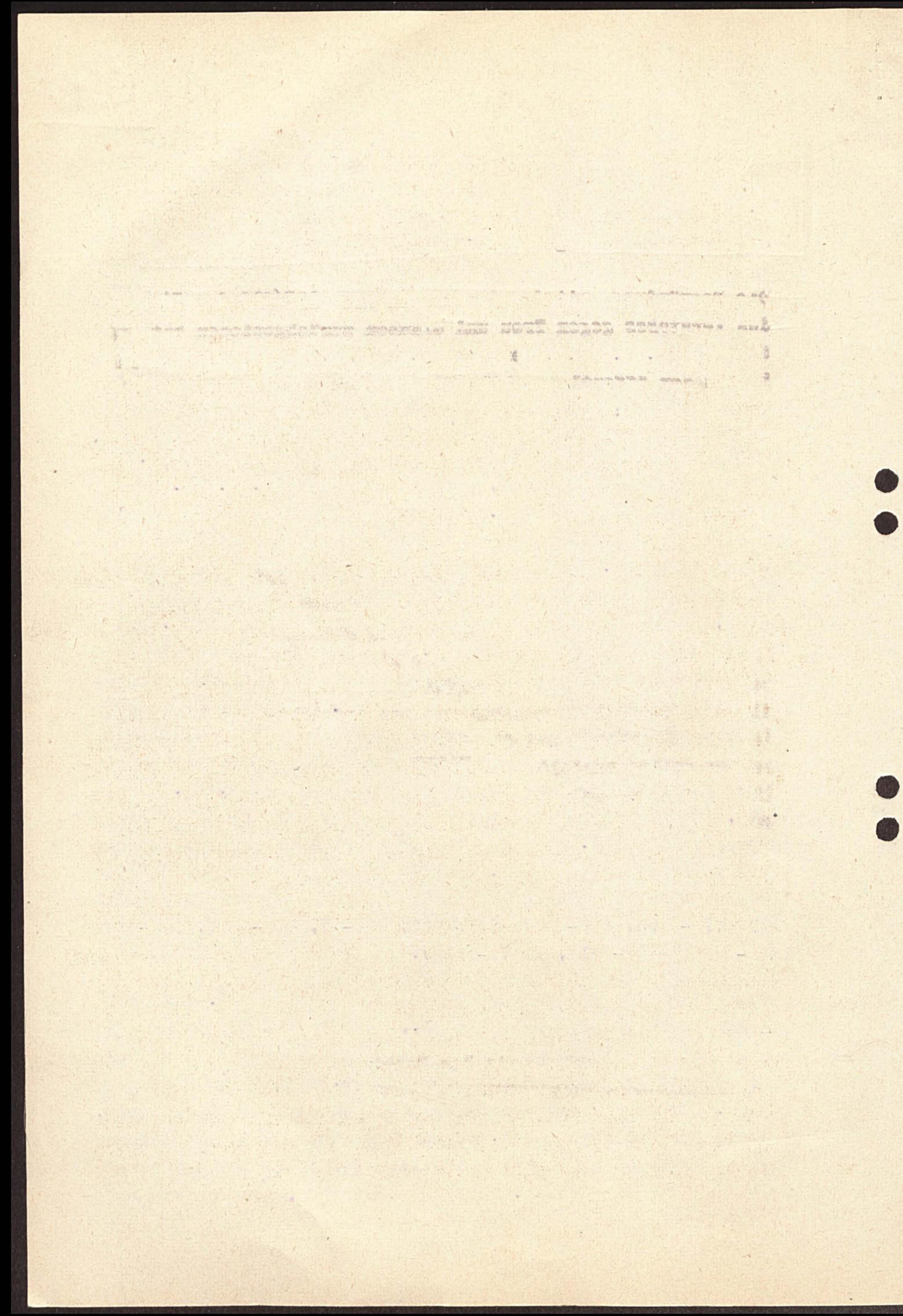
Die Wichtigkeit der Forstgenossenschaften für die öffentl. Wirtschaft rechtfertigt es, daß die in der Rspr. d. RG. für die Vertretung der öffentl. rechtl. Körperschaften entwickelten Grundsätze auf die Forstgenossenschaften in vollem Umfange angewandt werden. Nach den Statuten der klagenden Genossenschaft sind Urkunden, welche für die Genossenschaft verbindlich sein sollen, namens des Vorstandes von dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterschreiben. Wenn dabei die Genehmigung der Genossenschaftsversammlung oder der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, ist derselben Erwähnung zu tun. Die Bedeutung dieser Vorschriften, die den für die rechtsverbindlichen Erklärungen anderer öffentl. rechtlicher Körperschaften maßgebenden Bestimmungen entsprechen, liegt nach der st. Rechtspr. d. RG. nicht darin, daß sie Formvorschriften für das Handeln der Körperschaft in rechtsgeschäftl. Verkehr geben, als vielmehr darin, daß sie eine Sicherung der öffentl. rechtl. Körperschaften gegen eine mißbräuchliche Vertretung durch unzuständige Vertreter darstellen (RGZ. 67 - 269, 68 - 407, 73 - 200, 82 - 7, 83 - 396, 89 - 433, 104 - 205, 115 - 315, 157 - 212).

Der Vertrag über den Verkauf des Holzes an die Bekl. ist nicht vom damaligen Vorsitzenden der Kl., sondern von dem Rechnungsführer C. unterschrieben worden. Durch diesen Vertrag hat deshalb eine rechtliche Verpflichtung für die Kl. nicht begründet werden können. Der Mangel des Vertrages liegt nicht eigentlich darin, daß die für Verträge der Kl. in ihren Statuten vorgeschriebene Form nicht beobachtet ist; wesentlich ist vielmehr, daß nicht der durch die Satzung der Kl. berufene Vertreter, sondern ein Unbefugter für die Kl. gehandelt hat. -



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



15
14

- 2 -

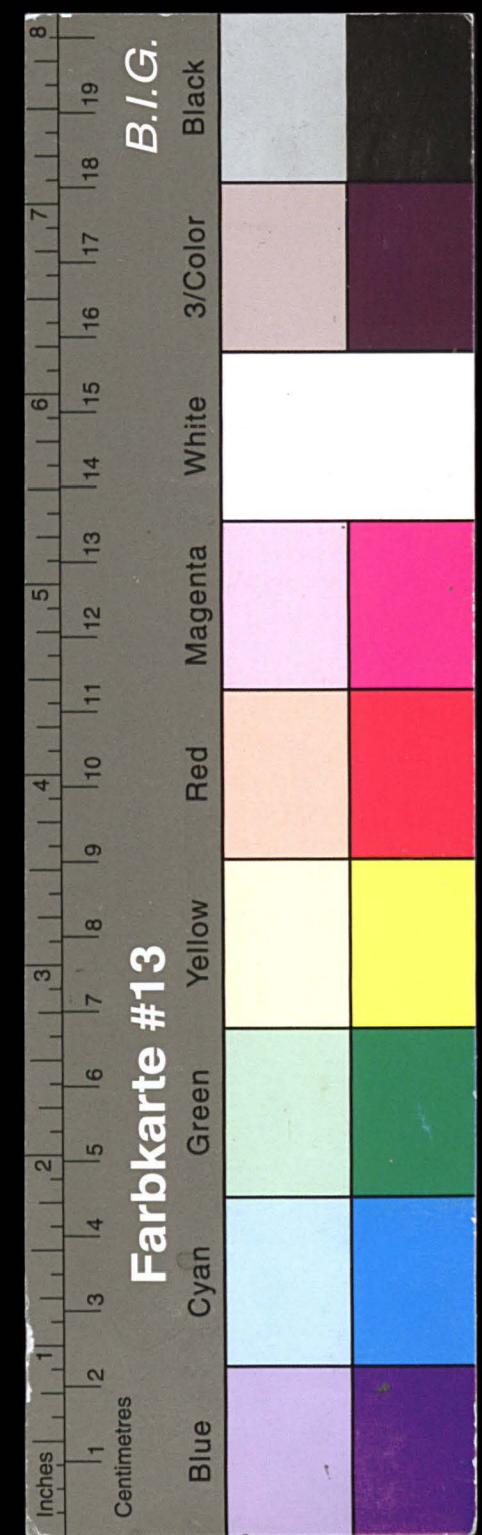
Es handelt sich nicht um die bloße Verletzung einer Formvorschrift, sondern um einen Fall der "sachlichen Unverbindlichkeit" des Vertrages, weil dieser von einer zur Vertretung der Kl. nicht berechtigten Person geschlossen ist.

Die Begründung, mit der das RG. in RGZ. 157/212 den Einwand des Verstoßes gegen Treu und Glauben zurückgewiesen hat, weil dieser Einwand gegenüber dem öffentlichen Interesse an einem Schutz der öffentl.-rechtl. Körperschaften dagegen, daß sie durch unberechtigte Vertragabschlüsse in langwierige und kostspielige Rechtsstreitigkeiten verwickelt würden, zurücktreten müsse, trifft auch in vorliegendem Fall in vollem Umfange zu.

Anmerkung

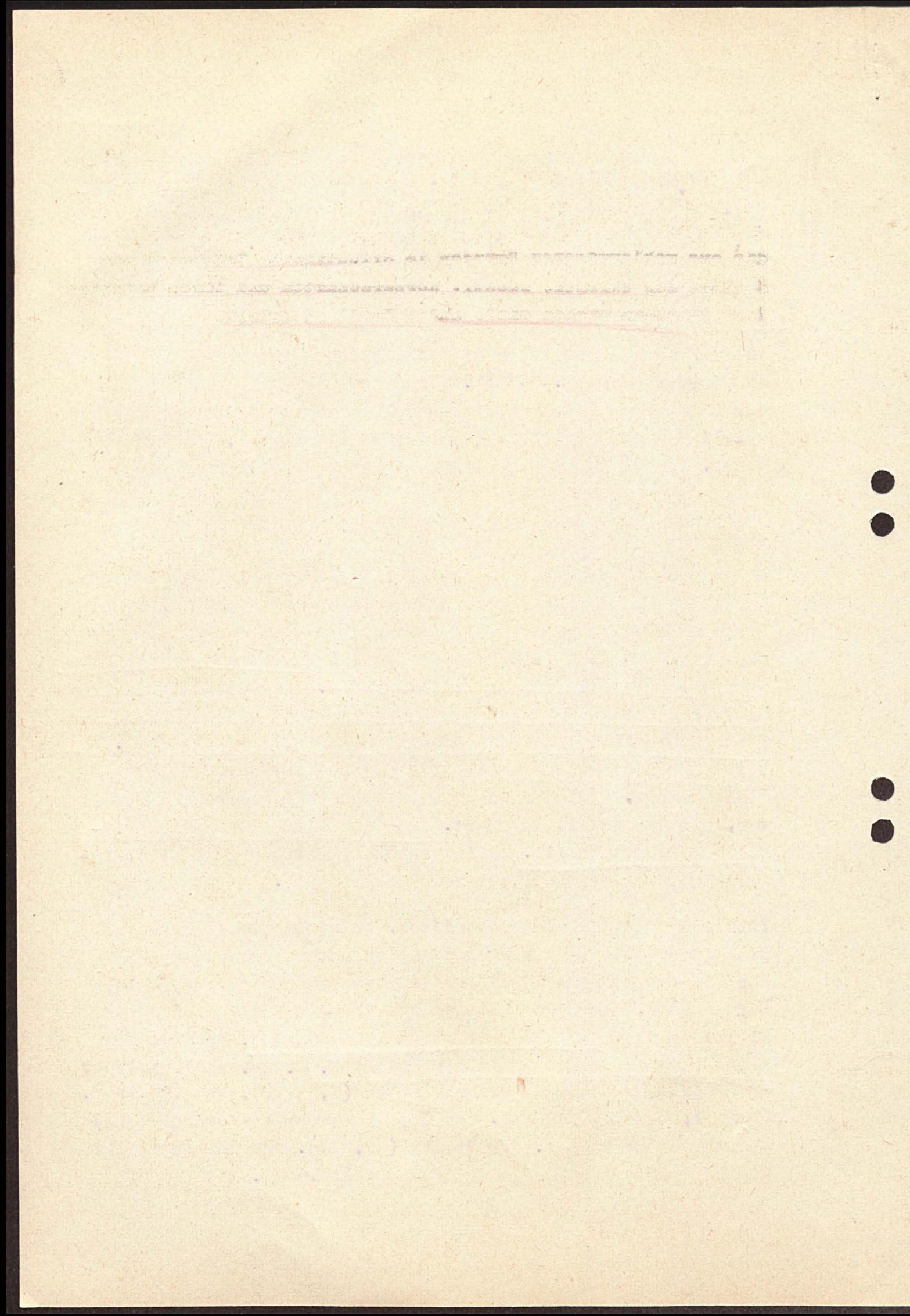
In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall hatte ein nach der Satzung nicht dazu berufener Vertreter einer öffentl.-rechtl. Körperschaft für diese einen Vertrag geschlossen, der auch erfüllt war. Die Rechtslage ist hier die gleiche, wie wenn ein an sich berufener Vertreter einer öffentl.-rechtl. Körperschaft ohne die vorgeschriebene Genehmigung der Aufsichtsbehörde einen Vertrag abschließt und die Genehmigung nicht erteilt wird. In beiden Fällen handelt es sich ^{nicht} um einen Formverstoß im eigentlichen Sinne, vielmehr liegt eine sachliche Unverbindlichkeit vor, wie das Urteil ausführt. Der Mangel wird auch durch Erfüllung nicht geheilt. Somit bestehen, falls erfüllt ist, Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung.

In der Rechtslehre ist umstritten, ob einem Sichberufen auf die Nichtigkeit in derartigen Fällen unter besonderen Umständen der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung entgegengehalten werden kann. Das wird insbesondere von Scholz (NJW 50, 81 ff) bejaht. Der BGH. hat die Frage verneint. Er befindet sich dabei im Einklang mit der Rechtspr. d. RG. (RGZ. 157/207 ff), des Reichsverwaltungsgerichtes (1,53 ff), des OGH.Br.Z. (OGHZ 1, 242 ff. und MDR. 49, 103 mit Anmerkung von Beitzke) und der älteren Rspr. des Pr.OVG (92, 37). Von dieser weicht die spätere Entscheidung des Pr.OVG. 104,6 ab.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



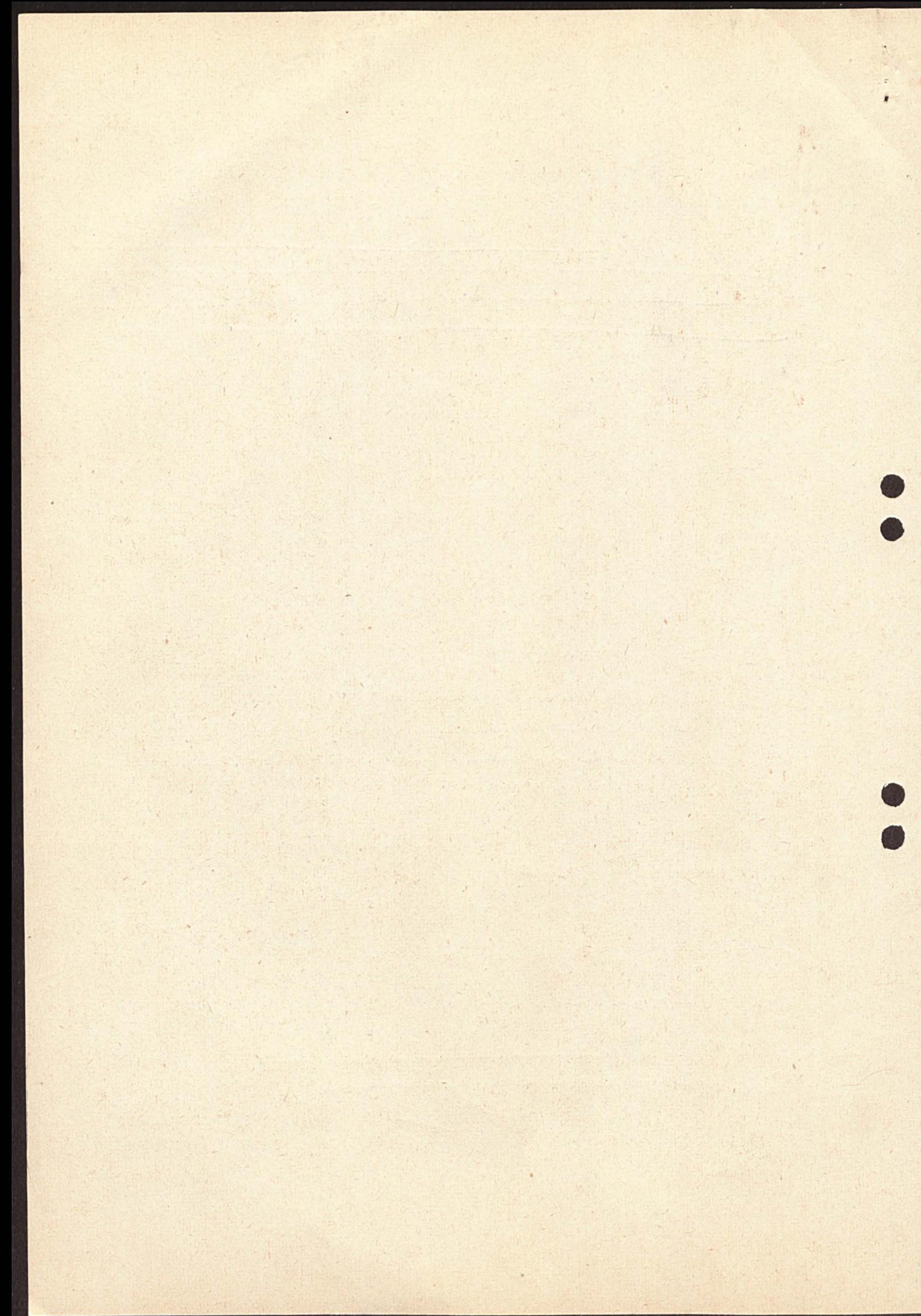
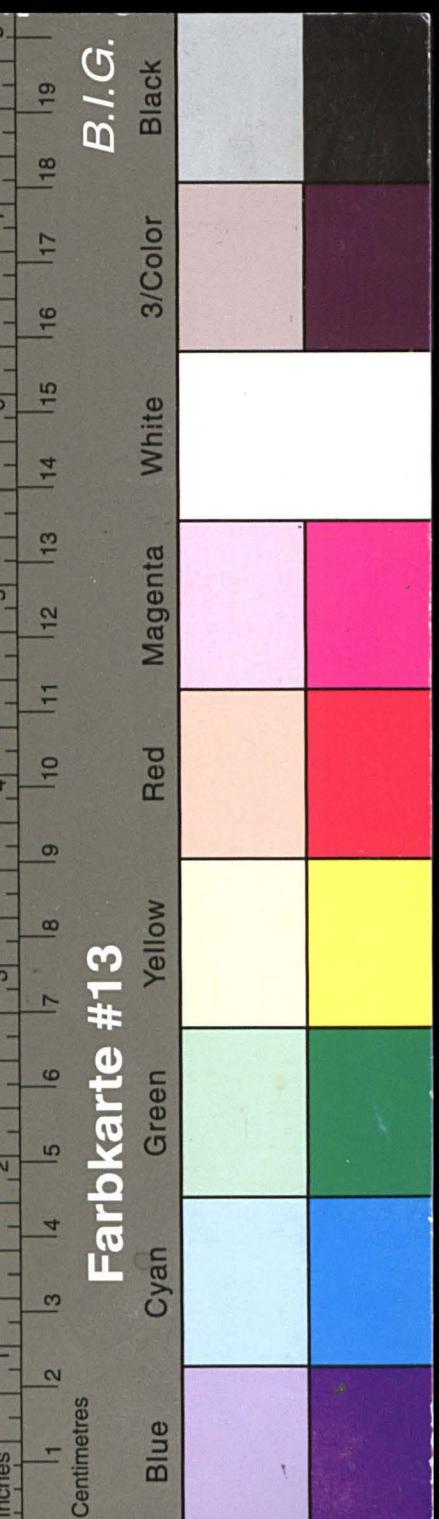
15

- 3 -

Der Grundsatz von Treu und Glauben, aus dem sich der Einwand der unzulässigen Rechtsaus-übung herleitet, gilt zwar für alle Rechtsgebiete. Es kann aber nicht dazu führen, Vorschriften, die aus wohlerwogenen Gründen im öffentlichen Interesse zum Schutze der öffentl. rechtl. Körperschaften und ihren Mitgliedern erlassen worden sind, außer Kraft zu setzen.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Abschrift
? 16

Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
Band 12 Seite 304

... Nach dem von dem Beschwerdegericht festgestellten Sachverhalt kann nicht zweifelhaft sein, daß im vorliegenden Falle ein Vorvertrag in dem oben gedachten Sinne zwischen den Beteiligten zustandegekommen ist. Dieser Vertrag ist aber wegen Formmangels nichtig. Während sich früher jede Vertragspartei ohne weiteres auf die Folgen der Nichtigkeit berufen konnte, hat die Rechtsprechung des Reichsgerichts im Laufe der Zeit immer weitergehend Ausnahmen hiervon zugelassen und gegenüber der Berufung des einen Teils auf die Nichtigkeit dem Vertragsgegner ganz allgemein aus dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben den Einwand der Arglist oder der unzulässigen Rechtsausübung gegeben (vgl. hierzu die Übersicht bei Tasche "Vertragsverhältnis nach nichtigem Vertragsschluß" in Jher. Jahrb. Band 90, Seite 101 ff (107-111)). Die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone (OGHZ 1, 217 = NJW 1949, 62 = MDR 1949, 31; NJW 1950, 25) und des Bundesgerichtshofs (V. ZR 105/52, Urteil vom 14. Juli 1953; VI ZR 57/53, Urteil vom 23. Dezember 1953, S 9 unten der Gründe) sowie auch andere Gerichte (vgl. zB OLG Frankfurt MDR 1951, 422; LG Lübeck MDR 1952, 745) und die Rechtslehre (vgl. insbesondere Siebert bei Soergel BGB 8. Aufl. Vorbem. II, 1 u. 2 vor § 226 sowie § 242 Anm A, II, 2 u. 4, A, III, 1, C, I, 2, 4 u. 6, C III, 1 - 4 sowie E, 5; Scholz NJW 1950, 81) sind dieser Rechtsprechung des Reichsgerichts gefolgt. In Wirklichkeit handelt es sich hierbei aber nicht um die Berücksichtigung eines Einwandes oder einer Einrede des Geschäftsgegners, mit deren Hilfe die Berufung auf den Jang der Form unwirksam gemacht wird, sondern um eine besondere Gestaltung des Falles, angesichts deren von Amts wegen dem Mangel der Form die Rechtsfolge der Nichtigkeit mit Rücksicht auf Treu und Glauben (§ 242 BGB) zu versagen ist (vgl. Tasche aaO S 113 ff; Scholz aaO; BGHZ 3, 94 (104)). Ein solcher Fall ist dann gegeben, wenn nach dem bisherigen Verhalten, insbesondere nach den Erklärungen, Zusicherungen oder Versprechungen des einen Teils (oder auch beider Teile) und der infolgedessen eingetretenen tatsächlichen Entwicklung der Verhältnisse eine befriedigende Lösung für die Beziehungen der Beteiligten nur bei Bejahung rechtsgeschäftlicher Bindung erreichbar erscheint. Im Gesellschaftsrecht hat dies zur Bejahung der sogenannten faktischen Gesellschaft geführt (vgl. hierzu BGHZ 3, 285; 8, 157; 11, 190; Siebert aaO § 242 Anm E, 5). Es liegt nahe, auch auf dem Gebiet des Höferechts in den Fällen der hier erörterten Art eine Bindung der Beteiligten - oder doch jedenfalls des Hofeigentümers - an die zwar wegen Formmangels nichtige, aber von ihnen gewollte Vereinbarung über die Hofnachfolge zu bejahen; denn die Verhältnisse liegen hier ähnlich wie bei der faktischen Gesellschaft, indem sich auch hier die Beteiligten auf das von ihnen Erstrebte eingestellt, danach gehandelt und so diesem ihrem Willen entsprechende Zustände geschaffen haben, die sich regelmäßig über einen längeren Zeitraum erstrecken und daher einer befriedigenden Lösung auf andere Weise nicht ohne weiteres zugänglich sind. . . .

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Deutsche Rechtsprechung
Leitzahl 120 Blatt 48

d. Prof. Dr. Walter Hamel, Marburg a.d.L.: "Form und Vertretungsmacht bei Rechtsgeschäften der öffentlichen Hand" (Aufsatz in DVBl 1955 Heft 24 S. 796)

Bei Anwendung des Grundsatzes von Treu und Glauben im Rechtsverkehr mit Behörden bedarf es nach Ansicht des Verf. einer Differenzierung nach der Art der die Behörde bindenden Formvorschriften. Ziele - so meint der Verf. - die Vorschrift darauf ab, die entscheidenden Organe zur Beachtung der gehörigen Sorgfalt bei der Beschlüffassung zu veranlassen, so werde durch sie die Vertretungsmacht begrenzt. Die Geltendmachung des Formmangels stelle dann eine Rüge des Fehlens der Vertretungsmacht dar, die nicht wegen Verstoßes gegen § 242 BGB unzulässig sein könne; denn eine Vertretungsmacht könne nicht allein aus Treu und Glauben zur Entstehung gelangen. Anders beurteilt der Verf. die Rechtslage bei Mißachtung von Vorschriften, welche die Ausfertigung, Mitteilung und Kenntlichmachung eines vom zuständigen Organ bereits gefassten Beschlusses regeln. Hier handele es sich um die Form der Kundgabe eines ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlusses. Die Berufung auf solche Formvorschriften sei ausgeschlossen, wenn sie Treu und Glauben widerspricht. Verf. legt dann ausführlich die Charakteristika der von ihm unterschiedenen Arten gesetzlicher Formvorschriften dar. Vgl. auch Capeller unter I (113) 96d.

Leitzahl 120 Blatt 45

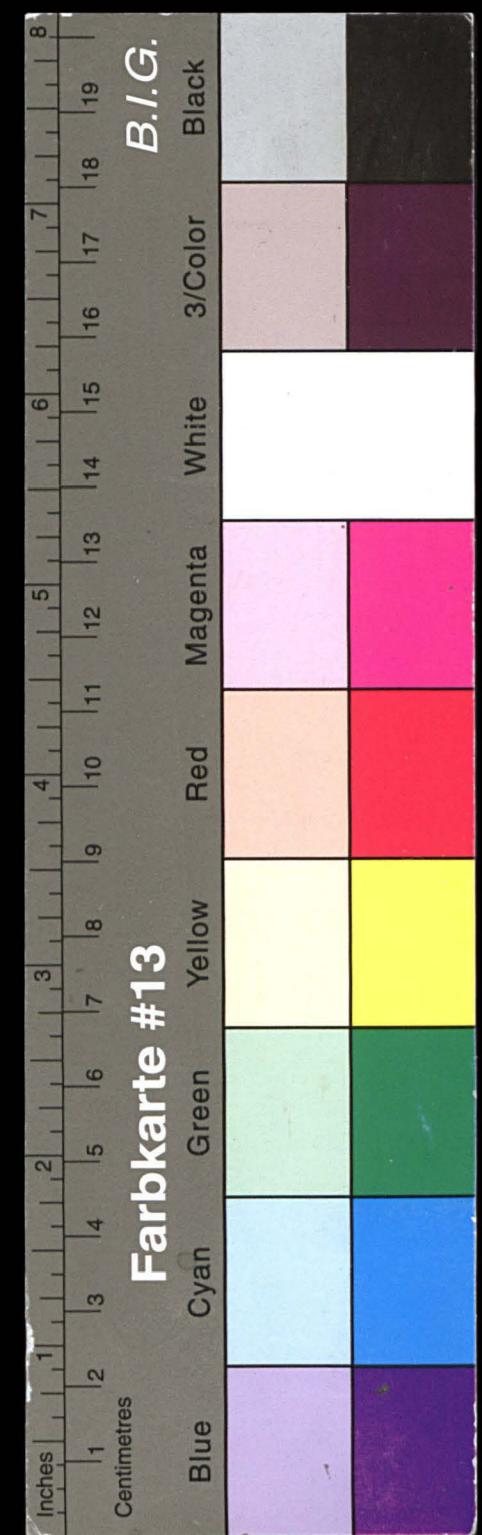
a. Städt. Rechtsrat H. W. Wild, Bayreuth: "Treu und Glauben bei Privatrechtsgeschäften der öffentlichen Hand" (Aufsatz in NJW 1955 Heft 19 S. 693)

Verf. sieht das entscheidende Kriterium für eine Anwendung des Arglistgrundsatzes in dem Charakter der verletzten Vorschrift als reine Formvorschrift. In diesen Fällen könne die Körperschaft an den Vertrag in dem gleichen Umfang nach Treu u. Glauben gebunden sein, wie dies bei privaten Vertragspartnern anzunehmen sei (vgl. nachst. unter b). Wohne der verletzten Vorschrift aber eine Zuständigkeitsregelung inne, dann könne sie - falls die Vorschrift zwingend sei - mit dem Einwand von Treu und Glauben nicht durchbrochen werden. Eine andere Frage sei ds, ob in diesem Falle die Körperschaft eine Haftpflicht treffe. Auch insoweit sei die Rechtspr. un-einheitlich.

b. Bundesgerichtshof (Urteil - V ZR 66/54 - v. 4.3.55, ausführlicher in Betrieb 1955 Nr. 20 S. 479)

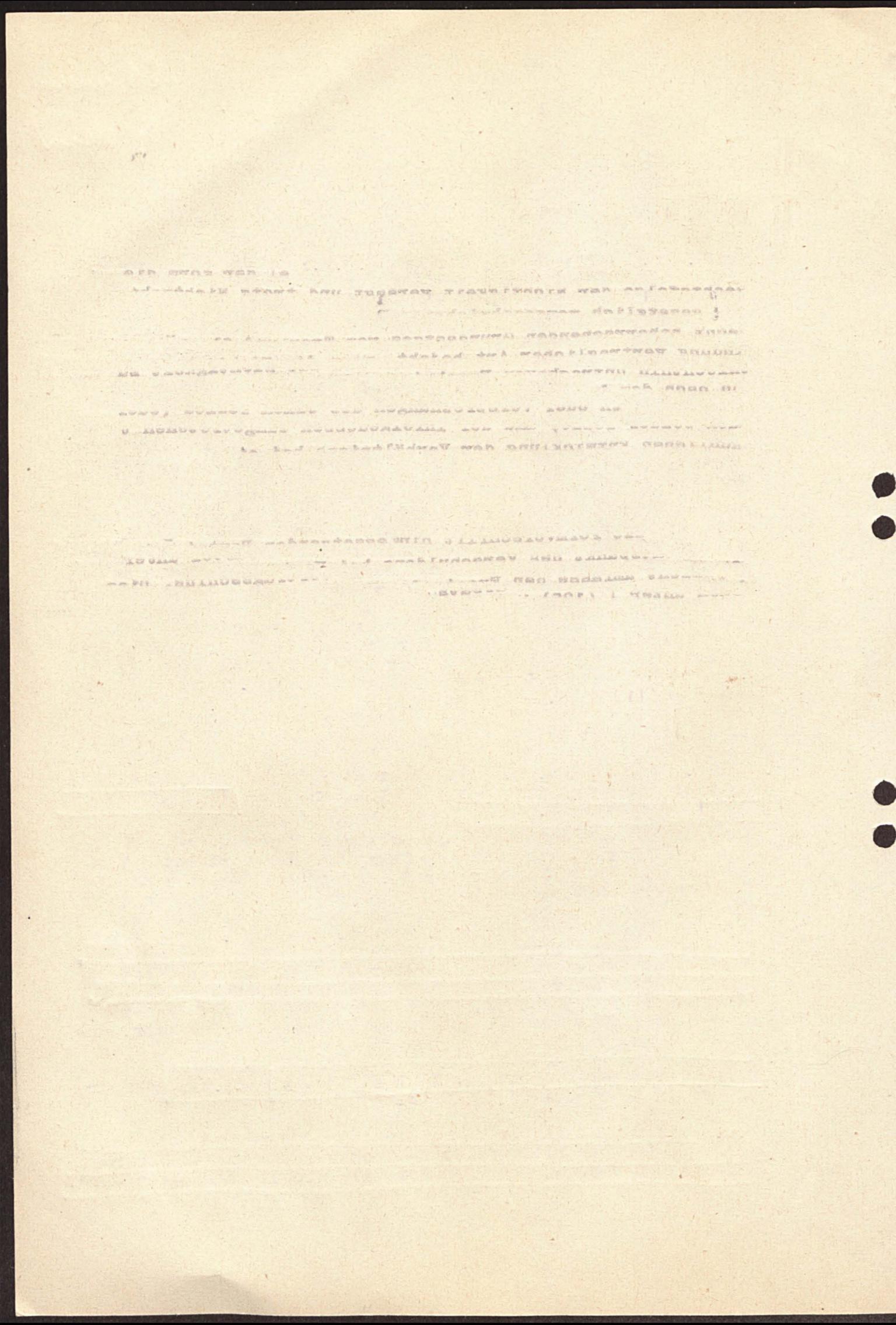
... Es verstößt in der Regel nicht gegen Treu und Glauben, wenn ein formbedürftiger (Grundstücksveräußerungs-) Vertrag mangels der vorgeschriebenen Form als nichtig behandelt wird.

18
S1 unten
S2 oben



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



19
18

Im Einzelfall kann es allerdings mit dem Grundsatz von Treu und Glauben unvereinbar sein, daß ein Vertrag, der nicht den gesetzlichen Formvorschriften entspricht, nicht als rechtswirksam betrachtet wird. Es muß sich aber um einen ganz besonders gelagerten Fall handeln, weil man sich sonst über zwingende Formvorschriften hinwegsetzen würde. Nur ausnahmsweise hat deshalb die Rechtspr. dem Mangel der Form die Rechtsfolge der Nichtigkeit versagt und trotz Nichtwahrung der gesetzlich vorgeschriebenen Form wegen des das ganze Recht beherrschenden Grundsatzes von Treu und Glauben eine Bindung vertraglicher Art bejaht, wenn die Nichtigkeit zu schlechthin untragbaren Ergebnissen führen würde, insbesondere, wenn nach dem bisherigen Verhalten, nach den Erklärungen, Zusicherungen oder Versprechungen des einen Teiles (oder auch beider Teile) und der infolgedessen eingetretenen tatsächlichen Entwicklung der Verhältnisse bei einer Verneinung rechtsgeschäftlicher Bindung das Rechtsempfinden erheblich verletzt würde (vgl. BGHZ 12,286). . ."

Der Sen. befaßt sich weiter mit der Frage der Haftung der sich über die Formvorschrift hingezusetzenden Partei unter dem Gesichtspunkt des Verschuldens bei Vertragsschluß. Diese Haftpflicht umfasse den Ersatz des Vertrauensschadens (folgt Abdruck unter I (125) bei § 276 BGB).

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



*S 4 18/9/79
soontwill*

A b s c h r i f t
Anlage 6 zu R 5713

A b s c h r i f t

Az 331
VKA-Nr. 976

2 AZR 282/54
4 LA 588/53 (Berlin)

Verkündet
am 10. November 1955

IM N A M E N D E S V O L K E S

Urteil
in Sachen
pp.

gez. Mißler
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf
Grund der mündlichen Verhandlung vom 10. November 1955
durch den Senatspräsidenten Dr. Müller und die Bundes-
richter Denecke und Dr. Simons sowie die Bundesarbeits-
richter Lübbe und Dr. Dr. Matthias für Recht erkannt :

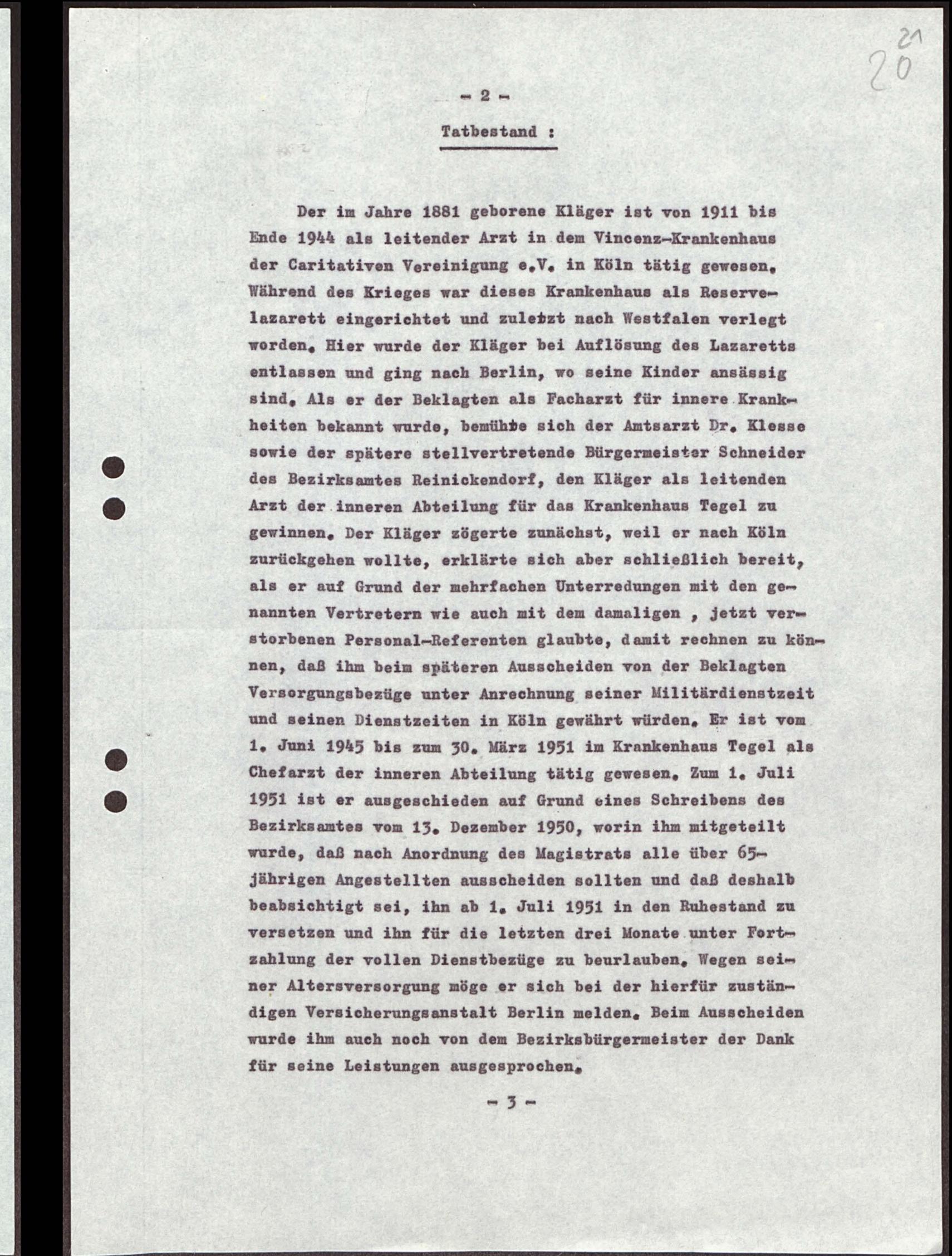
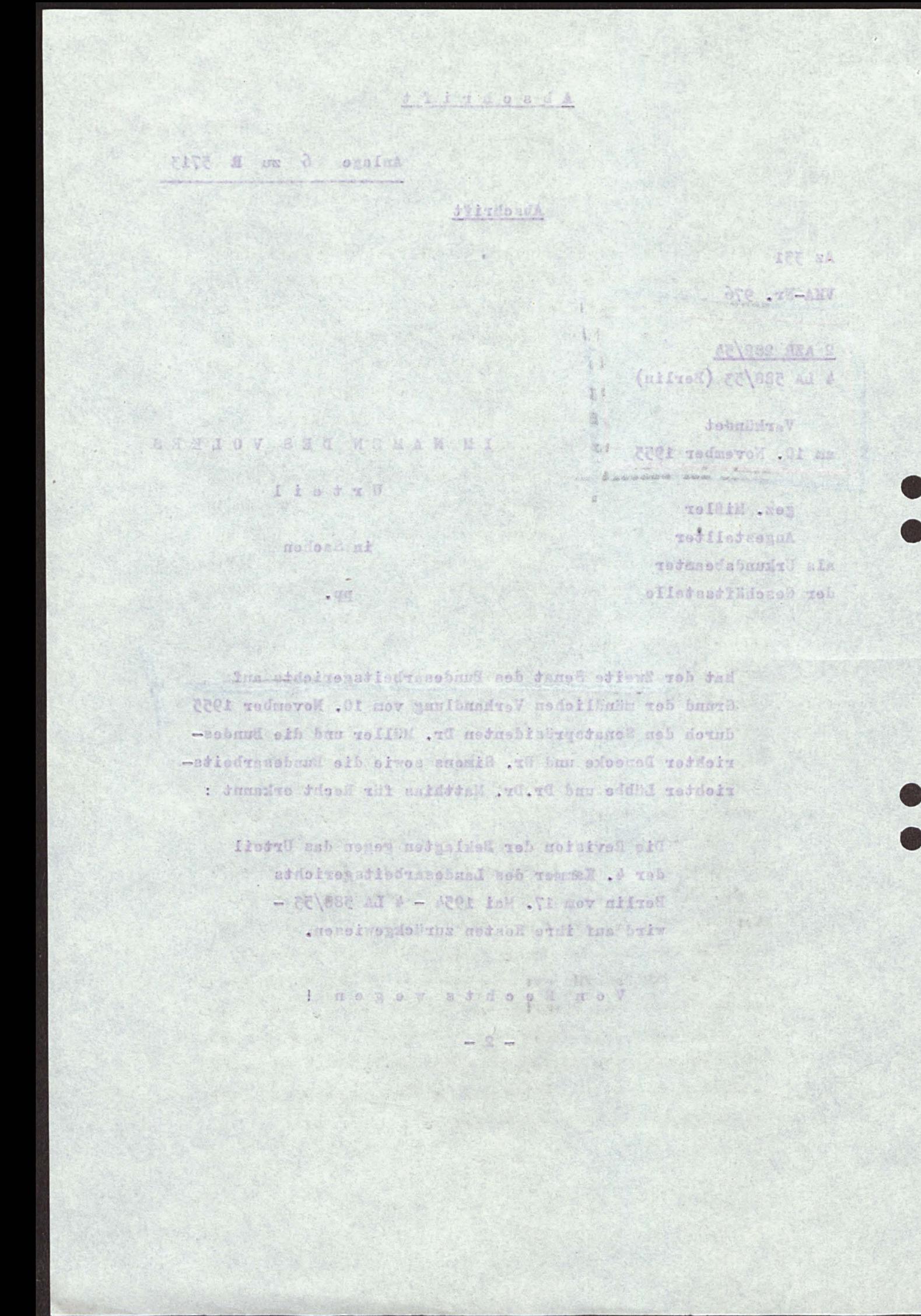
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
der 4. Kammer des Landesarbeitsgerichts
Berlin vom 17. Mai 1954 - 4 LA 588/53 -
wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

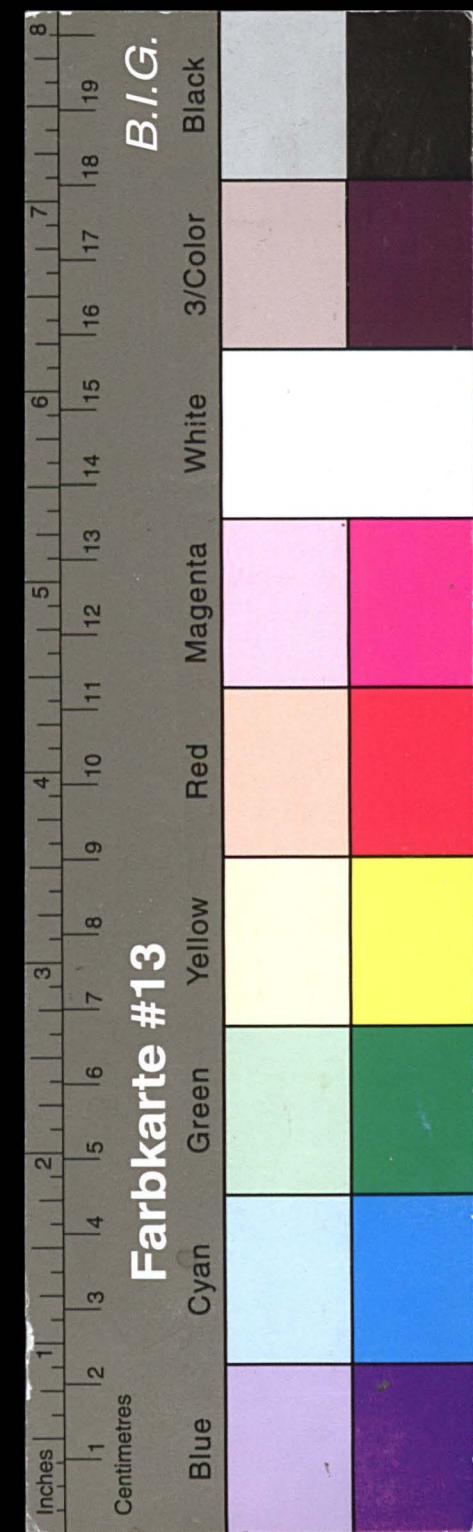
Von Rechts wegen !

- 2 -

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E 103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

100

1000

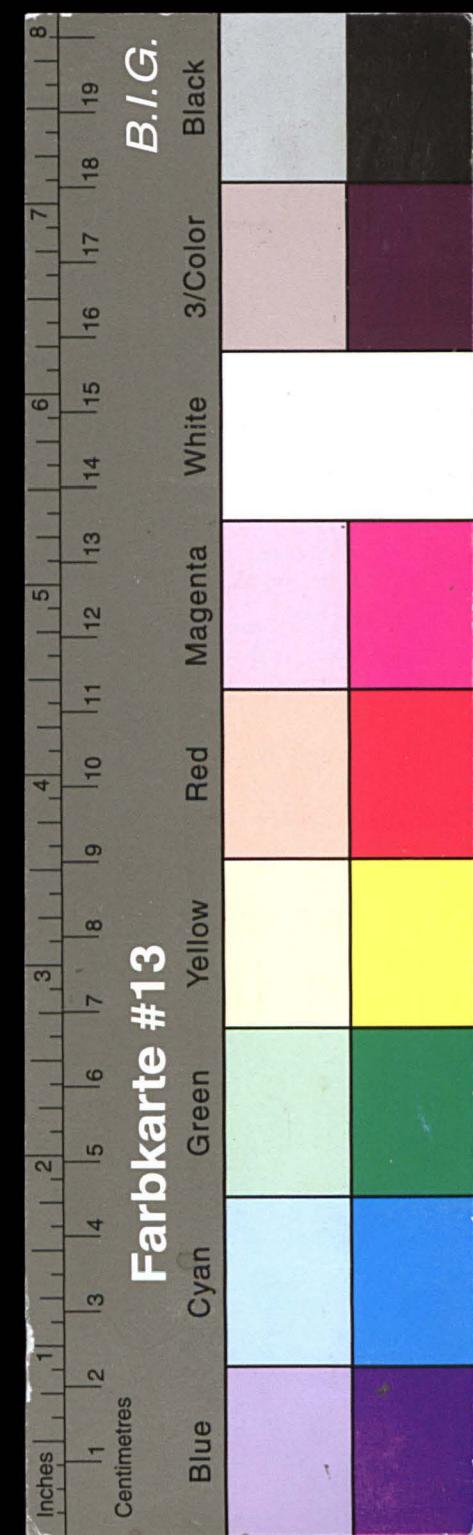
Indessen wurden von der Beklagten Versorgungsansprüche abgelehnt, auch das in der Ruhegehaltserordnung der Beklagten vorgesehene Schiedsgericht wies vertragliche Ansprüche dieser Art ab. Darauf hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben, mit der er in 1. Instanz die Feststellung begehrte, daß er Ruhegehaltsansprüche gegen die Beklagte habe. Das Arbeitsgericht hat ihm etwa die Hälfte der geltend gemachten Beträge feststellungsweise zugesprochen, das Landesarbeitsgericht hat dagegen - unter Zurückweisung der Berufung der Beklagten - entsprechend dem geänderten Antrag die Beklagte nur Zahlung von 7.124,40 DM-West für die Zeit vom 1. August 1951 bis 31. Juli 1952 verurteilt.

Mit der Revision begehrt die Beklagte wiederum Abweisung der Ansprüche, während der Kläger Zurückweisung der Revision verlangt.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat ebenso wie das Arbeitsgericht einen vertraglichen Anspruch auf Ruhegehalt abgelehnt, weil die Vertreter der Beklagten bei den Einstellungsverhandlungen nicht die nach der Gemeindeordnung erforderliche Vertretungsmacht zu solchen bindenden Zusagen gehabt hätten, es hält aber die geltend gemachte Forderung als Schadensersatzanspruch wegen Verschuldens beim Vertragsschluß für gegeben.

Das ist rechtlich nicht zu beanstanden. Denn auch öffentlich-rechtliche Körperschaften haften trotz der für sie bestehenden Vertretungsvorschriften für Verschulden ihrer Vertreter bei Vertragsverhandlungen, selbst wenn diese keine Abschlußvollmacht haben (BGHZ 6, 330). Das muß insbesondere auch für den Abschluß von Arbeitsverträgen gelten. Dem Arbeitgeber obliegt seinem Arbeit-



Kreisarchiv Stormarn E 103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

100

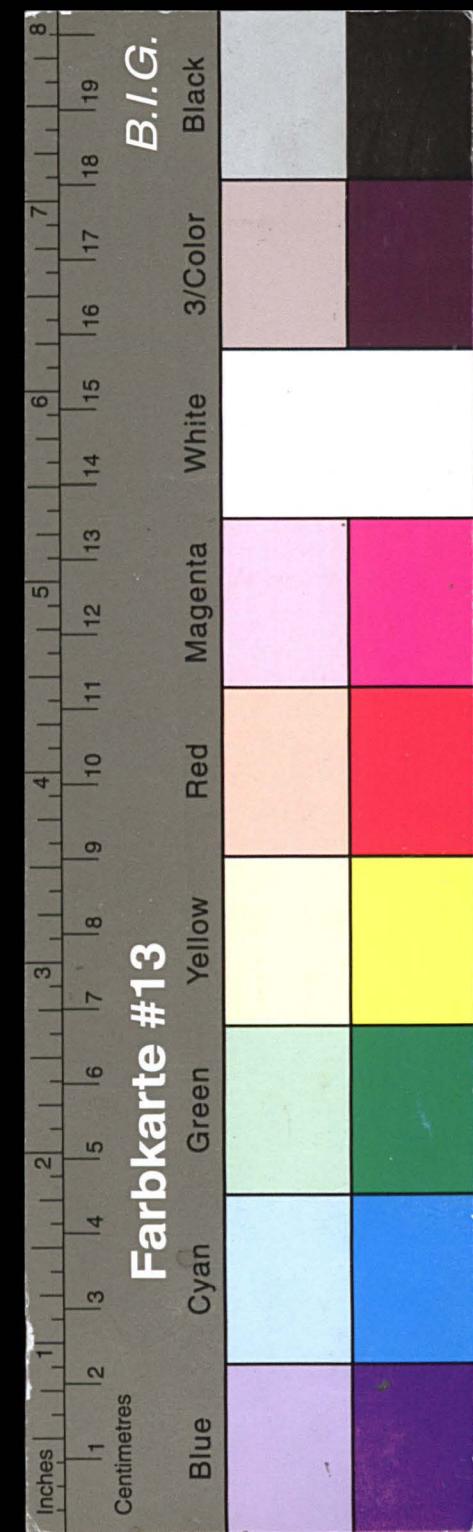
23
22

- 4 -

nehmer gegenüber eine erhöhte Treu- und Fürsorgepflicht und daraus folgt auch, daß er schon bei den Einstellungsverhandlungen auf dessen besondere Interessen Rücksicht nehmen und ihn insbesondere über die künftigen Verhältnisse aufklären muß, wenn er erkennt, daß der Arbeitnehmer besondere Wünsche oder Erwartungen hat ; anderenfalls ist ein vertrauensvolles Zusammenarbeiten nicht gewährleistet. Auch die öffentlich-rechtliche Körperschaft steht ihrem Arbeitnehmer nur als gleichberechtigter Vertragspartner gegenüber (BAG 1, 208; 2, 83), sie hat hinsichtlich der aus dem allgemeinen Vertragsrecht sich ergebenden Pflichten keine Sonderstellung. Denn Vorschriften über die gesetzliche Vertretung von juristischen Personen sowie über die bei der Abgabe von Willenserklärungen zu beachtenden Förmlichkeiten gibt es sowohl im öffentlichen wie im privaten Recht. Der Zweck, die betreffende Körperschaft vor unbedachten oder eigenmächtigen Verpflichtungserklärungen zu schützen ist hier wie dort derselbe, und er wird auch durch den Grundsatz, daß die juristische Person für Verschulden der mit der Führung der Verhandlung betrauten Personen nicht haftet, nicht ausgeschaltet. Beide Grundsätze stehen nebeneinander. Die Haftung bei Verschulden aus Vertragsschluß beruht nämlich auf einem von der Rechtsordnung vorgesehenen besonderen Schuldverhältnis, das aus der Aufnahme von Vertragsverhandlungen entspringt und zur verkehrsüblichen Sorgfalt im Verhalten gegenüber dem Geschäftsgegner verpflichtet (BGHZ 6, 333; vgl. auch Hamel DVBl., 800).

Daraus folgt auch, daß die Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluß nicht auf das Erfüllungsinteresse gehen können, sondern nur auf Ersatz des Schadens, der auf das Verhalten des anderen Vertragspartners zurückzuführen ist.

Diese Grundsätze tragen den Anspruch des Klägers. Die Beklagte ist ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen, dem Kläger bei den Verhandlungen über seinen Eintritt in ihre Dienste eine einwandfreie Auskunft über seine versorgungs-



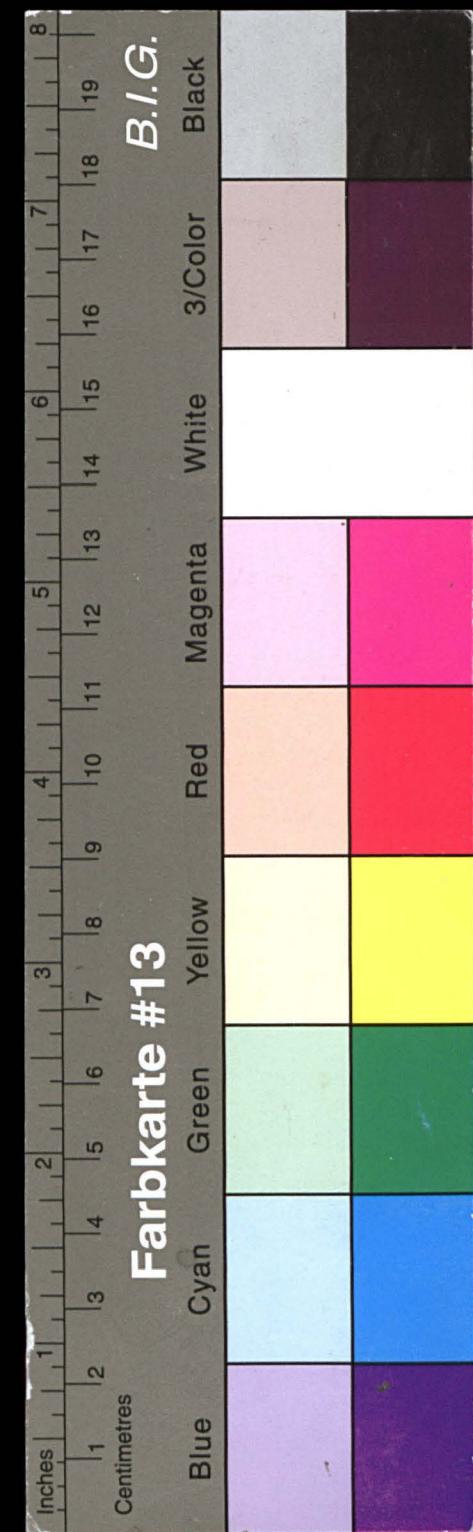
Kreisarchiv Stormarn E 103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

1000

rechtliche Lage bei ihr zu geben. Mit Recht sieht das Landesarbeitsgericht eine Haftung der Beklagten aus Ver- schulden bei Vertragsabschluß deswegen für gegeben an, weil ihre zur Verhandlung mit dem Kläger bevollmächtigten Be- diensteten bei diesem die Überzeugung hatten aufkommen lassen, er könne mit einer Altersversorgung rechnen. Die Zeugen Klesse und Schneider waren, wie die Beklagte nicht bestritten hat, im Sommer 1945 beauftragt, mit geeigneten früheren Ärzten Verhandlungen über den Eintritt in den Dienst der Beklagten zu führen, um die notwendigen Kräfte für die Krankenanstalten wieder zu gewinnen. Nach den Fest- stellungen des Landesarbeitsgerichtes hatte der Kläger zu- nächst Bedenken, ob ihm bei seinem Alter von damals 63 Jahren bei der Beklagten eine Altersversorgung gewährt werden würde, insbesondere ob seine früheren Dienstzeiten angerechnet würden, und er wollte deshalb in seine alte Beschäftigung zurück- kehren. Die Zeugen wirkten indessen in stärkster Weise auf ihn ein, daß er die Leitung der inneren Abteilung der Krankenanstalt Tegel übernehme. Der Kläger sagte daraufhin zu, als er nach seinen Besprechungen mit den Zeugen wie auch mit dem verstorbenen Personal-Referenten des Bezirksamtes die Überzeugung gewonnen hatte, daß ihm eine Altersversorgung gewährt werde.

Frei von Rechtsirrtum sind daher die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts, daß die Beauftragten der Beklagten dem Kläger nicht wiederholt zum Eintritt in den Dienst der Beklagten zureden durften, wenn die Altersversorgung des Klägers noch nicht geklärt war. Der Kläger hat hierauf nach den getroffenen Feststellungen immer wieder bestanden, weil er bei seinem Alter damit rechnen mußte, daß er in wenigen Jahren in den Ruhestand treten mußte, ~~xxvxxxxxviii~~ alsdann zwar, wie die spätere Auskunft des früheren Arbeitsgebers ergibt, bei diesem eine Altersversorgung erhalten hätte, während das bei der Beklagten im Hinblick auf seine wenigen Dienstjahre nicht sicher war. Auch wenn



Kreisarchiv Stormarn E 103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

卷之三

卷之三

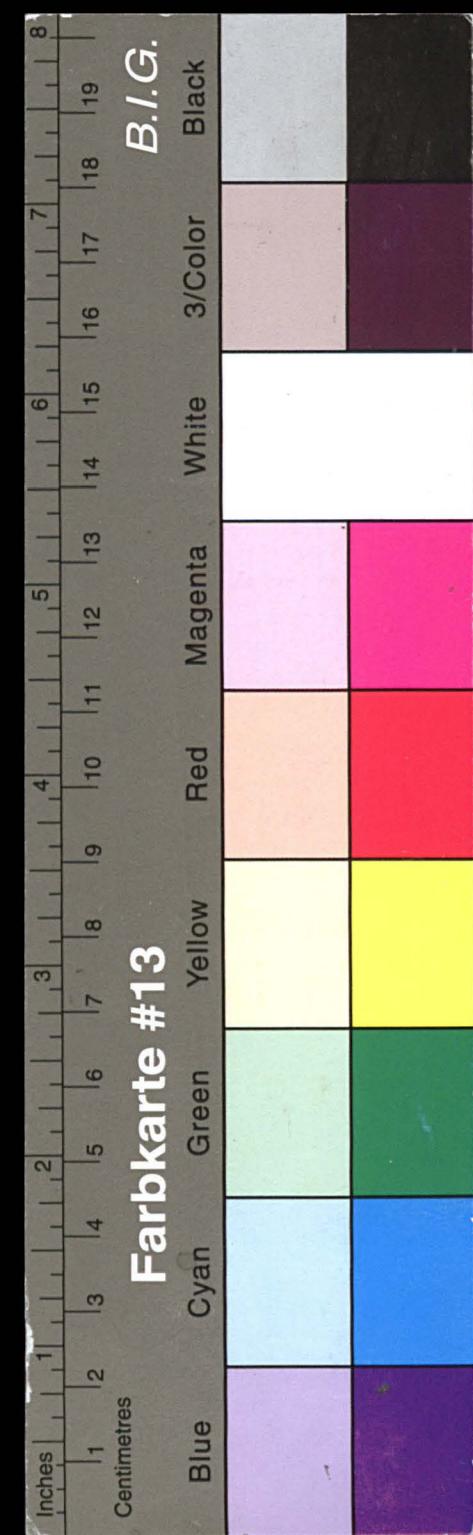
- 6

25

damals noch in Schweben war, wie künftig die Altersversorgung geregelt werden würde, so hätten doch die Beauftragten des Bezirksamtes, gerade wenn sie zur Abgabe bestimmter Erklärungen nicht befugt waren, mindestens bei dem zuständigen Personal-Referenten der Beklagten sich erkundigen müssen und sich die von ihnen vertretene Ansicht, daß dem Kläger eine solche Altersversorgung zu gewähren sei, weil ohne solche Zusage der Kläger zum Dienstantritt nicht veranlaßt werden könne, bestätigen lassen müssen. Mit Recht bezeichnet das Urteil es als einen Verstoß gegen die während der Vertragsverhandlungen bestehende Treupflicht, daß sie gegenüber ihrem eigenen Interesse, möglichst bald die dringend erforderlichen Ärzte zu erhalten, die verständliche und berechtigte Sorge des Klägers, bei Erreichung des Pensionsalters kein festes Einkommen zu haben, nicht zurückstellen durften. Gerade der öffentliche Dienstherr hat nach der ständigen Rechtsprechung (vgl. RGZ 146, 35; BGHZ 7, 70) die Pflicht, seine Untergebenen zu beraten und aufzuklären, weil diese vielfach die bestehenden Vorschriften nicht übersehen und sich der Folgen ihrer Entschließung nicht bewußt werden. Das muß auch für die Einstellungsverhandlungen gelten, namentlich, wenn, wie hier, der Abschluß gerade von der Klärung einer bestimmten Frage abhängt.

Der Angriff der Revision gegen die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts greift nicht durch. Die Beklagte meint, diese Feststellungen beruhehen allein auf der eigenen Aussage des Klägers, dessen Vernehmung aber nach § 448 ZPO nicht zulässig gewesen sei, da durch die bisherige Beweisaufnahme die Behauptung des Klägers in keinem Punkt bestätigt worden sei. Das trifft indessen nicht zu. Denn wie die Erörterungen zu den Bekundungen des Zeugen Klesse ergeben, hat dieser zugegeben, daß der Kläger hinsichtlich der Anrechnung der früheren Dienstzeiten und der Altersversorgung mit ihm gesprochen habe

- 7



Kreisarchiv Stormarn E 103

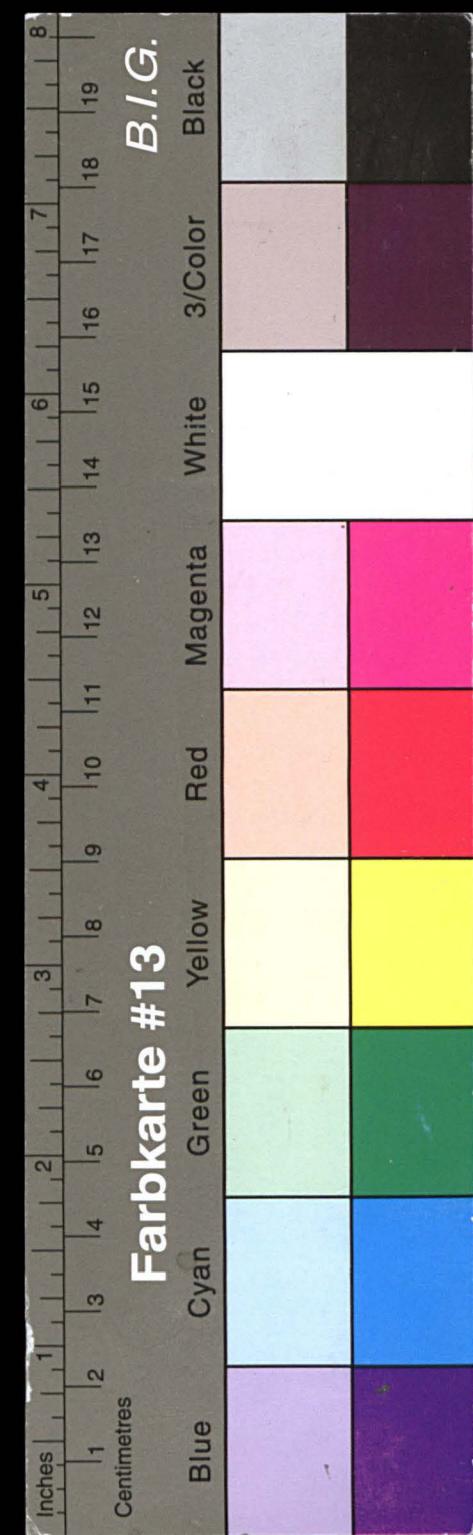
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

111

und er, der Zeuge, auf Grund der bisherigen Übung die Anrechnung der früheren Dienstzeiten und damit auch die Gewährung einer Altersrente als wahrscheinlich erklärt haben könne, wenn er sich auch des genauen Inhalts der Verhandlungen und seiner Erklärungen nicht mehr erinnere. Das angefochtene Urteil hat weiter festgestellt, daß der Kläger den ihm Anfang 1946 erteilten Bescheid über die Festsetzung seiner Dienstzeit trotz des Hinweises auf §7ATO hätte dahin auffassen können, dieses Dienstalter solle auch für seine weitere Versorgung maßgebend sein, da der Bescheid auf einen von ihm dahingestellten Antrag erteilt worden ist. Auch hat die Beklagte in ihrem Schreiben vom 13. Dezember 1950 an den Kläger selbst davon gesprochen, daß sie beabsichtige, ihn in den Ruhestand zu versetzen. Das Landesarbeitsgericht konnte also ohne Rechtsverstoß annehmen, daß für die Behauptung des Klägers schon ein gewisser Beweis erbracht sei, und sodann zur vollen Aufklärung die Vernehmung des Klägers anordnen.

Fehl geht auch die prozessuale Rüge des angefochtenen Urteils, daß dem Kläger ein Schadensersatzanspruch zuerkannt worden sei, den er gar nicht geltend mache, da er immer nur Ruhegeld und keinen entgangenen Verdienst verlangt habe. Nach dem Tatbestand des angefochtenen Urteils war in der Sitzung vom 22. März 1954 die Einholung einer Auskunft des früheren Arbeitsgebers darüber beschlossen worden, welche etwaigen Verdienste der Kläger in der maßgebenden Zeit gehabt haben würde. Diese Auskunft ist auch in der letzten mündlichen Verhandlung Gegenstand der Verhandlung gewesen. Die Beklagte hat gegen ihre Verwendung keine Einwendungen erhoben. Hieraus geht hervor, daß der Kläger sich für die Berechnung des Schadensersatzanspruches auf seine etwaigen Verdienste bezogen haben muß, die ihm zugeflossen wären, wenn er den Eintritt bei der Beklagten abgelehnt und die Tätigkeit in seiner früheren Arbeitsstelle wieder aufgenommen hätte. Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Verhandlungsmaxime liegt also nicht vor.

Im übrigen konnte auch die Höhe der Versorgung nach



Kreisarchiv Stormarn E 103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

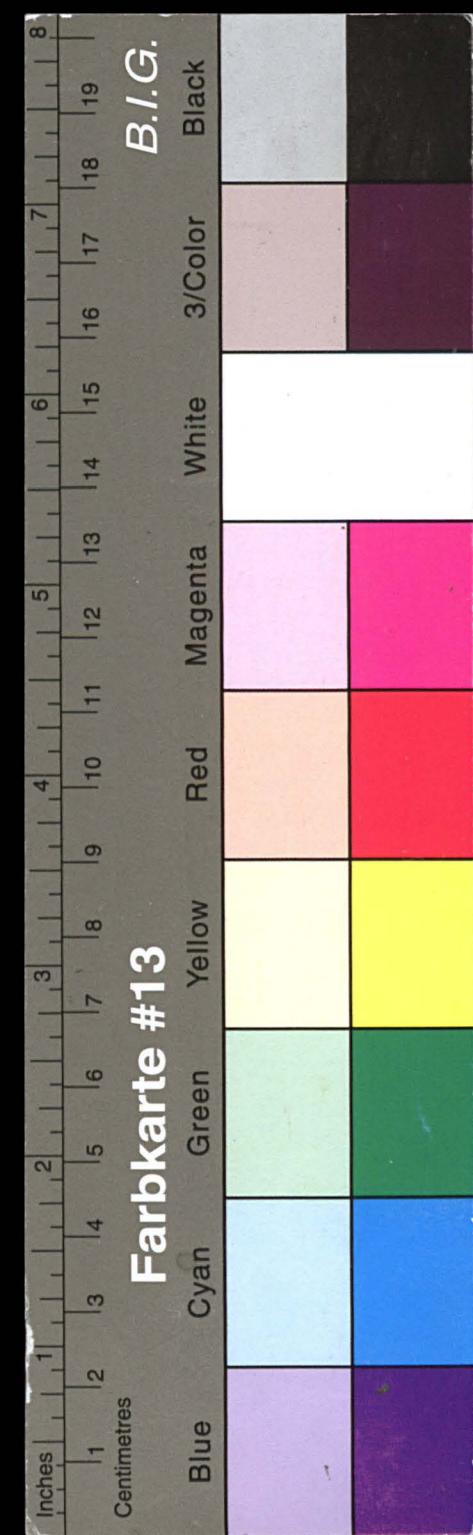
1000 100 10 1

50

- 8 -

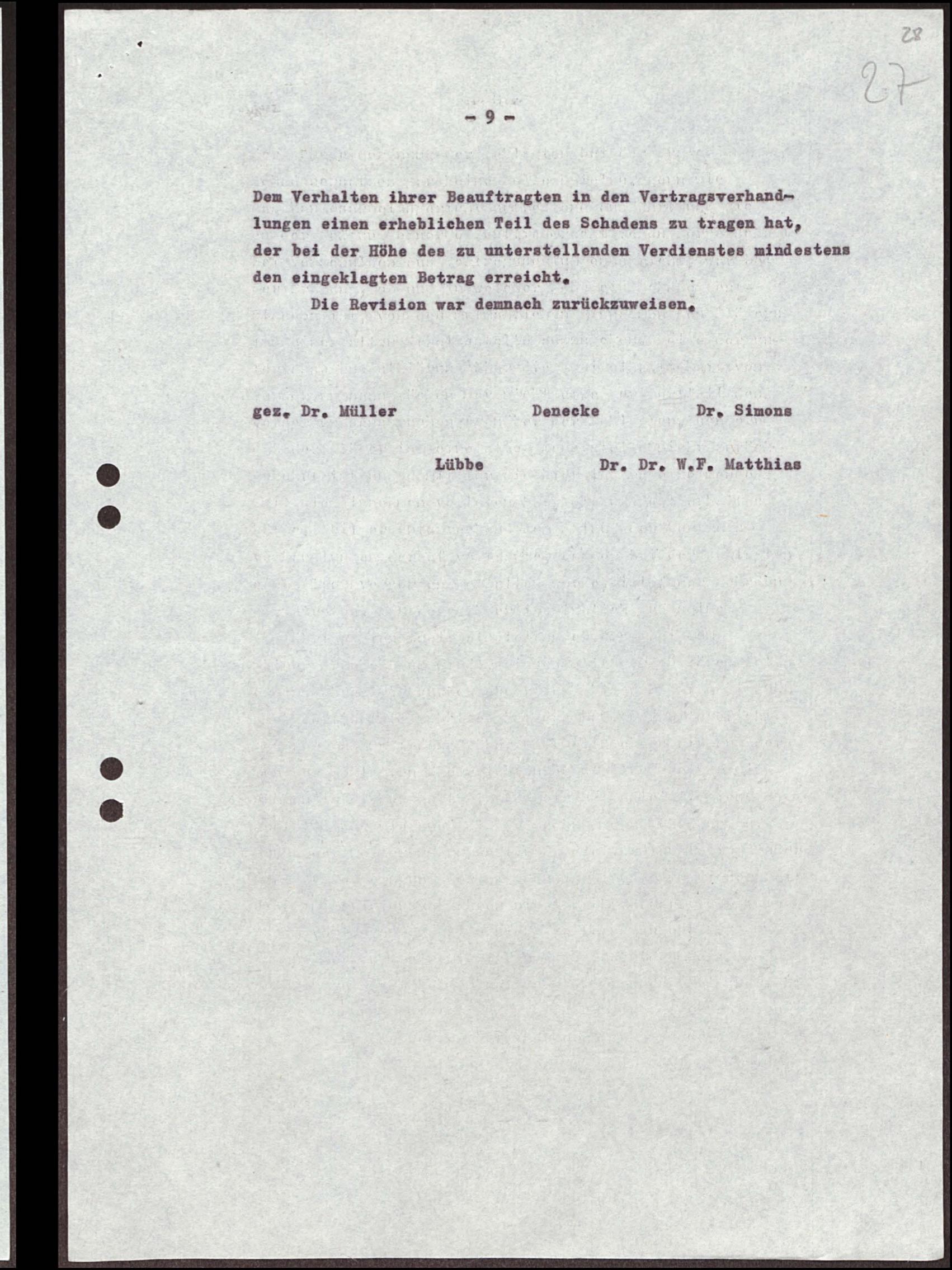
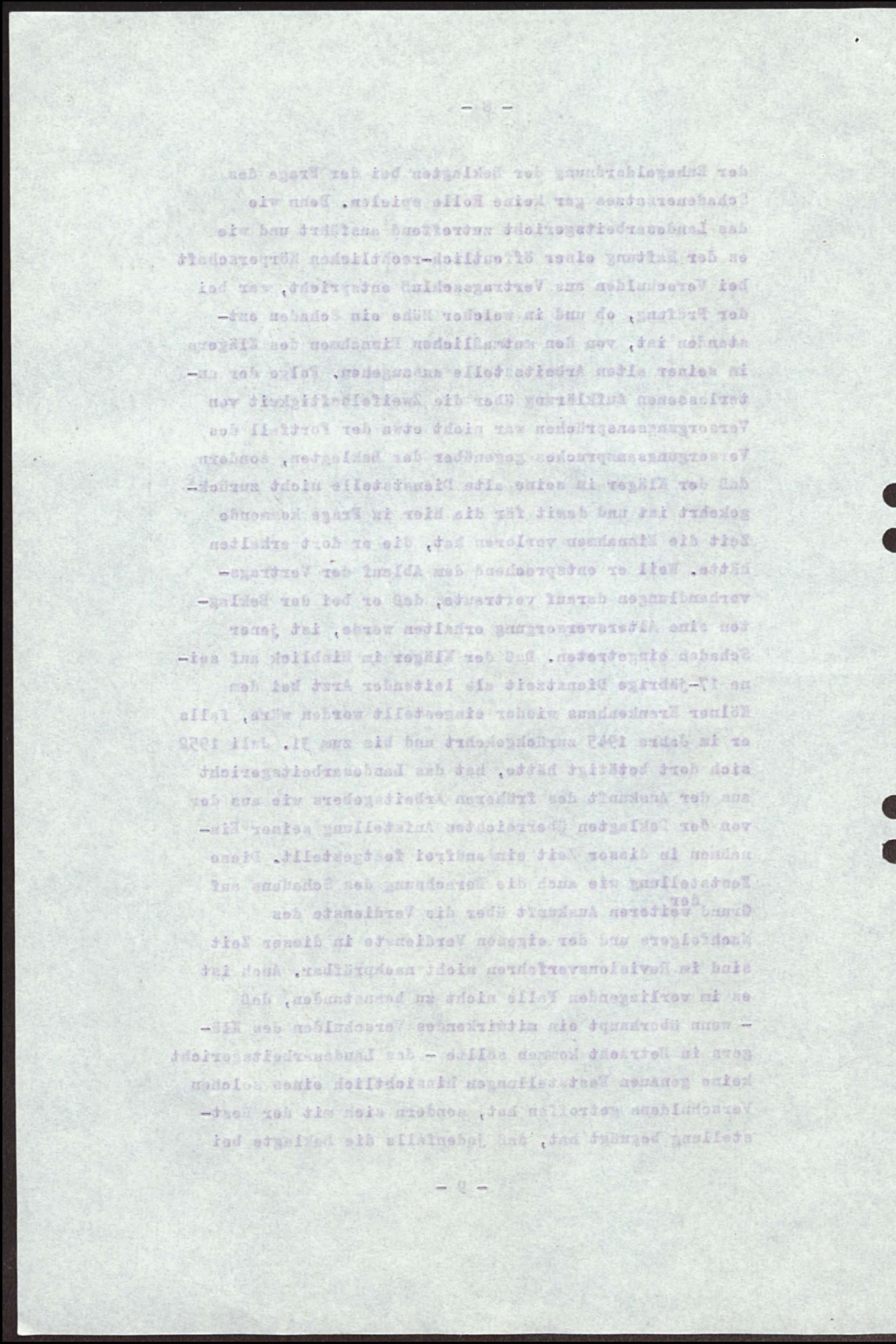
der Ruhegeldordnung der Beklagten bei der Frage des Schadenersatzes gar keine Rolle spielen. Denn wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt und wie es der Haftung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft bei Verschulden aus Vertragsschluß entspricht, war bei der Prüfung, ob und in welcher Höhe ein Schaden entstanden ist, von den mutmaßlichen Einnahmen des Klägers in seiner alten Arbeitsstelle auszugehen. Folge der unternommenen Aufklärung über die Zweifelhaftigkeit von Versorgungsansprüchen war nicht etwa der Fortfall des Versorgungsanspruches gegenüber der Beklagten, sondern daß der Kläger in seine alte Dienststelle nicht zurückgekehrt ist und damit für die hier in Frage kommende Zeit die Einnahmen verloren hat, die er dort erhalten hätte. Weil er entsprechend dem Ablauf der Vertragsverhandlungen darauf vertraute, daß er bei der Beklagten eine Altersversorgung erhalten werde, ist jener Schaden eingetreten. Daß der Kläger im Hinblick auf seine 17-jährige Dienstzeit als leitender Arzt bei dem Kölner Krankenhaus wieder eingestellt worden wäre, falls er im Jahre 1945 zurückgekehrt und bis zum 31. Juli 1952 sich dort betätigt hätte, hat das Landesarbeitsgericht aus der Auskunft des früheren Arbeitsgebers wie aus der von der Beklagten überreichten Aufstellung seiner Einnahmen in dieser Zeit einwandfrei festgestellt. Diese Feststellung wie auch die Berechnung des Schadens auf der Grund weiteren Auskunft über die Verdienste des Nachfolgers und der eigenen Verdienste in dieser Zeit sind im Revisionsverfahren nicht nachprüfbar. Auch ist es im vorliegenden Falle nicht zu beanstanden, daß – wenn überhaupt ein mitwirkendes Verschulden des Klägers in Betracht kommen sollte – das Landesarbeitsgericht keine genauen Feststellungen hinsichtlich eines solchen Verschuldens getroffen hat, sondern sich mit der Feststellung begnügt hat, daß jedenfalls die Beklagte bei

- 9



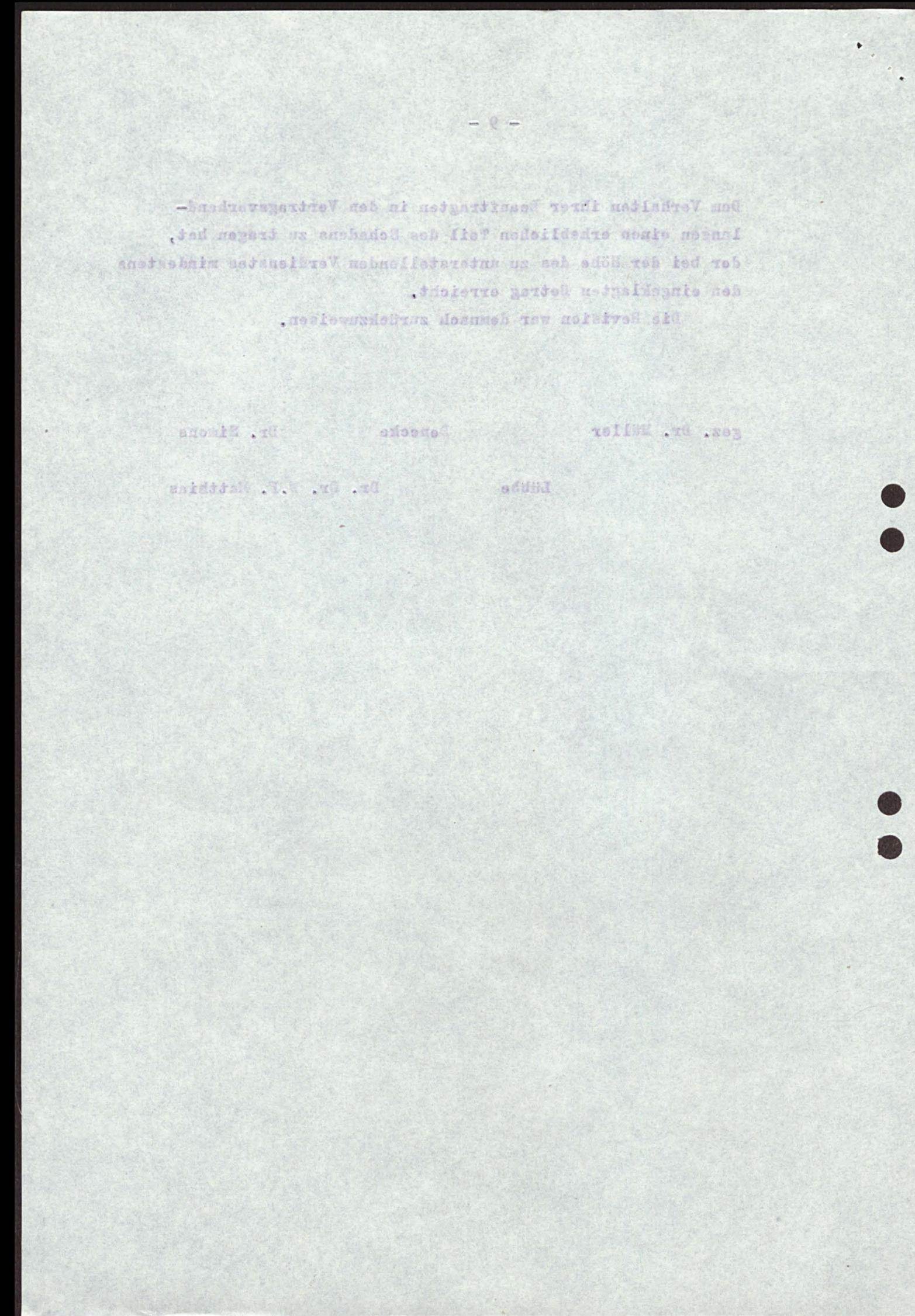
Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



29

28

Auszugsweise Abschrift
aus den

Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
Justizministerialblatt für Schleswig-Holstein

Teil A Nummer 10 vom 15. Oktober 1956 Seite 288

IV. Entscheidungen.
(Alle abgedruckten Entscheidungen sind rechtskräftig).

a) Bürgerliches Recht,
Handelsrecht und Zivilprozeß.

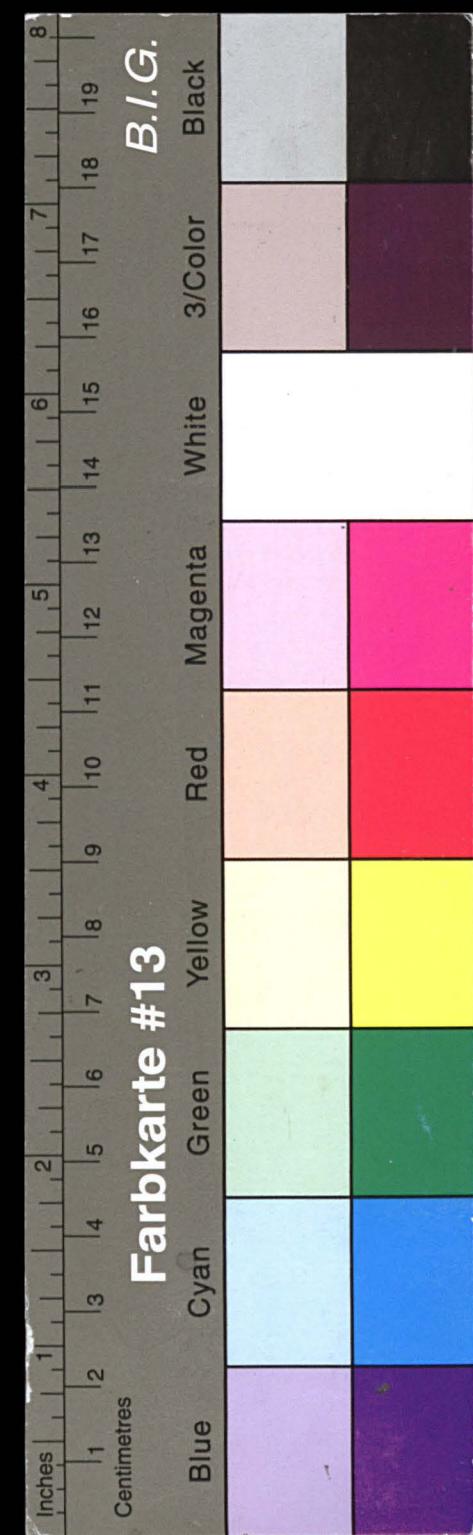
Gemeindeordnung v. 24. 1. 50 (G u VOBl. S. 25) § 57. Der Vertragspartner der Gemeinde kann sich ihr gegenüber nicht darauf berufen, daß dem Vertrage das Gemeindesiegel fehlt, wenn dieser Einwand angesichts seines sonstigen Verhaltens gegen Treu und Glauben verstößt.

Das LG hat zwar mit Recht ausgeführt, daß in dem Fehlen des Gemeindesiegels ein Verstoß gegen die Formvorschrift des § 57 Abs. 2b der Gemeindeordnung liegt, der an sich die Nichtigkeit des ganzen Vertrages einschl. der Auflassung zur Folge hat. Der Ast. kann aber im vorliegenden Falle diese Nichtigkeit nicht geltendmachen, da die Ag. ihm den Einwand der Arglist entgegenhalten kann. Zwar ist ein solcher Einwand bei Nichtigkeit eines Rechtsgeschäftes infolge Formverstoßes nur in Ausnahmefällen gegeben, wenn die Berufung auf die Nichtigkeit infolge des eigenen, besonders des späteren Verhaltens der Beteiligten oder sonstiger besonderer Umstände eine erhebliche Verletzung des Rechtsempfindens darstellt (vgl. BGHZ 12, 304; DRspr. 120, 45b). Dieser Fall liegt hier aber vor. Der Ast. hat von der Ag. den gesamten Kaufpreis eingezogen und teilweise dazu verwandt, seine Schulden abzudecken. Er hat weiter der Ag. das Grundstück ordnungsmäßig übergeben und geduldet, daß sie erhebliche Aufwendungen durch den Ausbau zur Schule darauf machte. Niemals hat er die Ag. darauf hingewiesen, daß er den Vertrag als nichtig ansehe, weil bei der Beurkundung die Beidrückung des Siegels vergessen worden war. Der Ast. würde unter diesen Umständen wider Treu und Glauben verstößen, wenn er diesen für ihn unerheblichen Formfehler nach fünf Jahren aufgreifen und gegen die Käuferin geltendmachen dürfte.

Demgegenüber kann der Ast. nicht einwenden, daß gegen die Geltendmachung von Formfehlern, die aus dem Gemeinderecht herrühren, der Einwand der Arglist grundsätzlich nicht gegeben sei. Diese Rechtsansicht ist zwar in Rechtslehre und Rechtsprechung herrschend (vgl. Palandt, BGB, 14. Aufl., § 125 Anm. 1 mit weiteren Nachweisen), jedoch ist, soweit ersichtlich, bisher nur der Fall entschieden worden, daß die Gemeinde sich auf die Nichtigkeit des Vertrages wegen Formmangels beruft. (Vgl. BGH in BB 1956, 351 = DRspr. 120, 48c). In diesem Falle ist von der überwiegenden Meinung anerkannt, daß der Gegner demgegenüber grundsätzlich nicht geltendmachen kann, daß die Gemeinde wider Treu und Glauben verstöße. Die Rechtsprechung hat aber in besonders gelagerten Fällen trotzdem eine Haftung der Gemeinden ausgesprochen (vgl. RG in JW 1936, 1826; 1938, 1023; HRR 1936, 1070). Soweit es bei der Regel verblieb, fand das seine Begründung darin, daß die Formvorschriften

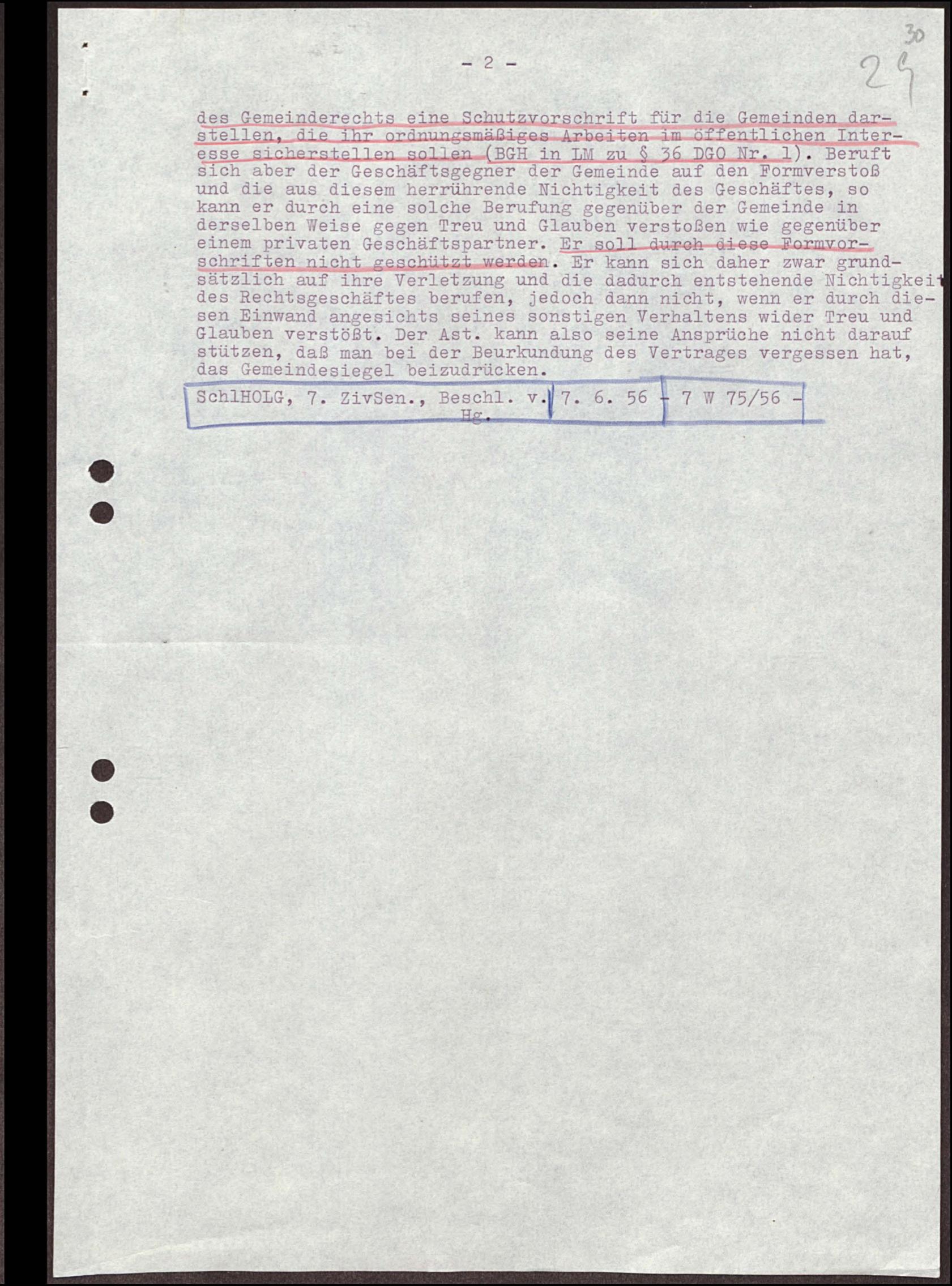
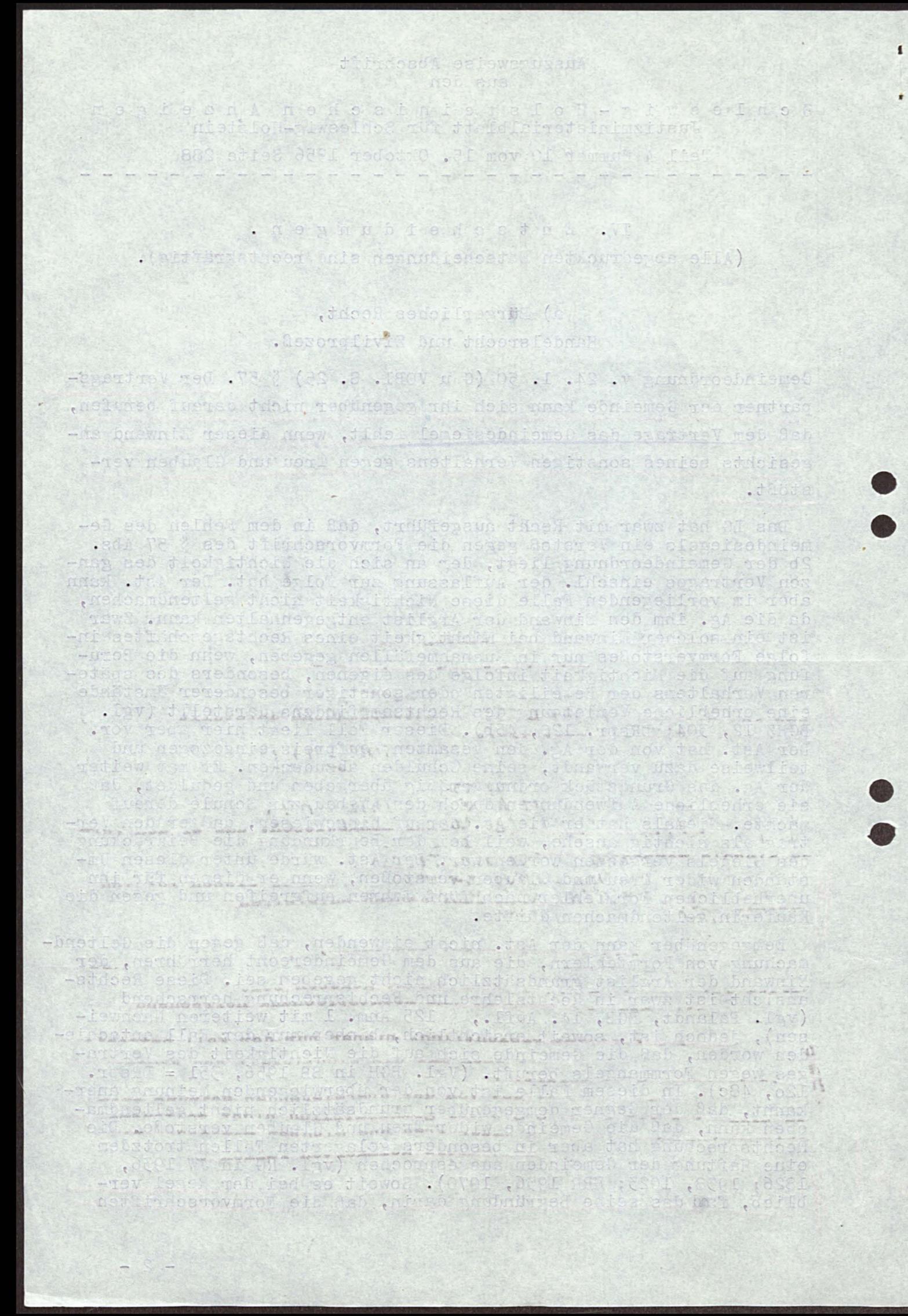
mit

- 2 -



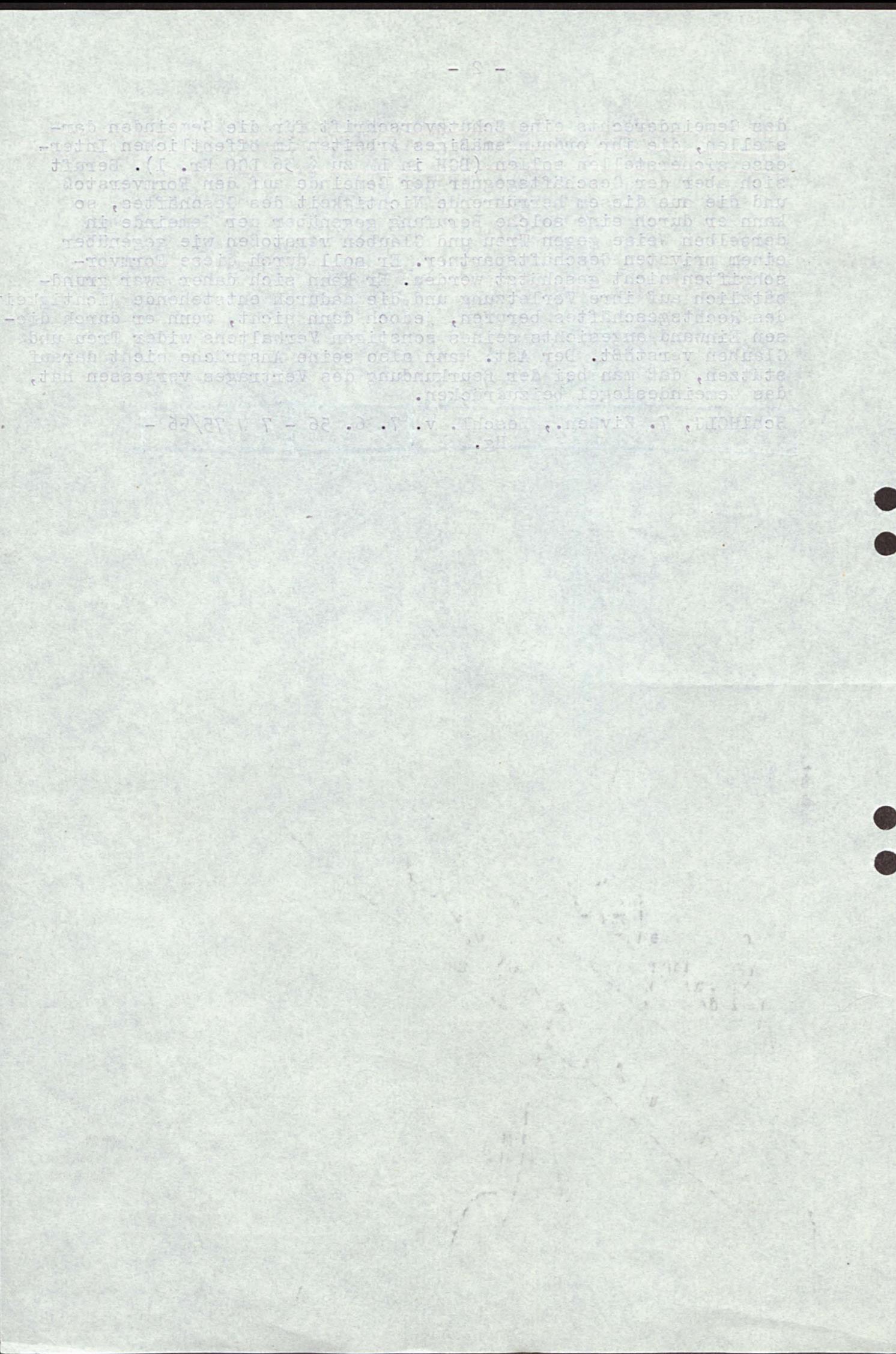
Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Deutsche Rechtsprechung
Leitzahl 120 Blatt 48

b) OLG Düsseldorf (Urteil - 2 U 184/55 v. 15.11.55)
ausführlicher in Betrieb 1956 Nr. 15 S. 349

Nach der Erkenntnis des Sen. genügt die Unverhältnismäßigkeit von Schuldneraufwand und Gläubigervorteil im allgemeinen, um ein sonst legitimes Verlangen zu einem mißbräuchlichen zu stempen. Dies erläutert der Sen. näher wie folgt:

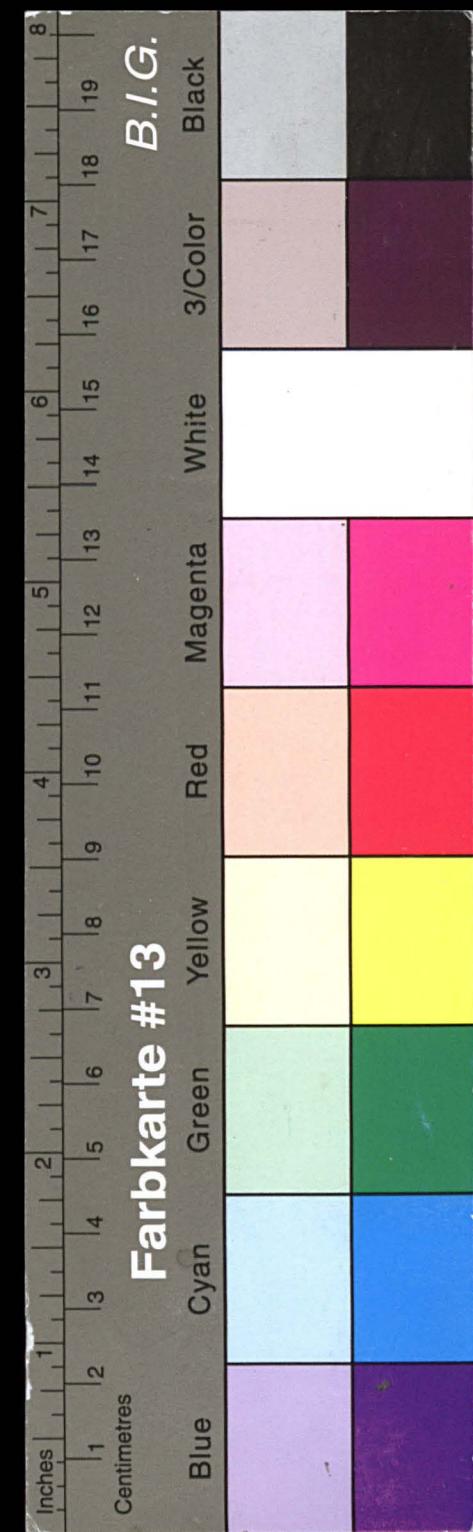
..... Bei Anwendung des Grundgedankens des Rechtsmissbrauchs ist immer zu beachten, daß es keine allgemeine sittliche Verpflichtung gibt, die die Ausübung eines Rechts untersagt, wenn die Ausübung dem andern Teil Nachteile bringt. Diese müssen in Kauf genommen werden, ohne daß sich daraus der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung herleiten ließe. Das praktische Bedürfnis des Rechtsvorhabens nach Festigkeit und Klarheit verlangt, daß in allen diesen Fällen ein sterner Maßstab angelegt wird. Führt die Abwägung der beiderseitigen Interessen, nämlich des Erfüllungsinteresses des Gläubigers gegenüber der sich aus der Leistungsverpflichtung ergebenden Lage des Schuldners zu dem Ergebnis, daß bei dem Schuldner die Grenze der ihm billigerweise zumutbaren Belastung überschritten ist, dann steht diesem gegenüber dem Erfüllungsanspruch des Gläubigers der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung zur Seite; nur bei einer Unverhältnismäßigkeit der Leistung des Schuldners kann der Gläubiger - trotz seines formellen Rechts - nach dem Gebot einer allgemeinen Rücksichtnahme nicht verlangen, daß jener seine Leistung unter Opfern erbringt, die nicht mehr durch den Inhalt des Rechts des Gläubigers gedeckt sind. "

c) Bundesgerichtshof (Urteil - I ZR 84/54 - v. 28.2.56)
ausführlicher in BB. 1956 Heft 11 S. 351 = NGW 1956
Heft 20 S. 746

..... Beruft sich eine juristische Person des öffentlichen Rechts auf die Unwirksamkeit eines Rechtsgeschäfts wegen Überschreitung ihres Wirkungskreises, so demgegenüber, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen, für eine Anwendung der Grundsätze von Treu und Glauben regelmäßig kein Raum

Der Geschäftsgegner der öffentlichen Hand kann sich deshalb im allgemeinen nicht auf Treu und Glauben berufen, wenn ein Organ einer juristischen Person des öffentlichen Rechtes gewisse Zuständigkeitsbeschränkungen nicht beachtet hat, wenn z. B. Formmängel oder Vertretungsmängel vorliegen oder wenn die Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde fehlt. ... Umgekehrt kann dann aber die öffentliche Hand im allgemeinen auch nicht die Verletzung von Treu und Glauben einwenden,

Wichtig 30
Wichtig unten



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

wenn ihr Geschäftspartner sich darauf beruft, das zwischen ihm und der öffentlichen Hand geschlossene Geschäft sei unwirksam, weil es sich in einem der öffentlichen Hand verschlossenen Gebiet bewegt habe.

In: Sparkasse 73 (1956), 22

Heft 22/1956

SPARKASSE

353

DR 358 oben
32

Zur rechtlichen Behandlung vorschriftswidrig abgeschlossener Privatrechtsgeschäfte der öffentlichen Hand

Von Landgerichtsrat Heinz Pikart, Karlsruhe

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hatte sich in seinem Urteil vom 14. 6. 1956 — II ZR 167/54 — (BGHZ 21, 59 = Seite 35 dieses Heftes der „Sparkasse“ 1956) mit der Frage zu befassen, ob sich eine Gemeinde auf die Nichtigkeit eines nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehörenden Rechtsgeschäfts wegen Fehlens der in § 37 Abs. 2 Satz 1 rev. DGO vorgeschriebenen Schriftform berufen kann, wenn beim Abschluß des Geschäfts die nach § 37 Abs. 2 Satz 2 DGO zuständigen Gemeindevertreter mitgewirkt haben. Diese Frage hat der II. Zivilsenat unter Hinweis auf die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs vom 20. 6. 1952 (BGHZ 6, 330) und vom 21. 4. 1955 (NJW 1955, 985 = Sparkasse 1955, 274) mit der Begründung verneint, daß die Berufung auf den vorliegenden reinen Formmangel nach den in der Rechtsprechung auf dem Gebiet des Privatrechts entwickelten Rechtsgrundzügen nicht möglich sei, da hierin ein grober Verstoß gegen Treu und Glauben liegen würde. Der entschiedene Fall gab dem Bundesgerichtshof, wie in dem Urteil ausdrücklich hervorgehoben wird, wegen seiner besonderen Eigenart keine Veranlassung, allgemein zu der im neueren Schriftum¹ viel erörterten und unterschiedlich beantworteten Frage Stellung zu nehmen, ob gegenüber einer Verletzung der Vorschrift des § 37 Abs. 2 rev. DGO in ähnlicher Weise wie bei einer Verletzung der Formvorschrift des § 313 BGB die Berufung auf Treu und Glauben (§ 242 BGB) stets möglich ist oder ob insoweit eine Gleichstellung der Vorschrift des § 37 Abs. 2 rev. DGO mit § 313 BGB nicht in Betracht kommt, weil § 37 Abs. 2 rev. DGO seinem sachlichen Inhalt nach eine öffentlich-rechtliche Zuständigkeitsregelung darstellt. Dennoch berürt die Entscheidung das für die privatrechtliche Vertragshaftung der öffentlichen Hand und damit gerade auch für die Haftungsverhältnisse der öffentlichen Sparkassen wichtige Gesamtproblem, welche Rechtsfolgen sich aus Verstößen gegen die für Verpflichtungserklärungen der öffentlichen Hand aufgestellten besonderen Vorschriften ergeben und welche Möglichkeiten hierbei insbesondere für die Anwendung des Rechtsgrundzates von Treu und Glauben bestehen.

Für zahlreiche öffentlich-rechtliche Körperschaften gelten gesetzliche oder satzungrechtliche Bestimmungen, in denen zum Ausdruck gelangt, daß Erklärungen, durch die die Körperschaft verpflichtet werden soll, einer besonderen Form bedürfen. Hierbei ist das für eine solche Verpflichtungserklärung aufgestellte Formenfordernis häufig eng verknüpft mit einer Zuständigkeitsregelung, etwa in der Weise, daß die Erklärung nur von gewissen Personen — allein oder im Zusammenwirken mit anderen — abgegeben werden kann, oder mit dem weiteren Erfordernis einer einzuholenden dienstaufsichtlichen Genehmigung. So bestimmt § 54 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. 7. 1955 (GBl. 1955, 129) im Anschluß an die voraufgegangene ähnliche Regelung des § 36 Abs. 2 DGO vom 30. 1. 1935 (§ 37 Abs. 2 rev. DGO) und des § 3 der 2. DVO z. DGO vom 25. 3. 1936:

„(1) Erklärungen, durch welche die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Bürgermeister handschriftlich zu unterzeichnen.“

„(2) Im Falle der Vertretung des Bürgermeisters müssen Erklärungen durch dessen Stellvertreter oder den Ersten Beigeordneten oder durch zwei

¹⁾ Vgl. Nipperdey JZ 1952, 577; Scholz NJW 1953, 961; Beitzke MDR 1953, 1; Wild NJW 1955, 693; Capeller MDR 1956, 8; Sprengel Zeitschrift f. d. Ges. Handels- u. Konkursrecht 119, Bd. 1956, 16 Ann. 21). Vgl. auch die z. T. abweichende Regelung in § 5 der Badischen Mustersatzung I idF d. Bek. d. BadMDI v. 3. 12. 1951 (BaGVBl. 1951, 188), die — ebenso wie § 7 der Mustersatzung II — u. a. mündliche Erklärungen des Geschäftsführers genügen läßt, soweit es sich um ein in seinem Aufgabenkreis liegendes Rechtsgeschäft handelt.

vertretungsberechtigte Beigeordnete, Beamte oder Angestellte handschriftlich unterzeichnet werden.“

„(3) Den Unterschriften soll die Amtsbezeichnung und im Falle des Abs. 2 ein das Vertretungsverhältnis kennzeichnender Zusatz beigelegt werden.“

„(4) Die Formvorschriften der Abs. 1 bis 3 gelten nicht für Erklärungen in Geschäften der laufenden Verwaltung oder auf Grund einer in der Form der Abs. 1 bis 3 ausgestellten Vollmacht.“²⁾

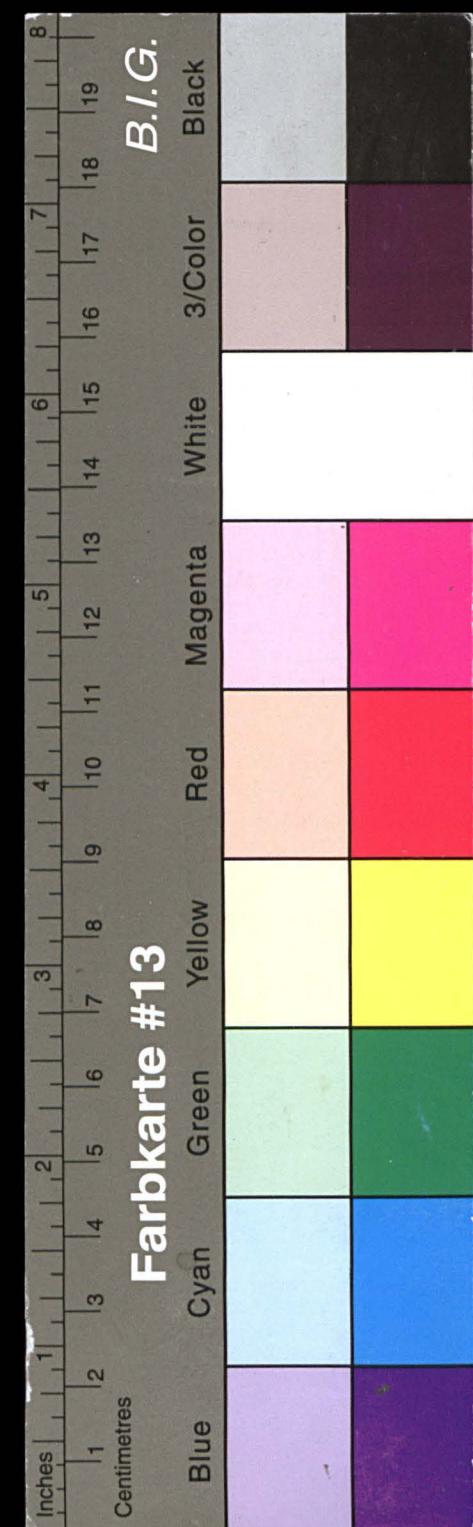
Nach § 94 der bad.-württ. Gemeindeordnung bedarf die Gemeinde weiterhin zur Aufnahme von äußeren Darlehen, zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung anderer Sicherheiten der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Diese Genehmigung ist nur dann nicht erforderlich, wenn bei der Aufnahme von Darlehen bestimmte Beträge nicht überschritten oder die Darlehen von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zu allgemein üblichen Bedingungen gegeben werden oder wenn es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt (§ 94 Abs. 2³⁾). Besondere Erfordernisse für die Abgabe von Verpflichtungserklärungen stellen insbesondere auch die Mustersatzungen der öffentlichen Sparkassen auf. So lautet § 36 Abs. 2 der auf Grund des Hessischen Sparkassengesetzes vom 10. 11. 1954 erlassenen Mustersatzung A:

„Erklärungen, durch welche die Sparkasse verpflichtet wird, bedürfen der Schriftform. Sie müssen die Unterschriften entweder von zwei Mitgliedern des Vorstands oder von einem Vorstandsmitglied und einem vom Vorstand hierzu bestellten Bediensteten tragen. Dasselbe gilt für Erklärungen in Grundstücks- und Grundbuchelegenheiten, Vollmachten, Bürgschaften und Verpfändungserklärungen, unabhängig davon, ob eine Verpflichtung begründet wird. Urkunden über die Anstellung, Beförderung oder Entlassung der Sparkassenbediensteten werden vom Sparkassenleiter vollzogen.“⁴⁾

Zunächst ist es stets eine reine Tatfrage, ob die zu beurteilende Verpflichtungserklärung der öffentlichen Hand unter den gegebenen Umständen einem der vorbezeichneten besonderen Erfordernisse unterliegt. In diesem Zusammenhang ist vor allem darauf hinzuweisen, daß Geschäfte der laufenden Verwaltung im allgemeinen ohne Beobachtung von Formen und auf Grund eines einfachen, uneingeschränkten Vertretungsverhältnisses rechtswirksam abgeschlossen werden können. Dies ist teils ausdrücklich im Gesetz oder in

²⁾ Vgl. die entspr. Regelung in den Gemeindeordnungen von Bayern (§ 84), Hessen (§ 107), Niedersachsen (§ 100), Nordrhein-Westfalen (§ 80), Rheinland-Pfalz (§ 88) und Schleswig-Holstein (§ 93).

³⁾ Ähnlich ist die Regelung des § 11 der pf. Mustersatzung (PrMuSa) v. 29. 9. 1952 (vgl. Perleberg, Mustersatzungen der Sparkassen, 1. Aufl. 1957, S. 162 ff.), die noch heute in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und teilweise auch in Rheinland-Pfalz Anwendung findet (vgl. Sprengel, Zeitschrift f. d. Ges. Handels- u. Konkursrecht 119, Bd. 1956, 16 Ann. 21). Vgl. auch die z. T. abweichende Regelung in § 5 der Badischen Mustersatzung I idF d. Bek. d. BadMDI v. 3. 12. 1951 (BaGVBl. 1951, 188), die — ebenso wie § 7 der Mustersatzung II — u. a. mündliche Erklärungen des Geschäftsführers genügen läßt, soweit es sich um ein in seinem Aufgabenkreis liegendes Rechtsgeschäft handelt.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

der Satzung hervorgehoben (vgl. z. B. §§ 54 Abs. 4, 94 Abs. 2 d. bad.-württ. GemeindeO), teils ergibt es sich aus in Rechtsprechung und Rechtslehre entwickelten allgemeinen Grundsätzen, wonach die zur Aufrechterhaltung des regelmäßigen Geschäftsbetriebs der öffentlich-rechtlichen Körperschaft abzuwickelnden typischen Geschäftsvorgänge aus praktischen Gründen von unnötigem Formzwang freizustellen sind (RGZ 104, 205; 116, 253; 146, 50; BGHZ 21, 59). Diese Grundsätze gelten mit gewissen Einschränkungen auch für Sparkassen (Perdelwitz-Fabricius-Kleiner, Preuß. Sparkassenrecht, § 11 PrMuSa, Anm. 1 b, 2 e). Was unter „Geschäften der laufenden Verwaltung“ zu verstehen ist, mag oft schwer zu entscheiden sein. Man wird zu diesen Geschäften alle diejenigen rechnen müssen, welche in mehr oder minder regelmäßiger Wiederkehr vorkommen und zugleich für die betreffende Körperschaft sachlich und finanziell von untergeordneter Bedeutung sind, ohne daß es auf die Interessen Dritter ankommt (RGZ 146, 50). Hierbei sind die Grenzen naturgemäß flüssig. Insbesondere läßt sich der Kreis der Geschäfte der laufenden Verwaltung einer Gemeinde nicht schlechthin für alle Kommunalverwaltungen und für alle Zeiten einheitlich bestimmen (BGHZ 14, 89). Bei Sparkassen kann sich der Bereich der laufenden Verwaltungsgeschäfte von Rechtsgeschäften unbedeutender Art, wie z. B. Ankauf von Büromaterial, bis zum laufenden Geschäftsverkehr mit anderen Banken (vgl. RGZ 116, 253) erstrecken. Ausgeschlossen von diesem Bereich bleiben jedoch stets die in den betreffenden Satzungsvorschriften ausdrücklich als formbedürftig bezeichneten Rechtsgeschäfte der Sparkassen, z. B. die in § 36 Abs. 2 Satz 3 HessMuSa genannten Erklärungen in Grundstücks- und Grundbuchelegenheiten, Vollmachten, Bürgschaften und Verpfändungserklärungen.

Erst wenn die unter Berücksichtigung der vorwähnten Gesichtspunkte im Einzelfall durchzuführende Vorprüfung keinen Zweifel darüber läßt, daß die Verpflichtungserklärung unter Verletzung der für ihre Abgabe geltenden besonderen Vorschriften zu stande gekommen ist, taucht die Frage nach den Rechtsfolgen solcher Verstöße auf. Die Beantwortung dieser Frage ergibt gewisse Verschiedenheiten je danach, ob es sich um die Nichteinhaltung einer vorgeschriebenen Form, um einen Mangel der Vertretungsmacht oder um das Fehlen einer gebotenen Genehmigung handelt.

Soweit die Verletzung reiner Formvorschriften in Betracht kommt, ist grundsätzlich § 125 BGB anzuwenden (RGRK BGB § 125 Erl. 3). Dies bedeutet, daß die Nichteinhaltung der betreffenden Formvorschrift regelmäßig die Nichtigkeit des abgeschlossenen Rechtsgeschäfts zur Folge hat. Die Nichtigkeitsfolge tritt allerdings nur ein, wenn eine zwingende Formvorschrift verletzt ist, daher nicht bei der Übertretung sog. Sollvorschriften (wie z. B. des § 54 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg). Demgegenüber ergibt sich in Mängeln in der Vertretungsmacht grundsätzlich nur schwedende Unwirklichkeit, die unter Umständen durch Genehmigung des Vertretenen beseitigt werden kann. Liegt nach satzungrechtlichen Bestimmungen ein Mangel der Vertretungsmacht vor, kann die Vertretungsmacht grundsätzlich nicht aus satzungsfremden Erwägungen hergeleitet werden, daher insbesondere nicht aus der Annahme der Kaufmannschaft einer Sparkasse gemäß § 1 Abs. 2 Ziff. 4 HGB (Betrieb von Bankgeschäften) und der darauf beruhenden Konstruktion einer Handlungsvollmacht des Sparkassenleiters mit dem sich aus § 54 HGB ergebenden gesetzlichen Umfang. Denn die Vertretungsregelung durch die Satzung hat nicht nur die positive Bedeutung, die satzungsmäßige Vollmacht mit den erforderlichen Klarheit festzulegen, sie bildet vielmehr zugleich eine im öffentlichen Interesse errichtete Schranke für die rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis, die aus Tatbeständen außerhalb der Satzung erwachsen könnte (RGZ 127, 226 [228/229]; 146, 42 [49]). Das Fehlen einer erforderlichen dienstaufsichtlichen Genehmigung führt im allgemeinen Nichtigkeit des genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäfts herbei (vgl.

¹ Der Hinweis von Nipperdey (JZ 1952, 577), daß es sich bei der Entscheidung RGZ 157, 207 insoweit um eine Abkehr von der bisherigen allg. Rechtsprechung des RG handele, scheint mir nicht zutreffend. In Wirklichkeit handelt es sich lediglich um eine Fortentwicklung des bereits in früheren Entscheidungen zum Ausdruck gelangten Rechtsgedankens, daß die Grundsätze über die „stillschweigend erteilte Vollmacht“ gegenüber Satzungsbestimmungen öffentlicher Körperschaften keine Anwendung finden (vgl. RGZ 116, 227 [230] und 116, 247). Eine vereinzelt aufgetretene abweichende Meinung des RG in Wahr Rspr. 1924 Nr. 157 ist bereits in RGZ 146, 42 [46] aufgegeben worden.

die ausdrückliche Regelung in § 104 der nordrhein-westf. GemeindeO).

Ist eine im Namen einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft abgegebene Verpflichtungserklärung aus einem der angegebenen Gründe nichtig oder unwirksam, so entsteht nun die weitere, besonders interessierende Frage, ob sich die Körperschaft in solchen Fällen schlechthin auf die Unverbindlichkeit ihrer Erklärung berufen kann, oder ob der Erklärungsgegner unter Umständen in der Lage ist, einer solchen Berufung unter Hinweis auf die Grundsätze von Treu und Glauben im Rechtsverkehr (§ 242 BGB) Einwendungen entgegenzusetzen. Daß die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts wegen Formmangels im allgemeinen Bereich des Privatrechts dann nicht geltend gemacht werden kann, wenn es nach den gesamten Umständen des Falles gegen Treu und Glauben verstoßen würde, Vertragsansprüche an dem Formmangel scheitern zu lassen, ist anerkanntes Rechts (RGZ 157, 207 [209]; 169, 73; 170, 205; OGHZ 1, 218). Insbesondere liegt ein derartiger Verstoß gegen Treu und Glauben regelmäßig vor, wenn diejenige Partei, die sich auf die Nichtigkeit beruft, die andere absichtlich oder unabsichtlich in den Irrtum versetzt hat, die Form sei nicht nötig (RGRK BGB § 242 Erl. 4). Rechtsmäßig kann die Berufung auf die Formnichtigkeit auch dann sein, wenn das der Formvorschrift unterliegende Geschäft im wesentlichen bereits abgewickelt ist und die Partei, die den Formmangel geltend macht, die wirtschaftlichen Vorteile des abgewickelten Geschäfts für sich in Anspruch nimmt. Nach ähnlichen Grundsätzen kann sich der Vertretene auf die mangelnde Vertretungsmacht des für ihn im Rechtsverkehr auftretenden Vertreters nicht berufen, wenn er dessen Verhalten, das der Dritte nach Treu und Glauben als dasjenige eines Bevollmächtigten auffassen durfte, gekannt und geduldet hat (Duldungsvollmacht) oder wenn der Vertretene bei Anwendung pflichtgemäß Sorgfalt das auf Bestehen einer Vertretungsmacht deutende Verhalten des Vertreters hätte kennen müssen und wenn er es danach hätte verhindern können (Vollmacht kraft Rechtsscheins). Auch diese zunächst für den kaufmännischen Verkehr entwickelten Rechtsgedanken finden im gesamten privatrechtlichen Bereich Anwendung (BGHZ 5, 111; BGB MDR 1953, 345; Ann. Kregel zu BGH Sparkasse 1955, 274). Es fragt sich nun, ob für privatrechtliche Verpflichtungserklärungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften etwas anderes gilt, soweit es sich nicht nur um auch im Privatrechtsbereich allgemein zu beachtende Erfordernisse, z. B. um das Erfordernis der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung von Grundstückskaufverträgen (§ 313 BGB), sondern um die Erfüllung besonderer gesetzlicher oder satzungsspezifischer Anforderungen handelt.

Das Reichsgericht ist in ständiger Rechtsprechung von der Auffassung ausgegangen, daß die für die verpflichtenden Urkunden öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Anstalten, insbesondere auch der kommunalen Sparkasse, in einer Reihe von Organisationsgesetzen und Satzungen gegebenen besonderen Bestimmungen keineswegs bloße Formvorschriften darstellen, sondern in erster Linie dazu dienen, die Vertretungsmacht der für die betreffende Körperschaft oder Anstalt handelnden Personen zu begrenzen (RGZ 115, 311; 127, 226 [228/229]; 139, 58 [62]; 146, 45). Hiervom ausgehend hat das Reichsgericht weiterhin die Ansicht vertreten, daß die Haftung juristischer Personen des öffentlichen Rechts aus den maßgebenden Organisationsvorschriften nicht ausdrücklich geregelt Tatbeständen hier nach auch aus Rechtsschein (Treu und Glauben) nicht hergeleitet werden kann (RGZ 157, 207 [212]; 162, 149).² Lediglich bei Verpflichtungserklärungen

² Der Hinweis von Nipperdey (JZ 1952, 577), daß es sich bei der Entscheidung RGZ 157, 207 insoweit um eine Abkehr von der bisherigen allg. Rechtsprechung des RG handele, scheint mir nicht zutreffend. In Wirklichkeit handelt es sich lediglich um eine Fortentwicklung des bereits in früheren Entscheidungen zum Ausdruck gelangten Rechtsgedankens, daß die Grundsätze über die „stillschweigend erteilte Vollmacht“ gegenüber Satzungsbestimmungen öffentlicher Körperschaften keine Anwendung finden (vgl. RGZ 116, 227 [230] und 116, 247). Eine vereinzelt aufgetretene abweichende Meinung des RG in Wahr Rspr. 1924 Nr. 157 ist bereits in RGZ 146, 42 [46] aufgegeben worden.

gen der öffentlichen Hand, die ausschließlich wegen Formmangels nichtig sind, hat das Reichsgericht gegenüber der Berufung auf die Nichtigkeit den Einwand unerlaubter Rechtsausübung zugelassen (RG JW 1936, 1826 Nr. 3 mit Anm. Rirk). Auch der Oberste Gerichtshof für die Brit. Zone hat betont, daß die im öffentlichen Interesse erlassenen Vorschriften über die Zuständigkeit zur rechtsgeschäftlichen Vertretungsmacht öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Anstalten zwingender Natur seien und nicht durch Berufung auf Treu und Glauben umgangen werden dürfen (OGHZ 1, 242 [244]; 2, 319 [330]). Der Bundesgerichtshof, der sich der Auffassung des Reichsgerichts und des OGH in seinen Entscheidungen BGHZ 6, 333 und Lind.-Möhr. DGO § 36 Nr. 1 zunächst angenähert hatte, hat sich erstmals in seiner grundlegenden Entscheidung vom 21. 4. 1955 — II ZR 328/53 (NJW 1955, 985 = Sparkasse 1955, 274) zu einem neuen Standpunkt bekannt und ausgesprochen, daß die Grundsätze, die die Rechtsprechung für die Haftung aus einer Duldungsvollmacht entwickelt hat, auch gegenüber einer Körperschaft des öffentlichen Rechts angewendet werden können. Damit ist die Rechtsprechung des RG allerdings, wie Kregel in seiner Anmerkung zu der vorgenannten Entscheidung (Sparkasse 1955, 276) zutreffend bemerkt, nur in einem, allerdings wesentlichen Punkt aufgegeben worden. Nicht entschieden hat der Bundesgerichtshof die Frage, ob für die Anscheinsvollmacht (Vollmacht kraft Rechtsscheins) das Gleiche zu gelten habe. Auch die eingangs erwähnte neuere Entscheidung des II. Zivilsenats — II ZR 167/54 — (BGHZ 21, 59 = Seite 35 dieses Heftes der „Sparkasse“ 1956) löst diese Frage nicht. Hier wird vielmehr im wesentlichen auf den bereits in RG JW 1936, 1826 Nr. 3 zum Ausdruck gelangten und in späteren Entscheidungen des Reichsgerichts mehr oder weniger zurückgesetzten Rechtsgedanken zurückgegriffen, daß die Berufung auf Treu und Glauben jedenfalls gegenüber der Geltendmachung eines reinen Formmangels möglich sein müsse. Ein solcher Formmangel ist nach Auffassung des Bundesgerichtshofs dann gegeben, wenn die die Vorschriften nicht erfüllende Vertragserklärung von den Dingen bei Abgabe einer Verpflichtungserklärung, zu deren Rechtsverbindlichkeit eine dienstaufsichtliche Genehmigung fehlt. Daß auch hier aus rechtspolitischen Gründen ein auf die Gültigkeit der Verpflichtungserklärung vertraulichen Vertragspartner im Interesse des Ansehens öffentlicher Institutionen die Berufung auf den sich aus § 242 BGB ergebenden Vertrauensgrundsatz nicht ohne weiteres verwehren kann, ergibt bereits die dem § 11 Abs. 2 PrMuSa zugrundeliegende Erwagung, daß jedenfalls eine in ordnungsgemäßer Form ausgefertigte Verpflichtungserklärung den Erklärungsgegner der Notwendigkeit enthebt, der Frage nachzugehen, ob die Gültigkeit der ordnungsgemäß unterzeichneten Urkunde etwa durch Bestimmungen in Frage gezogen werden könnte, mit denen er nicht rechnen mußte und über die eine Untersuchung nur mit Schwierigkeiten möglich war (vgl. Perdelwitz-Fabricius-Kleiner, aaO § 11 PrMuSa, Anm. 4).

Wenn die mitgeteilten neueren Entscheidungen des Bundesgerichtshofs hier nach auch das Problem noch nicht erschöpfend behandeln, so ist in ihnen doch bereits eine bestimzte Grundauffassung zutage getreten, der m. E. beigefügt werden muß. Wie bereits von Nipperdey (JZ 1952, 577) und Scholz (NJW 1953, 961) überzeugend dargelegt worden ist, kann eine von vornherein unterschiedliche Behandlung von Privatrechtsgeschäften zwischen Einzelpersonen und solchen zwischen Privaten und der öffentlichen Hand gerade im Hinblick auf die Anwendung des Grundsatzes von Treu und Glauben nicht als gerechtfertigt angesehen werden.³ Der Grundsatz von Treu und Glauben beherrscht als wesentliches Element einer allgemeinen rechtsstaatlichen Idee heute mehr denn je auch das öffentliche Recht. Um so mehr muß er dort Anwendung finden, wo sich die Sphäre des öffentlichen Rechts mit der Privatrechtssphäre berührt, mithin in erster Linie auch bei Privatrechtsgeschäften der öffentlichen Hand. Für einen Einwand aus Treu und Glauben muß hier nach vor allem Raum sein, wenn bei der entgegen den Formvorschriften erfolgten Abgabe einer verpflichtenden Erklärung für eine Körperschaft des öffentlichen Rechts diejenigen Personen mitgewirkt haben, die auch zur Abgabe einer formgültigen Verpflichtungserklärung befugt gewesen wären. Wer in Rechtsbeziehungen zu einer öffentlich-rechtlichen Institution tritt, darf grundsätzlich darauf vertrauen, daß die für diese handelnden Beamten und Angestellten jedenfalls die Form, in der rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben, insbesondere rechtsgültige Verpflichtungsurkunden auszustellen sind, kennen und befolgen. Es wäre daher nicht zu billigen, wenn die betreffende öffentlich-rechtliche Körperschaft sich bei einer Enttäuschung dieses in sie gesetzten Vertrauens

³ a. A. Beitzke MDR 1953, 1.

schlechthin in eine Rechtsposition zurückziehen könnte, die für eine Privatperson bei gleichgelagertem Sachverhalt nicht einnehmbar wäre, zumal bei reinen Formverstößen eine Gefährdung der von der Körperschaft repräsentierten öffentlichen Interessen im allgemeinen ausscheiden dürfte.

Diese grundsätzlichen Erwägungen müssen ebenso dazu führen, auch die Anwendbarkeit der Rechtsgedanken über Duldungs- und Anscheinsvollmacht auf fehlerhafte Verpflichtungserklärungen der öffentlichen Hand zu bejahen. Es ist zwar nicht zu verkennen, daß die für die privatrechtliche Vertretung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts aufgestellten Zuständigkeitsvorschriften den ausgesprochenen Zweck verfolgen, die vertretene Körperschaft im öffentlichen Interesse vor den Folgen zu schützen, die sich aus der Überschreitung oder dem Mißbrauch bestehender Vertretungsmöglichkeiten ergeben können, und daß dieser Zweck in Frage gestellt wird, wenn die Körperschaft auch zur Haftung für das Handeln nichtvertretungsberechtigter Personen herangezogen werden kann. Das jede Institution des öffentlichen Rechts umgebende Vertrauen rechtfertigt es aber auch hier, den Vertrauensschutz nicht von vornherein einem Erklärungsgegner zu versagen, der sich nicht nur auf die Ordnungsmäßigkeit der für die Erklärung gewählten Form, sondern auch darauf verlassen hat, daß die erklärten Personen Vertretungsmacht besitzen und die Grenzen ihrer Vertretungsmacht innegehalten haben, zumal es für einen Außenstehenden unter Umständen schwierig, wenn nicht sogar unmöglich sein kann, die Tatsache der ordnungsgemäßen Vertretung nachzuprüfen. Dem steht auch nicht der Umstand entgegen, daß die Erteilung einer Vollmacht zur Abgabe rechtsverbindlicher Verpflichtungserklärungen einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft regelmäßig einer bestimmten Form bedarf. Daraus ein Hindernis für die Anwendung der Grundsätze über Duldungs- oder Anscheinsvollmacht abzuleiten, hieße gerade das Wesen der für alle Rechtsbereiche gültigen Generalklausel des § 242 BGB verkennen.⁴ Nicht anders liegen die Vorschriften nicht erfüllende Vertragserklärung von den zu ihrer Abgabe berufenen Vertretern der betreffenden Körperschaft abgegeben worden ist.

⁴ Abw. Sprengel aaO. S. 20; Capeller MDR 1956, 7 ff.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Karta + Karta kannen los losen

356

SPARKASSE

Heft 22/1956

Wichtig

dere die für Sparkassen vorgeschriebenen Aushänge im Kassenraum in Verbindung mit der Bekanntgabe der Geschäftsbedingungen in sonstiger Weise einen weitgehenden Schutz der Sparkasse darstellen, zumal jedem Sparkassenkunden — wie Bankkunden im allgemeinen — der Umstand, daß die Zeichnungsbefugnis der die Kasse oder Bank vertretenden Personen genau geregelt zu sein pflegt, durchaus geläufig ist. Bei einer Nichteinhaltung der in gehöriger Form bekanntgegebenen Formen und Vertretungsverhältnisse sind daher eigentlich kaum Fälle denkbar, in denen dem allzu sorglosen Geschäftspartner einer Sparkasse die Unwirksamkeit satzungswidriger Vertragserklärungen nicht mit Erfolg entgegenhalten werden könnte.³⁾

Im Ergebnis kann hiernach gesagt werden, daß bei maßvoller Handhabung der vom Bundesgerichtshof in

³⁾ Vgl. Nipperdey aaO. S. 579; Sprengel aaO. S. 20/21.

seinen letzten Entscheidungen herausgestellten Rechtsgrundsätze irgendeine Besorgnis, daß die öffentliche Hand nunmehr in wesentlich vermehrtem Ausmaß zur Haftung aus nichtigen oder unwirksamen Verpflichtungserklärungen herangezogen werden könnte, nicht begründet erscheint. Hierbei ist zu bemerken, daß in vielen Fällen, in denen nunmehr der Berufung einer öffentlichen Körperschaft auf die Unwirksamkeit einer gesetz- oder satzungswidrig abgegebenen Verpflichtungserklärung mit dem Einwand aus Treu und Glauben begegnet werden könnte, die hieraus folgende vertragliche Haftung nur an Stelle von Haftungsmöglichkeiten treten würde, die sich beim Fehlen vertraglicher Ansprüche aus anderen rechtlichen Gesichtspunkten, insbesondere aus Verschulden bei Vertragsabschluß gemäß den §§ 276, 278 BGB (vgl. RGZ 122, 351; 127, 231) oder aus unerlaubter Handlung gemäß den §§ 31, 89, 831 BGB ergeben hätten.

Vom Sparkassenstandpunkt

Der öffentliche Auftrag der Verbände

Auf der Jubiläumstagung des Rheinischen und des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes aus Anlaß des 75jährigen Bestehens der zentralen und regionalen Sparkassenorganisation in Essen am 16. Oktober hielt Ministerpräsident Steinhoff, Düsseldorf, folgende Ansprache:

„Als vor 75 Jahren der Verband der Sparkassen in Rheinland und Westfalen, der Vorläufer der beiden Sparkassenverbände unseres Landes und darüber hinaus sogar der Vorläufer der gesamten deutschen Sparkassenorganisation, gegründet wurde, wird wohl keiner der beteiligten Gründer übersehen haben, welche Entwicklung damit eingeleitet wurde. Das Sparkassenwesen steckte noch in den Anfängen. Zwar existierten auch damals schon zahlreiche Sparkassen, deren Bedeutung sich aber in einer bescheidenen örtlichen Wirklichkeit erschöpfte und die getrennt voneinander und nur auf sich selbst angewiesen ihre Aufgaben erfüllten.

Die Gründung dieses Verbandes schuf die Voraussetzung für die zusammengeballte Kraft einer impionierenden Organisation von hohem Rang, mit deren Hilfe heute das Sparkassenwesen seine politisch und volkswirtschaftlich bedeutvollen Aufgaben erfüllt. Der Verbandsvorsteher des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes, Herr Dr. Fischer, hat die verdienstvolle Arbeit geleistet, die Geschichte des Verbandes erstmalig eingehend der Öffentlichkeit zur Kenntnis zu bringen.

Für das Land Nordrhein-Westfalen ist es eine besondere Ehre, die Spitze dieser Organisation, den Deutschen Sparkassen- und Giroverband, in seinem Bereich ansässig zu wissen, wie ich es auch als eine besondere Auszeichnung empfinde, daß der Geschäftsführende Direktor unserer Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank, Herr Butschkau, von dem Vertrauen aller regionalen Verbände getragen, schon seit Jahren das verantwortungsvolle Amt eines Präsidenten des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes ausübt.

Es ist in der jüngsten Zeit viel darüber geschrieben und gesprochen worden, wie die Verbände in unserem Staatswesen zu bewerten sind. An harten Worten hat es dabei nicht gefehlt. Es ist aber unbestritten, daß die regionalen Sparkassen- und Giroverbände sowie der Deutsche Sparkassen- und Giroverband in einer überzeugenden Form die wohlverstandene Aufgabe der Verbände vorgelebt haben und auch heute noch erfüllen.

Wie Sie schon auf der Ebene der Sparkassen durch die Besonderheiten der Verfassung und Verwaltung der Sparkassen bankwirtschaftliche und kommunale Belange auszugleichen berufen sind, führen Sie diese ausgleichende Tätigkeit auch auf der höheren Ebene des Landes und des Bundes zum Nutzen aller Beteiligten.

Ich wünsche Ihnen für die Zukunft eine weitere erfolgreiche Tätigkeit für die Sparkassen und für den Sparen als wichtigem Faktor im politischen und wirtschaftlichen Leben!“

Aus: Der Betriebsberater

Heft 11 - 20. April 1957 S. 351 Nr. 653

K (b) Rechtsverhältnisse des öffentlichen Rechtes

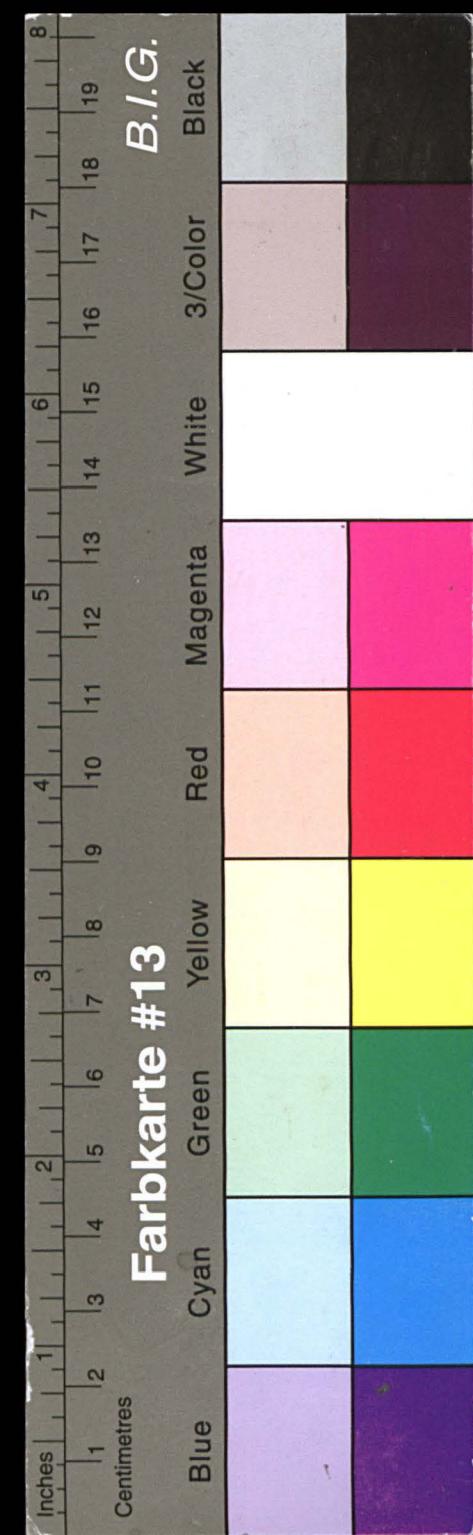
Privatrechtsgeschäfte einer öffentlich-rechtlichen juristischen Person außerhalb ihres Wirkungsbereiches unwirksam

1. Schließt eine juristische Person des öffentlichen Rechtes durch ihre Organe Rechtsgeschäfte ab, die außerhalb ihres durch Gesetz oder Satzung bestimmten Wirkungskreises liegen, so sind diese Geschäfte schlechthin und nicht nur schwedend unwirksam (vgl. § 177, 178 BGB), so daß sie auch nicht durch eine Genehmigung (der juristischen Person oder der Aufsichtsbehörde) wirksam werden können.

2. Beruft sich eine juristische Person des öffentlichen Rechtes auf die Unwirksamkeit eines Rechtsgeschäftes wegen Überschreitung ihres Wirkungskreises, so ist demgegenüber, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen, für eine Anwendung der Grundsätze von Treu und Glauben regelmäßig kein Raum (Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 3. Aufl., S. 374 f.; Lassar, Zur Lehre von der beschränkten Handlungsfähigkeit öffentlich-rechtlicher juristischer Personen nach preußischem Recht, Verwaltungs-Archiv Band 38 S. 42 f.; Reichsgericht, Recht 1907 Sp. 1049 Nr. 2497). Der Geschäftsgegner der öffentlichen Hand kann sich deshalb im allgemeinen nicht auf Treu und Glauben berufen, wenn ein Organ einer juristischen Person des öffentlichen Rechtes gewisse Zuständigkeitsbeschränkungen nicht beachtet hat, wenn z.B. Formmängel oder Vertragsmängel vorliegen oder wenn die Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde fehlt. Was die Rechtsprechung dazu für diese Fälle, die an sich innerhalb des Wirkungskreises der juristischen Personen des öffentlichen Rechtes liegen, ausgeführt hat (Bundesgerichtshof, Urteile vom 23.5.1951, LM, § 36 Deutsche Gemeindeordnung Nr. 1, und vom 20.6.1952 BGHZ 6 S. 330 (332 f.); RGZ 157 S. 207 (212); Oberster Gerichtshof für die Britische Zone, Urteil vom 5.10.1949, NJW 1950 S. 68 (70); Beitzke, MDR 1953 S. 1; Wild, NJW 1955 S. 693; Capeller, MDR 1956 S. 7; dagegen Nipperdey, JZ 1952 S. 577; Scholz, NJW 1953 S. 961), muß im öffentlichen Interesse auch dann gelten, wenn es sich um Fälle der Überschreitung des Wirkungskreises handelt. Umgekehrt kann dann aber die öffentliche Hand im allgemeinen auch nicht die Verletzung von Treu und Glauben einwenden, wenn ihr Geschäftsgegner sich darauf beruft, das zwischen ihm und der öffentlichen Hand geschlossene Geschäft sei unwirksam, weil es sich in einem der öffentlichen Hand verschlossenen Gebiet bewegt habe.

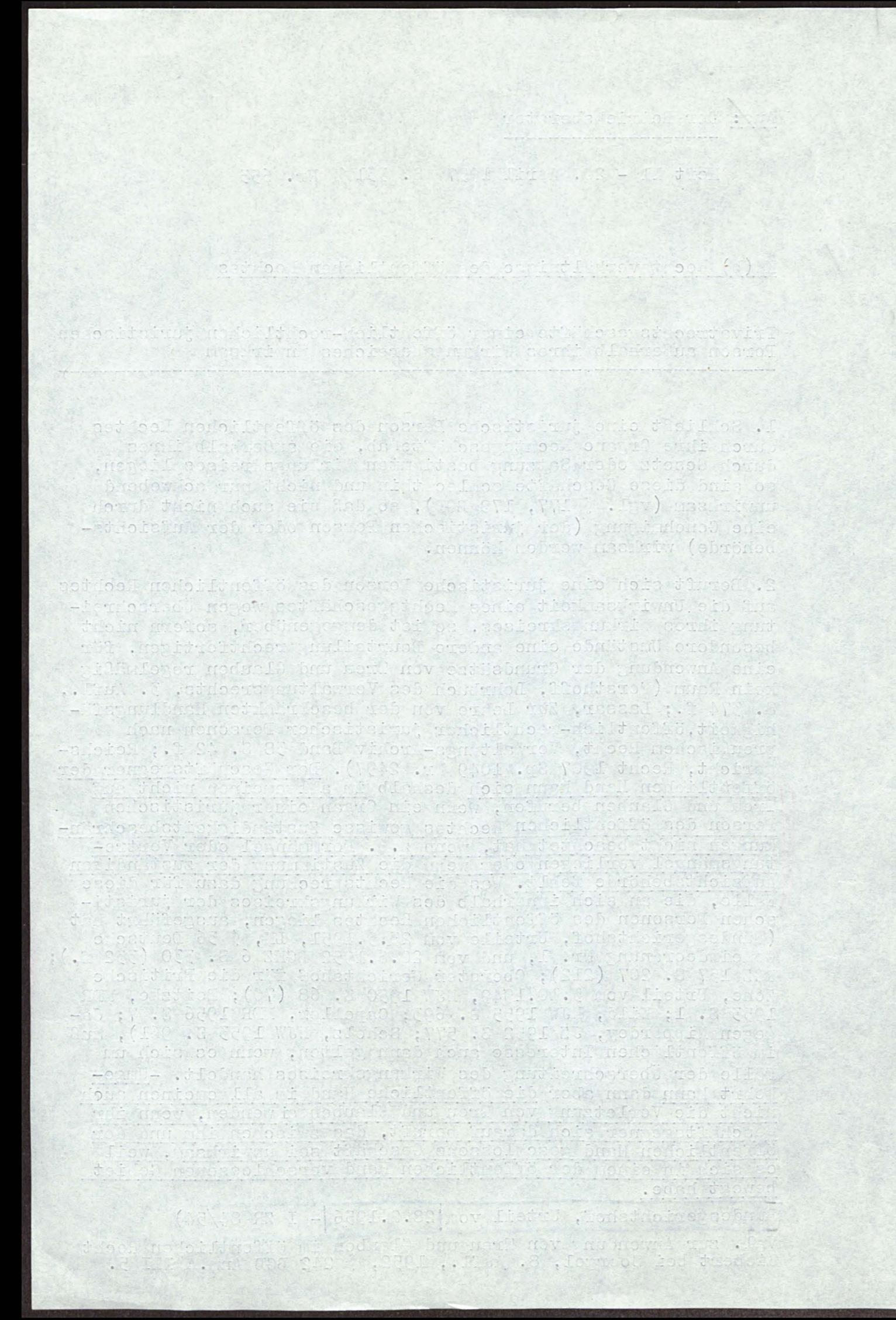
Bundesgerichtshof, Urteil vom 28.2.1956 - I ZR 84/54)

Vgl. zur Anwendung von Treu und Glauben im öffentlichen Recht Siebert bei Soergel, 8. Aufl., 1952, § 242 BGB Anm. A III 5.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Der Betriebs-Berater

ZEHNTAGEDIENST FÜR WIRTSCHAFTS-, STEUER- UND SOZIALRECHT

35
11. JAHRG. / HEFT 11
20. APRIL 1956
SEITEN 345 BIS 376

AUS DEM INHALT:

Die Organtheorie in der Rechtsprechung des Körperschaftsteuer-Senates des Bundesfinanzhofes
Dr. Schultze-Schlutius, Finanzgerichtspräsident, Lintorf Bez. Düsseldorf

WIRTSCHAFTSRECHT

Das Recht der öffentlichen Entgegnung — Zur „Berichtigungspflicht“ der Presse
Rechtsanwalt Dr. Löffler, Stuttgart
Neue Vorschriften für den Straßenverkehr
Verarbeitung von Rohstoffen unter Eigentumsvorbehalt — Eigentumserwerb des Rohstofflieferanten
Erfüllung von DM-Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Gläubigern aus dem Kapital- und Wertpapierverkehr

STEUERRECHT

Die direkte Aufteilungsmethode bei der Gewinnermittlung im internationalen Doppelbesteuerungsrecht
Regierungsdirektor Dr. Bühring, Bundesfinanzministerium, Bonn
Vermögensteuerliche Bewertung von Aktien und Anteilen nach Kapitaländerungen
Rechtsanwalt Dr. Everding, Wuppertal
Steuerliche Vergünstigungen und Erleichterungen auf Grund eines Antrages bei der Einkommensteuer-Veranlagung 1955
Einkommensteuer-Richtlinien 1955 — Weitere Einzelfragen

SOZIALRECHT

Urlaubsanspruch bei Teilbeschäftigung
Regierungsassessor Dr. Trieschmann, Bonn
Zur Urlaubsvergütung bei Teilbeschäftigung — Eine Erwiderung
Dr. Gumpert, Heidelberg
Wiedereinstellung nach Abwehraussperrung im Arbeitskampf
Bestellung stellvertretender Mitglieder zum Aufsichtsrat

Herausgeber: Professor Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich · Professor Dr. Wilhelm Hergt · Dr. Otto Pfeffer
Verantwortliche Schriftleitung: Wirtschaftsrecht: Helmuth Patschke · Steuerrecht: Otto Labus · Sozialrecht: Dr. Marie Luise Hilger · Ständige Mitarbeiter: Dr. Wolfgang Cartellieri, Bonn · Dr. Hans Meuschel, Bonn · Professor Dr. Wolfgang Siebert, Göttingen

VERLAGSGESELLSCHAFT „RECHT UND WIRTSCHAFT“ M.B.H., HEIDELBERG



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Kobold mit - ist besser!

Dann kommen Sie immer trocken heim.
KOBOLD — der „Taschenschirm ohne Verdrüß“ — ist vollendet konstruiert. Zu seinen besonderen Vorfürzen zählt der patente Schubring, der schnelles und einfaches Öffnen garantiert.

Kobold
„Der Taschenschirm ohne Verdrüß“

Kobold ist nicht die Bezeichnung für einen beliebigen Taschenschirm, sondern das eingetragene Warenzeichen für das Produkt der Kobold-Gütekommerschaft Solingen-Weyer, die für die Qualität garantiert.

Großunternehmen der eisenschaffenden und -verarbeitenden Industrie im Düsseldorfer-Duisburger Raum mit mehreren Tochtergesellschaften sucht für die Abteilung Revision zum baldmöglichsten Eintritt einen soliden und tüchtigen, im industriellen Rechnungs- und Prüfungswesen erfahrenen

Konzernprüfer
In Betracht kommen nur Bewerber mit mehrjähriger Revisionspraxis.
Angebote mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnissen, Referenzen und Gehaltsansprüchen erbeten unter Nr. 3226 an Anzeigen-Expedition TRIES & FRICKE, Duisburg, Münzstr. 44.

Volkswirt, Dipl. Kaufmann oder Jurist
mit steuerrechtlicher und betriebswirtschaftlicher Vorbildung als Mitarbeiter in der Geschäftsführung eines südwestdeutschen Wirtschaftsverbandes gesucht. Alter bis 35 Jahre, Kenntnisse der Probleme im Einzelhandel wünschenswert. Bew. mit den übl. Unterl. u. Ref., sowie Gehaltsansprüchen unter Nr. K 1812 an Verlagsgesellschaft „Recht und Wirtschaft“ mbH., Heidelberg.

Diplom-Kaufmann (26 Jahre)
mit gut fundierten betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Kenntnissen, ausgedehnter Erfahrung in betrieblicher Kostenrechnung, Betriebsorganisation, Kreditwürdigkeitsprüfung und Gutachtertätigkeit; geistiger Beweglichkeit, schnellem Einfühlungsvermögen und gewandter Menschenführung, sucht ausbaufähige Stellung in Südw. mit der Chance, wirkliches Können voll zur Entfaltung bringen können.
Offerten unter K 1808 an Verlagsgesellschaft „Recht und Wirtschaft“ m. b. H., Heidelberg.

ARBEITSBOGEN
bringen
Ordnung und Übersicht
in alle
Berichte u. Aufzeichnungen
Bemusterung durch
HENNESSEN & POTTHOFF - KREFELD - POSTFACH 381

**Sie nehmen die Hürden
DES LEBENS LEICHTER**

wenn Sie politisch wohl informiert und wirtschaftlich gut beraten sind. Sie sind es jeden Tag aufs neue durch die FRANKFURTER ALLGEMEINE ZEITUNG

Soeben erschien
nach 3 Monaten
bereits in 2. Auflage

Bücher des Betriebs-Beraters

SCHNEIDER-ZARTMANN-MARTIN

Familien- unternehmen und Unternehmer- testament

VERLAGSGESELLSCHAFT RECHT UND WIRTSCHAFT mbH HEIDELBERG

448 Seiten, Leinen DM 23.50

Aus Besprechungen der 1. Auflage:

„Jeder gewissenhafte Unternehmer steht eines Tages vor der Frage, mit welchen Maßnahmen er am besten bestimmte rechtliche oder steuerliche Vorteile sichern kann. Hier wird für Unternehmer wie auch für deren Berater eine umfassende Darstellung vieler wichtiger Fragen unter Berücksichtigung der neuesten Rechtslage vorgelegt.“

Industrie- und Handelskammer Düsseldorf

„Das Werk wird sich mit seiner umfassenden Behandlung der Problematik und seiner für die Praxis besonders geeigneten knappen und gut gegliederten Darstellung einen geachteten Platz im Schrifttum erobern.“
St. in „Gemeinsames Ministerialblatt“, Köln

„Vertragsabschluß ohne Schneider-Zartmann einfach unmöglich.“

Diplom-Volkswirt Paul C. Schmitz, Treuhänder, Düsseldorf

Interessenten vor allem:

Einzelunternehmer und Familiengesellschaften und deren Rechts- und Steuerberater, sowie Gerichte



Definitiv

SALDIER-AUTOMAT

Mit automatischer Saldierung und Volltext
Die Buchungsmaschine mit der großen Leistung
Die Buchungsmaschine mit dem bescheidenen Preis

DD

DEFINITIV Kontroll-Buchhaltung GmbH - Frankfurt/Main - Definitiv-Haus - Windmühlstraße 1
Zweigniederlassung Berlin-Schöneberg - Martin-Luther-Straße 61/66
MESSE HANNOVER - HALLE 17 - STAND 112

Grundprobleme des Internationalen Wirtschaftsrechts

von Professor Dr. jur. Georg Erler

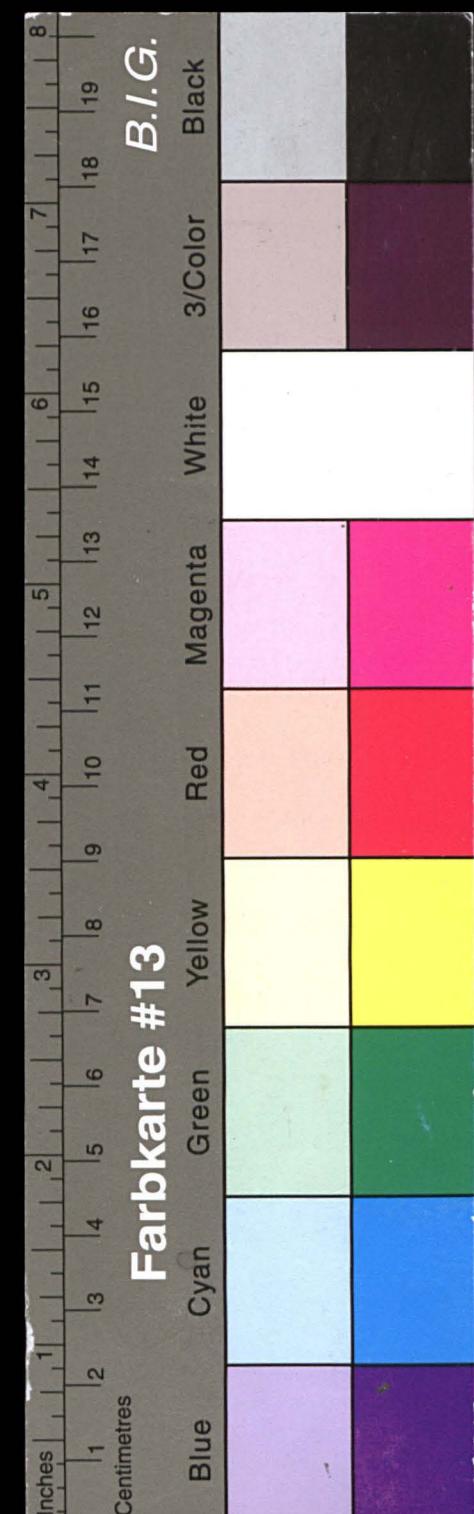
Göttinger Rechtswissenschaftliche Studien. Band 15

IX / 215 Seiten, 8°, Ganzleinen, DM 19.80

Mit diesem neuen Werk hat Professor Erler, der Ordinarius für Völkerrecht an der Universität Göttingen, die erste zusammenhängende Untersuchung eines sich schnell und eigenwillig entwickelnden neuen Rechtsgebietes vorgelegt. Es ist ihm gelungen, aus der fast unübersehbaren Fülle der modernen internationa- len und staatlichen Regelungen des Niederlassungs-, Verkehrs-, Zoll-, Außenhandels-, Devisen-, Investitions- und Auslandsschuldenrechts den geschlossenen Zusammenhang eines „Internationalen Wirtschaftsrechts“ aufzubauen. Dabei ist es sein besonderes Anliegen, die praktischen Gegenwartsprobleme herauszuarbeiten und zu klären.

An dem Erler'schen Buch wird niemand vorübergehen können, der sich mit Fragen der internationalen Wirtschaft, ihrer staatlichen und zwischenstaatlichen Organisation und ihrer Rechtsformen befaßt.

VERLAG OTTO SCHWARTZ & CO
GÖTTINGEN



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Wichtig für Studium und Praxis

Leitfaden
für das Deutsche Recht
Strafrecht

von Dr. Wilhelm Storz, Landgerichtsrat in Hannover

Kurzlehrbuch
nach der Rechtsprechung des RG und des BGH unter Berücksichtigung von Rechtslehre und Schrifttum

Übersichtliche konzentrierte Systematik
für beide juristische Prüfungen

76 Übungen mit Lösungen
sowie zahlreiche Beispiele und Skizzen aus dem „Allgemeinen und Besonderen Teil“

Gutes Nachschlagewerk
für die Gerichts- und Anwaltspraxis

152 Seiten, kartoniert 4.50 DM

Verlag: Pohl - Druckerei und Verlagsanstalt, Celle
Zu beziehen durch jede Buchhandlung

Gesamtauslieferung für Westdeutschland und Berlin

Heinrich Döll
Barsortiment - Verlagsauslieferung
Bremen Hannover Kassel
Friesenstraße 53

HEFT 1 DER SCHRIFTENREIHE
„RECHT DER INTERNATIONALEN WIRTSCHAFT“

Dr. jur. HANS HAAGE
Syndikus der Handelskammer Hamburg

Die Vertragsklauseln

cif
fob
ab Kai

unter Berücksichtigung der
Trade Terms

64 Seiten, DIN A 5, kart. DM 3.80

Nicht nur die deutsche Fassung der Lieferklauseln cif, fob und ab Kai, sondern auch die Abweichungen und Zusätze in den ausländischen Fassungen dieser Klauseln werden in dieser Schrift genannt und erklärt. Die Kenntnis gerade dieser Abweichungen ist für jeden Kaufmann im Auslandsgeschäft und dessen Berater für die Formulierung und Auslegung seiner Auslandsverträge notwendig. Der Verfasser der Schrift war Mitglied des von der deutschen Gruppe der Internationalen Handelskammer eingesetzten Arbeitsausschusses, der an der Formulierung der deutschen Trade Terms mitwirkte.

VERLAGSGESELLSCHAFT „RECHT UND WIRTSCHAFT“ m.b.H.
HEIDELBERG

Alle 4 Minuten
verliert eine Familie im Bundesgebiet den Ernährer. Schütze die Deinen rechtzeitig durch eine

LEBENSVERSICHERUNG

Mathematische Berechnungen
für Pensions-, Unterstützungs- und Sterbefallen, Erreichung betrieblicher Altersversorgungen; Sachverständigen-Erklärungen gemäß § 65 VAG; Berechnung der Rücklagen für Pensionsansprüche.

Kurt Jänke · Versicherungs-Mathematiker
HAMBURG 1 - LANGEREIHE 101 - TELEFON 24 50 54

Beilagenhinweis
Dieser Ausgabe liegen ein Prospekt der **Gothaer Lebensversicherung a.G.** Göttingen und eine Antwortkarte des Verlages **Moderne Industrie** München bei.

mit Alpad
naturseiden Farbbändern
schreibt man besser!
SPEZIAL-FARBAND-FABRIK
ALBERT PADBERG
WUPPERTAL-SONNBORN

Vereidigter Buchprüfer sucht Teilhaber
mit entsprechender Vorbildung zwecks späterer vollständiger Übernahme der Praxis infolge Alters. Erforderlich für die Übernahme der Hälfte der Praxis sind etwa 35 bis 40 000 DM. Die Praxis befindet sich in Westfalen. Angebot, unt. Chiffre K 1810 an Verlagsgesellschaft „Recht und Wirtschaft“ mbH, Heidelberg

Ferienheim (Neubau) in Osttirol,
langjährige Vermietung an Industriebetrieb; 4 Pließwasser-Zimmer mit 3 Betten, 1 Wohnzimmer, 1 Küche, 2 Badezimm., WC, Waschküche, 2 Gemüsekeller, kl. Garage, 100 qm Garten, in Waldnähe, Seehöhe 1389 m, bekannter Sommer- u. Wintersport, Jahresmiete 1000 DM. Anfrage unter Chiffre K 1811 an Verlagsgesellschaft „Recht und Wirtschaft“ m.b.H., Heidelberg.

Neue Betriebswirtschaft
Einzelhefte: 1/1948, 3/1949, 4/1951 gesucht. Angebote an Verlagsgesellschaft „Recht und Wirtschaft“ m.b.H., Heidelberg.

20. April 1956

Der Betriebs-Berater

11. Jahrgang / Heft 11

INHALTSVERZEICHNIS

Seite		Seite
345	Die Organtheorie in der Rechtsprechung des Körperschaftsteuer-Senates des Bundesfinanzhofs	363
345	Von Dr. jur. Hans-G. Schulte-Schlutius, Finanzgerichtspräsident, Lintorf, Bez. Düsseldorf	363
350	Steuerliche Behandlung des Neuordnungsaufwandes bei der Entflechtung der Eisen- und Stahlindustrie und des Kohlenbergbaues	363
350	Keine Preissteigerungsrücksäge für die Holzwirtschaft bei Bildung eines Eisernen Bestandes	364
350	Vermögensteuerliche Bewertung von Aktien und Anteilen nach Kapitaländerungen	364
350	Der Bundesfinanzhof bestätigt erneut die Schenkungsteuerfreiheit von 7c-Zuschüssen	365
351	Umsatzsteuer bei Herstellung von Mischfuttermitteln	366
351	Abgabenbegünstigung bei Beschaffungen der amerikanischen Streitkräfte im Bundesgebiet	366
351	Abwicklung der vorläufigen Gewerbesteuerfestsetzungen für das Gewerbe II/1948 bis 1952	366
351	Gutachten	
351	Die direkte Aufteilungsmethode bei der Gewinnermittlung im internationalen Doppelbesteuerungsrecht	
352	Von Regierungsdirektor Dr. Bühring, Bundesfinanzministerium, Bonn	367
352	Sozialrecht	
352	Informationen	
354	Wiedereinstellung nach Abwehraussperrung im Arbeitskampf	369
354	Bestellung stellvertretender Mitglieder zum Aufsichtsrat	369
354	Änderung einer durch betriebliche Übung eingeführten Altersversorgung durch Betriebsvereinbarung	370
354	Entwurf eines Gesetzes über Bergmannsprämien	370
354	Feiertagsbezahlung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses	370
355	Abgeltung des nichtgewährten Haubarbeitstages bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses	370
355	Gleichstellung eines im Arbeitsverhältnis stehenden Mindestbeschädigten mit einem Schwerbeschädigten	370
355	Streitwert bei Klage auf Beschädigung im Arbeitsverhältnis	370
355	Zuständigkeit der Arbeitsgerichte für Streitigkeiten über Arbeitnehmerfindungen	371
355	Vergleich über Nettolohnzahlung zum Ausgleich aller Ansprüche	371
355	Arbeitslosenversicherungspflicht der Assistenzärzte	371
355	Arbeitslosenversicherungsfreiheit der Lehrlinge und Anerkennende	371
356	Haftung des Lehrherrn für unzureichende Ausbildung des Lehrlings	372
356	Vergütung für die Arbeit an dem in einem fremden Betrieb angefertigten Gesellenstück des Lehrlings	372
356	Geltungsbereich der Lehrlingsregelung im Rahmentarifvertrag für das Baugewerbe — Änderung des Lehrvertragsmusters durch die Innung bindet nicht unbedingt	372
356	Sozialversicherungspflicht von Provisionsreisenden	372
361	Gutachten	
361	Urlaubsanspruch bei Teilbeschäftigung	
363	Von Regierungsassessor Dr. Günther Trieschmann, Bonn	372
363	Zur Urlaubsvergütung bei Teilbeschäftigung — Eine Erwidierung	
363	Von Dr. Jobst Gumpert, Heidelberg	375
736	Schrifttum	

Gerichtsentscheidungen

Können wir wegen der Fülle des vorliegenden Materials nur zum Teil in ausführlicherem wörtlichen Text wiedergeben. Um unseren Lesern aber eine möglichst große Übersicht über wichtige Entscheidungen zu geben, veröffentlichen wir zahlreiche Entscheidungen in stark gekürzter Form oder allein unter Herausstellung von Leitsätzen. Im allgemeinen liegen uns alle Entscheidungen vor, für die wir eine andere Abdruck-Quelle nicht angeben. Die Schriftleitung übersendet daher Interessenten, die den ganzen Wortlaut der Entscheidungen kennenlernen wollen, auf Anforderung vollständige Abschrift dieser Texte gegen Erstattung der Schreibgebühren.

Mit diesem Heft wird allen Beziehern das Inhaltsverzeichnis des 1. Vierteljahres 1956 ausgeliefert

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Der Betriebs-Verater

Rückkauf von Einzelheften

Wir suchen zu kaufen und zahlen pro Heft DM 1.20
(Porto wird vergütet)

Jahrgang 1950 Heft Nr. 11, 12, 14, 15, 16, 19, 24, 26, 27
" 1951 " Nr. 3, 4, 5, 6, 10, 12, 13, 14, 15, 21, 25
" 1952 " Nr. 35/36
" 1953 " Nr. 3, 29, 32

Angebote an:
VERLAGSGESELLSCHAFT „RECHT UND WIRTSCHAFT“ m.b.H., HEIDELBERG

Neue Betriebswirtschaft
Herausgeber: Wirtschaftsprüfer Professor Dr. Curt Sandig
Jahrgang 9 · Heft 3 · 10. April 1956

Professor Dr. SCHNUTENHAUS, Berlin, stellt die Frage, ob durch die jüngste Entwicklung im Markte eine **Markenartikel-Inflation** zu befürchten ist. Er sieht in der Registrierung der Merkmale eine Begrenzung der Preisbindung zweiter Hand auf sogenannte echte Markenartikel.

Professor Dr. SANDIG, Mannheim, nimmt in einer Entgegnung gegen die Preisbindung der zweiten Hand und gegen die Registrierung Stellung.

Wirtschaftsprüfer Dr. RENTROP, Köln, zieht eine **Zwischenbilanz zum Lastenausgleich** in der er unter anderem eine Erhöhung und beschleunigte Durchführung der Hauptentschädigung fordert.

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Dr. MUTZE, Stuttgart, untersucht **Die buch- und bilanzmäßige Behandlung der Entwicklungskosten** und erörtert die Fragen, die sich im Zusammenhang mit Kostenrechnung, Kalkulation, Handels- und Steuerbilanz ergeben.

Dr. PÖCKEL, Frankfurt a.M., bringt in Fortsetzung seiner Arbeit **Grundsätze und allgemeine Vorschriften für die Selbstkostenpreisermittlung** unter anderem eine Darstellung der kalkulatorischen Abschreibungen, die der Auffassung der Industrie zu dieser Frage Rechnung trägt.

Dr. GEIST, Mannheim, und Dr. JAEGER, Heidelberg, führen in bewährter Weise den **Zeitschriften-Informationsdienst** der von Dr. Bender, Mannheim, vor sechs Jahren aufgebaut wurde, fort.

Die „Neue Betriebswirtschaft“ kann bei allen Postämtern des Bundesgebietes, bei den Buchhandlungen und beim Verlag bestellt werden. Der Bezugspreis frei Haus beträgt vierteljährlich (2 Ausgaben) DM 4.— zuzüglich Zustellgebühr.

VERLAGSGESELLSCHAFT „RECHT UND WIRTSCHAFT“ m.b.H., Heidelberg

Der Betriebs-Verater

Seite 345

11. Jahrgang / Heft 11

20. April 1956

Lfd. Nrn. 648—700

Die Organtheorie in der Rechtsprechung des Körperschaftsteuer-Senates des Bundesfinanzhofs

Dr. jur. Hans-G. SCHULTZE-SCHLUTIUS, Finanzgerichtspräsident, Lintorf Bez. Düsseldorf

A. Körperschaftsteuer

I. Allgemeines

1. Ermittlung des Einkommens

Die Ermittlung des körperschaftsteuerpflichtigen Einkommens bestimmt sich nach den Vorschriften der §§ 6 ff. des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) und der §§ 5 ff. des Einkommensteuergesetzes (EStG). Danach sind die Ansätze in der Handelsbilanz zunächst darauf zu überprüfen, ob sie den steuerrechtlichen Bewertungsvorschriften entsprechen und, wenn dies nicht der Fall ist, entsprechend zu berichtigen. Von dem Gewinn, der sich nach diesen berichtigten Bilanz, der sogenannten Steuerbilanz, ergibt, sind die Einnahmen, die für die Körperschaftsteuer außer Ansatz zu bleiben haben, abzusetzen. Die Ausgaben, die wie z.B. der Aufwand an Personeneinnahmen für die Körperschaftsteuer nicht zu berücksichtigen sind, sind dem Gewinn hinzuzurechnen. Von dem sich danach ergebenden steuerlichen Gewinn ist gegebenenfalls der Verlustabzug nach § 10 d EStG 1955 abzusetzen.

Schematisch sieht dies wie folgt aus:

Handelsbilanzgewinn

Steuerbilanzgewinn

d. h. Gewinn der Handelsbilanz nach Berichtigung der Ansätze der Handelsbilanz gemäß den steuerlichen Bewertungsvorschriften innerhalb der Bilanz,

steuerlicher Gewinn

d. h. Steuerbilanzgewinn abzüglich der Absetzungen für nichtsteuerpflichtige Einnahmen und zuzüglich der Zusetzungen für steuerlich nicht anuerkennende Ausgaben außerhalb der Bilanz und

steuerpflichtiger Gewinn

d. h. steuerlicher Gewinn nach Vornahme des Verlustabzuges.

Wie hieraus ersichtlich, handelt es sich also bei der Ermittlung des körperschaftsteuerpflichtigen Einkommens um einen einheitlichen Vorgang, in dessen Verlauf die Handelsbilanz zweimal zu berichtigen ist; nämlich einmal durch Änderung der Ansätze innerhalb der Bilanz, zum anderen durch Zu- und Absetzungen außerhalb der Bilanz.

2. Einstellung des Reichsfinanzhofs

Die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs zur Gewinnermittlung bei Organverhältnissen hat einen gewissen Wandel durchgemacht. Ursprünglich ging der Reichsfinanzhof davon aus, daß die Erträge, die die Organuntergesellschaft erarbeitete, ohne weiteres Erträge der Organobergesellschaft seien. Er verglich die Stellung der Organuntergesellschaft mit der eines Angestellten und ging davon aus, daß sie auch den ihr selber eigentlich gehörenden Betrieb lediglich im Auftrage der Organobergesellschaft für deren Rechnung und Gefahr führe. Für die Dienste, die sie damit der Organobergesellschaft leistete, konnte diese ihrer eine gewisse Entlohnung gewähren. Dies konnte auch in der Form geschehen, daß ihr die Organobergesellschaft einen Teil der von ihr, der Organuntergesellschaft, erarbeiteten Erträge überließ. Die Beträge, die der Organuntergesellschaft belassen

wurden, waren streng genommen Arbeitslohn. Sie waren jedoch wie gewerbliche Einkünfte zu behandeln und an Hand der Bilanz zu ermitteln.

Später wechselte der Reichsfinanzhof seine Auffassung. Er gab den Vergleich mit der natürlichen Einzelperson auf. Er ging davon aus, daß die Erträge, die die Organuntergesellschaft erarbeitete, grundsätzlich Einkünfte der Untergesellschaft seien. Er ließ jedoch zu, daß festgestellt wurde, daß der Organobergesellschaft die Erträge zustehen sollten. Der besondere Gewinn und Verlustausschluß, den der Reichsfinanzhof damit forderte, bedeutet also im Grunde genommen eine Einschränkung. Trotzdem war die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs nach wie vor wirtschaftlich eingestellt und praktisch ausgerichtet. So hat er insbesondere anerkannt, daß es sich bei der Ermittlung des körperschaftsteuerpflichtigen Einkommens um einen einheitlichen Vorgang handelt.

Bereits mit Urteil vom 12. 7. 1932¹ hat der Reichsfinanzhof ausgesprochen, daß der Organobergesellschaft auch der Gegenwert der nichtabzugsfähigen Ausgaben, wie insbesondere des Aufwandes an Personeneinnahmen zuzurechnen sei. Er ging dabei allerdings noch von der an sich nicht notwendigen Unterstellung aus, in der Regel könne man annehmen, daß die Organobergesellschaft, die die Erträge der Organuntergesellschaft für sich in Anspruch nähme, auch die Lasten zu tragen hätte, die mit ihnen zusammenhingen. Darüber hinaus vertrat er in seinen Entscheidungen vom 18. 2. 1933 und vom 25. 9. 34 / 22. 1. 1935² aber auch die Auffassung, daß der Organobergesellschaft nicht etwa nur das in der Handelsbilanz ausgewiesene Ergebnis, sondern das steuerlich maßgebende Ertrag zugerechnet werden müsse. Unter steuerlich maßgebendem Ertrag verstand er aber, wie aus der letztangeführten Entscheidung zu entnehmen ist, das Einkommen. Das wird auch durch sein Urteil vom 14. 2. 1939³ bestätigt, mit dem er für den Geltungsbereich des Einkommensteuergesetzes 1934 — das allerdings wieder einen Verlustabzug wie das Einkommensteuergesetz 1925, noch einen Verlustabzug wie das Einkommensteuergesetz 1938 kannte⁴ — die Auffassung vertrat, daß sich bei Kapitalgesellschaften die Begriffe Gewinn und Einkommen deckten.

3. Auffassung des Bundesfinanzhofs

Der Bundesfinanzhof ist anderer Ansicht. Er führt eine doppelte Aufgliederung durch. Er unterscheidet zunächst zwischen Gewinn und Einkommen. Unter Gewinn versteht er dabei den Steuerbilanzgewinn bzw. den steuerlichen Gewinn und unter Einkommen den steuerlichen Gewinn nach dem Verlustabzug. Daneben trennt er zwischen dem Steuerbilanzgewinn, dem steuerlichen Gewinn und dem Verlustabzug. Bezuglich des Steuerbilanzgewinnes vertritt er die Auffassung, daß es zwar nicht zwingend, aber doch vertretbar erscheine, ihn der Organobergesellschaft zuzurechnen. In dem steuerlichen Gewinn sieht er dagegen notwendig eigenen Gewinn und damit eigenes Einkommen der Organuntergesellschaft, von dem gegebenenfalls der Verlustabzug vorzunehmen sei⁵.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



II. Gegenstand der dem Gewinn- und Verlustausschluß unterliegenden bürgerlich-rechtlichen Verträge

Die erste Frage, die sich ergibt, ist, worauf beziehen sich die dem Gewinn- und Verlustausschluß unterliegenden bürgerlich-rechtlichen Verträge: Auf das Ergebnis der Handelsbilanz oder das steuerliche Ergebnis?

Diese Frage kann — und darüber dürfte Einigkeit bestehen — nur dahin beantwortet werden, daß Gegenstand der bürgerlich-rechtlichen Verträge nur das Ergebnis der Handelsbilanz sein kann. Niemand kann mehr abgeben als er erzielt und mehr ersetzt verlangen als er einbüßt. Wie hoch der Überschuß bzw. die Einbuße zu veranschlagen ist, bestimmt sich aber beim Kaufmann allein nach der auf Grund der Vorschriften des Handelsrechtes und der Grundsätze ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung aufgestellten Bilanz. Daß Gegenstand der Verträge nicht das steuerliche Ergebnis — sei es nur der Steuerbilanzgewinn, wie dies der Kapitalverkehrsteuer-Senat des Reichsfinanzhofes einmal für zulässig erachtet hat, oder gar der steuerliche Gewinn, wie dies das Finanzgericht Hamburg als möglich ansieht⁵ — sein kann, zeigen ohne weiteres die praktischen Folgen, die sich dann ergeben würden. Das steuerliche Ergebnis — der Steuerbilanzgewinn und erst recht der steuerliche Gewinn — liegt in aller Regel über dem Ergebnis der Handelsbilanz. Würde sich daher die Organuntergesellschaft verpflichten, das steuerliche Ergebnis an die Organobergesellschaft abzuführen, so würde sie damit die Verpflichtung auf sich nehmen, der Organobergesellschaft Beiträge abzuliefern, die ihr tatsächlich gar nicht zur Verfügung stehen. Die Folge davon würde sein, daß sich in ihrer Handelsbilanz Verluste ergeben würden. Das aber würde dann wieder zu Überweisungen der Organobergesellschaft an die Organuntergesellschaft und damit praktisch zu Erstattungen führen.

Ist so die Frage, worauf sich die bürgerlich-rechtlichen Verträge beziehen, dahin zu beantworten, daß dies nur das Ergebnis der Handelsbilanz sein kann, so ergibt sich damit die weitere Frage, was unter dem Ergebnis der Handelsbilanz zu verstehen ist: Das Betriebsergebnis oder das Jahresergebnis, also der Reingewinn bzw. Reinverlust?

Diese Frage kann nur dahin beantwortet werden, daß als Ergebnis der Handelsbilanz das Jahresergebnis zu verstehen ist. Beim Betriebsergebnis ist der außerordentliche Aufwand noch nicht berücksichtigt. Ein gewisser außerordentlicher Aufwand wird sich aber nicht vermeiden lassen. Die scharfe Trennung zwischen Rücklagen und Rückstellungen, wie sie das Steuerrecht kennt, läßt sich kaufmännisch nicht durchführen. Der Kaufmann wird häufig gezwungen sein, Rückstellungen, um sich nicht zu präjudizieren, unter Rücklagen auszuweisen. Dazu kommt, daß oft auch eine gesetzliche Verpflichtung zur Bildung von Rücklagen besteht, wie z.B. die des Aktiengesetzes zur Bildung der gesetzlichen Reserve. Würde man daher auf das Betriebsergebnis abstellen, so würde man die Organuntergesellschaft (ähnlich wie bei der Abstellung auf das steuerliche Ergebnis) zwingen, an die Organobergesellschaft Beiträge abzuliefern, die ihr tatsächlich nicht zur Verfügung stehen.

III. Gegenstand der steuerlichen Anrechnung

Steht fest, was bürgerlich-rechtlich gilt, so bleibt noch die Frage, was steuerlich rechents ist.

1. Grundsätzliches

Die Frage wurde in der letzten Zeit viel diskutiert. Dabei wurde meines Erachtens viel zu viel in sie hineingehemt. Sie ist ganz einfach zu entscheiden und zwar dahin, daß das steuerliche Ergebnis zu übernehmen ist. Ob das der Steuerbilanzgewinn, der steuerliche Gewinn oder der steuerpflichtige Gewinn, d.h. das Einkommen ist, ist eine andere Frage. Der Schlüssel für diese Entscheidung liegt darin, daß es sich bei dem Handelsbilanzgewinn und dem Steuerbilanzgewinn — Steuerbilanzgewinn in diesem Zusammenhang im weiteren Sinne des Wortes verstanden — um nichts anderes als den verschiedenen Ausdruck ein und desselben Gegenstandes, nämlich des Ergebnisses der geschäftlichen Tätigkeit der Organuntergesellschaft handelt. Der Handelsbilanzgewinn gibt die Einschätzung des Ergebnisses durch den Kaufmann, der Steuerbilanzgewinn die Einschätzung durch den Steuerfiskus wieder.

2. Mehr der Steuerbilanz gegenüber der Handelsbilanz

Wenn der Bundesfinanzhof in seinem Urteil vom 8. 3. 1955⁵ ausführt, daß die Übernahme des Mehrs der Steuerbilanz gegenüber der Handelsbilanz auf die Organobergesellschaft zwar vertretbar, aber nicht zwingend sei, so kann ihm nicht zugestimmt werden. Die Übernahme ist nicht nur vertretbar, sondern zwingend und zwar absolut zwingend. Die bürgerlich-rechtlichen Verträge, die dem Gewinn- und Verlustausschluß unterliegen, geben lediglich die Grundlage für eine entsprechende steuerliche Handhabung. Die Verhältnisse liegen insoweit nicht anders wie beim Tode des Erblassers, der zwei getrennt nebeneinander herlaufende Vorgänge auslöst; nämlich einmal den Erbgang, der sich nach den Bestimmungen des BGB vollzieht, zum anderen die Erhebung der Erbschaftsteuer, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, nämlich den Steuergesetzen, basiert.

Beispiel:

Der Erblasser besaß einen gewerblichen Betrieb, ein landwirtschaftliches Gut und sonstiges Vermögen, bestehend aus Wertpapieren. Den Wert dieses Vermögens bezifferte er auf 900 000 DM. Dabei ging er davon aus, daß alle drei Vermögensteile den gleichen Wert, nämlich 300 000 DM hätten. Demgemäß hinterließ er dem ersten Kinde den gewerblichen Betrieb, dem zweiten Kinde das landwirtschaftliche Gut und dem dritten Kinde die Wertpapiere. Der Erbschaftsteuer schätzt das Vermögen bei Festsetzung der Erbschaftsteuer auf insgesamt 1 200 000 DM. Er setzte für den gewerblichen Betrieb einen Wert von 500 000 DM und für das landwirtschaftliche Gut einen solchen von 400 000 DM fest. Das sonstige Vermögen bewertete er übereinstimmend mit dem Erblasser mit 300 000 DM.

Handelt es sich aber bei den bürgerlich-rechtlichen und den steuerrechtlichen Folgen um zwei getrennte Vorgänge, so befreit es, um die Übernahme des Steuerbilanzgewinnes auf die Organobergesellschaft zu rechtfertigen, auch nicht der immer wiederkehrenden, geradezu als unselig zu bezeichnenden Fiktion, daß die Verhältnisse so zu sehen seien, als ob die Parteien vereinbart hätten, daß nicht der Handelsbilanzgewinn, sondern der Steuerbilanzgewinn abzuführen sei. Diese Fiktion hat in ihrer zwar logischen, aber abwegigen Konsequenz den Bundesfinanzhof dazu geführt, die Übernahme des Mehrs der Steuerbilanz gegenüber der Handelsbilanz davon abhängig zu machen, daß der Übernahme keine gesetzlichen Vorschriften oder gegenteiligen vertraglichen Vereinbarungen entgegenstehen, wenn dieses steuerliche Mehr in der Handelsbilanz ausgewiesen werden wäre. Diese Fiktion verkennt aber ganz entschieden die Natur und damit die Selbständigkeit der beiden Größen.

3. Mehr des steuerlichen Gewinnes gegenüber dem Steuerbilanzgewinn

Bei den Zusetzungen außerhalb der Bilanz handelt es sich um Korrekturen, ebenso wie bei der Berichtigung der Ansätze innerhalb der Bilanz. Derartige Korrekturen können aber notwendig nur zusammen mit dem Ergebnis gesehen werden, das sie berichtigten sollen. Das ist auch vom Reichsfinanzhof ausgesprochen worden. In seinem Urteil vom 22. 11. 1938⁷ hat er den Satz aufgestellt: Die Personalsteuern werden durch die Bestimmungen des § 12 Nr. 2 KStG 1934 nicht zu einem besonderen Gegenstand der Einkommensteuererhöhung. Hierzu wird von Hoffmann⁸ ausgeführt, daß dieser Satz mit dem Einkommensteuerrecht nicht vereinbar sei und zu unmöglichen Folgen führe. Zur Begründung wird darauf hingewiesen, daß sich oft ein steuerliches Ergebnis erst durch die Zurechnung der nichtabzugsfähigen Ausgaben außerhalb der Bilanz ergäbe. Das ist an sich richtig.

¹ I. A. 477/31, RStBl. 1932 S. 946, StuW 1933 Nr. 124, Amtl. Slg. Bd. 31 S. 238.

² I. A. 439/32, RStBl. 1933 S. 647, Amtl. Slg. Bd. 33 S. 63, bzw. I. A. 401/32, RStBl. 1935 S. 517, StuW 1935 Nr. 170, Amtl. Slg. Bd. 37 S. 151.

³ I. 321/38, RStBl. 1939 S. 761.

⁴ § 15 Abs. 1 Nr. 4 EStG 1925 i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 29. 6. 1929, RGBl. I S. 123, § 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG 1938.

⁵ I. 75/51, RStBl. 1955 III S. 187; I. 109/53 U vom 24. 11. 1953, RStBl. 1954 III S. 21, StuW 1954 Nr. 270, Bd. 58 S. 281; I. D 4/50 S vom 25. 1. 1951, RStBl. 1951 III S. 68.

⁶ I. 24/43 vom 18. 11. 1943, RStBl. 1944 S. 421; III 39/54 (II) vom 5. 11. 1954, Deutsche Steuer-Rundschau 1954 S. 548.

⁷ I. 238/38, RStBl. 1939 S. 476.

⁸ Der vororganisatorische Verlust in der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes, FR 1955 S. 441.

Beispiel:

Mehr der Steuerbilanz gegenüber der Handelsbilanz 5000 DM; Zusetzungen außerhalb der Bilanz 10 000 DM. Beträgt der Handelsbilanzgewinn 10 000 DM, so ergibt sich danach ein steuerlicher Gewinn von 25 000 DM. Schließt die Handelsbilanz mit null ab, so beträgt der steuerliche Gewinn 15 000 DM. Weist schließlich die Handelsbilanz vornehmende Korrekturen, soweit sie die für die Körperschaftsteuer nichtabzugsfähigen Ausgaben betreffen, muß man noch ein steuerlicher Gewinn von 5000 DM.

Diese Tatsache, daß so die Zurechnungen außerhalb der Bilanz u.U. erst zu einem steuerlichen Gewinn führen, hat jedoch damit, daß die Zurechnungen außerhalb der Bilanz nicht für sich betrachtet werden können, nichts zu tun. Stellt man sich einen Latzenzaun vor, dessen einzelne Latten eine Breite von 5 cm haben und bei dem der Zwischenraum zwischen den einzelnen Latten ebenfalls 5 cm beträgt, so kann man mit 101 Latten einen Zaun von einer Länge von 10,05 m errichten. Vergrößert man den Zwischenraum zwischen den Latten von 5 cm auf 15 cm, so beträgt die Länge des Zaunes 20,05 m. Der Zwischenraum zwischen den Latten hat so seine ganz bestimmte Bedeutung. Der Zwischenraum kann jedoch nicht für sich betrachtet werden. Er wird erst existent durch die Latten, die ihn begrenzen.

Ebenso verhält es sich mit den Zurechnungen außerhalb der Bilanz. Je größer diese Zurechnungen sind, desto größer wird die Grundlage für die Berechnung der Körperschaftsteuer, der steuerliche Gewinn und damit, soweit nicht ein Verlust abzugsfähig ist, das Einkommen.

Ebensowenig, wie man aber den Zwischenraum zwischen den einzelnen Latten des Latzenzaunes für sich betrachten kann, ebensowenig kann man die Zurechnungen außerhalb der Bilanz für sich sehen. Ebensowenig, wie man den Zwischenraum herausnehmen und darau — um mit Morgenstern zu sprechen — ein neues Haus bauen kann, kann man die Zurechnungen von der Bilanz als ihrer natürlichen Unterlage lösen und isoliert für sich zur Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Körperschaftsteuer machen. Denn sie haben Bedeutung nur im Zusammenhang mit dem Handelsbilanzgewinn bzw. Steuerbilanzgewinn, den sie korrigieren sollen, mag dieser nur positiv oder negativ sein. Befragen z.B. die Zurechnungen außerhalb der Bilanz 100 000 DM, so ergibt sich als Grundlage für die Berechnung der Körperschaftsteuer bei einem Verlust nach der Steuerbilanz von 50 000 DM ein Einkommen von 50 000 DM, bei einem Verlust nach der Steuerbilanz von 75 000 ein solches von 25 000 DM, bei einem Verlust der Steuerbilanz von 100 000 DM schließlich ein solches von 0 und nicht etwa in allen drei Fällen ein solches von jeweils 100 000 DM.

Schuldner der Mindestabgabe Notopfer Berlin ist — unterstellt einmal, daß die Mindestabgabe auch im Falle eines Organverhältnisses mit Gewinn- und Verlustausschluß zu zahlen ist — die Organuntergesellschaft. Um ihrer Verpflichtung nachkommen zu können, muß sie daher notwendig eine entsprechende eigene Einnahme haben. Diese Einnahme gleicht sich aber bei ihr durch die Zahlung der Mindestabgabe wieder aus. In der Handelsbilanz ergibt sich also für sie hieraus kein Gewinn. Andererseits handelt es sich bei der Vorschrift des Körperschaftsteuergesetzes, daß gewisse Ausgaben, wie eben diese Zahlung der Mindestabgabe Notopfer Berlin, nicht abzugsfähig sind, um nichts anderes als einen Berechnungsmodus, der verhindern soll, daß der Betrag, nach dem die Körperschaftsteuer errechnet wird, um gewisse Beträge gemindert, die Körperschaftsteuer also gekürzt wird. Die Körperschaftsteuer für das von der Organuntergesellschaft erzielte Einkommen ist aber im Falle des Gewinn- und Verlustausschlusses nicht von der Untergesellschaft, sondern von der Obergesellschaft zu zahlen.

Die Unhaltbarkeit der Konstruktion des Bundesfinanzhofes ergibt sich auch, wenn man einmal daran denkt, daß dem Steuerbilanzgewinn nach den Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes außerhalb der Bilanz nicht nur gewisse Ausgaben wieder zuzusetzen, von ihm vielmehr gewisse Einnahmen, wie z.B. die Dividende aus Schachtelbeteiligung, abzusetzen sind. Besaß die Organuntergesellschaft eine Schachtelbeteiligung an einer Enkelgesellschaft und war in ihrem steuerlichen Gewinn von beispielsweise 200 000 DM eine Dividende aus dieser Schachtelbeteiligung von 100 000 DM enthalten, so zog die Praxis bislang diese Schachteldividende von

100 000 DM in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes von dem Gewinn der Organuntergesellschaft in Höhe von 200 000 DM ab und rechnete der Organobergesellschaft auf Grund des Gewinn- und Verlustausschlusses nur noch 100 000 DM zu. Nach der Auffassung des Bundesfinanzhofes über die Behandlung der nach dem Körperschaftsteuergesetz außerhalb der Steuerbilanz vorzunehmenden Korrekturen, soweit sie die für die Körperschaftsteuer nichtabzugsfähigen Ausgaben betreffen, muß man in logischer Konsequenz der Organobergesellschaft davon künftig einen Gewinn von 200 000 DM anrechnen und die Organuntergesellschaft dafür mit einem Verlust von 100 000 DM belasten.

Die Unmöglichkeit der Auffassung des Bundesfinanzhofes ergibt sich aber auch aus den sonstigen praktischen Ergebnissen, die sie zeitigt.

Der steuerliche Gewinn, der der Organuntergesellschaft nach Auffassung des Bundesfinanzhofes zuzurechnen ist, muß von ihr versteuert werden. Die Beträge hierfür kann sie aber nicht aus ihrem Vermögen nehmen. Sie ist dafür vielmehr auf effektive Zuweisungen der Organobergesellschaft angewiesen. Die effektiven Zuweisungen der Organobergesellschaft an sie — die Organuntergesellschaft — unterliegen aber ebenfalls wieder der Körperschaftsteuer. Damit aber müssen diese Zuweisungen so hoch sein, daß nach Abzug der auf den lastenden Körperschaftsteuer noch so viel übrig bleibt, daß die Organuntergesellschaft die Körperschaftsteuer bezahlen kann, die auf dem ihr nach der Auffassung des Bundesfinanzhofes zuzurechnenden, tatsächlich gar nicht vorhan denen Gewinn ruht. Bei der Mindestabgabe Notopfer Berlin in Höhe von damals 120 DM spielt dies nun zwar keine Rolle. Es darf aber nicht übersehen werden, daß zu den nichtabzugsfähigen Ausgaben nicht nur die Mindestabgabe Notopfer Berlin gehört — unterstellt einmal, daß im Falle eines auch körperschaftsteuerlich wirksamen Organverhältnisses die Mindestabgabe von der Organuntergesellschaft zu zahlen ist —, daß zu ihnen vielmehr auch die Vermögensteuer, die Vermögensabgabe, ferner aber auch Spenden und — vorübergehend — überhöhte Bewirtungsspesen gehören. Damit werden aber die nichtabzugsfähigen Ausgaben insgesamt erhebliche Beträge ausmachen.

Beispiel:
Der Handelsbilanzgewinn der Organuntergesellschaft (ohne Berücksichtigung des Gewinn- und Verlustausschlusses) beträgt 200 000 DM. Der Steuerbilanzgewinn (ebenfalls ohne Berücksichtigung der auf Grund des Gewinn- und Verlustausschlusses abzuführenden Beträge) beläuft sich auf 250 000 DM. Außerhalb der Bilanz sind dem Steuerbilanzgewinn 50 000 DM an nichtabzugsfähigen Ausgaben zuzurechnen, so daß sich der steuerliche Gewinn auf 300 000 DM beläßt. Während früher der Organobergesellschaft regelmäßig diese 300 000 DM zum Zwecke der gemeinsamen Veranlagung zugerechnet wurden, sind der Organobergesellschaft nach Auffassung des Bundesfinanzhofes nur noch 250 000 DM zuzurechnen. Den restlichen Betrag von 50 000 DM hat die Organuntergesellschaft selber zu versteuern. Die Körperschaftsteuer hierauf beträgt aber bei 45 v. H. 22 500 DM. Um diese 22 500 DM zur Verfügung zu haben, muß sie aber die Organobergesellschaft, da ja diese Zuweisung ihrerseits ebenfalls wieder der Körperschaftsteuer unterliegt, rund 41 000 DM (genau 40 909,09 DM) zur Verfü gung stellen. Damit aber kürzt sich der Betrag, der der Organobergesellschaft zwecks gemeinsamer Veranlagung zuzurechnen ist, um weitere 41 000 DM, also von 250 000 DM auf 209 000 DM, so daß der Organobergesellschaft entgegen der bisherigen auf der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes aufbauenden Praxis nur rd. 3/4 des steuerlichen gesehen — von der Organuntergesellschaft erzielten Ergebnisses zuzurechnen sind. Dabei sind die 41 000 DM, die ja sie der Organuntergesellschaft effektiv zur Verfügung gestellt werden müssen, die Organobergesellschaft aber effektiv nur über das verfügen kann, was ihr die Organuntergesellschaft auf Grund ihres Handelsbilanzgewinnes zur Verfügung stellen konnte, von dem Handelsbilanzgewinn von 200 000 DM abzusetzen, so daß also die Organobergesellschaft aus dem handelsbilanzmäßigen Erträgen der Organuntergesellschaft statt 200 000 DM nur 159 000 DM zuzurechnen sind.

Nicht unbeachtet darf auch die Mehrbelastung bleiben, die sich aus der Einstellung des Bundesfinanzhofes für die Verwaltung ergibt. Die Zuständigkeit des Finanzamtes der Or-

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



ganobergesellschaft bleibt zwar auch in diesem Fall gewahrt. An Stelle einer Veranlagung sind jedoch nunmehr zwei Veranlagungen durchzuführen. Was das aber an zusätzlicher Arbeit bedeutet, dürfte jedem, der der Arbeit der Finanzämter nicht völlig fremd gegenübersteht, hinlänglich bekannt sein.

4. Verlustabzug

Steht fest, daß von der Organobergesellschaft der steuerliche Gewinn zu übernehmen ist — d.h. der Steuerbilanzgewinn zuzüglich der Zusetzungen für nichtabzugsfähige Ausgaben, wie z.B. für Personenelemente —, so bleibt noch die Frage nach der Behandlung des Verlustabzuges. Kann der steuerliche Gewinn um einen eventuell vorhandenen Verlustabzug gekürzt werden?

Bei dieser Frage ist m. E. zwischen Nichtkapitalgesellschaften und Kapitalgesellschaften zu trennen. Bei Nichtkapitalgesellschaften, die die verschiedensten Einkünfte haben können, ist die Bestimmung über den Verlustabzug auch meiner Ansicht nach als eine Einkommensermittlungsvorschrift anzusehen. Bei Kapitalgesellschaften liegen die Verhältnisse dagegen anders.

Kapitalgesellschaften gelten stets als Handelsgesellschaften. Ebensol gilt ihr Gewerbe stets als Handelsgewerbe. Ihr Vermögen ist stets Betriebsvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes. Ihre Tätigkeit gilt stets und in vollem Umfang als Gewerbebetrieb im Sinne des Gewerbesteuergesetzes. Ihre Einkünfte sind schließlich alle wie gewerbliche Einkünfte zu behandeln.

Es ist zwar richtig, daß bei dem Verlustabzug, wie dies der Bundesfinanzhof gesagt hat, eine besonders enge Beziehung zum Betrieb bestand, und zwar deshalb, weil der Verlustabzug voraussetzte, daß spätere Gewinne tatsächlich zur Beseitigung des Verlustes verwandt wurden. Aber auch beim Verlustabzug ist eine, wenn auch nicht so enge Beziehung zum Betrieb gegeben. Sie ergibt sich daraus, daß der Verlustabzug nur von dem Ergebnis des Betriebes, den gewerblichen Einkünften, abgesetzt werden kann.

Dazu kommt, daß die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes für die Körperschaftsteuer nur sinngemäß Anwendung finden. Für das Körperschaftsteuergesetz 1925 war dies in seinem § 13 noch ausdrücklich ausgesprochen. Die Körperschaftsteuergesetze 1934 und folgende enthielten eine solche Bestimmung zwar nicht mehr; daraus ist jedoch nicht zu folgern, daß der Satz nicht mehr gilt. Die Erklärung liegt vielmehr darin, daß es der Gesetzgeber nicht mehr für erforderlich hielt, diese Tatsache noch ausdrücklich zu betonen.

Erschöpft sich so das ganze Dasein der Kapitalgesellschaften in ihrer gewerblichen Betätigung, so kann bei ihr in der Bestimmung des § 10 d EStG über den Verlustabzug nur eine Bestimmung der Gewinnermittlung erblickt werden. Damit aber fallen Gewinn und Einkommen, wenn beide Begriffe auch nicht synonym sind, bei ihr praktisch zusammen.

Dies dürfte in etwa durch § 17 Abs. 2 der Gewerbesteuerr-Durchführungsverordnung 1950 in der Fassung vom 30. 4. 1952 bestätigt werden. Diese Bestimmung unterscheidet bei der Frage, was bei Kapitalgesellschaften als Gewinn und damit als Grundlage des Gewerbeertrages anzusehen ist, erstmals zwischen Nicht-Kapitalgesellschaften und Kapitalgesellschaften. Während sie bei Nicht-Kapitalgesellschaften auf den Gewinn abstellt, stellt sie bei Kapitalgesellschaften auf den Einkommen ab. Dabei ordnet sie allerdings im Hinblick auf die besondere Bestimmung des § 10 a GewStG über den sogenannten Gewerbeverlust an, daß der Verlustabzug bei der Belebung des Einkommens unberücksichtigt zu bleiben habe. Diese Bestimmung kann an der grundsätzlichen Ausrichtung jedoch nichts ändern.

Für Verluste, die während des Bestehens des Organverhältnisses bei Organuntergesellschaften anfallen, ist die Tatsache, daß es sich bei dem Verlustabzug um eine Vorschrift der Gewinnermittlung handelt, allerdings ohne Belang. Die Verluste der Organuntergesellschaft sind auf Grund des Gewinn- und Verlustausschlusses von der Organobergesellschaft abzudecken. Entsteht durch diese Abdeckung bei der Organobergesellschaft ein Verlust oder erhöht sich dadurch ein bereits bei ihr bestehender Verlust, so ist er im Rahmen der bestehenden Vorschriften über den Verlustabzug gegen die spä-

teren Gewinne der Organobergesellschaft aufzurechnen. Ihre Bedeutung zeigt sich jedoch bei Sonderfragen, wie z.B. der der Behandlung der sogenannten vororganisatorischen Verluste.

5. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist daher zu sagen,

1. daß es sich bei dem Gewinn nach der Handelsbilanz und dem steuerlichen (steuerpflichtigen) Gewinn um zwei verschiedene Größen mit getrenntem Schicksal handelt,
2. daß sich die bürgerlich-rechtlichen Ansprüche und Pflichten allein nach dem in der Handelsbilanz ausgewiesenen Gewinn bestimmen, für die Steuer dagegen ausschließlich der steuerliche (steuerpflichtige) Gewinn maßgebend ist und
3. daß dem Einkommen der Organobergesellschaft, da sich bei Kapitalgesellschaften die Begriffe Gewinn und Einkommen decken, das Einkommen der Organuntergesellschaft zuzurechnen ist.

Damit ergibt sich dann,

daß die Auffassung des Bundesfinanzhofes abzulehnen ist, so daß vielmehr so zu verfahren ist, wie es dies der Reichsfinanzhof in den Grundzügen bereits entwickelt hat.

Es ist nicht recht einzusehen, warum dies, wie der Bundesfinanzhof meint, im Ergebnis die Verneinung der persönlichen Steuerpflicht und damit die Bestätigung der Einheits-theorie bedeuten würde. Die Verneinung der persönlichen Steuerpflicht und die Bejahung der Einheitstheorie würde viel weiter gehen. Sie würde dazu führen, Organober- und Organuntergesellschaft als ein Steuersubjekt anzusehen. Sie würde so u.a. zu Folge haben, daß persönliche Steuerbefreiungen, wie bei der Gewerbesteuer, nur dann zu gewähren wären, wenn die Voraussetzungen dafür sowohl bei der Organobergesellschaft als auch bei der Organuntergesellschaft gegeben sein würden.

IV. Durchführung der Übernahme

Neben den sachlichen Frage, was steuerlich gesehen von der Organobergesellschaft zu übernehmen ist, steht die formelle Frage, wie diese Übernahme durchzuführen ist. Ist der steuerliche (steuerpflichtige) Gewinn — soweit er die bereits in der Handelsbilanz der Organuntergesellschaft ausgewiesenen Beträge übersteigt — dem Einkommen der Organobergesellschaft in voller Höhe außerhalb der Bilanz zuzusetzen oder aber muß das in ihm enthaltene Mehr nach der Steuerbilanz der Organuntergesellschaft in der Steuerbilanz der Organobergesellschaft ausgewiesen werden? Die Frage ist im ersten Sinne zu beantworten.

Die Steuerbilanz bildet zwar eine Größe für sich. Auf der anderen Seite bleibt jedoch zu berücksichtigen, daß sie nichts anderes als eine abgeleitete Handelsbilanz ist. In der Steuerbilanz können zwar die einzelnen Ansätze der Handelsbilanz anderen bewertet werden. Es ist jedoch nicht möglich, in die Steuerbilanz Ansätze aufzunehmen, die in der Handelsbilanz überhaupt nicht enthalten sind. Im Falle des Gewinn- und Verlustausschlusses besteht aber bürgerlich-rechtlich nur ein Anspruch auf den Gewinn nach der Handelsbilanz. Damit kann aber auch in der Steuerbilanz der Organobergesellschaft kein höherer Betrag als dieser angesetzt werden.

V. Einzelfragen

Vom Boden der gewonnenen sachlichen Konzeption aus bereitet auch die Lösung der verschiedenen Einzelfragen keine Schwierigkeit. Es sei nachstehend jedoch wenigstens auf einige Fragen eingegangen.

1. Bildung und Auflösung von Rücklagen während des Bestehens des Organverhältnisses

Eine erste Frage ist die, ob es anerkannt werden kann, daß die Organuntergesellschaft während des Bestehens des Organverhältnisses in ihrer Handelsbilanz Rücklagen bildet und diese später wieder auflöst. Diese Frage ist zu bejahen. Es ergibt sich dies ganz einfach aus der Tatsache, daß es sich bei dem Handelsbilanzgewinn und dem Steuerbilanzgewinn — Steuerbilanzgewinn hier im weiteren Sinne des Wortes verstanden — um zwei verschiedene Größen mit getrenntem Schicksal handelt. Es ist zwar richtig, daß die Bildung von Rücklagen

⁹ BGBl. 1952 I S. 279, BStBl. 1952 I S. 277.

und ihre Auflösung zu einer zeitlichen Verschiebung in der Gewinnbildung nach der Handelsbilanz und nach der Steuerbilanz führt. Aber auch diese wird durch die vorerwähnte Tatsache gedeckt.

Bestätigt wird die Richtigkeit dieses Satzes dadurch, daß man freiwillige Reserven nicht anders wie gesetzliche und offene Reserven nicht anders wie stille Reserven behandeln kann. Die Bildung gesetzlicher Reserven, wie z.B. des nach dem Aktiengesetz vorgesehenen gesetzlichen Reservefonds, steht aber dem Gewinn- und Verlustausschluß entgegen. Zur Begründung sei auf die Entscheidung vom 16. 9. 1932¹⁰ verwiesen. Die Entscheidung betrifft zwar eine sogenannte echte Verkaufsgesellschaft, bei der die Verpflichtung, alles was sie erzielt, an ihre Gesellschafter auszukehren, Voraussetzung ihrer Anerkennung als solche bildet. Immerhin bleibt zu beachten, daß der Reichsfinanzhof mit dieser Entscheidung es der Anerkennung einer Gesellschaft als sogenannte echte Verkaufsgesellschaft als nicht entgegenstehend bezeichnet hat, wenn diese noch gewisse Beträge den handelsrechtlichen Bestimmungen gemäß zur Bildung des gesetzlichen Reservefonds zu verwerden hat. Stille Reserven finden sich aber in jeder Handelsbilanz. Wäre dies nicht der Fall, so brauchte eine besondere Steuerbilanz gar nicht aufgestellt zu werden.

Anders wäre allerdings der Fall zu beurteilen, daß die Organuntergesellschaft in ihrer Handelsbilanz Rücklagen ständig und in einer Höhe bilden würde, für die irgendwelche vernünftigen wirtschaftlichen Gründe nicht einzusehen wären. In diesem Fall könnte es zweifelhaft sein, ob der Gewinn- und Verlustausschluß noch anerkannt werden kann, d.h. ob man aus dieser Tatsache der willkürlichen und jeder vernünftigen wirtschaftlichen Auffassung Hohn sprechenden Rücklagebildung nicht den Schluß ziehen müßte, daß der Gewinn- und Verlustausschluß gar nicht ernstlich gemeint sei.

2. Auflösung in der Vororganzzeit gebildeten Rücklagen

Eine weitere Frage ist die, ob es anzuerkennen ist, daß während des Bestehens des Organverhältnisses auch solche Rücklagen aufgelöst werden, die von der Organuntergesellschaft in der Zeit vor Begründung des Organverhältnisses gebildet worden sind.

Auch diese Frage ist zu bejahen. Entweder bilden der Gewinn nach der Handelsbilanz und der Gewinn nach der Steuerbilanz — auch hier wieder im weiteren Sinne des Wortes verstanden — zwei verschiedene Größen oder nicht. Bilden sie aber zwei verschiedene Größen, dann ist auch gegen die Anerkennung der Auflösung von Rücklagen nichts einzuwenden. Dagegen wird nun zwar vorgetragen, daß es auf diese Weise möglich sei, Vermögen der Organuntergesellschaft, das aus der Zeit vor Begründung des Organverhältnisses stamme, steuerfrei auf die Organobergesellschaft zu übertragen und daß damit ein Steuerausfall entsteht. Das ist zum Teil richtig. Daß der Gegenwert der aufgelösten Rücklagen steuerfrei auf die Organobergesellschaft überführt werden kann, stimmt. Es stimmt aber nicht, daß damit ein Steuerausfall gegenüber der steuerlichen Belastung eintrete, die während des Organverhältnisses besteht. Denn die Bildung der Rücklage ist seiner Zeit versteuert worden, ebenso wie die Bildung von Rücklagen während des Bestehens des Organverhältnisses versteuert werden muß. Die Versteuerung ist zwar nicht wie während des Bestehens des Organverhältnisses durch die Organobergesellschaft, aber doch durch die Organuntergesellschaft erfolgt.

3. Vororganzzeitliche Verluste

Eine dritte Frage, die in der letzten Zeit besonders lebhaft erörtert worden ist, ist die der Behandlung der sogenannten vororganzzeitlichen Verluste.

- Es ist zwischen zwei Fällen zu unterscheiden, nämlich
1. daß besondere Vereinbarungen vorliegen wie bei dem vom Bundesfinanzhof mit Urteil vom 8. 3. 1955¹¹ entschiedenen Fall und
 2. dem Fall, daß solche besondere Vereinbarungen nicht gegeben sind, wobei in diesem letzteren Falle wiederum zu trennen ist zwischen

a) dem Fall, daß ein Verlust sowohl nach der Handelsbilanz als nach der Steuerbilanz vorliegt und

b) dem Fall, daß ein Verlust — und auch solche Fälle kommen vor — nur in der Steuerbilanz ausgewiesen wird.

Bei dem ersten Fall handelt es sich um einen Sonderfall. Auch liegt bei ihm, wie der Bundesfinanzhof mit Recht betont hat, der Schwerpunkt auf den bürgerlich-rechtlichen Verträgen. Denn ehe in die Frage eingetreten werden kann, wie die Vorgänge steuerlich zu beurteilen sind, muß selbstverständlich festgestellt werden, was die Parteien eigentlich wollen. Im übrigen versteht es sich von selbst, daß hier immer nur im einzelnen Falle entschieden werden kann.

Anders liegen die Verhältnisse bei dem zweiten Fall, den ich als Normalfall bezeichnen möchte. Bei ihm handelt es sich um eine rein steuerliche Frage, wenn man unterstellt, daß gegen den Gewinn- und Verlustausschluß keine Bedenken bestehen. Damit aber hängt die Entscheidung darüber, ob ein Verlust der Organuntergesellschaft aus der Zeit vor Begründung des Organverhältnisses auf das steuerliche Ergebnis der Organobergesellschaft nach Begründung des Organverhältnisses angerechnet werden kann, einzig und allein davon ab, ob was die Bestimmung des § 10 d EStG 1955 aufzufassen ist. Wertet man sie daher, wie hier, bei Kapitalgesellschaften als eine Gewinnermittlungsvorschrift, so ist es klar, daß der der Organobergesellschaft zuzurechnende steuerliche Gewinn der Organuntergesellschaft um den Verlustabzug zu kürzen ist.

B. Gewerbesteuer

Kurz bevor sich der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 24. 11. 1953¹² erstmals mit der Bedeutung der Organtheorie für die Körperschaftsteuer auseinanderzusetzen hatte, hatte er sich mit dieser Frage für die Gewerbesteuer zu befassen. Es handelt sich um die Entscheidung vom 6. 10. 1953¹³. Der Entscheidung lag folgender Tatbestand zu Grunde:

Eine GmbH war Organ einer Personengesellschaft. Die GmbH wurde mit der Personengesellschaft nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 5. 7. 1934¹⁴ verschmolzen. Dabei ergab sich in der letzten Bilanz der untergehenden GmbH ein Umwandlungsgewinn. Zu entscheiden war die Frage, ob dieser Umwandlungsgewinn Teil des Gesamt-Gewerbeertrages bildete oder nicht.

Der Bundesfinanzhof hat diese Frage bejaht. Der Gesamt-Gewerbeertrag sei durch Zusammenrechnung der Gewerbeerträge der einzelnen Teilbetriebe zu ermitteln. Dabei sei der Tatsache, daß es sich auch steuerlich um einen einheitlichen Betrieb handele, sowohl bei den Zu- und Abrechnungen nach den §§ 8 und 9 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) als auch bei dem Ansatz der Forderungen und Schulden beider Unternehmen untereinander Rechnung zu tragen. Andererseits seien bei der Errechnung des Gewerbeertrages der einzelnen Teilbetriebe die Bestimmungen des § 7 GewStG, § 17 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbesteuerr-Durchführungsverordnung zu beachten. Damit aber bilde das nach den Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes ermittelte Einkommen der selben die Grundlage der Gewerbeerträge der beiden Teilbetriebe und damit auch des Gesamt-Gewerbeertrages. Dieses schließe aber auch den sich bei der GmbH durch die Umwandlung ergebenden Gewinn ein.

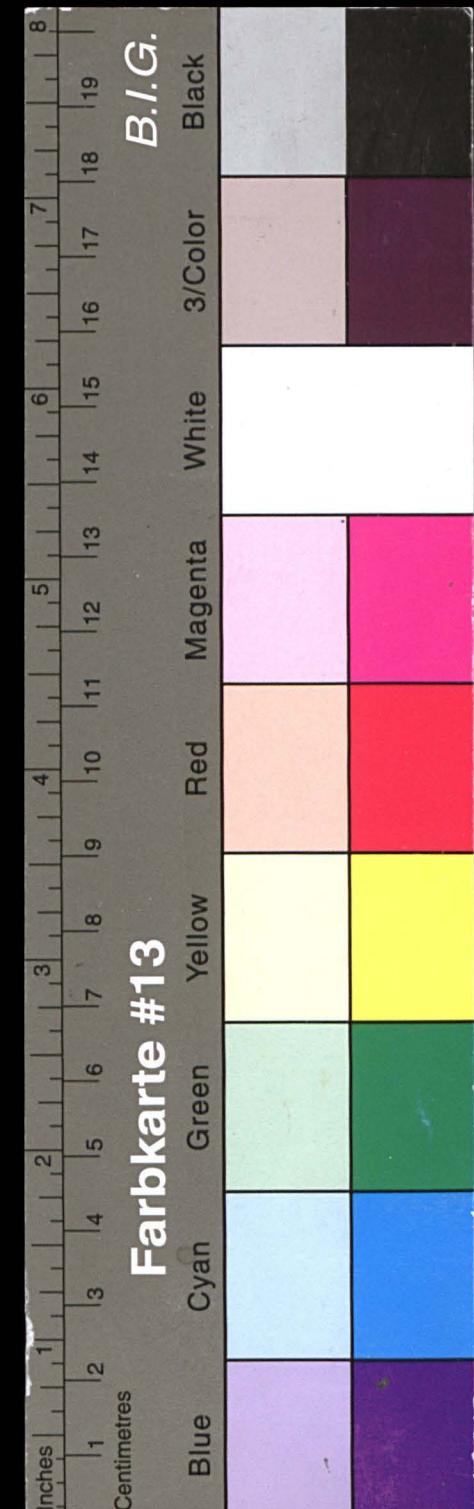
Diese Ausführungen sind an sich richtig. Das gilt auch dann, wenn der Umwandlungsgewinn nicht Teil des Gesamt-Gewerbeertrages bildet, sondern gesondert bei der GmbH heranzuziehen ist. Bedenklich ist es aber, wenn der Bundesfinanzhof ausführt, daß die Bedeutung des Organverhältnisses in der oben geschilderten Zusammenrechnung der Gewinnerträge erschöpft, die Organschaft lediglich eine Poolung der Erträge bezeuge, ihr eine Bedeutung darüber hinaus also nicht zukomme. Diese Bedenken werden noch dadurch verstärkt, daß der Bundesfinanzhof sein Urteil vom 6. 10. 1953¹⁵ in seinem später ergangenen Urteil zur Körperschaftsteuer vom 8. 3. 1955¹⁶ dahin kommentiert, daß er „die Filialtheorie in ihrer reinen Form sogar für das Gewerbesteuerrrecht abgelehnt“ habe. Es legt dies die Vermutung nahe, daß der Bundesfinanzhof, wenn er sich dessen selber vielleicht auch nicht bewußt geworden ist, von der Gewerbesteuer auf die Körperschaftsteuer geschlossen und ausgehend von einer zu engen Beurteilung für die Gewerbesteuer zu

¹⁰ I A 35/30, RStBl. 1932 S. 1066, StuW 1933 Nr. 111.

¹¹ I 109/53 U, BStBl. 1954 III S. 21, StuW 1954 Nr. 270, Bd. 58 S. 281.

¹² I 29/53 U, BStBl. 1953 III S. 329.

¹³ RGBI. 1934 I S. 569.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

einer noch engeren und damit den tatsächlichen Verhältnissen nicht gerecht werdenden Beurteilung für die Körperschaftsteuer gelangt ist. Damit aber erscheint es auch im Rahmen einer nur der Körperschaftsteuer gewidmeten Abhandlung wie dieser erforderlich, auf folgendes hinzuweisen: Daß sich die Organtheorie für die Gewerbesteuer in der Zusammenrechnung der Gewerbeerträge erschöpfe, ist nicht richtig. So kann z. B., wie der Reichsfinanzhof mit Urteil vom 23. 1. 1940¹⁴ ausgesprochen hat, die Organobergesellschaft Steuerbefreiungen nach dem Gewerbesteuergesetz (z. B. nach § 3 Nr. 8 GewStG) nur dann in Anspruch nehmen, wenn die Voraussetzungen dafür sowohl bei ihr als auch bei ihrer Untergesellschaft gegeben sind. Ebenso muß es die Organobergesellschaft für die Zweigstellensteuer gegen sich gelten lassen, wenn die Organuntergesellschaft im Einzelhandel tätig wird (Urteil des Reichsfinanzhofs vom 11. 3. 1942¹⁵). Darüber hinaus darf auch nicht übersehen werden, daß es sich bei der Ermittlung des Gesamt-Gewerbeertrages in Form der Zusammenrechnung der Gewerbeerträge der beiden Teilbetrieb um nichts anderes als einen Notbehelf handelt, der dadurch erforderlich wird, daß die konsolidierte Bilanz in Deutschland noch nicht anerkannt ist. Es ergibt sich dies klar und deutlich aus der Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 6. 5. 1942¹⁶. In dieser Entscheidung hat nämlich der Reichsfinanzhof ausgesprochen, daß dann, wenn die Organobergesellschaft ihre Beteiligung an der Organuntergesellschaft veräußert, als Veräußerungsgewinn nicht der Überschuß des Verkaufserlöses über den Buchwert anzusehen sei, daß vielmehr dieser Überschuß noch um die von der Organuntergesellschaft nicht ausgeschütteten Gewinne gekürzt werden müsse, da diese ja im Rahmen des vorliegenden einheitlichen Betriebes bereits von der Organobergesellschaft versteuert worden seien.

Gesetzesvorschau

Dem Bundestag liegen folgende, das Steuerrecht betreffende Gesetzentwürfe vor, die vom Bundestag am 22. bzw. 23. 3. 1956 angenommen worden sind: Gesetz zur Änderung von Vorschriften des dritten Teiles der Reichsabgabenordnung¹ (BT-Drucks. 1593, 1731 neu; BR-Drucks. 110/56). Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes (Zweites Änderungsgesetz zum Zollgesetz, BT-Drucks. 2038, BR-Drucks. 115/56²); das Gesetz betrifft die Wiedergestaltung von Zollgut, § 103 ZG. Dem Bundesrat ist am 31. 3. 1956 von der Bundesregierung der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes, des Vermögenssteuergesetzes und des Erbschaftsteuergesetzes (BR-Drucks. 80/56)³, ferner der Entwurf einer Verwaltungsanordnung über die Änderung und Ergänzung der Gewerbesteuer-Erlösrichtlinien 1951 (Gewerbesteuer-Ergänzungsrücklinien 1955, BR-Drucks. 137/56) vorgelegt worden.

¹ Vgl. BB 1956 S. 265.

² Vgl. BB 1956 S. 90, 316.

³ Vgl. Meusel, Neue Einheitswerte in Sicht, BB 1956 S. 281.

WIRTSCHAFTSRECHT

INFORMATIONEN

C (c) Devisenrecht

Erfüllung von DM-Verbindlichkeiten aus dem Kapital- und Wertpapierverkehr mit dem Auslande

Erläuterungen der Bank deutscher Länder

Die zur Zeit geltenden Vorschriften für die Erfüllung von DM-Verbindlichkeiten aus dem Kapitalverkehr (einschließlich des Wertpapierverkehrs) mit dem Auslande sind in der Allgemeinen Genehmigung 18/49 (3. Neufassung)¹ enthalten. Bei der Anwendung dieser Allgemeinen Genehmigung haben sich einige Fragen ergeben, zu denen die Bank deutscher Länder nunmehr wie folgt Stellung genommen hat:

1. Ausschließliche Zahlungswege

Die in der Allgemeinen Genehmigung 18/49 (3. Neufassung) vorgesehenen Zahlungswege (Überweisung im Verrechnungswege, Zahlung auf beschränkt konvertierbare DM-Konten, Zahlung auf liberalisierte Kapitalkonten, Transfer in frei konvertierbarer Währung und Zahlung auf frei konvertierbare DM-Konten) sind für die Erfüllung von DM-Verbindlichkeiten aus dem Kapital-

¹ Vom 20. 12. 1955 (BAnz. vom 23. 12. 1955 Nr. 248; abgedruckt bei Langen, Kommentar zum Devisengesetz, 3. Aufl., A II c 18); vgl. auch BB 1956 S. 16 Nr. 5.

C. Kapitalverkehrsteuer

Es ist in letzter Zeit die Ansicht vertreten worden, daß, da lediglich der Gewinn nach der Handelsbilanz und nicht der nach der Steuerbilanz an die Organobergesellschaft abgeführt wird, darin ein Verzicht zu erblicken sei, der eine kapitalverkehrsteuerpflichtige Leistung im Sinne des § 2 Nr. 3 des Kapitalverkehrsteuergesetzes (KVStG) begründe. Es bedarf nach dem zu A unter III Ausgeführten keines Hinweises, daß dieser Auffassung nicht beigetreten werden kann. Ein Verzicht auf das in der Steuerbilanz der Organuntergesellschaft ausgewiesene Mehr ist nicht vorstellbar. Die Vereinbarung, daß die Organuntergesellschaft den ihr gehörenden Betrieb lediglich für Rechnung der Organobergesellschaft führt und demgemäß die Ergebnisse ihrer geschäftlichen Tätigkeit der Organobergesellschaft zu übertragen hat, kann sich immer nur auf den Gewinn nach der Handelsbilanz beziehen. Nur hierauf kann der Organobergesellschaft ein klagbarer Anspruch eingeräumt werden. Eine Vereinbarung des Inhaltes, daß die Organuntergesellschaft der Organobergesellschaft den Gewinn abzuliefern hat, der sich nach der Steuerbilanz ergibt oder sogar den steuerlichen Gewinn, ist, wie oben eingehend dargelegt, unvorstellbar.

Ein Verzicht auf einen Teil des Handelsbilanzgewinnes kommt ebenfalls nicht in Betracht. Maßgebend ist der Reinewinn, also der Gewinn, der nach der Bildung von Rücklagen übrig bleibt. Ein Verzicht auf den Reinewinn selber würde zu einer Aufhebung des Gewinn- und Verlustausschlusses führen.

¹ I 226/39, RStBl. 1940 S. 436, StuW 1940 Nr. 181, Bd. 48 S. 113.

² VI 36/42, RStBl. 1942 S. 546.

³ VI 210/41, RStBl. 1942 S. 858.

Beim Bundestag ist ein Antrag der FDP eingereicht worden, wonach der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 1 v. H. für den Großhandel (§ 7 Abs. 3 UStG) auf Schachtvieh, das in Berlin geschlachtet wird, ausgedehnt werden soll (BT-Drucks. 2249).

Weitere Gesetzesvorlagen

Gesetz zu dem Abkommen vom 20. 10. 1955 über die Gründung der „EUROFIMA“ — Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmateriel — (Regierungsvorlage, BT-Drucks. 2180; 21. 3. 1956 nach 1. Beratung im Bundestag an die Bundestagsausschüsse für Verkehrswesen und für Finanz- und Steuerfragen verwiesen).

Gesetz über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeughangarten (Regierungsvorlage, BT-Drucks. 2191; 1. Beratung im Bundestag am 21. 3. 1956; an dem Bundestagsausschuß für Verkehrswesen ohne Ausprache überwiesen).

Gesetz über die Zulassung von Wirtschaftswerbung an Autobahnführungen (Entwurf Stegner u. a., BT-Drucks. 1188; 21. 3. 1956 vom Bundestag in 2. Beratung abgelehnt).

¹ Vgl. BB 1956 S. 265.

² Vgl. BB 1956 S. 90, 316.

³ Vgl. Meusel, Neue Einheitswerte in Sicht, BB 1956 S. 281.

verkehr ausschließlich gegeben. Von den weiteren Zahlungswegen, die zur Zeit gemäß dem Runderlaß Außenwirtschaft 20/56⁴ möglich sind (DM-Zahlung an Deviseninländer, Zahlung in bar an im Bundesgebiet anwesende Devisenausländer, Verrechnung), kann daher bei Zahlungen aus dem Kapitalverkehr kein Gebrauch gemacht werden.

2. Zahlungen an Begünstigte

Mit der Bestimmung in der Allgemeinen Genehmigung 18/49 (3. Neufassung), daß die zugelassenen Zahlungen zu Gunsten der ausländischen Berechtigten geleistet werden dürfen, ist zum Ausdruck gebracht worden, daß nicht unmittelbar an die Berechtigten selbst geleistet zu werden braucht, sondern daß auch an andere Personen im Ausland gezahlt werden kann. Zahlungen an diese Personen in frei konvertierbarer Währung oder auf ein frei konvertierbares DM-Konto sind jedoch nur zulässig, wenn auch an den Berechtigten selbst in dieser Form hätte gezahlt werden dürfen.

3. Transfer nach Gutschrift auf liberalisiertem Kapitalkonto

Ein Transfer in beschränkt konvertierbare Währungen ist jederzeit statthaft, wenn die Geldinstitute — in Ermangelung anderweitiger Aufträge ihres ausländischen Kunden

¹ Vom 23. 3. 1956 (BAnz. vom 27. 3. 1956 Nr. 61 mit Berichtigung in BAnz. vom 28. 3. 1956 Nr. 62); vgl. BB 1956 S. 317 Nr. 593 mit weiteren Hinweisen.

— beim Einzug von Ertragscheinen oder ausgelosten Schuldverschreibungen und bei ähnlichen bankmäßigen Geschäftsbesorgungen die Beträge auf liberalisierten Kapitalkonten gutgeschrieben haben, der Kunde jedoch nachträglich den Transfer wünscht.

— Auch der nachträgliche Transfer der genannten Erträge sowie von Zinsen, Dividenden usw. in einer frei konvertierbaren Währung ist ohne Einholung einer besonderen Genehmigung grundsätzlich möglich. Voraussetzung ist jedoch, daß der Berechtigte in einem Lande des freien Währungsraumes ansässig ist und die Beträge auf einem liberalisierten Kapitalkonto gutgeschrieben wurden, weil der ausländische Kunde keine anderweitigen Aufträge erteilt hat. Hat der ausländische Berechtigte ausdrücklich Zahlung auf liberalisiertes Kapitalkonto verlangt, so ist ein späterer Transfer in frei konvertierbare Währung oder eine Gutschrift auf frei konvertierbares DM-Konto nicht mehr zulässig. — Die gleichen Grundsätze gelten für Entschädigungszahlungen, die als Wiedergutmachung zu Gunsten eines Berechtigten in einem Lande des freien Währungsraumes auf ein liberalisiertes Kapitalkonto geleistet werden sind.⁵ — Die schon bisher bestehende Möglichkeit, von liberalisierten Kapitalkonten Monatsbeträge bis zu 500 DM an Berechtigte in einem Lande des freien Währungsraumes in frei konvertierbarer Währung auf Grund einer entsprechenden Sondergenehmigung der zuständigen Landeszentralbank zu überweisen, bleibt weiterhin bestehen.

4. Überschüsse ausländischer Niederlassungen

Überschüsse aus inländischen Betrieben ausländischer Einzelkaufleute oder aus rechtlich unselbständigen Niederlassungen ausländischer Unternehmen können nicht auf Grund der Allgemeinen Genehmigung 18/49 (3. Neufassung) transferiert werden, da zwischen dem ausländischen Betriebsinhaber und dem Betrieb Personengleichheit besteht und es sich also bei den Erträgen nicht um Verbindlichkeiten handelt, die von einem inländischen Schuldner einem ausländischen Gläubiger geschuldet werden. Dementsprechend muß für die Übertragung solcher Überschüsse auf liberalisierte Kapitalkonten oder konvertierbare DM-Konten oder den Transfer in das Ausland stets eine Sondergenehmigung der zuständigen Landeszentralbank eingeholt werden. Die Landeszentralbanken sind jedoch nunmehr ermächtigt, entsprechende Genehmigungen unter Anwendung der in der Allgemeinen Genehmigung 18/49 (3. Neufassung) enthaltenen Grundsätze zu erteilen. Wird ein Transfer in frei konvertierbarer Währung beantragt, so sollen die Landeszentralbanken sorgfältig prüfen, ob es sich tatsächlich um Überschüsse handelt. — Ist der inländische, rechtlich unselbständige Betrieb eines Ausländers verpachtet, so fällt der vom Pächter geschuldete Pachtzins unter die Allgemeine Genehmigung 18/49.

5. Renten und Pensionen

Die Zahlung von Renten und Pensionen (einschließlich Sozialversicherungsleistungen) auf Grund von Arbeitsverträgen ist durch den Runderlaß Außenwirtschaft 113/53 (Neufassung)⁶ in Verbindung mit Runderlaß Außenwirtschaft 32/54⁷ geregelt. Diese Regelung gilt für alle Ansprüche, die nach dem 8. 5. 1945 entstanden sind. Dementsprechend sind Zahlungen derartiger Pensionen und Renten auf liberalisierte Kapitalkonten gemäß der Allgemeinen Genehmigung 18/49 (3. Neufassung) nur zulässig, wenn es sich um Beträge handelt, die für die Zeit vor dem 8. 5. 1945 geschuldet werden.

(Mittelteil der Bank deutscher Länder 6010/56 vom 5. 4. 1956, BAnz. vom 11. 4. 1956 Nr. 70)

⁶ 1956 S. 7; dagegen Nipperdey, JZ 1952 S. 577; Scholz, NJW 1953 S. 961, muß im öffentlichen Interesse auch dann gelten, wenn es sich um Fälle der Überschreitung des Wirkungskreises handelt. — Umgekehrt kann dann aber die öffentliche Hand im allgemeinen auch nicht die Verletzung von Treu und Glauben einwenden, wenn ihr Geschäftsgegner sich darauf beruft, das zwischen ihm und der öffentlichen Hand geschlossene Geschäft sei unwirksam, weil es sich in einem der öffentlichen Hand verschlossenen Gebiet bewegt habe.

(Bundesgerichtshof, Urteil vom 28. 2. 1956 — I ZR 84/54) Vgl. zur Anwendung von Treu und Glauben im öffentlichen Recht Siebert bei Soergel, 8. Aufl., 1952, § 242 BGB Anm. A III 5.

⁷ 1956 S. 7; dagegen Nipperdey, JZ 1952 S. 577; Scholz, NJW 1953 S. 961, muß im öffentlichen Interesse auch dann gelten, wenn es sich um Fälle der Überschreitung des Wirkungskreises handelt. — Umgekehrt kann dann aber die öffentliche Hand im allgemeinen auch nicht die Verletzung von Treu und Glauben einwenden, wenn ihr Geschäftsgegner sich darauf beruft, das zwischen ihm und der öffentlichen Hand geschlossene Geschäft sei unwirksam, weil es sich in einem der öffentlichen Hand verschlossenen Gebiet bewegt habe.

(Bundesgerichtshof, Urteil vom 28. 2. 1956 — I ZR 84/54)

Vgl. zur Anwendung von Treu und Glauben im öffentlichen Recht Siebert bei Soergel, 8. Aufl., 1952, § 242 BGB Anm. A III 5.

⁸ 1956 S. 7; dagegen Nipperdey, JZ 1952 S. 577; Scholz, NJW 1953 S. 961, muß im öffentlichen Interesse auch dann gelten, wenn es sich um Fälle der Überschreitung des Wirkungskreises handelt. — Umgekehrt kann dann aber die öffentliche Hand im allgemeinen auch nicht die Verletzung von Treu und Glauben einwenden, wenn ihr Geschäftsgegner sich darauf beruft, das zwischen ihm und der öffentlichen Hand geschlossene Geschäft sei unwirksam, weil es sich in einem der öffentlichen Hand verschlossenen Gebiet bewegt habe.

(Bundesgerichtshof, Urteil vom 28. 2. 1956 — I ZR 84/54)

Vgl. zur Anwendung von Treu und Glauben im öffentlichen Recht Siebert bei Soergel, 8. Aufl., 1952, § 242 BGB Anm. A III 5.

⁹ 1956 S. 7; dagegen Nipperdey, JZ 1952 S. 577; Scholz, NJW 1953 S. 961, muß im öffentlichen Interesse auch dann gelten, wenn es sich um Fälle der Überschreitung des Wirkungskreises handelt. — Umgekehrt kann dann aber die öffentliche Hand im allgemeinen auch nicht die Verletzung von Treu und Glauben einwenden, wenn ihr Geschäftsgegner sich darauf beruft, das zwischen ihm und der öffentlichen Hand geschlossene Geschäft sei unwirksam, weil es sich in einem der öffentlichen Hand verschlossenen Gebiet bewegt habe.

(Bundesgerichtshof, Urteil vom 28. 2. 1956 — I ZR 84/54)

Vgl. zur Anwendung von Treu und Glauben im öffentlichen Recht Siebert bei Soergel, 8. Aufl., 1952, § 242 BGB Anm. A III 5.

¹⁰ 1956 S. 7; dagegen Nipperdey, JZ 1952 S. 577; Scholz, NJW 1953 S. 961, muß im öffentlichen Interesse auch dann gelten, wenn es sich um Fälle der Überschreitung des Wirkungskreises handelt. — Umgekehrt kann dann aber die öffentliche Hand im allgemeinen auch nicht die Verletzung von Treu und Glauben einwenden, wenn ihr Geschäftsgegner sich darauf beruft, das zwischen ihm und der öffentlichen Hand geschlossene Geschäft sei unwirksam, weil es sich in einem der öffentlichen Hand verschlossenen Gebiet bewegt habe.

(Bundesgerichtshof, Urteil vom 28. 2. 1956 — I ZR 84/54)

Vgl. zur Anwendung von Treu und Glauben im öffentlichen Recht Siebert bei Soergel, 8. Aufl., 1952, § 242 BGB Anm. A III 5.

¹¹ 1956 S. 7; dagegen Nipperdey, JZ 1952 S. 577; Scholz, NJW 1953 S. 961, muß im öffentlichen Interesse auch dann gelten, wenn es sich um Fälle der Überschreitung des Wirkungskreises handelt. — Umgekehrt kann dann aber die öffentliche Hand im allgemeinen auch nicht die Verletzung von Treu und Glauben einwenden, wenn ihr Geschäftsgegner sich darauf beruft, das zwischen ihm und der öffentlichen Hand geschlossene Geschäft sei unwirksam, weil es sich in einem der öffentlichen Hand verschlossenen Gebiet bewegt habe.

(Bundesgerichtshof, Urteil vom

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



scheiden müsse, ob er sich anschließen wolle. Daraufhin war sich ein Teil der in der Innungsversammlung anwesenden Bäcker einig, daß er dem Beispiel des Innungsobermeisters folgen und ebenfalls die Brotpreise heraufsetzen wolle. Am Tage nach der Innungsversammlung schickte der Obermeister an alle Mitglieder der Bäckerinnung von Freising die Brotteilung, daß von einem bestimmten Zeitpunkt an, die Brotpreise in Freising um 5 Pf. pro Kilogramm erhöht würden. Das Landgericht München hatte wegen dieses Sachverhaltes den betreffenden Obermeister und die Mitglieder der Innung, die sich mit diesem über die Brotpreiserhöhung einig waren, zu Geldstrafen von 300,— bis 800,— DM verurteilt. Der erste Strafentscheid des Bundesgerichtshofes hat die gegen dieses Urteil eingeklagte Revision verworfen. Er hat in dem Verhalten der Beklagten eine Preisabsprache gesehen, die gegen das Gesetz 56 der US-Militärregierung verstößt. Der erste Strafentscheid hat dabei eingehend geprüft, ob dieses Gesetz auch noch nach dem Außerkrafttreten des Besatzungsstatutes gültig und als deutsches Recht anzuwenden sei. Er das bejaht.

(**Bundesgerichtshof**, Urteil vom 10. 4. 1956 — I StR 526/55; die schriftliche Begründung liegt noch nicht vor)

Vgl. auch Oberlandesgericht Nürnberg, Beschuß vom 10. 11. 1955, BB 1956 S. 60 f.; in dieser Sache hat das Landgericht Nürnberg durch Urteil vom 30. 1. 1956 Geldstrafen von 100 — 300 DM verhängt; gegen das Urteil ist Revision eingereicht. — Zur Gültigkeit des Gesetzes 56 der am bzw. der VO 78 der brit. Militärregierung vgl. Gleiss, BB 1955 S. 421 ff., und Oberlandesgericht Stuttgart, Urteil vom 17. 11. 1955, BB 1956 S. 187 f.).

654

M (d) Handel

Zusicherung von „gutem Kundenstamm“ und Gebiets- schutz gegenüber Handelsvertreter
Schadensersatz des Unternehmers wegen Täuschung des Vertreters

1. Ist einem Handelsvertreter beim Abschluß des Handelsvertrages von dem Unternehmer zugesichert worden, daß „ein guter Kundenstamm... bereits vorhanden“ sei und daß er als alleiniger Vertreter des Unternehmers in diesem Gebiet arbeiten solle, so haftet der Unternehmer dem Handelsvertreter für Verschulden bei Vertragsabschluß auf Schadensersatz (§ 276 BGB mit § 242 BGB), wenn er von Anfang an zwei Vertreter im gleichen Gebiet nebeneinander arbeiten lassen wollte und die später übergebene Kundenliste mit 13 Namen sich bis auf einen Kunden als wertlos erwies.

2. Der Unternehmer haftet dem Handelsvertreter ferner wegen sittenwidriger vorsätzlicher Schädigung (§ 826 BGB) auf Schadensersatz. Das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verlangt, daß der wirtschaftlich an sich schwächere Vertreter von seiner Firma vor und bei Vertragsabschluß über alle seine Tätigkeit angehenden wesentlichen Punkte klar und wahrheitsgemäß unterrichtet wird. Der Vertreter muß abschätzen können — und zwar schon vor Vertragsabschluß —, ob sich seine Tätigkeit lohnen wird. Es ist unsinnig, ihm zuzumuten, daß er sich auf die Vertretertätigkeit im Vertrauen auf den ihm zugesicherten „guten Kundenstamm“ einläßt und nach Erkenntnis, daß kein Kundenstamm vorhanden ist, sich einen eigenen Kundenstamm aufbauen soll und muß. Dazu kommt die Konkurrenzfähigkeit des zweiten Vertreters im gleichen Gebiet. (Oberlandesgericht Nürnberg, Urteil vom 9. 2. 1956 — 3 U 143/55)

655

M (d) Außenhandel

Übertragung von Einfuhrbewilligungen weiterhin verboten (Westzone und West-Berlin)

Das an mehreren Stellen des Einfuhr-Runderlasses¹ ausgesprochene Verbot, Einfuhrbewilligungen auf einen anderen zu übertragen, ist nach wie vor in Kraft. Ausnahmen von diesem Grundsatz werden nicht zugelassen. In besonderen Fällen kann es allerdings erforderlich sein, zur sinnvollen Gestaltung von Warenaufnahmen bei Eröffnung einer Einfuhrmöglichkeit für die Antragstellung Bestimmungen zu treffen, die von dem genannten Runderlass abweichen². Solche abweichenden Bestimmungen müssen jedoch ausdrücklich im Text der Ausschreibung bekanntgegeben werden. Eine entsprechende Anwendung solcher Sonderbestimmungen auf andere Fälle ist nicht zulässig.

(**Bekanntmachung des Bundesministers für Wirtschaft, BAnz. vom 12. 4. 1956 Nr. 71)**

656

¹ Nr. 2 Abs. 4 Nr. 10 Buchst. c Abs. 3, Nr. 12 Buchst. e des Runderlasses Außenwirtschaft 51/54 vom 29. 6. 1954 (BAnz. vom 8. 7. 1954 Nr. 128; abgedruckt bei Längen, Kommentar zum Devisengesetz, 3. Aufl., A III a 15); vgl. auch Masserer, BB 1954 S. 601 ff.

² Nr. 3 Abs. 1 Satz 2 des Runderlasses Außenwirtschaft 51/54.

³ Vgl. zuletzt Oberlandesgericht Düsseldorf, Urteil vom 27. 10. 1955, BB 1955 S. 977 f., sowie BB 1955 S. 848 Nr. 1522 mit weiteren Hinweisen.

⁴ Die Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbüros sind in der Anlage I zu der neuen Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

⁵ Die Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbüros sind in der Anlage I zu der neuen Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

⁶ Die Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbüros sind in der Anlage I zu der neuen Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

⁷ Die Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbüros sind in der Anlage I zu der neuen Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

⁸ Die Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbüros sind in der Anlage I zu der neuen Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

⁹ Die Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbüros sind in der Anlage I zu der neuen Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

¹⁰ Die Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbüros sind in der Anlage I zu der neuen Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

¹¹ Die Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbüros sind in der Anlage I zu der neuen Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

¹² Die Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbüros sind in der Anlage I zu der neuen Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

¹³ Die Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbüros sind in der Anlage I zu der neuen Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

¹⁴ Die Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbüros sind in der Anlage I zu der neuen Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

¹⁵ Die Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbüros sind in der Anlage I zu der neuen Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

¹⁶ Die Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbüros sind in der Anlage I zu der neuen Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

¹⁷ Die Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbüros sind in der Anlage I zu der neuen Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

¹⁸ Die Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbüros sind in der Anlage I zu der neuen Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

¹⁹ Die Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbüros sind in der Anlage I zu der neuen Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

²⁰ Die Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbüros sind in der Anlage I zu der neuen Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

²¹ Die Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbüros sind in der Anlage I zu der neuen Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

²² Die Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbüros sind in der Anlage I zu der neuen Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

²³ Die Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbüros sind in der Anlage I zu der neuen Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

²⁴ Die Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbüros sind in der Anlage I zu der neuen Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

²⁵ Die Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbüros sind in der Anlage I zu der neuen Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

²⁶ Die Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbüros sind in der Anlage I zu der neuen Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

²⁷ Die Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbüros sind in der Anlage I zu der neuen Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

²⁸ Die Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbüros sind in der Anlage I zu der neuen Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

²⁹ Die Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbüros sind in der Anlage I zu der neuen Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

³⁰ Die Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbüros sind in der Anlage I zu der neuen Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

³¹ Die Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbüros sind in der Anlage I zu der neuen Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

³² Die Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbüros sind in der Anlage I zu der neuen Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

³³ Die Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbüros sind in der Anlage I zu der neuen Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

³⁴ Die Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbüros sind in der Anlage I zu der neuen Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

³⁵ Die Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbüros sind in der Anlage I zu der neuen Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

³⁶ Die Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbüros sind in der Anlage I zu der neuen Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

³⁷ Die Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbüros sind in der Anlage I zu der neuen Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

³⁸ Die Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbüros sind in der Anlage I zu der neuen Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

³⁹ Die Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbüros sind in der Anlage I zu der neuen Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

⁴⁰ Die Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbüros sind in der Anlage I zu der neuen Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

⁴¹ Die Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbüros sind in der Anlage I zu der neuen Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

⁴² Die Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbüros sind in der Anlage I zu der neuen Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

⁴³ Die Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbüros sind in der Anlage I zu der neuen Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

⁴⁴ Die Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbüros sind in der Anlage I zu der neuen Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

⁴⁵ Die Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbüros sind in der Anlage I zu der neuen Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

⁴⁶ Die Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbüros sind in der Anlage I zu der neuen Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

⁴⁷ Die Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbüros sind in der Anlage I zu der neuen Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

⁴⁸ Die Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbüros sind in der Anlage I zu der neuen Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

⁴⁹ Die Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbüros sind in der Anlage I zu der neuen Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

⁵⁰ Die Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbüros sind in der Anlage I zu der neuen Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

⁵¹ Die Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbüros sind in der Anlage I zu der neuen Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

⁵² Die Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbüros sind in der Anlage I zu der neuen Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

⁵³ Die Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbüros sind in der Anlage I zu der neuen Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

⁵⁴ Die Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbüros sind in der Anlage I zu der neuen Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

⁵⁵ Die Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbüros sind in der Anlage I zu der neuen Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

⁵⁶ Die Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbüros sind in der Anlage I zu der neuen Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

⁵⁷ Die Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbüros sind in der Anlage I zu der neuen Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

⁵⁸ Die Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbüros sind in der Anlage I zu der neuen Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

⁵⁹ Die Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbüros sind in der Anlage I zu der neuen Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

⁶⁰ Die Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbüros sind in der Anlage I zu der neuen Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

⁶¹ Die Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbüros sind in der Anlage I zu der neuen Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

⁶² Die Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbüros sind in der Anlage I zu der neuen Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

⁶³ Die Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbüros sind in der Anlage I zu der neuen Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

⁶⁴ Die Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbüros sind in der Anlage I zu der neuen Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

⁶⁵ Die Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbüros sind in der Anlage I zu der neuen Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

⁶⁶ Die Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbüros sind in der Anlage I zu der neuen Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

⁶⁷ Die Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbüros sind in der Anlage I zu der neuen Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

⁶⁸ Die Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbüros sind in der Anlage I zu der neuen Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

⁶⁹ Die Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbüros sind in der Anlage I zu der neuen Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

⁷⁰ Die Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbüros sind in der Anlage I zu der neuen Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

⁷¹ Die Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbüros sind in der Anlage I zu der neuen Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

⁷² Die Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbüros sind in der Anlage I zu der neuen Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

⁷³ Die Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbüros sind in der Anlage I zu der neuen Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

⁷⁴ Die Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbüros sind in der Anlage I zu der neuen Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Durchführung der Reichsgaragenordnung (Nordrhein-Westfalen)

Ablösung der Garagenbaupflicht unzulässig

Um die Fahrbahnen und sonstigen öffentlichen Verkehrsflächen in den Ortschaften bei der ständigen zunehmenden Verkehrsichte nach Möglichkeit von Dauerparkern und „Freiluftgaragenbenutzern“ zu entlasten, hat der Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen erneut eindringlich und ausführlich auf die Beachtung der Reichsgaragenordnung (RGaO) bei Neu- und Wiederaufbauten hingewiesen. Nach Ansicht des Ministers verstößt die häufig beobachtete Ablösung der Verpflichtung eines Bauherrn, Einstellplätze für Kraftfahrzeuge zu schaffen (§§ 2 und 10 RGaO*), durch Geldleistungen an die Gemeinde, mit denen öffentliche Parkplätze angelegt werden sollen, gegen den Wortlaut und die klar erkennbaren Ziele der Reichsgaragenordnung und ist daher unzulässig; denn die Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen als „Freiluftgarage“ sei eine mit dem Gemeingebräuchsrecht nicht mehr zu vereinbarenden Sondernutzung und solle gerade durch die Schaffung von Einstellplätzen auf den Anliegergrundstücken vermieden werden. — Die verschiedenen Möglichkeiten, Einstellplätze für Bewohner, Betriebsangehörige und Besucher auf den zu bebauenden Grundstücken sinnvoll anzulegen, werden ausführlich dargestellt und erläutert. — Schließlich wird die Frage behandelt, in welchen Fällen und in welchem Umfang die bei der Schaffung von Einstellplätzen entstehenden Kosten in die Wirtschaftlichkeitsberechnung für öffentlich geförderte Bauvorhaben einbezogen und ob öffentliche Wohnungsbaumittel unmittelbar oder mittelbar zur Kostendeckung in Anspruch genommen werden können.

(Nordrhein-westfälischer Minister für Wiederaufbau, Runderlaß vom 18. 2. 1956, MinBl.NRW Sp. 506) 658

Überladung von Kraftfahrzeugen auf Anordnung von leitenden Angestellten

Strafbarkeit der Angestellten

Wer als Fahrzeughalter die Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeugs (Anhängers), bei dem das Gesamtgewicht das zulässige Gewicht um mehr als 10 v. H. überschreitet, anordnet oder zuläßt, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft (§ 26 Nr. 4 des Straßenverkehrsgesetzes = StVG). Nach der Strafart bzw. dem Strafmaß (Gefängnis und Geldstrafe schlechthin, nicht nur bis zu 150 D-Mark) ist eine solche Tat als „Vergehen“ anzusehen; dagegen ist eine mit Haft oder Geldstrafe bis zu 150 DM bedrohte Handlung eine sogenannte Übertretung (§ 1 Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuches). Es fragt sich, ob in einem Gewerbetrieb nicht nur der Fahrzeughalter, sondern auch von diesem bestellte Aufsichtspersonen nach § 26 Nr. 4 StVG bestraft werden können, wenn sie für die Beladung eines Kraftfahrzeugs verantwortlich sind und anordnen bzw. zulassen, daß dieses Fahrzeug überladen wird; denn in § 151 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) heißt es: „Sind bei der Ausübung des Gewerbes polizeiliche Vorschriften von Personen übertragen worden, welche der Gewerbetreibende zur Leitung des Betriebes oder eines Teiles desselben oder zur Beaufsichtigung bestellt hatte, so trifft die Strafe diese letzteren.“ Obwohl also darin nur von „übertreten“ von Vorschriften die Rede ist, hat der Bundesgerichtshof solche leitenden oder Aufsichtspersonen auch nach § 26 Abs. 4 StVG — also wegen Vergehen — aus folgenden Gründen für strafbar erklärt:

Wegen Verstoßes gegen den Vergehenstatbestand des § 26 Nr. 4 StVG können nach § 151 Abs. 1 Satz 1 GewO auch diejenigen bestraft werden, die der Halter von Kraftfahrzeugen in seiner Eigenschaft als Gewerbetreibender zur Leitung des Betriebes, eines Betriebsteiles oder zur Beaufsichtigung bestellt hat, wenn die Überwachung der Kraftfahrzeuge zu ihren Aufgaben gehört. Das Wort „übertreten“ wird allgemein für die Verletzung einer Norm gebraucht. Das gilt nicht nur im gewöhnlichen Sprachgebrauch, sondern auch für die Rechtsprache. In dieser hat sich kein fester technischer Unterschied zwischen „Übertreten“ einer Norm und „Sich-Vergehen“ gegen eine Norm herausgebildet. Ein solches kommt vielmehr auf Grund des § 1 StGB nur den entsprechenden Substantiven zu. Mithin können aus § 151 Abs. 1 GewO keine Schlüsse im Sinne einer Begrenzung der Vorschrift auf Übertritten gezogen werden. Zwar gebraucht § 151 Abs. 2 GewO das Wort „Übertretung“; er gibt aber durch den Zusatz „solche“ zu erkennen, daß hier auf Absatz 1 Bezug genommen wird. Daher kommt ihm in Absatz 2 keine andere Bedeutung zu als in Absatz 1.

(Bundesgerichtshof, Beschuß vom 29. 2. 1956 — 4 StR 67/56) 659

* Vom 17. 2. 1939 (RGBl. I S. 219) in der Fassung vom 18. 9. 1944 (RGBl. I S. 325); vgl. zuletzt BB 1955 S. 367 Nr. 685, S. 715 Nr. 1282 und S. 943 f. jeweils mit weiteren Hinweisen.

1 Vom 26. 9. 1949, Verordnungsblatt Groß-Berlin I S. 346.

2 Vom 5. 3. 1955, BGBl. I S. 86; West-Berlin: Übernahmegesetz vom 10. 3. 1955, GVBl. (West)-Berlin S. 169; vgl. dazu v. Willmann, BB 1955 S. 309 f.

3 Vom 27. 2. 1953, BGBl. II S. 331.

4 Vom 23. 4. 1955, Bundesanzeiger vom 30. 4. 1955 Nr. 83.

5 Siehe schon v. Willmann, BB 1955 S. 169 f.

6 Vgl. Mitteilung der Bank deutscher Länder 9006/55 vom 8. 12. 1955.

7 Wegen des Bereinigungsverfahrens und der Sonderbehandlung von Teilgutscheinen und Scrips vgl. v. Willmann, BB 1955 S. 300 f.

Internationaler Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl verkündet

Das Zustimmungsgesetz zum Internationalen Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954, ist im Bundesgesetzblatt 1956 Teil II S. 381 verkündet worden. Das Inkrafttreten des Übereinkommens ist vorläufig noch nicht abzusehen und wird im Bundesgesetzblatt besonders bekanntgegeben. 660

661

662

663

664

665

666

667

668

669

670

671

672

673

674

675

676

677

678

679

680

681

682

683

684

685

686

687

688

689

690

691

692

693

694

695

696

697

698

699

700

701

702

703

704

705

706

707

708

709

710

711

712

713

714

715

716

717

718

719

720

721

722

723

724

725

726

727

728

729

730

731

732

733

734

735

736

737

738

739

740

741

742

743

744

745

746

747

748

749

750

751

752

753

754

755

756

757

758

759

760

761

762

763

764

765

766

767

768

769

770

771

772

773

774

775

776

777

778

779

780

781

782

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



hörde bis zu der Miete herabgesetzt werden, die nach den bis zum 1.8.1955 geltenden Vorschriften preisrechtlich zulässig war, wenn sie diese Miete um mehr als 10 v. H. übersteigt (§ 2 Abs. 1 Halbs. 1 des ersten Bundesmietengesetzes = BMG)*. § 2 BMG stellt die Herabsetzung der Vertragsmiete nicht in das Ermessen der Preisbehörde, sondern begründet eine **Verpflichtung der Preisbehörde** dazu und gibt dem Mieter einen Rechtsanspruch auf die Herabsetzung in dem in § 2 Abs. 1 BMG bestimmt Umfange.

* Vom 27.7.1955, BGBl. I S. 458; vgl. Hans, BB 1955 S. 656 ff. und S. 751 Nr. 1347. Der Antrag mußte bis spätestens zum 31.12.1955 gestellt werden, es sei denn, die vereinbarte Miete übersteigt die preisrechtlich zulässige Miete um mehr als 33 1/3 v. H. (§ 2 Abs. 1 Halbsatz 2 BMG).

GUTACHTEN

Das Recht der öffentlichen Entgegnung Zur „Berichtigungspflicht“ der Presse¹

Von Rechtsanwalt Dr. LÖFFLER, Stuttgart

Wer immer als Unternehmer oder Politiker, Beamter, als leitender Angestellter oder freiberuflich Schaffender am öffentlichen Leben teilnimmt, muß damit rechnen, daß sein eigenes Wirken oder das seiner Organisation **öffentlicher Kritik** begegnet, deren berufenes Organ im modernen Rechtsstaat die Presse ist. Sie erfüllt damit nach dem Willen der Verfassung eine wichtige staatspolitische Funktion². Der Staatsbürger ist gegenüber Angriffen der „Großmacht Presse“ keineswegs wehrlos. Neben den straf- und zivilrechtlichen Bestimmungen des Ehrenschutzes (§§ 185 ff. StGB, §§ 823 ff., 1004 BGB) steht ihm als besondere Abwehrwaffe das Recht der öffentlichen Entgegnung auf Grund des noch immer gültigen³ Reichspressegesetzes (RPG) von 1874 zur Verfügung.

I. „Waffengleichheit“ Presse — Publikum erforderlich

Leider hat sich in der Praxis gezeigt, daß die Durchsetzung des Entgegnungsrechtes gemäß § 11 RPG in der Mehrzahl aller Fälle an den zahlreichen formellen Schwierigkeiten scheitert, mit denen der übervorsichtige Gesetzgeber dieses Rechtsinstitut belastet hat. Eine baldige Herstellung der rechtlichen „Waffengleichheit“ zwischen Publikum und Presse wäre im Interesse des öffentlichen Lebens erwünscht. Es ist deshalb zu begrüßen, daß Bundesinnenminister Dr. Schröder am 8.11.1955 auf der Jahrestagung des Verbandes Deutscher Zeitschriftenverleger in München erklärt hat, die Regierung nehme zwar von dem vielumstrittenen Vorhaben Abstand, das alte Reichspressegesetz von 1874 durch ein neues Bundespressegesetz abzulösen, beabsichtige aber, drei vordringliche presserechtliche Teile Fragen bald zu bereinigen; dazu gehöre neben einer Reform des Beschlagnahmrechtes und des Ehrenschutzes die wirksame Ausgestaltung der „Berichtigungspflicht“ der Presse. Zur Frage der öffentlichen Entgegnung ist kürzlich auch ein grundsätzliches Urteil des Landgerichtes Mannheim⁴ ergangen. Deshalb erscheint es angebracht, das heute geltende Entgegnungsrecht zusammenfassend darzustellen. Daraus wird sich von selbst ergeben, in welcher Richtung die vom Bundesinnenminister angekündigte Reform zu erwarten ist (vgl. unten zu XII).

II. Wer unterliegt dem Entgegnungzwang?

Dem Entgegnungzwang unterliegt nur die sogenannte **periodische Presse**, das heißt die periodisch⁵ erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften. Auf Bücher und sonstige nichtperiodische Druckschriften erstreckt sich der Entgegnungzwang nicht. Diese Begrenzung ist zweckmäßig. Bei der periodischen Presse mit ihrer bedeutsamen Massenwirkung und Verbreitung besteht an der Möglichkeit, einer unzutreffenden Veröffentlichung sofort zu entgegnen oder diese richtigzustellen, ein besonderes Interesse.

Für die Erfüllung des Rechtes auf Entgegnung haftet nach § 11 RPG bei der Presse weder der Drucker noch der Herausgeber oder Verleger, sondern allein der **verantwortliche Redakteur**. Hat eine Zeitung oder Zeitschrift für ihre verschiedenen Sparten (Politik, Sport, Lokales) mehrere verantwortliche Redakteure bestellt, so haftet für die Erfüllung des Entgegnungsanspruches nur der Redakteur, der für

2. Der Rechtsstaat der Gegenwart bewährt sein Wesen auch und gerade darin, daß er dem Bürger gegenüber der öffentlichen Gewalt im Zweifel Rechtsansprüche einräumt. Eine gesetzliche Regelung, die der Verwaltung ein Handeln nach ihrem freien Ermessen selbst dann gestattet, wenn alle tatbestandsmäßigen Voraussetzungen für ein solches Handeln erfüllt sind, müßte daher den dahin gerichteten Willen eindeutig zum Ausdruck bringen. Andernfalls spricht eine Vermutung dafür, daß die Behörde in solchen Fällen gebunden ist (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.2.1955, BVerwGE 1 S. 321). Diese Vermutung, daß dem Bürger gegenüber der öffentlichen Gewalt im Zweifel ein Rechtsanspruch zusteht und die Behörde gebunden ist, greift im Falle des § 2 BMG Platz.

(Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 31.1.1956 — V G 34/55) 664

die betreffende (die beanstandete Mitteilung enthaltende) Sparte verantwortlich ist.

Schwierigkeiten können sich ergeben, wenn der nicht seltene Fall eintritt, daß während der Geltendmachung des Entgegnungsrechtes der verantwortliche Redakteur wechselt. Soll hier der alte oder der neue Redakteur haften? Die herrschende Auffassung⁶ hält sich mit Recht an den neuen Mann, weil er allein als nunmehr verantwortlicher Redakteur bindende Anweisungen über die Aufnahme und den Abdruck der Entgegnung erteilen kann.

Der verantwortliche Redakteur, der wegen Nichterfüllung des Entgegnungsanspruches zur Rechenschaft gezogen wird, pflegt häufig einzuwenden, an ihm habe es nicht gelegen, er selbst sei zum Abdruck der Entgegnung bereit gewesen, jedoch habe sich der Eigentümer der Zeitung oder der Verleger geweigert, die Entgegnung aufzunehmen. Dieser Einwand entschuldigt nicht. In derartigen Fällen kann sich der verantwortliche Redakteur dadurch vor Bestrafung wegen Verletzung des Entgegnungzwanges (§ 19 RPG) schützen, daß er die verantwortliche Redaktion alsbald niederlegt. Läßt der Verleger nach der Niederlegung der verantwortlichen Redaktion die Zeitung erscheinen, ohne daß er das berechtigte Abdruckverlangen berücksichtigt, so setzt er sich selbst der Bestrafung aus⁷. Um einen möglichen Konflikt zwischen Verleger und verantwortlichem Redakteur von vornherein auszuschalten, legt das fortschrittliche und in vielem vorbild-

¹ Der vom Reichspressegesetz (§ 11 RPG) verwendete Ausdruck „Berichtigung“ ist irreführend, weil es nach dem Gesetz nicht darauf ankommt, ob die Entgegnung materiell der Wahrheit entspricht. Die Landesgesetze von Bayern, Hessen und dem ehemaligen Württemberg-Baden (vgl. unten Fußnote 3) verwenden deshalb die Bezeichnung „Gegendarstellung“. Das österreichische Pressegesetz spricht schlicht und treffend von „Entgegnung“.

² Löffler, Presserecht, München 1955, § 1 RPG Anm. 84, 85.

³ In fast allen Bundesländern gilt § 11 RPG als Bundesrecht weiter. Das Entgegnungsrecht haben die Länder Bayern, Hessen und das ehemalige Württemberg-Baden (Nordwürttemberg-Nordbaden) in ihren 1944 ergangenen Landesgesetzen neu geregelt (Bayern, Art. 5 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 11.8.1954, GVBl. S. 161; Hessen, Art. 5 des Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse vom 23.6.1949, GVBl. S. 75; Nordbaden, Art. 5 des Gesetzes vom 23.6.1949, Reg. BGB 1952 II S. 686). Dabei stimmt die württemberg-badische Regelung — abgesehen von der Verwendung der Bezeichnung „Gegendarstellung“ statt „Berichtigung“ — inhaltlich mit § 11 RPG überein. Die bayerische Sonderregelung ist ungültig; vgl. Löffler, a.a.O. — oben Fußnote 2, § 11 RPG Anm. 144. (Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die diese Streitfrage endgültig klärt, steht bevor). Gültig ist die in vieler vorbildliche hessische Sonderregelung, auf die deshalb in der folgenden Darstellung verwiesen werden muß.

⁴ Vom 12.8.1955, NJW 1956 S. 384 ff.

⁵ „Periodisch“ bedeutet nach § 7 RPG eine einmonatliche oder kürzere Erscheinungsweise. Zeitschriften mit zweimonatlicher Erscheinungsfrist unterliegen deshalb nach dem Reichspressegesetz dem Entgegnungzwang nicht. Die Landesgesetze von Bayern und Nordrhein-Westfalen (vgl. oben Fußnote 3) haben jedoch die Erscheinungsfrist auf sechs Monate ausgedehnt und damit den Kreis der berichtigungspflichtigen Druckschriften erheblich erweitert. Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein haben den Entgegnungzwang sämtliche Zeitungen und Zeitschriften unterworfen (vgl. die Übersicht bei Löffler, a.a.O. — oben Fußnote 2, § 7 RPG Anm. 38-44).

⁶ Vgl. Oberlandesgericht Celle, Golddammers Archiv für Strafrecht 63 S. 195.

⁷ Löffler, a.a.O. (oben Fußnote 2), § 19 RPG Anm. 59 und 60.

liche hessische Landesgesetze in § 10 die Pflicht, eine Entgegnung zu veröffentlichen, sowohl dem verantwortlichen Redakteur wie dem Verleger in gleicher Weise auf.

III. Wem steht der Entgegnungsanspruch zu?

1. Das Recht, den Abdruck einer Entgegnung zu verlangen, steht jeder „beteiligten öffentlichen Behörde oder Privatperson“ zu (§ 11 RPG). Während z. B. in Frankreich die Gegendarstellung einer Behörde am Kopf der nächsten Nummer abgedruckt werden muß, kennt das deutsche Presserecht ein solches Privileg der Behörde nicht. Die Privatpersonen sind nach herrschender Meinung⁸ die juristischen Personen (Vereine usw.) sowie die Gesellschaften des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Handelsgesetzbuches gleichgestellt. Da es sich bei dem Recht der öffentlichen Entgegnung um einen Ausfluß der Meinungsfreiheit und des Anspruches auf Gehör vor dem Forum der Öffentlichkeit handelt, steht der Entgegnungsanspruch nach der Verfassung⁹ auch ausländischen Behörden, Gesellschaften und Privatpersonen zu.

2. Selbstverständlich hat nicht jeder Bürger, der am Inhalt eines Presseartikels Anstoß nimmt, den gesetzlichen Rechtsanspruch des § 11 RPG auf Abdruck seiner Entgegnung. Das würde — besonders in bewegten Zeiten — die Presse unerträglich belasten. Das Gesetz beschränkt deshalb das Entgegnungsrecht ausdrücklich auf die beteiligten Behörden und Personen. Darüber aber, was unter „beteiligten“ zu verstehen ist, gehen die Meinungen weit auseinander¹⁰. Ist z. B. ein Unternehmer, dessen Pläne durch einen, die allgemeine Marktlage betreffenden unrichtigen Pressebericht empfindlich gestört werden, als „beteiligter“ mit Rechtsanspruch auf Entgegnung anzusehen? Hat jeder Wirtschaftsprüfer oder seine Berufsorganisation das Recht der Entgegnung, wenn die Presse an den Praktiken eines bestimmten Wirtschaftsprüfers Kritik übt und dabei über den Wirtschaftsprüfer unrichtige Angaben macht? Die Rechtsprechung hat sich erfolgreich bemüht, diese schwierige Streitfrage zu klären, und dabei folgende Richtlinien aufgestellt:

a) Wer nur generell, das heißt als „Gruppenangehörigen“ beteiligt ist, hat kein Recht auf Entgegnung. Wirft die Presse dem Hausbesitzer A in München unsoziales Verhalten vor, so hat wohl A, nicht aber der über diesen Artikel aufgebrachte Hausbesitzer B das Entgegnungsrecht. Erforderlich ist daher ein individuelles Betroffensein.

b) Andererseits kann ein individuelles Betroffensein auch dann vorliegen und den Entgegnungsanspruch auslösen, wenn der Betroffene zwar nicht direkt, aber doch **mittels einer Befreiung** ausgesetzt ist. Richtet sich die Kritik an einem Beamten indirekt auch gegen dessen Behörde, oder berührt ein gegen den Hausbesitzer A erhobener Vorwurf über den Einzelfall hinaus die Interessen sämtlicher Hausbesitzer, so steht der Behörde bzw. dem Hausbesitzerverein der Entgegnungsanspruch zu. Nach diesem Grundsatz kann der Presseangriff gegen einen Verstorbenen unter Umständen das Entgegnungsrecht des Erben auslösen.

c) Nicht erforderlich ist, daß der Name des Betroffenen genannt ist. Behauptet ein Werbungsbetrieb, der einzige Verkäufer einer Ware in einem bestimmten Gebiet zu sein, so sind sämtliche (nicht genannten) Konkurrenten, die die gleiche Ware in demselben Gebiet vertreiben, zur Entgegnung berechtigt.

d) Der Entgegnungsanspruch setzt keine Herabsetzung oder einen Angriff auf den Betroffenen oder eine Verletzung seiner Rechte voraus. Der Kaufmann, der rühmend in der Presse erwähnt wird, er habe auf der Ausstellung in Hamburg eine Auszeichnung erhalten, kann öffentlich entgegnen lassen, es liege eine Firmenverwechslung vor, er habe gar nicht ausgestellt.

e) Der Betroffene muß ein **rechtliches Interesse** an der Entgegnung haben. Meldet die Presse, der Kaufmann A sei mit seinem Opel Rekord auf der Autobahn bei einer Stundengeschwindigkeit von 100 km verunglückt, so kann die Entgegnung dahin lauten, die Geschwindigkeit habe nur 80 km betragen, nicht aber dahin, A fahre einen Opel Kapitän, keinen Rekord.

IV. Kein „Recht zur Lüge“

1. Bei der großen Wirkung der modernen Presse vermag die öffentliche Entgegnung ihren Zweck nur dann zu erfüllen, wenn sie der beanstandeten Erstmitteilung unverzüglich folgt und so verhindert, daß sich Irrtümer und Vorurteile einnisten, die — einmal im öffentlichen Bewußtsein verankert — schwer wieder auszumerzen sind. Trägt man aber diesem berechtigten Beschleunigungsinteresse Rechnung, so bedeutet das weitgehend einen Verzicht auf die Klärung der materiellen Wahrheit. Hat z. B. die Presse den Bericht eines Wirtschaftskorrespondenten gebracht, die Krise der bekannten Firma A gehe auf das Versagen des früheren, von der Besatzungsmacht bestellten Treuhänders zurück, und trifft anderntags eine Entgegnung des Treuhänders ein, die Schuld treffe ausschließlich den jetzigen Inhaber, so könnte in derartigen Fällen die Ermittlung der Wahrheit vielleicht Wochen und Monate in Anspruch nehmen. Damit würden Sinn und Zweck des § 11 RPG, dem Betroffenen die sofortige Gegenüberstellung zu ermöglichen, illusorisch¹¹. Daher hat das Reichspressegesetz als zwingenden praktischen Gründen auf den Nachweis der materiellen Wahrheit als Voraussetzung des Entgegnungsanspruches verzichtet und diesem rein formellen Charakter verliehen. Erfüllt eine Entgegnung die gesetzlichen Erfordernisse des § 11 RPG, so muß sie nach herrschender Meinung¹² selbst bei nachweisbarer Unrichtigkeit abgedruckt werden.

Einer unbefriedigenden Schlufffolgerung kann jedoch nicht beipflichtet werden¹³. Sie würde ein „Recht auf Lüge“ sanktionieren. Entweder kann man mit Greiff¹⁴ in solchen Fällen das Vorliegen eines „berechtigten“ Interesses verneinen. Oder man stellt auf die Rechtsnatur des Entgegnungsanspruches ab, der rechtssystematisch ein Sonderfall des Kontrahierungszwanges ist, der aus öffentlich- und privatrechtlichen Elementen gemischt ist, und lehnt den Entgegnungszwang aus folgendem Grunde ab: Da jedes Privatvertragsverhältnis unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben steht, kann die Presse dem nachweisbar unrichtigen Entgegnungsverlangen den Einwand der unzulässigen Rechtsausübung entgegensetzen.

Zustimmen ist der herrschenden Meinung dahin, daß nur der Nachweis, nicht aber ein bloßer Verdacht der Unrichtigkeit der Entgegnung ausreicht, deren Abdruck zu verweigern. Der Grundgedanke der Bestimmung ist derselbe wie beim „rechtlichen Gehör“: vor dem Forum der Öffentlichkeit sollen beide Parteien zu Wort kommen.

V. Entgegnungszwang beim Annoncen Teil

Bei der Bedeutung, die heute dem Inseratenteil der Presse zukommt, taucht immer wieder die Frage auf, ob auch der Annoncen Teil dem Entgegnungszwang unterliegt. Die Presse macht geltend, sie könne unmöglich dafür einstehen, wenn sich etwa die Konkurrenten einer inserierenden Firma befreien. Gewähre man hier ein Entgegnungsrecht, so könnten die im Wettbewerb stehenden Firmen ihren Konkurrenzkampf in Form kostenloser Gegenerklärungen (statt bezahlter Inserate) auf Kosten der Presse austragen. Obwohl die Rechtsprechung¹⁵ dazu neigt, den Entgegnungszwang auf den Annoncen Teil auszudehnen, wird man sich aus praktischen Erwägungen den Argumenten der Presse nicht verschließen können. Im übrigen spricht das Gesetz (§ 11 Abs. 2

⁸ Stenglein, Strafrechtliche Nebengesetze, Berlin, 1928, Nr. 17 S. 372; Oberlandesgericht Frankfurt a. M., DJZ 1926 Sp. 1186; Löffler, a.a.O. (oben Fußnote 2), § 11 RPG Anm. 32.

⁹ Artikel 5 und Artikel 1 Abs. 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 10 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4.11.1950 (BGBl. 1952 II S. 686).

¹⁰ § 10 des hessischen Landesgesetzes (vgl. oben Fußnote 3) versucht eine schärfere Abgrenzung und erklärt für beteiligte Person oder Stelle, „auf die sich in einer für die Öffentlichkeit erkennbaren Weise eine in dem Druckwerk aufgestellte Behauptung bezieht.“

¹¹ RGZ 83 S. 362 [366].

¹² RGSt. 24 S. 278; Bayerisches Oberstes Landesgericht, Entscheidungen Bd. 12 S. 241; Oberlandesgericht Celle, Urteil vom 28.1.1953, NJW 1953 S. 1767.

¹³ Abliehnend in Fällen offensichtlicher Unrichtigkeit auch Greiff, NJW 1950 S. 241 [242].

¹⁴ A. a. O. (oben Fußnote 13).

¹⁵ Vgl. den Nachweis bei Löffler, a.a.O. (oben Fußnote 2), § 11 RPG Anm. 40.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



RPG) nur von einem zu berichtigenden „Artikel“, also einer Meinungsäußerung der Presse. Sinngemäß unterliegen deshalb nach herrschender Ansicht auch bildliche Darstellungen und Karikaturen dem Entgegnungszwang, während die entsprechende Anwendung des Begriffes „Artikel“ auf Inserate durchgreifenden Bedenken begegnet.

VI. Freistellung vom Entgegnungszwang

Vom Entgegnungszwang befreit sind nach dem Gesetz nur amtliche Druckschriften (§ 12 RPG) sowie wahrheitsgetreue Parlamentsberichte aus öffentlichen Sitzungen des Bundestages und der Länderparlamente oder deren Ausschüsse. Bedenklich ist die Freistellung der sogenannten Matern- oder Redaktionskorrespondenzen (die sind die auf mechanischem oder chemischem Wege vervielfältigten periodischen Mitteilungen, vgl. § 13 RPG). Angesichts der gewichtigen Rolle, die das Maternkorrespondenzwesen heute spielt — die Mehrzahl aller deutschen Zeitungen erhält den Großteil des Zeitungsinhaltes druckfertig von sogenannten Korrespondenz- und Bildbüros —, erscheint die Regelung des hessischen Landespressengesetzes¹⁶ voreilig, das ein Privileg für Redaktionskorrespondenzen nicht mehr kennt.

VII. Tatsachen gegen Tatsachen

Um zu verhindern, daß die Presse durch den Entgegnungszwang zu einem Tummelplatz gegenseitiger Polemik wird, hat der Gesetzgeber den Entgegnungsanspruch von vornherein auf die in der Presse mitgeteilten Tatsachen beschränkt. Damit entfällt der Entgegnungsanspruch gegenüber subjektiven Ansichten und Werturteilen. Die in jeder Zeitung vorkommenden Wertungen („Der Film stellt künstlerisch eine schwache Leistung dar“) sind damit vernünftigerweise dem Entgegnungszwang entzogen.

Die Grenze zwischen Tatsache und Werturteil ist flüssig. Es kommt entscheidend auf den Einzelfall an¹⁷. Ein wertvoller Maßstab ist der vom Reichsgericht¹⁸ gegebene Anhaltspunkt, daß als Tatsache alles gilt, was „dem (gerichtlichen) Beweis zugänglich“ ist. Ob eine Ware „erstklassig“ ist, läßt sich gerichtlich erweisen, nicht dagegen eine politische, ethische oder soziale Überzeugung. Doch ist zu beachten, daß der Tatsachenbegriff nicht nur die äußeren Tatsachen („A hat das Haus angezündet“), sondern auch die sogenannten „inneren Tatsachen“ („A hat in betrügerischer Absicht gehandelt“) umfaßt. Diese inneren Tatsachen sind dem Beweis durchaus zugänglich und unterliegen damit dem Entgegnungszwang.

Vielzahl sucht sich die Presse dem Entgegnungszwang dadurch zu entziehen, daß sie Tatsachen nicht als eigene, sondern als fremde Mitteilung wiedergibt („Leserbriefe“, „Eingesandt“, „Wie wir hören“ usw.). Eine solche Distanzierung ist ebenso unbedeutsam wie der übliche Vorbehalt: „Für diese Mitteilung übernehmen wir keine redaktionelle Verantwortung“. Anders wäre es nur, wenn die Presse der Richtigkeit der Meldung selbst alsbald mit Nachdruck entgegentritt („offensichtlich unrichtig“).

Auch die Entgegnung muß sich auf Tatsachen beschränken. An diesem Erfordernis scheitern erfahrungsgemäß die meisten Entgegnungen. Tatsachen gegen Tatsachen, nicht Werturteile gegen Werturteile — das ist der Sinn des § 11 RPG. Der Presse kann eine Gegendarstellung, aber keine Gegenmeinung aufgenötigt werden.

Meist ist die Entgegnung ein Gemisch von (zulässigen) Tatsachen und (unzulässigen) Werturteilen. In einem solchen Falle ist der verantwortliche Redakteur nicht verpflichtet, Zulässiges und Unzulässiges auseinanderzuklauben. Er darf nach herrschender Meinung die ganze Entgegnung ablehnen¹⁹.

Im übrigen macht es rechtlich keinen Unterschied, ob sich die Entgegnung darauf beschränkt, die Richtigkeit der Erstmitteilung zu bestreiten („... trifft nicht zu“), oder ob eine mehr oder weniger detaillierte Gegendarstellung gegeben wird. Auch braucht die Entgegnung keineswegs nur „Entgegengesetztes“ zu enthalten. Auch an Ergänzungen kann ein rechtliches Interesse bestehen, wenn es gilt, einem falschen Eindruck entgegenzuwirken. Z. B. kann sich ein Privatkägler gegen die Pressemittelung, das Beleidigungsverfahren habe durch Vergleich geendet, mit der öffentlichen Entgegnung

wenden, der Privatbeklagte habe seine Behauptung zurückgezogen und die Verfahrenskosten übernommen.

VIII. Die Formalien des Entgegnungsanspruches

In seiner Überängstlichkeit, das Entgegnungsrecht könne missbraucht werden, hat der Gesetzgeber den Entgegnungsanspruch an die Erfüllung zahlreicher formeller Voraussetzungen gebunden, die es einem Laien fast unmöglich machen, selbst ein einwandfreies Entgegnungsschreiben aufzusetzen, das nicht schon aus formellen Gründen abgelehnt wird. Besonders schwierig ist es zwischen der förmlichen „Entgegnung“ selbst und dem Begleitschreiben, dem sogenannten Abdruckverlangen, zu unterscheiden.

1. Das Abdruckverlangen („Ich verlange, die beiliegende Entgegnung alsbald abzudrucken“) ist an keine besondere Form gebunden. Es kann mündlich, schriftlich, telegraphisch oder durch sogenannte schlüssige Handlung (Zusenden der Entgegnung) geltend gemacht werden. Auch ein Bevollmächtigter (z. B. Rechtsanwalt) kann den Abdruck für den Betroffenen verlangen²⁰.

Das Abdruckverlangen ist an keine Frist gebunden, doch kann bei allzu spätem Eingang nach der Veröffentlichung der beanstandeten Pressemittelung das rechtliche Interesse entfallen sein. Adressat ist beim Abdruckverlangen der verantwortliche Redakteur, doch ist es nicht erforderlich, daß er in der Adresse genannt wird (ausreichend z. B.: „An die Neustädter Nachrichten“). Das Abdruckverlangen ist der Presse zugegangen, wenn es in den „Machtbereich“ des Empfängers (Verlagshaus) gelangt ist²¹.

2. Vom Abdruckverlangen (Begleitschreiben) ist die formelle „Entgegnungserklärung“ (Berichtigung, Gegendarstellung) streng zu unterscheiden. Sie kann weder mündlich noch telefonisch abgegeben werden, sondern muß in Druck oder Schrift fixiert sein. Sie muß — das gilt vor allem für handschriftliche Entgegnungen — ohne besondere Mühe lesbar sein. Dem unter Zeitdruck stehenden Redakteur kann keine Entzifferungsarbeit zugemutet werden. Ebenso wenig kann von ihm eine literarisch-stilistische Umarbeitung der Entgegnung verlangt werden. Die Entgegnung muß deshalb „druckfertig“ sein; dabei dürfen an dem Stil keine besonderen Anforderungen gestellt werden; Schreibfehler sowie kleinere Formverstöße berechtigen keineswegs dazu, den Abdruck der Erklärung abzulehnen. Die Entgegnung muß vom Beteiligten persönlich unterzeichnet sein; hier ist im Gegensatz zum Abdruckverlangen eine Stellvertretung durch einen Bevollmächtigten nicht möglich²². Auf der anderen Seite wird das Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift dahin gemildert, daß auch Entgegnungen in Form von Telegrammen und Fernschreiben als dem Unterschriftenfordernis genügend anerkannt werden. Schließlich ist noch die wichtige Vorschrift zu beachten, daß die Entgegnung keinen strafbaren Inhalt haben darf. Hier kommen vor allem Beleidigungen in Betracht, von denen manche Entgegnungen „strotzen“. Nach der gerichtlichen Praxis besteht bei Wendungen wie „lüghaft“, „üble Verleumdung“ usw. keine Pflicht zur Veröffentlichung.

IX. Parallelität von Erklärung und Gegenentgegnung

Wer auf der Titelseite einer Zeitung in großer Aufmachung angegriffen wurde, dem dient es wenig, wenn nach Wochen seine Entgegnung etwa in der Sportbeilage der Zeitung in Kleindruck erscheint. Durch eine Reihe zwingender Vorschriften sucht das Gesetz die „Waffengleichheit“ sicherzustellen.

¹⁶ Vgl. oben Fußnote 3.

¹⁷ RGSt. 64 S. 12.

¹⁸ RGSt. 55 S. 131.

¹⁹ Anderer Ansicht Greiff, NJW 1956 S. 384.

²⁰ Stenglein, a.a.O. (oben Fußnote 3).

²¹ Das Landgericht Mannheim vertritt in seinem Urteil vom 12. 8. 1955 (vgl. oben Fußnote 4) die Auffassung, ein Zugehen des Abdruckverlangens sei auch im Gerichtstermin gegenüber dem anhörenden verantwortlichen Redakteur möglich, so daß eine Entgegnung, die den gesetzlichen Erfordernissen nicht entspricht, noch im Termin in Ordnung gebracht werden könne. Dem kann aus praktischen Erwägungen (angemessene Überlegungsfrist für den verantwortlichen Redakteur, Rücksprache mit dem Verleger usw.) nicht begegnet werden.

²² Kammergericht, JW 1929 S. 1258. Diese in der Praxis herrschende Ansicht wird nicht ohne Grund als formalistisch bekämpft (Näheres bei Löffler, a.a.O. — oben Fußnote 2 —, § 11 RPG Anm. 82).

1. Um dem Betroffenen die Möglichkeit sofortiger Entgegnung zu gewähren, schreibt § 11 RPG vor, daß die Entgegnung in der nächstfolgenden, für den Druck nicht bereits abgeschlossenen Nummer der Zeitung oder Zeitschrift abzudrucken ist. Abgeschlossen ist die Nummer nicht etwa schon mit dem Schluß der Redaktion, sondern erst mit Abschluß des sogenannten Umbruches, das heißt der Zusammenstellung des bereits gesetzten Zeitungstextes zu einer bestimmten Nummer und der Verteilung des Stoffes auf die verschiedenen Seiten der betreffenden Ausgabe.

2. Für den äußeren Umfang der Entgegnung, das heißt für den zum Abdruck benötigten Raum, bestehen überraschenderweise keine gesetzlichen Grenzen. Soweit aber der Text der Entgegnung räumlich über den Umfang der Erstmitteilung hinausgeht, sind die üblichen Eintrittsgebühren an die Zeitung zu entrichten. Die Begrenzung der Entgegnung ergibt sich demnach nur aus der „Natur der Sache“ und dem von der Rechtsprechung entwickelten Erfordernis, daß die Entgegnung in direktem gedanklichen Zusammenhang mit den in der Erstmitteilung veröffentlichten Tatsachen stehen muß.

3. Die Entgegnung muß im gleichen Teil der Druckschrift und in derselben Schriftgröße wie die Erstmitteilung abgedruckt werden. Keinesfalls kann sich eine Zeitung, wie der Bundesgerichtshof mit Recht betont hat²³, dem Entgegnungszwang dadurch entziehen, daß sie die Entgegnung als „Leserzuschrift“ publiziert.

4. Praktisch besonders bedeutsam ist das Gebot an die Presse (§ 11 Abs. 1 RPG), die Entgegnung „ohne Einschaltung und Weglassung“ abzudrucken. Unzulässig sind daher alle Zwischenbemerkungen („na also“ usw.) sowie Fragezeichen, Ausrufezeichen usw. Da aber das Gesetz nur Zwischenbemerkungen verbietet, verbleibt der Presse das äußerst wirkungsvolle Abwehrmittel der Glossierung im Wege von Vor- und Nachbemerkungen. Vielfach wird darin eine bedauerliche Lücke des Gesetzes gesehen, die das alte österreichische Pressegesetz durch ein absolutes Glossierungsverbot geschlossen hatte. Immerhin hat der Betroffene, wenn die Glossierung tatsächlich Mitteilungen enthält, dagegen ein erneutes Entgegnungsrecht.

X. Schwierige Vollstreckung des Entgegnungsanspruches

Das deutsche Strafrecht hat die Durchsetzbarkeit des Entgegnungsanspruches recht stiefmütterlich behandelt. Bei Weigerung der Presse, dem berechtigten Abdruckverlangen statzugeben, kann der verantwortliche Redakteur nur mit einer Übertretungsstrafe belangt werden²⁴. In der Regel wird zwar der verantwortliche Redakteur den Abdruck der Entgegnung einer gerichtlichen Bestrafung vorziehen. Nimmt aber bei einer grundsätzlichen Auseinandersetzung etwa mit hoher politischer Bedeutung der verantwortliche Redakteur die geringe Strafe auf sich, so kennt unser Strafrecht überraschenderweise keine Möglichkeit, die Publizierung der Entgegnung gegen den Willen der Presse zu erzwingen²⁵. Die im Zivilprozeß gebräuchlichen Zwangsmittel, wie Ersatzleistungen und Beugestrafen, sind dem Strafrecht unbekannt: ein polizeilicher Zwang ist im Hinblick auf die verfassungsrechtlich garantierte formelle Pressefreiheit unzulässig.

XI. Die zivilrechtliche Erfüllungsklage

Den praktischen Ausweg aus diesem Dilemma bietet die sich immer mehr durchsetzende Rechtsauffassung, nach der der Entgegnungsanspruch nicht — wie man früher annahm — nur öffentlichrechtlichen, sondern zugleich privatrechtlichen Charakter besitzt. Das geschützte Rechtsgegenstand ist nicht in erster Linie die staatliche Ordnung, sondern die freie Persönlichkeit, zu deren unveräußerlichen Rechten es gehört, vor dem Forum der Öffentlichkeit zu Wort zu kommen, wenn ihre Interessen in der Öffentlichkeit begegnet werden²⁶.

Als Ausfluß des Persönlichkeitsrechtes hat der Entgegnungsanspruch zivilrechtlichen Charakter und kann im Zivilprozeß mit den weitreichenden Zwangsmitteln der Zivilprozeßordnung durchgesetzt werden²⁷. Es bestehen keine Bedenken, die zivilrechtliche Erfüllungsklage zu gewähren, zumal die zivilrechtliche Schadensersatzklage nicht in allen Fällen zum

Erfolg führt; es ist nämlich zweifelhaft, ob das Entgegnungsrecht ein „sonstiges Recht“ im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB ist; außerdem wäre stets auf Seiten des Verletzten ein oft kaum nachzuweisendes Verschulden erforderlich; deshalb dürfte vielfach auch die Anwendung des § 823 Abs. 2 BGB scheitern, selbst wenn man zutreffend den § 11 RPG als Schutzgesetz betrachtet. Die ohne Nachweis eines Verschulden verfügt, während der Entgegnungsanspruch — und das ist sein großer praktischer Vorteil — auf Seiten der Presse weder Verschulden noch Rechtswidrigkeit voraussetzt.

Bejaht man die Zulässigkeit des Zivilrechtsweges, so erhebt sich die lebhaft umstrittene Frage, ob der Entgegnungsanspruch im Wege der einstweiligen Verfügung (§§ 935 ff. ZPO) durchgesetzt werden kann. Das Oberlandesgericht Nürnberg²⁸ verneint diese Frage, weil eine einstweilige Verfügung in unzulässiger Weise den Ausgang des Hauptprozesses vorwegnehme. Dieser Standpunkt kann bei der Umständlichkeit und Dauer der Hauptverfahren zu einer großen Härte für den Betroffenen führen. Mit Recht hat deshalb das Landgericht Mannheim²⁹ für solche Härtefälle die Zulässigkeit des Verfahrens der einstweiligen Verfügung bejaht und dazu ausgeführt: „Die Gegendarstellung ist eine der wenigen Waffen, die dem durch Pressemittel betroffenen gegeben sind, um sich zu verteidigen. Sie würde ihre Wirksamkeit verlieren, wenn sie im Härtefällen nicht unverzüglich erzwungen werden könnte, was bei der Ausgestaltung des in Deutschland geltenden Presserechts nur durch die einstweilige Verfügung möglich ist. Ob ein die einstweilige Verfügung rechtfertigender Härtefall vorliegt, muß das Gericht in jedem einzelnen Fall nach pflichtgemäßem Ermessen und umfassender Würdigung des Sachverhaltes entscheiden.“ Noch weiter geht das hessische Landespressengesetz³⁰, das zur Durchsetzung des Entgegnungsanspruches ausschließlich auf den Zivilrechtsweg verweist³¹. In allen Fällen hat der Betroffene die Wahl, ob er im Hauptverfahren oder im Verfahren der einstweiligen Verfügung oder auf beiden Wegen vorgehen will. Nach der bisherigen Praxis hat sich in Hessen das Verfahren der einstweiligen Verfügung in Presseentgegnungssachen bewährt³².

XII. Reform des Entgegnungsrechtes

Wenn die Bundesregierung nach der Ankündigung des Bundesministers nunmehr die Reform des Entgegnungsrechtes in Angriff nehmen will, so wird sie ihr Hauptaugenmerk darauf richten müssen, die Möglichkeit einer sofortigen Gegenüberstellung in rechtl. erzwingbarer Weise sicherzustellen. Die bewährte hessische Regelung, die den Meinstreit über die Zulässigkeit des Verfahrens der einstweiligen Verfügung durch gesetzliche Regelung beendet hat, kann dabei als Vorbild dienen. Des weiteren empfiehlt es sich, den Entgegnungszwang auf Redaktionskorrespondenzen und Kopfblätter auszudehnen. Der übersteigerte Formalismus der „Entgegnungserklärung“ sollte eingeschränkt werden, da sonst ein für das gesunde Funktionieren des öffentlichen Lebens wichtiges Institut in Mißkredit gerät. Ob das Verbot von „Zwischenbemerkungen“ zu einem generellen Glossierungsverbot erweitert werden soll, wird man der öffentlichen Diskussion einer zu erwartenden Regierungsvorlage überlassen dürfen.

²³ Urteil vom 25. 5. 1954, BGHZ 13 S. 334 (340) = BB 1954 S. 727 Nr. 1342 = JZ 1954 S. 698 ff. mit Anmerkung von Coing = NJW 1954 S. 1404 f.

²⁴ Geldstrafe bis zu 150 DM oder Haftstrafe bis zu 6 Wochen (§ 19 Abs. 1 RPG in Verbindung mit § 18 StGB).

²⁵ Weder der Weg über § 19 Abs. 2 bzw. § 10 RPG noch jener über § 200 StGB führt zum Erfolg. Näheres siehe bei Löffler, a.a.O. (oben Fußnote 2), § 11 RPG Anm. 128.

²⁶ Vgl. Artikel 2 und 5 des Grundgesetzes, Ebenso Landgericht Mannheim, a.a.O. (oben Fußnote 4); siehe auch Löffler, a.a.O. (oben Fußnote 10), § 11 RPG Anm. 10.

²⁷ Das durch grundsätzliche Urteile des Landgerichtes Mannheim, das Reichsgesetz über die Presse, S. 69, und Mannheim, Presserecht, S. 22 f.; vgl. Löffler, a.a.O. (oben Fußnote 2), § 11 RPG Anm. 6 ff.; anderer Ansicht die bisher herrschende Meinung und Greiff in der Anmerkung zu dem Urteil des Landgerichtes Mannheim, NJW 1956 S. 334 ff.

²⁸ Beschluß vom 26. 6. 1952, NJW 1952 S. 1418.

²⁹ Vgl. oben Fußnote 4.

³⁰ Vgl. oben Fußnote 3.

³¹ Greiff, NJW 1950 S. 241 (244).

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



STEUERRECHT

INFORMATIONEN

E Einkommensteuer

Steuerliche Vergünstigungen und Erleichterungen auf Grund eines Antrages bei der Einkommensteuer-Veranlagung 1955

Die Einkommensteuer-Richtlinien 1955 gewähren in bestimmten Fällen Vergünstigungen oder Erleichterungen, falls der Steuerpflichtige das beantragt. Es handelt sich dabei um die folgenden Möglichkeiten:

1. Gewinnermittlung bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr

Buchführende Gewerbetreibende, die gleichzeitig buchführende Land- und Forstwirte sind, können beantragen, daß sie den Gewinn aus Gewerbetrieb nach dem Zeitraum ermitteln, der dem land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftsjahr entspricht (Abschnitt 3 Abs. 2 EStR 1955).

2. Berichtigung von Wertansätzen nach § 47 des D-Markbilanzgesetzes

Bei der Berichtigung der steuerlichen DM-Eröffnungsbilanz auf Grund von § 47 DMBG sind die berichtigten Werte für die Steuern vom Einkommen und Ertrag auch dann zu Grunde zu legen, wenn die Veranlagungen rechtskräftig sind oder die Verjährungsfrist abgelaufen ist. Auf Antrag können statt einer Berichtigung der vorangegangenen rechtskräftigen Veranlagungen zu wenig berücksichtigte Absetzungen für Abnutzung bei der ersten noch nicht rechtskräftigen Veranlagung in einem Betrage nachgeholt oder auf die künftige Restnutzungsdauer verteilt werden. Das gilt auf Antrag entsprechend auch für zuviel berücksichtigte Absetzungen für Abnutzung (Abschnitt 16 Abs. 2 EStR 1955).

3. Übergang zur Gewinnermittlung durch Bestandsvergleich

Ergibt sich bei dem Übergang zur Gewinnermittlung durch Bestandsvergleich infolge der Gewinnerichtungen ein außergewöhnlich hoher Gewinn, so können auf Antrag die Zurechnungsbeträge gleichmäßig auf das Jahr des Überganges und die beiden folgenden Jahre verteilt werden (Abschnitt 19 Abs. 2 EStR 1955).

4. Berücksichtigung abzugsfähiger Steuern

Für Berichtigungsveranlagungen zu einer Nachforderung abzugsfähiger Steuern, so kann auf Antrag die Mehrsteuer auch in den Wirtschaftsjahren berücksichtigt werden, in die sie wirtschaftlich gehören (Abschnitt 22 Abs. 3 EStR 1955).

5. Auflösung des Eisernen Bestandes bei abweichendem Wirtschaftsjahr

Die Auflösung der in den Eisernen Beständen liegenden stillen Reserven kann durch Bildung einer steuerfreien Rücklage in die Zukunft verlagert werden. Ist die steuerliche Schlufbilanz für das abweichende Wirtschaftsjahr 1954/55 bei der Bekanntmachung der Einkommensteuer-Richtlinien 1955 (12. 4. 1956) bereits dem Finanzamt eingereicht, so ist auf Antrag die nachträgliche Bilanzierung zu gestatten. Der Antrag muß spätestens drei Monate nach Bekanntmachung der Richtlinien gestellt werden (Abschnitt 36 Abs. 6 EStR 1955).

6. Abzug des Erhaltungsaufwandes bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

Bei größeren Aufwendungen zur Erhaltung eines Gebäudes ist auf Antrag eine Verteilung des Abzuges der Aufwendungen auf zwei oder drei Jahre zu gestatten (Abschnitt 157 Abs. 2 EStR 1955).

7. Förderung der Instandhaltung und Instandsetzung von Mietwohngeschäftsgrundstücken und gemischtgenutzten Grundstücken

Auf Antrag sind bis zu jährlich 30 v. H. der gesamten Miet-entnahmen für die Dauer von längstens drei Jahren bei der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

außer Ansatz zu lassen. Der Antrag muß spätestens mit der Abgabe der Einkommensteuererklärung gestellt werden (Abschnitt 158 Abs. 1 und 3 EStR 1955).

8. Absetzung für Abnutzung bei Gebäuden

Auf Antrag können für die Bemessung der Absetzung für Abnutzung die im Verhältnis 1:1 umgestellten Absetzungsbeträge für 1947 zugelassen werden (Abschnitt 159 Abs. 2 EStR).

9. Haushaltsbesteuerung

Haben beide Ehegatten oder hat die Ehefrau Einkünfte aus selbständiger Arbeit, aus nichtselbständiger Arbeit oder Einkünfte aus Gewerbetrieb in dem in § 62 EStDV 1955 bezeichneten Umfang, so scheiden diese Einkünfte der Ehefrau bei der Zusammenveranlagung aus (§ 26 Abs. 3 und 4 EStG 1955). Auf Antrag scheiden statt dessen die entsprechenden Einkünfte des Ehemannes aus, wenn diese niedriger sind. Die Ehegatten können auch beantragen, daß die bezeichneten Einkünfte der Ehefrau in die Zusammenveranlagung einbezogen werden (§ 26 Abs. 3 Sätze 2 und 3 EStG 1955, § 61 Abs. 2 und 3 EStDV 1955, Abschnitt 175 EStR 1955).

10. Kinderermäßigung bei selbständiger Veranlagung der mitarbeitenden Ehefrau

Bei der getrennten Veranlagung der mitarbeitenden Ehefrau (vgl. vorstehende Nr. 9) ist grundsätzlich die Steuerklasse I anzuwenden. Hat die getrennt veranlagte Ehefrau ein uneheliches Kind unter 18 Jahren, so wird auf ihren Antrag für die Berechnung der Einkommensteuer von ihrem Einkommen ein Beitrag von 720 DM abgezogen (Abschnitt 180 Abs. 3 EStR).

11. Außergewöhnliche Belastung bei getrennter Veranlagung von Ehegatten

Wird ein Ehegatte mit Einkünften veranlagt, die bei der Zusammenveranlagung ausscheiden (§ 26 Abs. 3 EStG, § 62 EStDV 1955), und werden die Ehegatten mit den übrigen Einkünften zusammen veranlagt, so sind die wegen einer außergewöhnlichen Belastung zu gewährenden Freibeträge nach Wahl der Ehegatten bei der getrennten Veranlagung oder bei der Zusammenveranlagung oder mit Teilen bei jeder Veranlagung zu berücksichtigen (Abschnitt 187 Abs. 2 und 193 Abs. 1 EStR).

12. Pauschbeträge für körperbeschädigte Personen

Die in § 65 EStDV 1955 bezeichneten Pauschbeträge erhalten auf Antrag: Körperschädigte, denen nach den maßgebenden Versorgungsvorschriften Beschädigtenversorgung zusteht und zwar auch dann, wenn die zuerkannte Versorgung ruht; andere Körperschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 v. H.; politisch Verfolgte und Hinterbliebene von Körperschädigten, politisch Verfolgten, Gefallenen und Verschollenen und die Angehörigen von Vermissten und Kriegsgefangenen unter den in Abschnitt 194 Abs. 1 EStR 1955 näher bezeichneten Voraussetzungen.

13. Rücklage für Preissteigerung

Die Rücklage für Preissteigerung nach § 74 EStDV 1955 kann nachträglich auch dann noch gebildet werden, wenn die Steuerbilanz für das abweichende Wirtschaftsjahr 1954/55 bei der Bekanntmachung der Einkommensteuer-Richtlinien 1955 (12. 4. 1956) bereits dem Finanzamt eingereicht, so ist auf Antrag die nachträgliche Bilanzierung zu gestatten. Der Antrag muß spätestens drei Monate nach Bekanntmachung der Richtlinien gestellt werden (Abschnitt 228 Abs. 6 EStR 1955).

14. Ablösung der Verpflichtung zur Nachversteuerung von Mehrentnahmen

Die Verpflichtung zur Nachversteuerung von Mehrentnahmen nach den §§ 10 a und 32 a EStG 1950 ist durch Zahlung von 10 v. H. des am 31. 12. 1954 noch vorhandenen besonders festgestellten Betrages besonders aufzulösen (§ 52 Abs. 13 EStG 1955). Die Ablösung ist bei der Veranlagung für 1955 vorzunehmen. Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist der Ablösungsbetrag auf 1955 und 1956 zu verteilen. Auf Antrag kann auch an Stelle der vorgeschriebenen Zahlung von 10 v. H. der noch vorhandene besonders festgestellte Betrag dem Einkommen 1955 hinzugerechnet werden (Abschnitt 234 EStR).

Weitere Einzelfragen aus den Einkommensteuer-Richtlinien 1955

Die Einkommensteuer-Richtlinien 1955 vom 6. 4. 1956 sind als Anlage zum Bundesanzeiger Nr. 71 vom 12. 4. 1956 veröffentlicht worden. Über ihre allgemeine Bedeutung und über Fragen der steuerlichen Gewinnermittlung unterrichten die Aufsätze von Heubeck und Vogel in BB 1956 S. 300 und 330. Die folgende Übersicht enthält weitere wichtige Einzelfragen, die von allgemeinem Interesse sein können.

1. Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes (Abschnitt 17 EStR)

Steuerpflichtige, die nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, und die auch keine Bücher führen und keine Abschlüsse machen, können als Gewinn den Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ansetzen (§ 4 Abs. 3 EStG). Die Anwendung der vereinfachten Gewinnermittlungsmethode ist durch die Vorschrift des Gesetzes wesentlich erleichtert worden. Auf die bisherige Voraussetzung, daß in der Regel keine wesentlichen Schwankungen des Betriebsvermögens vorliegen dürfen, wurde verzichtet. Auch die Vorschrift, daß ausnahmsweise auftretende, wirtschaftlich ins Gewicht fallende Schwankungen im Betriebsvermögen durch einen Zu- oder Abschlag berücksichtigt werden können, wurde fallen gelassen.

2. Sonderausgaben (Abschnitte 87 bis 109 EStR)

a) Beiträge auf Grund von Lebensversicherungsverträgen, Bausparverträgen und Kapitalansammlungsverträgen

Hinsichtlich der Beiträge, die auf Grund von Verträgen geleistet werden, die vor dem 1. 1. 1955 abgeschlossen worden sind, hat sich die Rechtslage grundsätzlich nicht geändert. Insoweit beziehen sich daher die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) 1955 als eine Übergangsregelung vor. Die Vorschrift des § 8 ist als eine „Kannvorschrift“ abgefaßt. Sie will nur eine Rechtsgrundlage für die Auflösung der Korrektivposten schaffen. In der Praxis ist es eine „Mußvorschrift“. Das stellt Abschnitt 17 Abs. 2 der Einkommensteuer-Richtlinien (EStR) ausdrücklich klar. Ist z. B. bei einem Steuerpflichtigen in den früheren Wirtschaftsjahren (einschließlich Wirtschaftsjahr 1954) ein Zuschlag wegen einer erheblichen Erhöhung des Forderungsbestandes gemacht worden, so muß im Wirtschaftsjahr 1955 ein Abschlag vom Gewinn vorgenommen werden, wenn der Forderungsbestand entsprechend zurückgegangen ist. Ist dagegen z. B. in einem der früheren Jahren ein Abschlag vorgenommen worden, weil der Warenbestand sich erheblich vermindert hat, so ist das Finanzamt gehalten, im Wirtschaftsjahr 1955 einen Zuschlag vorzunehmen, wenn der Warenbestand wieder seinen normalen Umfang erreicht hat. Es ist damit zu rechnen, daß in späteren Jahren die Finanzverwaltung aus Vereinfachungsgründen darauf verzichten wird, vor dem Wirtschaftsjahr 1955 vorgenommene — in der Zwischenzeit noch nicht korrigierte — Abschläge durch einen Zuschlag auszugleichen.

2. 7c-Darlehen (Abschnitte 60 bis 76 EStR)

Wegen der Änderung des § 7c EStG durch das Steuerneuordnungsgesetz vom 16. 12. 1954 konnten die früheren Richtlinien nur zu einem Teil übernommen werden. Für Zuschüsse und unverzinsliche Darlehen im Sinne des § 7c EStG in den vor dem 1. 1. 1955 geltenden Fassungen sind die früheren Abschnitte der Einkommensteuer-Richtlinien 1951 und 1953 weiter anzuwenden (Abschnitt 70 EStR).

Abschnitt 60 EStR stellt u. a. klar, in welchen Fällen Steuerpflichtige sowohl den § 7c Abs. 1 und den § 7c Abs. 2 EStG nebeneinander in Anspruch nehmen können¹.

Nach § 7c Abs. 1 und 2 EStG und § 17 EStDV sind die Darlehen entsprechend ihrer Laufzeit in gleichen Jahresbeträgen zu tilgen. Eine vorübergehende, durch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners bedingte Unterbrechung der jährlichen Tilgung ist unschädlich, wenn die Tilgung innerhalb der im Darlehensvertrag vereinbarten Laufzeit nachgeholt wird. Auch wenn der Wohnungsbau nicht innerhalb eines Jahres nach der Hingabe des Darlehens fertiggestellt worden ist, kann mit der Tilgung erst im zweiten Jahr nach der Hingabe begonnen werden (Abschnitt 63 EStR).

Die Darlehen sind in der Bilanz mit dem jeweiligen Barwert anzusetzen². In Abschnitt 67 EStR ist eine Tabelle der Barwerte enthalten, die jeweils in den einzelnen Bilanzen während der Laufzeit des Darlehens mindestens anzusetzen sind. Legt der Steuerpflichtige die Berechnung des Barwertes einen geringeren Zinssatz als 5,5 v. H. zu Grunde, so bleibt er an diesen Zinssatz

¹ Vgl. hierzu Gräß, Wohngesellschaften nach dem Steuerneuordnungsgesetz 1954, BB 1955 S. 219.

² Vgl. hierzu Längsfeld, Der Personenkreis für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen für Wohngesellschaften, BB 1956 S. 107.

³ Vgl. hierzu Gräß, Die Abzinsung der 7c-Darlehen bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer, BB 1955 S. 728; Lantau, Die Bemessung des Teilwertes einer unverzinslichen befristeten Forderung oder Schuld, BB 1954 S. 769, sowie den erweiterten Sonderdruck dieses Aufsatzes mit ausführlichen Tabellen; ferner Hoffmann und Gräß, BB 1956 S. 171.

für die Laufzeit des Darlehens gebunden. Das Darlehen kann nicht aus dem Betrieb entnommen werden.

Abschnitt 68 stellt klar, daß zwischen dem Darlehensgeber und dem Bauherrn kein Dritter eingeschaltet werden darf, der berechtigt ist, das Darlehen im eigenen Namen und für eigene Rechnung zu empfangen. Der Darlehensvertrag muß unmittelbar zwischen dem Darlehensgeber und dem Bauherrn bestehen.

Gibt ein Gesellschafter an einen oder mehrere der anderen Gesellschafter der gleichen Personengesellschaft ein Darlehen zur Erreichung eines nicht betrieblichen Zweckes, so kann § 7c EStG angewendet werden; denn § 7c Abs. 1 Satz 2 EStG sieht vor, daß die Steuervergünstigung auch in Anspruch genommen werden kann, wenn die Darlehenshingabe nicht durch den Betrieb veranlaßt ist. Ein Darlehensverhältnis zwischen einer Personengesellschaft und ihren Gesellschaftern ist dagegen einkommensteuerlich nicht möglich. Ebenso ist eine Darlehensgewährung aus Mitteln des Betriebes durch einen Gesellschafter an einen oder mehrere der anderen Gesellschafter der gleichen Personengesellschaft zur Erreichung eines betrieblichen Zweckes einkommensteuerlich nicht zulässig (Abschnitt 68 Abs. 5 und 6 EStR).

3. Sonderausgaben

a) Beiträge auf Grund von Lebensversicherungsverträgen, Bausparverträgen und Kapitalansammlungsverträgen

Hinsichtlich der Beiträge, die auf Grund von Verträgen geleistet werden, die vor dem 1. 1. 1955 abgeschlossen worden sind, hat sich die Rechtslage grundsätzlich nicht geändert. Insoweit beziehen sich daher die Einkommensteuer-Richtlinien weitgehend auf die früheren Richtlinien (vgl. Abschnitte 91, 94, 100 EStR). Hinsichtlich der Beiträge auf Grund von Kapitalansammlungsverträgen, die nach dem 31. 12. 1954 geschlossen worden sind, sind die Richtlinien ergänzt worden (Abschnitte 90, 93, 99 EStR). Hier sei auf folgendes hingewiesen:

Bei den Beiträgen an Bausparkassen zur Erlangung eines Bauaralehens ist klarer als bisher herausgestellt, daß als Bauaralehnen im Sinne der Vorschrift nur solche anzusehen sind, die zum Bau von Wohngebäuden bestimmt sind. Begünstigt ist dabei auch der Erwerb einer Eigentumswohnung oder eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechtes. Die Beiträge sind nur solange als Sonderausgaben abzugsfähig, als das Bauaralehen nicht ausgezahlt ist. Berücksichtigungsfähig sind nicht nur die vertragsmäßigen Beiträge, sondern auch die darüber hinaus geleisteten freiwilligen Beiträge und die auf das Bauguthaben gutgeschriebenen Zinsen, soweit sie zur Beitragszahlung verwendet werden sowie die Abschlußgebühren (Abschnitt 92 EStR). Die Rechtsauffassung im Abschnitt 79 EStR 1953, daß das Einbringen von Kapitalansammlungsverträgen in das Betriebsvermögen steuerlich ist, ist nicht mehr aufrecht erhalten. Es wird lediglich darauf hingewiesen, daß bei einem in das Betriebsvermögen eingebrachten Sparvertrag die späteren Sparraten nicht mehr als Sonderausgaben abgezogen werden können (Abschnitt 97 Abs. 4 EStR).

b) Sonderausgaben bei getrennter Veranlagung von Ehegatten

Scheiden nach § 26 EStG Einkünfte eines Ehegatten bei der Zusammenveranlagung aus, so können die Ehegatten die Sonderausgaben im Rahmen der Höchstbeträge nach Belieben bei der Zusammenveranlagung oder bei der getrennten Veranlagung oder mit Teilen bei beiden Veranlagungen geltend machen. Bei jeder Veranlagung ist jedoch mindestens der Pauschbetrag (§ 10 c EStG) zu berücksichtigen. Die Sonderausgaben dürfen bei beiden Veranlagungen nur bis zur Höhe abgezogen werden, in der sie bei einer Zusammenveranlagung der Ehegatten mit allen Einkünften im Rahmen der Höchstbeträge abzuziehen wären (Abschnitt 109 EStR). Diese Grundsätze gelten unseres Erachtens auch entsprechend für die Anwendung der §§ 10 a und 10 d EStG.

Für die Anwendung des § 10 a EStG (Begünstigung des nichtentnommenen Gewinns) ergibt sich, daß für die Berechnung alle Gewinne, Einnahmen und Entnahmen zusammenzurechnen sind. Bei beiden Ehegatten muß der Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermittelt sein. Sie können zusammen höchstens 20 000 DM als Sonderausgaben vom Gesamtbetrag abziehen. Der einheitlich festgestellte nichtentnommene Gewinn kann dann unseres Erachtens nach Wahl vom Gesamtbetrag der Einkünfte, die zusammen veranlagt werden, oder vom Gesamtbetrag der Einkünfte, die ausscheiden und damit getrennt veranlagt werden. Der einheitlich festgestellte nichtentnommene Gewinn kann dann veranlagt werden, abgezogen werden. Es kann auch der Abzug nach Bel

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



bei getrennter Veranlagung sind die Mehrentnahmen einheitlich für alle Gewerbetriebe der Ehegatten zu ermitteln. Die Ehegatten haben aber dann ein Wahlrecht, ob sie die Mehrentnahmen zum Zwecke der Nachversteuerung dem Einkommen, das den Gesamtveranlagung unterliegt, oder dem Einkommen, das getrennt veranlagt wird, hinzurechnen. Sie können aber auch die hinzurechnenden Mehrentnahmen nach ihrer Wahl aufteilen.

Gewisse Schwierigkeiten bereitet auch die Anwendung des § 10 d EStG (Verlustabzug) im Hinblick auf die neuen Vorschriften über die Haushaltsbesteuerung. Die Verluste der fünf vorangegangenen Veranlagungszeiträume können unseres Erachtens von den Ehegatten wahlweise vom Gesamtbetrag der Einkünfte, die der Zusammenveranlagung unterliegen, oder bei den Einkünften, die bei der Zusammenveranlagung ausgeschieden werden, abgezogen werden. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Verluste aus Einkünften stammen, die in den Vorjahren der Zusammenveranlagung oder einer getrennten Veranlagung unterliegen haben. Der Verlust dürfte jedoch seine Vortragsfähigkeit verlieren, soweit er nicht voll vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen wird ohne Rücksicht, ob die Einkünfte zusammen veranlagt oder getrennt veranlagt werden.

Beispiel:

Der Ehemann hat im Jahr 1955 einen Verlust von 10 000 DM, im Jahr 1956 einen Gewinn von 5000 DM. Die Ehefrau hat erstmalig im Jahr 1956 einen Gewinn aus Gewerbetrieb von 8000 DM. Die Ehegatten können im Jahr 1956 auch bei getrennter Veranlagung wählen, ob der Verlust zunächst von den Einkünften der Ehefrau oder den Einkünften des Ehemannes abgezogen wird. Der nicht ausgleichende Teil des Verlustes muß jedoch in jedem Fall von den noch vorhandenen Einkünften des anderen Ehegatten abgezogen werden.

4. Ausgaben zur Förderung staatapolitischer Zwecke (Abschnitt 112 EStR)

Spenden an staatapolitische Parteien sind solange abzugsfähig, als die Parteien nicht durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes als verfassungswidrig erklärt worden sind. Zu den abzugsfähigen Spenden gehören auch die Mitgliedsbeiträge.

5. Benutzung von Personenkraftwagen für betriebliche (berufliche) und private Zwecke (Abschnitt 118 EStR)

Die Einkommensteuer-Richtlinien berücksichtigen die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (Urteil vom 10. 2. 1955, BSTB, III S. 99, und vom 12. 7. 1955, BSTB, III S. 280), wonach Kraftfahrzeugkosten, die durch Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Betriebsstätte) entstehen, auch dann Betriebsausgaben sind, wenn der Steuerpflichtige das Kraftfahrzeug überwiegend für solche Fahrten angeschafft hat. Es werden grundsätzlich nur Fahrten bis zu einer Entfernung von 40 Kilometern anerkannt, es sei denn, der Steuerpflichtige muß aus zwingenden persönlichen Gründen weiter entfernt von seiner Arbeitsstätte wohnen. Aufwendungen für Zwischenfahrten zur Einnahme von Mahlzeiten gehören zu den Kosten der Lebenshaltung und bleiben deshalb unberücksichtigt. Als privater Nutzungsanteil eines betrieblich genutzten Personenkraftwagens soll von 1956 an regelmäßig mindestens ein Anteil von 20 bis 25 v. H. der Gesamtnutzung angenommen werden. Die Einkommensteuer-Richtlinien führen dazu weiter aus, daß der private Nutzungsanteil nach der Lebenserfahrung bei Steuerpflichtigen erheblich größer ist, deren geschäftliche oder berufliche Tätigkeit sich auf einen Ort beschränkt und bei denen nach den tatsächlichen Verhältnissen das Aufsuchen von Geschäftsfreunden nicht oder nur selten in Betracht kommt. Ein geringerer Nutzungsanteil soll nur dann anerkannt werden, wenn hierfür der Nachweis geführt wird. Soweit auf Grund besonderer Verwaltungsanweisung bisher von einem geringeren privaten Nutzungsanteil ausgegangen werden konnte, kann danach letztmalig für den Veranlagungszeitraum 1955 verfahren werden.

6. Steuerfreier Betrag bei Einkünften aus freier Berufstätigkeit (Abschnitt 148 EStR)

Der steuerfreie Betrag bei freien Berufen (5 v. H. der Einnahmen, höchstens 1200 DM jährlich) kann auch dann geltend gemacht werden, wenn bei den Einkünften aus freier Berufstätigkeit ein Verlust vorliegt. Dies ist bedeutsam für den Verlustausgleich nach § 2 Abs. 2 EStG. Bei Anwaltsgemeinschaften usw. steht jeder der Beteiligten, soweit die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, der Freibetrag bis zum Höchstbetrag von 1200 DM zu. Für den einzelnen Beteiligten bemisst sich der Freibetrag nach seinem Anteil an den Betriebsentnahmen, die aus Vereinfachungsgründen nach dem Gewinnverteilungsschlüssel aufgeteilt werden können. Ist bei Ehegatten sowohl der Mann als auch die Frau freiberuflich tätig, so kann, wenn die Einkünfte eines Ehegatten nach § 26 Abs. 3 EStG bei der Zusam-

menveranlagung ausscheiden, der Freibetrag jedem Ehegatten, im Fall, daß auf Antrag der Ehegatten (§ 26 Abs. 5 Satz 3 EStG) eine Zusammenveranlagung durchgeführt wird, jedoch nur einmal gewährt werden.

7. Besteuerung von Leibrenten (Abschnitt 167 EStR)

Die Einkommensteuer-Richtlinien geben eingehende Erläuterungen zu der vom 1. 1. 1955 an geltenden Neuregelung der Rentenbesteuerung*. Sie weisen darauf hin, daß unter die Neuregelung auch die unentgeltlich erworbenen Leibrenten fallen, und zwar auch die Leibrenten, die aus Anlaß eines unentgeltlichen Überganges eines gewerblichen Betriebes erworben worden sind.

8. Ausscheiden von Einkünften eines Ehegatten bei der Zusammenveranlagung (Abschnitt 175 EStR)

Zur Veranlagung von Ehegatten weisen die Richtlinien darauf hin, daß der Ehegatte, dessen Einkünfte aus der Zusammenveranlagung ausscheiden, über diese Einkünfte nach Maßgabe des § 56 EStDV eine besondere Steuererklärung abzugeben hat. Der Ehemann (Haushaltungsvorstand) muß außerdem eine Steuererklärung über alle in die Zusammenveranlagung einzubeziehenden Einkünften abgeben. Der Ehegatte, dessen Einkünfte aus der Zusammenveranlagung ausscheiden, fällt grundsätzlich in die Steuerklasse I, gleichgültig, ob es der Ehemann oder die Ehefrau ist. Auf Antrag der Ehegatten sind jedoch die Einkünfte, die aus der Zusammenveranlagung ausscheiden, nach der maßgebenden Steuerklasse und die anderen Einkünfte nach Steuerklasse I zu besteuern. Ein im Lohnsteuerverfahren gestellter Antrag auf Wechsel der Steuerklasse kann bis zum Ablauf der Steuererklärungsfrist widerrufen werden. In diesem Fall werden die aus der Zusammenveranlagung ausscheidenden Einkünfte wieder nach Steuerklasse I und die übrigen Einkünfte nach der Steuerklasse besteuert, die nach § 32 EStG maßgebend ist (vgl. Abschnitt 184 EStR).

Bei Einkünften der Ehefrau aus selbständiger Arbeit kann in der Regel davon ausgegangen werden, daß sie in einem dem Ehemann fremden Betrieb erzielt worden sind.

9. Außergewöhnliche Belastung (Abschnitte 186 bis 196 EStR)

Wegen der gesetzlichen Neuregelung der §§ 33 und 33a EStG müssen die Richtlinien erheblich umgearbeitet werden*.

5. Inanspruchnahme der §§ 33 und 33a des Einkommensteuergesetzes

Die Finanzämter werden angewiesen, bei der Anforderung von Unterlagen und Nachweisen für die außergewöhnliche Belastung nicht kleinlich zu verfahren.

Abschnitt 186 EStR erläutert die Änderung gegen den bisherigen Rechtszustand. Als außergewöhnliche Belastung können nur die zwangsläufigen Aufwendungen angesehen werden, die in den besonderen Verhältnissen des einzelnen Steuerpflichtigen oder einer „kleinen Minderheit“ von Steuerpflichtigen begründet sind. Die zwangsläufigen Aufwendungen müssen die dem Steuerpflichtigen zumutbare Eigenbelastung übersteigen. Es ist unerheblich, ob der Steuerpflichtige die Aufwendungen aus seinem Vermögen bestreiten könnte.

Aufwendungen für die Aussteuer einer Tochter sind außergewöhnliche Belastungen, soweit die Aufwendungen im zeitlichen Zusammenhang mit der Eheschließung stehen und nicht aus einer fälligen Aussteuerversicherung oder aus dem Vermögen der Tochter bestreiten werden können. Der zeitliche Zusammenhang wird stets als gegeben angesehen werden, wenn die Aufwendungen zwischen der Verlobung und Eheschließung oder innerhalb von zwei Jahren nach der Eheschließung gemacht werden. Aufwendungen zur Tilgung von Schulden sind in der Regel keine außergewöhnlichen Belastungen, soweit der Schuld eine Forderung gegenübersteht (Abschnitt 188 Abs. 1 und 2 EStR).

Unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen nach § 33a Abs. 3 EStG die Aufwendungen für eine Haushaltshilfe abgezogen werden können, lassen die Einkommensteuer-Richtlinien auch Aufwendungen für eine stundenweise beschäftigte Haushaltshilfe (z. B. Aufwartefrau) zum Abzug zu, die statt einer Haushaltshilfe beschäftigt wird. In diesem Fall beträgt der Freibetrag 360 DM (Abschnitt 192 EStR).

b) Außergewöhnliche Belastung bei Ausscheiden von Einkünften eines Ehegatten aus der Zusammenveranlagung

Auch im Falle des Ausscheidens von Einkünften eines Ehegatten aus der Zusammenveranlagung ist bei der Berechnung der zumut-

* Vgl. hierzu Lautau, Die Neuregelung der Besteuerung privater Leibrenten, BB 1955 S. 695 und 1054.

† Vgl. hierzu auch Göttingen, BB 1955 S. 311.

§ Vgl. hierzu auch Brenger, Die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, BB 1955 S. 446.

5 Vgl. hierzu auch Brenger, Die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, BB 1955 S. 446.

6 Vgl. hierzu auch Brenger, Die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, BB 1955 S. 446.

baren Eigenbelastung nach § 33 Abs. 1 EStG (§ 64 EStDV) von der Summe der Einkommensbeträge beider Ehegatten auszugehen. Wie bei den Sonderausgaben können die Ehegatten wählen, bei welcher Veranlagung (Zusammenveranlagung, getrennte Veranlagung) der vom Einkommen abziehbare Betrag ganz oder mit Teilen berücksichtigt werden soll. Diese Wahlmöglichkeit besteht auch bei den nach § 33 a EStG 1955 und bei den nach § 52 Abs. 12 EStG 1955 in Verbindung mit § 33 EStG 1953 zu gewährenden Freibeträgen (Abschnitt 193 EStR). Entsprechendes gilt für den Altersfreibetrag nach § 32 b EStG (Abschnitt 185 Abs. 3 EStR).

10. Veranlagung von Arbeitnehmern (Abschnitte 215, 217, 219, 221 EStR)

Ein Arbeitnehmer wird zur Einkommensteuer veranlagt, wenn die Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist, mehr als 600 DM betragen oder wenn bei Einkünften aus mehreren Dienstverhältnissen der Gesamtbetrag der Einkünfte aus den Dienstverhältnissen 4800 DM übersteigt (§ 46 Abs. 1 Nr. 2 und 3 EStR). Für diese Fälle schreiben § 46 Abs. 2 EStR und § 70 EStDV einen Härteausgleich vor. Für einzelne besonders gelagerte Fälle der Veranlagung eines Arbeitnehmers sind diese Vorschriften nicht anzuwenden, obwohl diese Fälle den durch § 46 Abs. 2 EStR und § 70 EStDV geregelter gleichen. Um auch hier die durch eine Veranlagung entstehenden Härteln auszugleichen, enthalten die Abschnitte 215 Abs. 2, 217 Abs. 2, 219 Abs. 4 und 221 Abs. 4 EStR entsprechende Billigkeitsregelungen.

11. Ablösung der Verpflichtung zur Nachversteuerung von Mehrentnahmen nach §§ 10 a und 32 a EStG 1950 (Abschnitt 234 EStR)

Die Verpflichtung zur Nachversteuerung von Mehrentnahmen nach §§ 10 a und 32 a EStG 1950 muß durch Zahlung von 10 v. H. des am Ende des Veranlagungszeitraumes 1954 noch vorhandenen besonders festgestellten Betrages abgelöst werden (§ 52 Abs. 13 EStG 1955). Die Ablösung ist bei der Veranlagung für 1955 vorzunehmen, doch kann auf Antrag des Steuerpflichtigen der Ablösungsbetrag auf die Jahre 1955 und 1956 verteilt werden. Zur Vermeidung von Härteln kann der besonders festgestellte Betrag auf weiteren Antrag des Steuerpflichtigen an Stelle der Ablösung dem Einkommen des Veranlagungszeitraumes 1955 hinzugerechnet werden. Vor der Berechnung des Ablösungsbetrages bzw. der Hinzurechnung zum Einkommen 1955 sind von dem besonders festgestellten Betrag die nach § 49 Abs. 1 EStDV 1950 festgestellten und noch nicht verrechneten Minderentnahmen abzusetzen.

669

Reisekosten der Land- und Forstwirte

Land- und Forstwirte müssen die abzugsfähigen Reisekosten stets nachweisen oder glaubhaft machen. Die Pauschbeträge für Reisekosten gelten grundsätzlich nur für Steuerpflichtige mit Einkünften aus Gewerbetrieb oder aus selbständiger Arbeit (vgl. Abschn. 98 Abs. 5 Nr. 3 Buchst. a EStR 1953). An die Glaubhaftmachung sind bei Beurteilung der Angemessenheit der geltend gemachten Ausgaben, wenn diese die Pauschbeträge des Abschnitts 98 Abs. 5 Nr. 3 Buchst. a EStR 1953 nicht übersteigen, keine strengen Anforderungen zu stellen.

(Oberfinanzdirektion Stuttgart vom 2. 1. 1956 — S. 2142 A)

Für 1955 vgl. Abschnitt 119 Abs. 3 Nr. 3 a EStR 1955.

670

Anwendung von § 7 b und § 7 c des Einkommensteuergesetzes auf Eigenheime und Eigentumswohnungen

Bei der Anwendung von § 7 b oder § 7 c des Einkommensteuergesetzes (EStG) bestimmt sich der Begriff des Eigenheimes nach § 20 Abs. 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 25. 8. 1953 (§ 11 a EStDV 1953, § 18 Abs. 2 EStDV 1955). Hier nach versteht man unter einem Eigenheim ein Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen, von denen eine Wohnung für den Eigentümer (Erbbauberechtigten) oder seine nächsten Familienangehörigen bestimmt ist.

Für die Anerkennung eines Wohngebäudes als Eigenheim ist daher grundsätzlich zu fordern, daß der Eigentümer oder einer seiner nächsten Familienangehörigen eine Wohnung unmittelbar nach der Fertigstellung bezieht und bewohnt. Wird die Wohnung jedoch zunächst an andere Personen vermietet oder anderweitig genutzt, so steht dies der Anerkennung als Eigenheim nicht entgegen, wenn die Wohnung innerhalb eines Jahres nach der Fertigstellung von dem Eigentümer oder einem seiner nächsten Familienangehörigen bezogen und bewohnt wird. Dauert die Vermietung oder anderweitige Nutzung der Wohnung infolge unvermeidbarer Umstände länger als ein Jahr, so ist nach Lage der Gesamtumstände des Einzelfalles zu entscheiden, ob das Gebäude noch als Eigenheim anerkannt werden kann.

Für den Begriff der Eigentumswohnung im Sinne von § 7 b und § 7 c EStG gelten die gleichen Grundsätze.

(Finanzministerium Baden-Württemberg vom 27. 3. 1956 — S. 2132 c; Oberfinanzdirektion Freiburg i. Br. vom 3. 4. 1956 — S. 2132 c A, EST-Karte 10 zu § 7 c)

Vgl. hierzu BB 1955 S. 496.

671

Prüfung der Voraussetzungen bei Erteilung der Bescheinigungen nach § 7 c des Einkommensteuergesetzes

1. Bei der Erteilung der Bescheinigung nach § 7 c des Einkommensteuergesetzes (EStG) 1950 ist nicht nur zu prüfen, ob die Wohnungen „hinsichtlich der Größe, Ausstattung und Miete (Mietwert“ den Bestimmungen entsprechen, sondern auch die Frage, ob durch die Zuschüsse oder Darlehen der Bau zu Wohnungen gefördert wird.

2. Der Begriff „Bau“ im Sinne des § 7 c EStG 1950 entspricht dem Begriff „Schaffung“ (Neuschaffung) von Wohnraum und ist daher nach § 2 der Verordnung über Wirtschaftlichkeits- und Wohnflächenberechnung für neu geschaffenen Wohnraum (Berechnungsverordnung) vom 20. 11. 1950 (BGBL. S. 753) und § 2 der Verordnung über die Mietfläche für neu geschaffenen Wohnraum (Mietverordnung) vom 20. 11. 1950 (BGBL. S. 759) zu bestimmen.

(Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 30. 11. 1955 — V C 127/55)

672

Steuerfreiheit für Zinsen aus Schuldverschreibungen auf Grund des Londoner Schuldenabkommens

1. Zinsen aus Schuldverschreibungen, die von der Bundesrepublik auf Grund des Abkommens über deutsche Auslandschulden vom 27. 2. 1953 (BGBL. 1953 II S. 331) ausgegeben werden oder ausgegeben worden sind, sind nach § 3 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerfrei. Es handelt sich dabei um Zinsen aus Schuldverschreibungen des Bundes zur Wiederaufnahme des Anleihendienstes bei der Dawes-, Young- und Preußischen Außenanleihe sowie der Konversionskasse für deutsche Auslandschulden.

2. Zinsen aus Länderanleihen, die unter das Londoner Schuldenabkommen fallen, sind ebenfalls nach § 3 a EStG steuerfrei, wenn mindestens ein Stück der jeweiligen Anleihe vor dem 1. 1. 1955 ausgegeben oder umgetauscht worden ist. (Für das Land Baden-Württemberg handelt es sich dabei um die 4/5 v. H. Anleihen 1926/53 und 1931/53.)

3. Die Zinsen aus Anleihen der Gemeinden und Kreise, die unter das Londoner Schuldenabkommen fallen, sind nicht nach § 3 a EStG steuerfrei.

(Finanzministerium Baden-Württemberg vom 19. 3. 1956 — S. 2216; Oberfinanzdirektion Freiburg i. Br. vom 27. 3. 1956 — S. 2116; EST-Karte 5 zu § 3 a)

Vgl. zu 1 den Ertrag des Bundesfinanzministeriums vom 11. 10. 1955, BB

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



und in Höhe von 30 v. H. zu den vollabzugsfähigen Liquidationskosten gerechnet. Daraus folgt, daß von den gesamten Umtauschkosten 65 v. H. steuerlich als Betriebsausgaben behandelt werden. Im einzelnen ergibt sich folgende Aufteilung:

1. Allgemeine Gründungskosten (§ 11 Nr. 1 KStG 1955)
- a) Gerichts- und Notarkosten für Gründungsversammlung und Eintragung in das Handelsregister,
- b) Gründungsprüfergebühren,
- c) Bekanntmachung der Gründung im Bundesanzeiger,
- d) Aktiendruck,
- e) Kosten der Kontrollunterschriften,
- f) Prospektdruck und Prospektinserate,
- g) Börseneinführungsgebühr (Kotierungsgebühr einschließlich Insertionskosten der Wertpapierbörsen),
- h) Bankprovision für Prospekthaftung,
- i) Prüfungsgebühr der Zulassungsstelle.

2. Umtauschkosten

a) Insertionskosten und sonstige Kosten für Aufruf und Hinweisbekanntmachungen an Altaktionäre (ausgenommen Kosten im Zusammenhang mit dem Wertpapierbereinigungsgesetz und Kontrolle der Lieferbarkeitsbescheinigungen),

b) Kosten der Eintragung des Namens des Erstaktionärs in die Aktien,

c) Kosten der Giroleistung der Bank im Zusammenhang mit der Ausreichung der Namensaktien,

d) Bankgebühr für die Ausreichung der Namensaktien,

e) Bankgebühr für die Ausschreibung der Umtauschformularsätze.

Die oben unter 1. und 2. nicht bezeichneten Kosten des Neuordnungsaufwandes sind in jedem Falle in voller Höhe abzugsfähig. Die vorstehende Regelung gilt ohne Rücksicht darauf, ob der Neuordnungsaufwand von der Altgesellschaft oder von der Nachfolgegesellschaft getragen wird.

(Finanzministerium Nordrhein-Westfalen vom 20. 3. 1956 — S. 2522)

K Bilanzsteuerrecht

Keine Preissteigerungsrücklage für die Holzwirtschaft bei Bildung eines Eiserne Bestandes

Die Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder haben durch gleichlautende Erlassen zugelassen, daß die Unternehmen der Holzindustrie, des holzverarbeitenden Handwerkes und des Holzhandels wegen der außergewöhnlichen Steigerung der Holzpreise bereits im Wirtschaftsjahr 1954 eine steuerfrei Rücklage nach dem Muster der vom 1. 1. 1955 an allgemein geltenden Preissteigerungsrücklage (§ 74 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung — EStDV — 1955) bilden¹. Da für das Wirtschaftsjahr 1954 nach dem Urteil des Bundesfinanzhofes vom 1. 3. 1955² auch noch die Bestandsbewertung nach Eiserne Beständen in Anspruch genommen werden kann, ist die Auffassung vertreten worden³, daß die Bewertung nach Eiserne Beständen und die Preissteigerungsrücklage nebeneinander angewendet werden dürfen. Diese Auffassung wird auch damit begründet, daß die Ländererlaße für die Holz-Preissteigerungsrücklage nur die gleichzeitige Anwendung des „Bremer Erlasses“ (Importwarenbegünstigung)⁴, nicht aber den Eiserne Bestand ausgeschlossen haben. Auch aus § 74 Abs. 3 EStDV 1955 kann kein Verbot der Preissteigerungsrücklage bei gleichzeitiger Bildung des Eiserne Bestandes gefolgt werden, da die Preissteigerungsrücklage von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu berechnen sei. Die Werte des Eiserne Bestandes seien aus den Anschaffungskosten gebildet worden, die seinerzeit — bei erstmaligem Ausweis des Eiserne Bestandes — tatsächlich aufgewendet und seither unverändert fortgeführt wurden.

Diese Auffassung ist nicht zutreffend. Die Preissteigerungsrücklage ist neben einem Eiserne Bestand nicht zulässig. Nach § 74 Abs. 3 Satz 1 EStDV 1955 kann die Preissteigerungsrücklage grundsätzlich nur für die am Schluß des Wirtschaftsjahrs in der Steuerbilanz nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 des Einkommensteuer-Gesetzes (EStG) mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewerteten Wirtschaftsgüter gebildet werden. Als Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 EStG kommen regelmäßig die tatsächlichen Aufwendungen für die in der Bilanz ausgewiesenen Wirtschaftsgüter in Betracht. Bei der Bewertung nach dem Eiserne Bestand werden aber die in der Bilanz ausgewiesenen Wirtschaftsgüter nicht mit ihren tatsächlichen Aufwendungen (Anschaffungskosten), sondern mit den niedrigeren Beträgen bewertet, die früher einmal (vor Beginn der Preissteigerung) für die Anschaffung der Wirtschaftsgüter

¹ BB 1956 S. 102, 201.

² BStBl. 1955 III S. 144, BB 1955 S. 441, 469.

³ Steuer und Wirtschaftskurzpost, Steuerwinke Gr. 27 S. 59-60 (Wink 88).

⁴ BB 1955 S. 57.

güter, die inzwischen längst veräußert sind, in Betracht gekommen sind. Diese Werte sind keine Anschaffungskosten im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 EStG. Auch der Bundesfinanzhof hat in dem Urteil vom 1. 3. 1955 die Eiserne Bestandswerte nicht unter dem Gesichtspunkt anerkannt, daß sie Anschaffungskosten im Sinne des § 6 EStG seien, sondern hat insofern eine Lücke im Gesetz angenommen, die durch die Rechtsprechung ausgefüllt werden müssen. Er hat damit klar zum Ausdruck gebracht, daß die Eiserne Bestandswerte zwar (bis zum 31. 12. 1954) steuerlich zulässige Werte, aber keine Anschaffungskosten sind. Nun läßt § 74 Abs. 3 Satz 2 EStDV 1955 die Preissteigerungsrücklage auch zu, wenn die in der Bilanz ausgewiesenen Wirtschaftsgüter nicht mit den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, sondern mit einem niedrigeren Wert bewertet werden sind. Nach Satz 3 der bezeichneten Vorschrift darf jedoch dieser niedrigere Wert nicht unter dem Börsen- oder Marktpreis am Schluß des Wirtschaftsjahrs liegen. Der Eiserne Bestandswert wird jedoch, wenn eine Preissteigerung vorliegt, regelmäßig unter dem Börsen- oder Marktpreis am Schluß des Wirtschaftsjahrs liegen. Die Bildung einer Preissteigerungsrücklage ist in diesem Fall ausdrücklich ausgeschlossen.

676
Hans-Gerd RAU, Bundesfinanzministerium

M Vermögensteuer

Vermögensteuerliche Bewertung von Aktien und Anteilen nach Kapitaländerungen

Nach einem Beschuß der Bewertungsreferenten des Bundes und der Länder sollen sowohl notierte als auch nichtnotierte Aktien und Anteile an Gesellschaften, deren Kapital nach dem 31. 12. 1952 erhöht oder herabgesetzt wurde, für die Zwecke der Vermögensteuer neu bewertet werden. Für die bisher mit dem Steuerkurswert vom 31. 12. 1952 geführten alten Aktien bringt dies u. U. eine erhebliche Wertanhebung bei den Anteilseignern mit sich und kann somit zu einer beträchtlichen Erhöhung der Vermögensteuer führen.

Beispiel: Aktien der Y-AG, deren Steuerkurswert am 31. 12. 1952 100 betrug, müßten 1955 zu 200 versteuert werden, weil die Gesellschaft im Jahre 1954 junge Aktien ausgegeben und der Kurswert am 31. 12. 1954 200 betragen hat.

Dagegen können Aktien der X-AG, die keine Kapitalerhöhung vorgenommen hat, zum Steuerkurswert vom 31. 12. 1952 weitergeführt werden, wenngleich dieser 120 betrug und die Aktien am 31. 12. 1954 mit 300 notiert wurden. Bei einer Ausgabe von neuen Aktien im Jahre 1955 würde entsprechend dann gelten, wenn zum 1. 1. 1956 keine neue Hauptveranlagung durchgeführt wird. Ob allerdings der gegenwärtige Hauptveranlagungszeitraum verlängert wird, steht zur Zeit noch nicht fest. Geschieht das nicht, so müßte für die Hauptveranlagung zum 1. 1. 1956 sowie eine Neubewertung der alten und der neuen Aktien nach den Verhältnissen am 31. 12. 1955 vorgenommen werden.

Nach der Regelung des § 69 des Bewertungsgesetzes (BewG), die nach § 63 BewG auch für zum Betriebsvermögen gehörende Wertpapiere gilt, ist Stichtag für die Bewertung von Wertpapieren und Anteilen an Kapitalgesellschaften der 31. Dezember des Jahres, das dem für die Hauptveranlagung zur Vermögensteuer maßgebenden Zeitpunkt vorangeht. Für die Hauptveranlagung 1953 ist das der 31. 12. 1952. Der sich zum 31. 12. 1952 ergebende Wert gilt auch für Neuveranlagungen und Nachveranlagungen zur Vermögensteuer auf einen anderen Zeitpunkt, während hinsichtlich des Bestandes die Verhältnisse vom jeweiligen Neu- bzw. Nachveranlagungszeitpunkt maßgebend sind. Es gibt also nach der Regelung des § 69 BewG bei Wertpapieren keine Wertfortschreibung, sondern nur eine Bestandsfortschreibung. Daneben sieht § 69 Abs. 2 Satz 2 BewG eine Nachfeststellung — wenn man die für die Einheitsbewertung gebräuchlichen Begriffe übernimmt — für die Bewertung von solchen Wertpapieren und Anteilen vor, die nach dem für die Hauptveranlagung maßgeblichen Bewertungszeitpunkt neu ausgegeben werden. Stichtag für die Nachfeststellung ist der 31. 12. des Jahres, das dem Veranlagungszeitpunkt vorangeht, also für die im Jahre 1954 ausgegebenen jungen Aktien des 31. 12. 1954. Sollten trotz des klaren Wortlautes des Gesetzes irgendwelche Bedenken gegen die hier vorgenommene Auslegung bestehen, so kann noch darauf hingewiesen werden, daß sich gerade aus § 69 Abs. 2 Satz 2 BewG ein argumentum e contrario dahingehend ergibt, daß neu

ausgegebene Aktien neu zu bewerten, dagegen die alten Aktien mit dem alten Wert weiter zu führen sind.

Die Finanzverwaltung beruft sich in erster Linie für ihre dem Gesetzeswortlaut entgegengesetzte Auffassung auf die Entscheidung des Reichsfinanzhofes vom 26. 10. 1933¹, worin ausgeführt ist, daß bei einer nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt vorgenommenen Änderung des Grundkapitals die Aktien im Falle einer Neufeststellung oder Neuveranlagung nicht mehr mit dem für den Hauptfeststellungszeitpunkt maßgebenden Steuerkurswert angesetzt werden könnten, weil der Nennbetrag der Aktien nunmehr in einem anderen Verhältnis zu dem neuen Grundkapital stehe; die Aktien seien nicht mehr dieselben geblieben.

Wenn man auf eine alte Gerichtsentscheidung zurückgreift, so ist zunächst zu prüfen, ob und inwieweit diese Entscheidung heute noch verwertbar ist. Bei einer derartigen Untersuchung des angeführten Urteils des Reichsfinanzhofes ergeben sich drei wesentliche Gesichtspunkte, die seiner heutigen Anwendung entgegenstehen. Das Urteil betrifft nämlich nicht einen Fall, bei dem es um die Vermögensteuerbewertung der Aktien beim Anteilseigner ging, sondern befaßt sich mit der Bewertung des gewerblichen Betriebes einer Aktiengesellschaft nach § 33 RBewG 1925 (§ 52 RBewG 1931). Nach diesen Bestimmungen konnte, wenn für die Anteile an einer inländischen Kapitalgesellschaft Steuerkurswerte bestanden, der Einheitswert für den gewerblichen Betrieb mit der Summe der für die Anteile festgesetzten Steuerkurswerte (sogenanntes Steuerkursvermögen) angesetzt werden.

Dem Reichsfinanzhof ging es nun, wie sich aus dem Urteil entnehmen läßt, erkennbar darum, eine Begründung dafür zu finden, daß nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt vorgenommene Änderungen des Stammkapitals die Anwendung der Vorschriften des § 33 RBewG 1925 (§ 52 RBewG 1931) bei Neufeststellungen des Betriebsvermögens ausschließen und eine Bewertung nach den allgemeinen Bewertungsvorschriften durchzuführen sei. Seine Ausführungen, die von der Finanzverwaltung nunmehr für einen ganz anderen Gegenstand herangezogen werden, waren dahin ausgerichtet, dieses — für den damaligen Sachverhalt wohl richtige — Ergebnis zu fundieren. Aber selbst wenn man dieser Betrachtungsweise kein Gewicht beilegen will, so sind im übrigen die Ausführungen des Reichsfinanzhofes auch in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht nicht haltbar. Es ist nämlich nicht ersichtlich, weshalb und inwieweit die alten Aktien nach Abgang des Bezugsrechtes und nach Ausgabe junger Aktien nicht mehr dieselben geblieben sein sollen. Rein körperlich ist die Urkunde unverändert. Auch buchmäßig ist noch niemand auf den Gedanken gekommen, die alten Aktien bei Abgang des Bezugsrechtes auszubuchen und sie hernach als neue Aktien wieder einzubuchen. Es liegt einzig und allein eine Änderung im Substanzwert der Aktien vor, und zwar hat sich durch den Abgang des Bezugsrechtes der Substanzwert verringert! Änderungen im Wert (Marktpreis) vermögen aber weder einem Gegenstand die Identität zu nehmen, noch eine Änderung seines Wesens herzuftuhren. In diesem Zusammenhang mag gleich auf die von der Finanzverwaltung ebenfalls für ihre Betrachtungsweise angeführte Entscheidung des Obersten Finanzgerichtshofes vom 30. 3. 1949² eingegangen werden. In diesem Urteil fehlt es tatsächlich an einer Identität zwischen den zu bewertenden Wirtschaftsgütern, wie vom Obersten Finanzgerichtshof auch neuer Aktien wieder einzubuchen. Es liegt einzig und allein eine Änderung im Substanzwert der Aktien vor, und zwar hat sich durch den Abgang des Bezugsrechtes der Substanzwert verringert! Änderungen im Wert (Marktpreis) vermögen aber weder einem Gegenstand die Identität zu nehmen, noch eine Änderung seines Wesens herzuftuhren. In diesem Zusammenhang mag gleich auf die von der Finanzverwaltung ebenfalls für ihre Betrachtungsweise angeführte Entscheidung des Obersten Finanzgerichtshofes vom 30. 3. 1949² eingegangen werden. In diesem Urteil fehlt es tatsächlich an einer Identität zwischen den zu bewertenden Wirtschaftsgütern, wie vom Obersten Finanzgerichtshof auch neuer Aktien wieder einzubuchen. Es liegt einzig und allein eine Änderung im Substanzwert der Aktien vor, und zwar hat sich durch den Abgang des Bezugsrechtes der Substanzwert verringert! Änderungen im Wert (Marktpreis) vermögen aber weder einem Gegenstand die Identität zu nehmen, noch eine Änderung seines Wesens herzuftuhren.

Dieses eindeutige Gesetzeswortlaut gegenüber muß die von der Finanzverwaltung beabsichtigte Betrachtungsweise zurücktreten.

Die Richtlinien zur Bewertung von nichtnotierten Aktien und Anteilen³, die in Abschn. 3 e Abs. 9 bestimmen, daß bei Kapitaländerungen die gesamten Aktien und Anteile wie neu ausgegebene Aktien und Anteile zu behandeln seien, oder die Begründung in der Entscheidung des Finanzgerichtes Münster vom 29. 4. 1955⁴, daß eine andere Handhabung dazu führen würde, Geschäftsanteile an ein und denselben juristischen Personen verschieden zu bewerten, können keine geeignete Stütze abgeben, da den Richtlinien keine Gesetzeskraft zukommt, eine unterschiedliche Bewertung aber gerade von § 69 BewG gefordert wird. Nur diese unterschiedliche Bewertung vermag die steuerliche Gleichbehandlung mit denjenigen Aktien und Anteilen sicherzustellen, die von keiner Kapitaländerung betroffen sind und deshalb ohne Rücksicht auf Kursschwankungen mit ein und demselben Wert während des gesamten Veranlagungszeitraumes angesetzt werden.

Rechtsanwalt Dr. Karl EVERDING, Wuppertal

N Erbschaftsteuer

Der Bundesfinanzhof bestätigt erneut die Schenkungssteuerfreiheit von 7c-Zuschüssen

In einem an den Bundesfinanzhof erneut herangetragenen Musterprozeß über die Frage, ob die Gewährung von 7c-Zuschüssen an Personen der Steuerklassen I bis IV schenkungssteuerpflichtig ist, hat der Bundesfinanzhof seine in dem Urteil III 75/54 S vom 28. 8. 1954 (BStBl. III S. 306, BB 1954 S. 863) vertretenen Auffassung bestätigt. Danach sind Zuwendungen zur Förderung des Wohnbaus,

¹ Urteil vom 4. 9. 1931 — III A 267/31, RStBl. 1932 S. 214.

² Urteil vom 7. 12. 1932 — III A 639/31, RStBl. 1933 S. 606.

³ Richtlinien zur Bewertung nichtnotierter Aktien und Anteile vom 14. 2. 1955, BAnz. vom 16. 2. 1955 Nr. 32, BStBl. 1955 I S. 97. Vgl. BB 1955 S. 92, 186.

⁴ Urteil vom 29. 4. 1955 — III c 25/54, EFG 1955 S. 325.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



bei denen die Voraussetzungen des § 7c EStG gegeben sind, keine Schenkungen (freigiebige Zuwendungen) und unterliegen daher auch dann nicht der Schenkungsteuer, wenn sie an Personen der Steuerklassen I bis IV gegeben sind. § 18 Abs. 1 Nr. 16 a des Erbschaftsteuergesetzes ist insoweit gegenstandslos. Das gleiche gilt für Zuschüsse zur Förderung des Schiffsbauens, bei denen die Voraussetzungen des § 7d EStG gegeben sind. Zuschüsse zur Förderung des Schiffsbauens unterliegen daher auch dann nicht der Schenkungsteuer, wenn sie an Personen der Steuerklassen I bis IV gegeben sind.

(Bundesfinanzhof, Urteil vom 24. 2. 1956 — III 100/55 S)

Zur Frage der Berichtigung rechtskräftiger Steuerbescheide bei der Festsetzung von Schenkungsteuer für 7c-Zuschüsse vgl. Spitaler, BB 1956 S. 334, sowie die dort gegebenen weiteren Hinweise. 678

O Umsatzsteuer

Umsatzsteuer bei Herstellung von Mischfuttermitteln

1. Der Hersteller von Mischfuttermitteln (§ 29 Abs. 2 Nr. 11 der Umsatzsteuer-Durchführungsbestimmungen — USDB) ist mit seinen Lieferungen von der Umsatzsteuer befreit, wenn er ausschließlich erworbene Rohstoffe durch Reinigen, Zerkleinern, Pressen oder Mischen zu diesen Mischfuttermitteln verarbeitet hat (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 und § 30 Abs. 1 Nr. 7 USDB).

2. Dem Unternehmer, der erworbene Getreide vermahlt oder vermahlt und die hierbei anfallende Kleie mit anderen erworbenen Rohstoffen zu Mischfuttermitteln verarbeitet, steht für seine Lieferungen die Steuerfreiheit des § 4 Nr. 4 des Umsatzsteuergesetzes nicht zu, da das Mahlen nicht besonders zugelassen ist. Seine Lieferungen unterliegen dem allgemeinen Steuersatz von 4 v. H.

(Bundesfinanzministerium vom 3. 1. 1956 — IV A/2 — S 413e) 679

S Zölle und Verbrauchsteuern

Abgabenbegünstigung bei Beschaffungen der amerikanischen Streitkräfte im Bundesgebiet

Den amerikanischen Streitkräften im Bundesgebiet stehen bei ihren Beschaffungen abgabenrechtliche Vergünstigungen sowohl aus dem Offshore-Steuerabkommen (BB 1955 S. 857) als auch nach den Bestimmungen des Truppenvertrages (BB 1955 S. 470) zu. Diese Vergünstigungen auf dem Gebiete der Zölle, Verbrauchsteuern und Monopoliabgaben sowie der Umsatzsteuer wirken sich insofern auf die Unternehmer aus, die mit den Streitkräften Lieferungsverträge abschließen, als sie eine andere Kalkulation der Preis erforderlich machen. Die Vergünstigungen aus dem Offshore-Abkommen überschreiten sich teilweise mit denen aus dem Truppenvertrag, decken sich jedoch nicht immer.

Beschaffungen der amtlichen Beschaffungsstellen der US-Streitkräfte werden mit Hilfe besonderer Formulare durchgeführt und aus dem Stationierungskostenbeitrag der Bundesrepublik bezahlt. Das Verfahren, das zur Erlangung der Abgabenbegünstigung führt, ist durch den Erlass des Bundesfinanzministeriums vom 17. 1. 1956 (BZBl. 1956 S. 17, BB 1956 S. 168) geregelt.

Durch Erlass vom 10. 3. 1956 (BZBl. 1956 S. 236) hat der Bundesminister der Finanzen die Dienststellen oder Organisationen der amerikanischen Streitkräfte bekanntgegeben, die als amtliche Beschaffungsstellen abgabenbegünstigte Beschaffungen auf Grund der Artikel 33 und 34 Abs. 2 Satz 2 des Truppenvertrages und Artikel 3 des Steuerabkommen (BZBl. 1955 S. 280 ff.) vorzunehmen berechtigt sind und mit Mitteln bezahlen dürfen, die nicht aus dem Stationierungskostenbeitrag der Bundesrepublik stammen. Bei diesen Mitteln kann es sich sowohl um US-Dollars handeln als auch um andere Zahlungsmittel, insbesondere um Deutsche Mark. Die Abgabenvergünstigungen nach Artikel 33 Abs. 2 Unterabsatz b (Umsatzsteuer) und Artikel 34 Abs. 2 Satz 2 (Zoll- und Abgabenvergünstigung wie bei der Ausfuhr) des Truppenvertrages, die von einer Zahlung in der Währung des Heimatlandes der Streitkräfte abhängig gemacht sind, werden jedoch nur bei Zahlung in US-Dollars gewährt.

Die Liste der Dienststellen umfasst 18 zur Armee gehörige Organisationen, vor allem das European Exchange System (EES), 3 Organisationen der Luftstreitkräfte, darunter das Air Forces Exchange (AFEX) und 2 Organisationen der Marine (US Naval Advanced Base und Ship's Store Officer, Naval Advanced Base, Bremerhaven).

Die Beschaffungsaufträge anerkannter Clubs und Messen gelten nur bei Beglaubigung des einzelnen Beschaffungsauftrages durch bestimmte Beauftragte der Streitkräfte selbst als durch eine amtliche Beschaffungsstelle erteilt.

Der Erlass vom 10. 3. 1956 weist besonders darauf hin, daß Beschaffungen auf Grund des Offshore-Steuerabkommen vom

15. 10. 1954 (BZBl. 1955 S. 609, BB 1955 S. 857) von US-Dienststellen vorgenommen werden können, die sowohl im Inland als auch im Ausland stationiert sind. Die Liste dieser Stellen wird nicht mitgeteilt. Die Aufträge sind in der Regel dadurch kenntlich, daß die Zahlung durch einen amtlich beauftragten United States Disbursing Officer geleistet wird.

(Bundesfinanzministerium, Erlass vom 10. 3. 1956 — III B/9 — Z 2708 — 5/56; BZBl. 1956 S. 236)

Zum Offshore-Steuerabkommen vgl. BB 1955 S. 857, 1956 S. 168; zu den Abgabenbegünstigungen nach dem Truppenvertrag BB 1955 S. 470, 1956 S. 1020, hierzu insbesondere über Zölle und Verbrauchsteuern bei Geschäften mit den französischen und englischen Streitkräften BB 1955 S. 858 und BB 1956 S. 72. 680

U Gewerbesteuer

Abwicklung der vorläufigen Gewerbesteuerfestsetzungen für das Gewerbe Kapital II/1948 bis 1952

Die Gewerbesteuererlöse für die Erhebungszeiträume vom 21. 6. bis 31. 12. 1948, 1949 bis 1951 wurden hinsichtlich des Gewerbe Kapitals allgemein nach Hilfswerten vorläufig festgesetzt. Durch Artikel 11 des Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften und zur Sicherung des Haushaltsführung vom 24. 6. 1953 (BGBl. I S. 413) sollte die große Zahl der aufgelaufenen vorläufigen Gewerbesteuer-Meßbescheide II/1948 bis 1951 in möglichst einfacher Form abgewickelt werden. Die angesetzten Hilfswerte sollten als maßgebende Einheitswerte im Sinne des § 12 Abs. 5 des Gewerbe Steuergesetzes gelten und vorläufige Festsetzungen des einheitlichen Steuererlösbetrages (§ 14 GewStG) insoweit endgültig sein. Die Endgültigkeit sollte nur dann eintreten, wenn der Einheitswert die Hilfswerte um mehr als 10 v. H. mindestens aber um 5000 DM überstieg, oder wenn der Steuerpflichtige beantragte, den maßgebenden Einheitswert zu Grunde zu legen. Die Wiederaufrollung wurde also auf die Fälle beschränkt, in denen entweder die Finanzverwaltung wegen der Höhe der Abweichung zwischen Einheitswert und Hilfswert oder die Steuerpflichtigen wegen der zu erwartenden Steuerminderung an der Wiederaufrollung interessiert sein konnten.

Über die Tragweite und Bedeutung dieser Vorschrift hat der Bundesfinanzhof ausgeführt:

1. Umfang der Endgültigkeit des Steuererlösbetrages

Die in Artikel 11 des Gesetzes vom 24. 6. 1953 ausgesprochene Endgültigkeit bezieht sich auf den „einheitlichen Steuererlösbetrag (§ 14 GewStG)“, nicht nur auf die Hilfswerte im Verhältnis zum Einheitswert. Der Zusatz „insoweit“ will offenbar nur besagen, daß die Endgültigkeit eintritt, soweit die Vorläufigkeit mit der Ungeklärtheit der Werfansätze zusammenhängt. Soweit das Finanzamt im Einzelfalle die Vorläufigkeit aus anderen Gründen vorbehalten hat, soll sie durch Artikel 11 nicht berührt werden.

2. Berichtigung von Zurechnungen und Kürzungen des Hilfswertes

Das Finanzamt kann Zurechnungen und Kürzungen in den zunächst für vorläufig erklärten Gewerbesteuer-Meßbescheiden, die nach § 11 endgültig geworden sind, nur unter den allgemeinen Voraussetzungen, die für die Berichtigung von Steuerbescheiden gelten, wieder aufrollen. Andererseits können sich die Steuerpflichtigen auf den Vorbehalt nicht berufen, wenn sie nicht innerhalb der Ausschlußfrist des Artikel 11 Abs. 3 den Antrag gestellt haben, der Berechnung des Gewerbe Kapitals die Einheitswerte des Betriebsvermögens zu Grunde zu legen.

3. Wirkung und Umfang des Antrages des Steuerpflichtigen

Macht ein Steuerpflichtiger von dem Antragsrecht Gebrauch, so tritt die vom Gesetz angeordnete Endgültigkeit nicht ein. Das Finanzamt muß deshalb in solchen Fällen einen endgültigen Bescheid (§ 225 AO) erlassen. Dabei ist der Fall in vollem Umfang, soweit der Vorläufigkeitsvorbehalt reicht, wieder aufzurufen. Die Steuerpflichtigen können ihren Antrag nicht auf einzelne Punkte begrenzen; ebenso wenig, wie sie den Antrag nur für einen einzelnen Erhebungszeitraum stellen können (Artikel 11 Abs. 3).

4. Zurücknahme des Antrages

Ein Steuerpflichtiger, der einen Antrag gestellt hat, kann diesen bis zur Rechtskraft des nach § 225 AO geänderten Bescheides, bzw. bis zum Erlass der Entscheidung des Finanzgerichtes, zurücknehmen. Das Antragsrecht nach Artikel 11 ist vom Gesetz als Begünstigung für die Steuerpflichtigen gedacht. Es ist ein Gestaltungsrecht, durch dessen Ausübung die Steuerpflichtigen die sonst kraft Gesetzes eintretende Endgültigkeit der vorläufigen Bescheide ausschließen können. Es liegt kein zwingender Grund vor, einen Steuerpflichtigen an einen einmal gestellten Antrag festzuhalten.

(Bundesfinanzhof, Urteil vom 22. 11. 1955 — I 140/54 U, BStBl. 1955 III S. 396) 681

GUTACHTEN

Die direkte Aufteilungsmethode bei der Gewinnermittlung im internationalen Doppelbesteuerungsrecht

Von Regierungsdirektor Dr. BÜHRING, Bundesfinanzministerium, Bonn

1. Allgemeines

Nach den Doppelbesteuerungsverträgen, die vom Ursprungsprinzip ausgehen und sich der Zu- und Aufteilungsmethode zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bedienen, darf bei Vorhandensein von Betriebsstätten eines gewerblichen Unternehmens in beiden Vertragsstaaten jeder Staat nur den Teil des Unternehmergewinnens besteuern, der auf die Betriebsstätten in seinem Gebiet entfällt (Betriebsstättenprinzip). Damit stellt sich die Frage, auf welche Art und Weise der Unternehmergewinn aufzuteilen ist. Bei anderen Doppelbesteuerungsverträgen, die vom Wohnsitzprinzip ausgehen, aber neben der Besteuerung des Unternehmens durch den Wohnsitzstaat seine Besteuerung in Höhe des anteiligen Gewinns in einem anderen Staat gelegenen Betriebsstätte durch den Betriebsstättenstaat zulassen und dann die Vermeidung der Doppelbesteuerung in der Weise zulassen, daß die Steuer des Betriebsstättenstaates auf die Steuer des Wohnsitzstaates angerechnet wird, stellt sich entsprechend die Frage, wie der anteilige Gewinn der Betriebsstätte zu ermitteln ist. In meinem Gutachten „Das Betriebsstättenprinzip in den deutschen Doppelbesteuerungsabkommen“¹ habe ich auf die Schwierigkeiten der Gewinnaufteilung und darauf hingewiesen, daß in den modernen Verträgen die Vertragsstaaten ausdrücklich die sogenannte direkte Aufteilungsmethode vereinbaren. Im Gegensatz zur indirekten Aufteilungsmethode wird bei ihr nicht vom Gesamtgewinn des Unternehmens ausgegangen und der anteilige Gewinn der Betriebsstätte dann mit Hilfe von Verteilungsfaktoren wie z. B. Umsätze, Lohnsummen, Prämienauflagen der einzelnen Betriebsstätten ermittelt. Die direkte Aufteilungsmethode versucht, den anteiligen Gewinn der Betriebsstätte vielmehr in der Weise zu ermitteln, daß sie unmittelbar von dem Betriebsergebnis der einzelnen Betriebsstätte ausgeht.

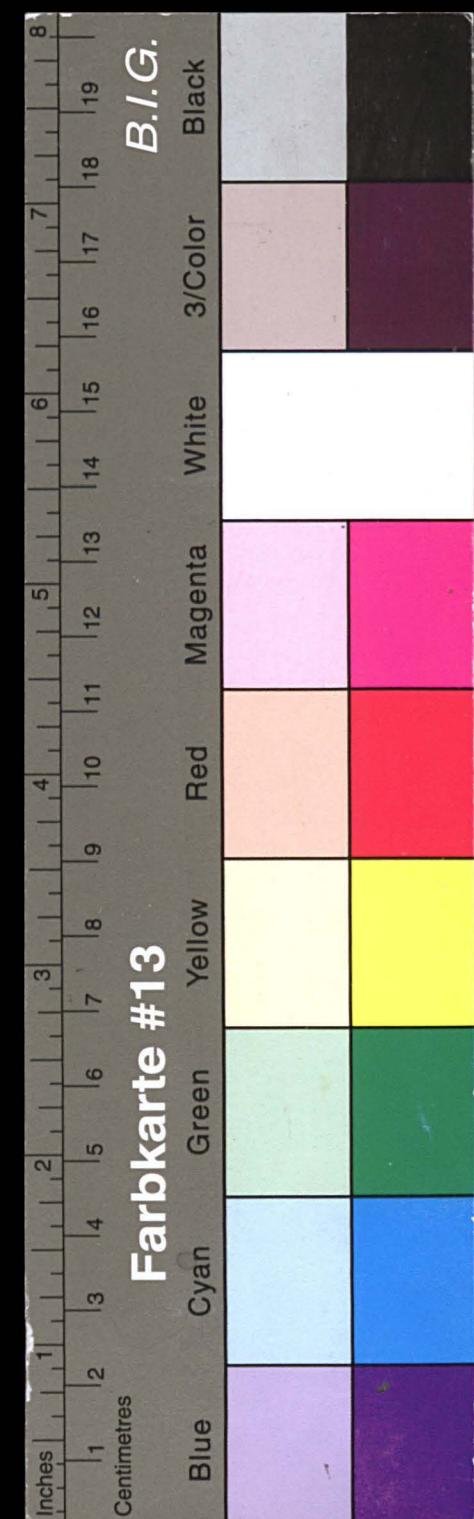
Nur in wenigen Fällen weist die Spezialbilanz der einzelnen Betriebsstätte ohne weiteres den Gewinn aus, der vom Gewinn des Gesamtunternehmens auf diese Betriebsstätte entfällt. Das Betriebsstättenergebnis wird meistens dadurch beeinflußt sein, daß die Betriebsstätte kein selbständiges unabhängiges Unternehmen, sondern nur Teil eines Unternehmens ist. In dem Teil des Unternehmens, der z. B. nur produziert, befindet sich vor allem die Ausgabenseite des Unternehmens (Material, Löhne usw.), während der Teil des Unternehmens, der die Waren des Unternehmens verkauft, die Einnahmen des Unternehmens verzeichnen kann. Bei der Betriebsstätte des Unternehmens, bei der sich die Leitung des Gesamtunternehmens befindet, entstehen die Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten, mit denen biligerweise sämtliche Betriebsstätten anteilig zu belasten sind. Die Betriebsergebnisse der einzelnen Betriebsstätte sind somit nach davon abhängig, welche Aufgaben sie im Rahmen des Gesamtunternehmens zu erfüllen hat. Weiter sind die Betriebsergebnisse der einzelnen Betriebsstätten davon abhängig, wie der Unternehmer die Beziehungen der Betriebsstätten zueinander rechnungsmäßig gestaltet. Hieraus folgt, daß die Betriebsstättenergebnisse in jedem Fall daraufhin zu überprüfen sind, ob im Hinblick auf die Beziehungen der Betriebsstätte zu den anderen Betriebsstätten des Unternehmens Korrekturen notwendig sind, damit der Betriebsstättenstaat das Besteuerungsrecht tatsächlich auch für den Teil des Gesamtgewinns erhält, der auf die in Frage stehende Betriebsstätte entfällt.

2. Die arm's length-Klausel

Es ist wichtig, festzuhalten, daß es sich um ein Verfahren für Zuweisung der gewerblichen Gewinne des Unternehmens an die verschiedenen Betriebsstätten handelt, soweit die einzelnen Betriebsstätten mit ihrer Leistung an den Geschäftsbereichen beteiligt gewesen ist. Der geschäftliche Vorgang wird sozusagen in Abschnitte aufgeteilt und die abschnittsweise ausgeführte Leistung jeder Betriebsstätte bewertet. Die vorgeschriebene Fiktion „Betriebsstätte = selbständiges Unternehmen“ gilt also nur für die Zwecke der Zuweisung des Gewinns (oder Verlustes) und ist auf den Aufgabenbereich (gleiche oder ähnliche Geschäfte) der Betriebsstätte abgestellt. Die Tatsache, daß der Unternehmer, der Steuerpflichtige, das maßgebliche Subjekt ist und die Betriebsstätten nur unselfständige Bestandteile seines Unternehmens sind, die keine Verträge untereinander abschließen können, wird hier von nicht berührt. In dem Organ der Handelskammer Deutschland — Schweiz „Deutschland — Schweiz / Schweiz — Deutschland“ wird in einem Aufsatz „Die direkte Aufteilungsmethode bei der Gewinnermittlung im internationalen Doppelbesteuerungsrecht“ von Regierungsdirektor Dr. BÜHRING, Bundesfinanzministerium, Bonn

¹ BB 1954 S. 558.

24. Jahrgang Nr. 12 S. 355.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

lungsmethode bei der Gewinnermittlung im Doppelbesteuerungsrecht Deutschland — Schweiz“ allerdings die Auffassung vertreten, daß über die Fiktion der arm's length-Klausel hinaus die direkte Aufteilungsmethode weitere Fiktionen im Verhältnis der Betriebstätten zueinander verlange. Z. B. seien fiktive Lizenzgebühren im Verhältnis der Betriebstätten zueinander einzusetzen, weil ein Lizenzvertrag zwischen den Betriebstätten „eine notwendige Fiktion in der Fiktion“ der Betriebstätte als selbständiges Unternehmen sei³.

Nach meiner Ansicht ist ein „Lizenzvertrag“ keine weitere notwendige Fiktion. Ein Unternehmen, das eine Betriebstätte im anderen Vertragsstaat gründet, kann bei der Zuweisung der gewerblichen Gewinne im ersten Geschäftsjahr nicht beanspruchen, daß nunmehr weitgehend fiktive Verträge dieser Betriebstätte mit der bereits bestehenden Betriebstätte unterstellt werden. Die neue Betriebstätte hat fiktiv weder das Betriebskapital, das ihr vom Unternehmer zur Verfügung gestellt wurde, der alten Betriebstätte zu verzinsen, noch Miete für überlassene Einrichtungen oder Lizenzgebühren für die Verwertung von Verfahren, die dem Unternehmer geschützt sind, an die alte Betriebstätte zu entrichten. Das genannte Betriebskapital, die überlassenen Einrichtungen und geschützten Verfahren gehören ja tatsächlich dem Unternehmer, dem Inhaber der neuen Betriebstätte. Es handelt sich um Eigenkapital, eigene Einrichtungen und eigene Verfahren der Betriebstätte. Würde man sie als fiktives Fremdkapital, fiktive fremde Verfahren behandeln, so würde diese Fiktion unzutreffende Bedingungen für die Geschäftstätigkeit der neuen Betriebstätte aufstellen und insoweit gerade eine Abhängigkeit der neuen Betriebstätte von der alten Betriebstätte aussprechen. Die arm's length-Klausel besagt aber im Gegenteil, daß bei ihrer Anwendung gleiche Bedingungen und Nichtabhängigkeit der Betriebstätte von dem übrigen Unternehmen unterstellt werden. Das Betriebskapital, die Einrichtungen und Verfahren, deren sich die neue Betriebstätte für ihre Geschäfte bedient, sind deshalb als dem Inhaber des „selbständigen Unternehmens“ gehörig zu behandeln. Die neue Betriebstätte werdet also nicht einem Dritten geschützte Verfahren aus und erzielt nicht damit Gewinne, welche ihr sonst unter Zahlung von Lizenzgebühren zur Verfügung stehen würden, wie der oben erwähnte schweizerische Aufsatz meint.

Auch in folgendem Beispiel ist kein fiktiver Lizenzvertrag bei der Zuweisung der Gewinne zu unterstellen. Es bestehen bereits Betriebstätten in beiden Vertragsstaaten. Die Betriebstätte A entwickelt unter erheblichen Kosten ein Verfahren, das dem Unternehmen geschützt wird und auch in der Betriebstätte B angewendet wird. Die Kosten, die der Betriebstätte A bei der Entwicklung des Verfahrens, das dem ganzen Unternehmen und nicht nur der Betriebstätte A dienen soll, sind in dem betreffenden Geschäftsjahr auf die Betriebstätte B mit umzulegen, wie dies auch mit den Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten geschieht. Sollte der Unternehmer die Betriebsergebnisse der Betriebstätten A und B gleichwohl in der Weise beeinflussen, daß er die Betriebstätte A mit einer Lizenzgebühr erkennt und die Betriebstätte B mit dieser Lizenzgebühr belastet, so wäre die arm's length-Klausel anzuwenden. Die Spezialbilanzen der Betriebstätten A und B wären also mit dem Ziel einer Gewinnminderung bei der Betriebstätte A und einer Gewinnerhöhung bei der Betriebstätte B zu korrigieren.

Die arm's length-Klausel läßt, wie gesagt, nicht zu, daß bei der fiktiven Behandlung einer Betriebstätte als selbständiges Unternehmen für den begrenzten Zweck der Gewinnzuweisung an andere Bedingungen für die geschäftliche Tätigkeit der Betriebstätte im Wege weiterer Fiktionen gesetzt werden. Die Fiktion „selbständiges Unternehmen“ ist nur bei der Gewinnaufteilung entsprechend der Beteiligung der Betriebstätten an den Geschäften des Unternehmens, aber nicht auf alle Beziehungen der Betriebstätten zueinander anzuwenden.

Besteht sich die Fabrikationsbetriebstätte A in dem einen Land und die Verkaufsbetriebstätte B in dem anderen Land, so ist der Gewinn des Unternehmens wie folgt aufzuteilen:

Die Betriebstätte A erhält den Betrag, den sie als selbständiges Unternehmen bei Lieferung an eine selbständige Verkaufsfirma erzielt hätte. Der Betriebstätte B verbleibt demzufolge der Erlös nur nach Abzug des Betrages, den eine selbständige Firma gleicher oder ähnlicher Art einem selbständigen Fabrikations-

unternehmen als Kaufpreis für die gelieferten Waren zu entrichten gehabt hätte. Hat dagegen die Betriebstätte A der Betriebstätte B einen Gegenstand geliefert, der nicht zum Weiterverkauf an Dritte, sondern zur Verwendung im eigenen Unternehmen bestimmt ist, so scheidet dieser Fall aus der Betrachtung aus. Hier handelt es sich um kein Geschäft des Unternehmens, das eine Gewinnzuweisung an die beteiligten Betriebstätten erfordert. Hier handelt es sich vielmehr nur um eine Frage der Verteilung der Selbstkosten auf beide Betriebstätten. Würde man in diesem Fall der Betriebstätte A außer dem Ersatz ihrer Aufwendungen eine Gewinnspanne einräumen, so hätte man ihr einen Anteil an einem Gewinn eingeräumt, den das Unternehmen überhaupt nicht erzielt hat. Der Unternehmer kann aber nicht an sich selbst verdienen und kann insoweit auch nicht besteuert werden.

Der in dem obengenannten schweizerischen Beitrag zur direkten Aufteilungsmethode geäußerten Ansicht, daß Vorgabeleistungen der einen Betriebstätte im Wege weiterer spezieller Fiktionen zu berücksichtigen seien, vermag ich mich nach alledem nicht anzuschließen. Im letzten Beispielsfalle ist es zwar durchaus möglich, daß der an die Betriebstätte B gelieferte Gegenstand dazu beiträgt, daß die Betriebstätte B nunmehr mit Hilfe dieses Gegenstandes, der Vorgabeleistung, eine gewinnbringende Tätigkeit für das Unternehmen ausübt. Der in der Betriebstätte A hergestellte Gegenstand, z. B. eine Spule in der Betriebstätte B benutzte Maschine, kann aber ebensoviel wie der Betriebstätte B überlassenes Betriebskapital oder die Überlassung dem Unternehmen geschützter Verfahren dazu führen, daß die Betriebstätte B der Betriebstätte A außer dem notwendigen Buchungsausgleich für die Selbstkosten noch eine zusätzliche Gewinnspanne einräumt. Dies würde eine Über spitzung der direkten Aufteilungsmethode bedeuten, der praktisch bei der Lokalisierung der Teilgewinne nicht Rechnung getragen werden kann. Insbesondere bezieht sich die arm's length-Klausel nicht auf derartige Vorgänge.

Teilgewinne der einzelnen Betriebstätten sind sonach nur insoweit zu lokalisieren, soweit die Betriebstätte unmittelbar mit Leistungen an den gewinnbringenden Geschäften des Unternehmens beteiligt gewesen ist. Leistungen, die nur für das eigene Unternehmen bestimmt sind, rechtfertigen keine Zuweisung eines besonderen Gewinnanteils (fiktive Kaufpreise für Inventar, fiktive Zinsen, Mieten, Lizenzgebühren usw.). Als unmittelbare Beiträge einer Betriebstätte am Geschäftsgewinn bei Vorhandensein mehrerer Betriebstätten sind vor allem zu nennen: Der Einkauf oder die Gewinnung des Rohmaterials, die Fertigung und der Verkauf der Waren. Wenn diese Leistungen jeweils in verschiedenen Betriebstätten vor sich gehen, ist der durch die Gesamtheit dieser Leistungen erzielte Gewinn des Unternehmens auf die einzelnen Betriebstätten aufzuteilen, wobei der Gewinn jeder Betriebstätte direkt ermittelt wird. Jede Betriebstätte hat mit der nächstfolgenden im Geschäftsgang des Unternehmens die Preise einzusetzen, die zwischen selbständigen und unabhängigen Unternehmen üblich sind. Hierbei sollen gleiche oder ähnliche Geschäfte unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen dem Vergleich zu Grunde gelegt werden. Geeignete Vergleichsobjekte zu finden, wird oft schwer sein, so daß bei offensichtlichen Gewinnverlagerungen dann nur die freie Schätzung für notwendige Korrekturen übrig bleibt.

4. Schlußbetrachtung

Im Hinblick darauf, daß verschiedene Auffassungen über die direkte Aufteilungsmethode bestehen und nicht alle Einzelheiten ihrer Anwendung in Wissenschaft und Praxis restlos geklärt sind, dürfte es sich empfehlen, daß sich die Vertragsstaaten über gewisse Richtlinien hierzu einigen. Bekanntlich sehen die meisten Doppelbesteuerungsabkommen vor, daß die zuständigen obersten Verwaltungsbehörden Grundsätze für die Verteilung des gewerblichen Gewinns auf die beiden Vertragsstaaten vereinbaren. Die Schwierigkeit der Materie hat in den vergangenen Jahrzehnten bisher die Vereinbarung solcher Grundsätze nicht ermöglicht.

⁶⁸²

³ In der Einleitung des Aufsatzes wird von der Gewinnermittlung bei Tochtergesellschaften gesprochen, gemeint sind aber unselfständige Betriebstätten, wie der Inhalt des Aufsatzes zeigt. Eine Tochtergesellschaft, die selbständige Betriebstätten besitzt, ist selbst ein Unternehmen und kann als selbständiges Rechtssubjekt Verträge z. B. auch Lizenzverträge, mit der Muttergesellschaft schließen. Vgl. Friedrich, Zur Besteuerung deutscher Tochtergesellschaften ausländischer Konzerne, BB 1954 S. 541.

SOZIALRECHT

INFORMATIONEN

C (a) Koalitionsrecht

Wiedereinstellung nach Abwehraussperrung im Arbeitskampf

In einem Betrieb wurde ohne Zustimmung der Gewerkschaft ein tarifwidriger Streik durchgeführt, um eine betriebliche Lohnhöhung durchzusetzen. Der Arbeitgeber sperrte die gesamte Belegschaft aus, schloß den Betrieb, sperrte die Tore und machte die Aussperrung öffentlich bekannt. Außerdem kündigte er schriftlich allen Arbeitnehmern fristlos wegen beharrlicher Arbeitsverweigerung und teilte ihnen mit, daß der Betrieb geschlossen sei. Bei Wiederaufnahme der Arbeit wurde ein Arbeitnehmer nicht wiedereingestellt, obwohl er zur Zeit des Streiks arbeitsunfähig erkrankt gewesen war und sich an der Arbeitsniederlegung nicht beteiligt hatte. Die Klage des Arbeitnehmers auf Feststellung, daß durch die fristlose Kündigung sein Arbeitsverhältnis nicht aufgelöst worden sei, wurde abgewiesen.

Aus den Entscheidungsgründen:

Die Aussperrung seitens des Arbeitgebers ist eine legitime Maßnahme gegenüber einem illegalen Streik. Durch sie sind die Arbeitsverhältnisse zwischen dem Arbeitgeber und seinen gesamten Bediensteten fristlos aufgelöst, nicht etwa nur suspendiert worden. Zwar spricht das Kündigungsschreiben von fristloser Entlassung wegen beharrlicher Arbeitsverweigerung. Aber die Form der Verlautbarung, die begleitenden Umstände und die durchgeführten Maßnahmen weisen doch unzweideutig auf eine Aussperrung hin.

Mag der Arbeitnehmer am illegalen Streik auch nicht aktiv beteiligt gewesen sein, so hat die Aussperrung die Wirkung der Auflösung des Arbeitsverhältnisses auch ihm gegenüber gehabt, denn die kollektive Abwehrmaßnahme des kollektiven Streikes hat mit der Aussperrung diese Wirkung ausgeübt. Diese Rechtswirkung besteht daher trotz krankheitsbedingter Abwesenheit des Arbeitnehmers vom Betrieb während des Streikes.

Diese Rechtsauffassung folgt derjenigen des Bundesarbeitsgerichts in dem Beschuß des Großen Senates vom 28.1.1955*. Mit diesem ist auch festzustellen, daß, abgesehen von Zusicherungen und Vereinbarungen seitens des Arbeitgebers, der Unternehmer ermessensfrei über die Frage der Wiedereinstellung eines durch begründete Streikaussperrung ausgeschiedenen Arbeitnehmers zu befinden hat und nur offensichtlicher Ermessensmißbrauch gerichtlich überprüfbar ist. Gilt dies sogar im Falle eines legalen, sozialadäquaten Streikes, so muß es erst recht bei einem wilden Streik gelten.

Ein offensichtlicher Ermessensmißbrauch seitens des Arbeitgebers ist durch den Arbeitnehmer nicht nachgewiesen worden. Es ist zwar nicht zu verkennen, daß der Arbeitnehmer bei seinem Lebensalter und seiner über fünf Jahre bestehenden Betriebszugehörigkeit das Ausscheiden aus dem Unternehmen außerordentlich hart trifft, zumal er am Streik nicht unmittelbar beteiligt gewesen zu sein scheint und er auch keine anderweitige Arbeit gefunden zu haben scheint. Gleichwohl kann von Ermessensmißbrauch deshalb nicht gesprochen werden, weil der Arbeitgeber in spezifizierter Weise dargetan hat, und zwar unter Weisestraffit, daß er sich bei seiner Erwagung davon überzeugt habe, der Arbeitnehmer sei in Arbeit und Leistungen betont langsam und daher unbefriedigend gewesen, habe auch durch mißliche Redensarten die Betriebsatmosphäre in nicht günstiger Weise beeinflußt. (Landesarbeitsgericht Hamburg, Urteil vom 29.2.1956 — 1 Sa 126/55; Revision nicht zugelassen) ⁶⁸³

C (b) Tarifvertragsrecht

Bestellung stellvertretender Mitglieder zum Aufsichtsrat
Das Landgericht Stuttgart hat entschieden, daß folgende Satzungsbestimmung einer Aktiengesellschaft gültig und durch das Registergericht in das Handelsregister einzutragen ist:

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 3, 6 oder 9 Mitgliedern.
2. Für vorübergehend verhinderte Mitglieder können stellvertretende Aufsichtsratsmitglieder bestellt werden.
3. Die Hauptversammlung bestimmt die Reihenfolge des Eintritts der von ihr bestellten Stellvertreter.

Aus den Gründen:

Das Aktiengesetz hat in § 85 die Zulässigkeit von stellvertretenden Vorstandsmitgliedern ausdrücklich erwähnt; es enthält aber über die Stellvertretung von Aufsichtsratsmitgliedern keine Bestimmung. Daraus kann aber nicht ohne weiteres der Schluß gezogen werden, daß ihre Bestellung in einer Satzung unzulässig ist.

* BB 1955 S. 412.

sig sei. Vorstand und Aufsichtsrat sind verfassungsmäßige Organe der Aktiengesellschaft. Sie sind wesensmäßig ähnlich. Wenn die verantwortlichen Spitzenkräfte infolge Erkrankung oder sonstigen zwingenden Gründen in der Ausübung ihrer Tätigkeit vorübergehend oder für längere Zeit verhindert sind, so ist einzusehen, warum den Aktiengesellschaften nicht die Möglichkeit gegeben sein soll, satzungsmäßig für diesen Fall vorsorglich Maßnahmen zu treffen, um die Handlungs- und Beschlußfähigkeit des Aufsichtsrates für die Dauer zu gewährleisten. Die Bestellung von Ersatzmitgliedern, die nicht bei der Eintragung abgelehnt werden könnten, als vorsorgliche Maßnahme in diesem Fall genügt nicht, weil Ersatzmitglieder erst bei endgültiger Wegfall eines Aufsichtsratsmitgliedes eintreten könnten. Auch die vom Aktiengesetz gebotene Möglichkeit gemäß § 93 Abs. 3 AktG wird nicht immer genügen, um die Funktionsfähigkeit des Aufsichtsrates für die Dauer zu gewährleisten. Die Bestellung der Ersatzmitgliedern, die nicht bei der Eintragung abgelehnt werden könnten, als vorsorgliche Maßnahme in diesem Fall genügt nicht, weil Ersatzmitglieder erst bei endgültiger Wegfall eines Aufsichtsratsmitgliedes eintreten könnten. Auch die vom Aktiengesetz gebotene Möglichkeit gemäß § 93 Abs. 3 AktG wird nicht immer genügen, um die Funktionsfähigkeit des Aufsichtsrates für die Dauer zu gewährleisten. Die Bestellung der Ersatzmitgliedern, die nicht bei der Eintragung abgelehnt werden könnten, als vorsorgliche Maßnahme in diesem Fall genügt nicht, weil Ersatzmitglieder erst bei endgültiger Wegfall eines Aufsichtsratsmitgliedes eintreten könnten. Auch die vom Aktiengesetz gebotene Möglichkeit gemäß § 93 Abs. 3 AktG wird nicht immer genügen, um die Funktionsfähigkeit des Aufsichtsrates für die Dauer zu gewährleisten. Die Bestellung der Ersatzmitgliedern, die nicht bei der Eintragung abgelehnt werden könnten, als vorsorgliche Maßnahme in diesem Fall genügt nicht, weil Ersatzmitglieder erst bei endgültiger Wegfall eines Aufsichtsratsmitgliedes eintreten könnten. Auch die vom Aktiengesetz gebotene Möglichkeit gemäß § 93 Abs. 3 AktG wird nicht immer genügen, um die Funktionsfähigkeit des Aufsichtsrates für die Dauer zu gewährleisten. Die Bestellung der Ersatzmitgliedern, die nicht bei der Eintragung abgelehnt werden könnten, als vorsorgliche Maßnahme in diesem Fall genügt nicht, weil Ersatzmitglieder erst bei endgültiger Wegfall eines Aufsichtsratsmitgliedes eintreten könnten. Auch die vom Aktiengesetz gebotene Möglichkeit gemäß § 93 Abs. 3 AktG wird nicht immer genügen, um die Funktionsfähigkeit des Aufsichtsrates für die Dauer zu gewährleisten. Die Bestellung der Ersatzmitgliedern, die nicht bei der Eintragung abgelehnt werden könnten, als vorsorgliche Maßnahme in diesem Fall genügt nicht, weil Ersatzmitglieder erst bei endgültiger Wegfall eines Aufsichtsratsmitgliedes eintreten könnten. Auch die vom Aktiengesetz gebotene Möglichkeit gemäß § 93 Abs. 3 AktG wird nicht immer genügen, um die Funktionsfähigkeit des Aufsichtsrates für die Dauer zu gewährleisten. Die Bestellung der Ersatzmitgliedern, die nicht bei der Eintragung abgelehnt werden könnten, als vorsorgliche Maßnahme in diesem Fall genügt nicht, weil Ersatzmitglieder erst bei endgültiger Wegfall eines Aufsichtsratsmitgliedes eintreten könnten. Auch die vom Aktiengesetz gebotene Möglichkeit gemäß § 93 Abs. 3 AktG wird nicht immer genügen, um die Funktionsfähigkeit des Aufsichtsrates für die Dauer zu gewährleisten. Die Bestellung der Ersatzmitgliedern, die nicht bei der Eintragung abgelehnt werden könnten, als vorsorgliche Maßnahme in diesem Fall genügt nicht, weil Ersatzmitglieder erst bei endgültiger Wegfall eines Aufsichtsratsmitgliedes eintreten könnten. Auch die vom Aktiengesetz gebotene Möglichkeit gemäß § 93 Abs. 3 AktG wird nicht immer genügen, um die Funktionsfähigkeit des Aufsichtsrates für die Dauer zu gewährleisten. Die Bestellung der Ersatzmitgliedern, die nicht bei der Eintragung abgelehnt werden könnten, als vorsorgliche Maßnahme in diesem Fall genügt nicht, weil Ersatzmitglieder erst bei endgültiger Wegfall eines Aufsichtsratsmitgliedes eintreten könnten. Auch die vom Aktiengesetz gebotene Möglichkeit gemäß § 93 Abs. 3 AktG wird nicht immer genügen, um die Funktionsfähigkeit des Aufsichtsrates für die Dauer zu gewährleisten. Die Bestellung der Ersatzmitgliedern, die nicht bei der Eintragung abgelehnt werden könnten, als vorsorgliche Maßnahme in diesem Fall genügt nicht, weil Ersatzmitglieder erst bei endgültiger Wegfall eines Aufsichtsratsmitgliedes eintreten könnten. Auch die vom Aktiengesetz gebotene Möglichkeit gemäß § 93 Abs. 3 AktG wird nicht immer genügen, um die Funktionsfähigkeit des Aufsichtsrates für die Dauer zu gewährleisten. Die Bestellung der Ersatzmitgliedern, die nicht bei der Eintragung abgelehnt werden könnten, als vorsorgliche Maßnahme in diesem Fall genügt nicht, weil Ersatzmitglieder erst bei endgültiger Wegfall eines Aufsichtsratsmitgliedes eintreten könnten. Auch die vom Aktiengesetz gebotene Möglichkeit gemäß § 93 Abs. 3 AktG wird nicht immer genügen, um die Funktionsfähigkeit des Aufsichtsrates für die Dauer zu gewährleisten. Die Bestellung der Ersatzmitgliedern, die nicht bei der Eintragung abgelehnt werden könnten, als vorsorgliche Maßnahme in diesem Fall genügt nicht, weil Ersatzmitglieder erst bei endgültiger Wegfall eines Aufsichtsratsmitgliedes eintreten könnten. Auch die vom Aktiengesetz gebotene Möglichkeit gemäß § 93 Abs. 3 AktG wird nicht immer genügen, um die Funktionsfähigkeit des Aufsichtsrates für die Dauer zu gewährleisten. Die Bestellung der Ersatzmitgliedern, die nicht bei der Eintragung abgelehnt werden könnten, als vorsorgliche Maßnahme in diesem Fall genügt nicht, weil Ersatzmitglieder erst bei endgültiger Wegfall eines Aufsichtsratsmitgliedes eintreten könnten. Auch die vom Aktiengesetz gebotene Möglichkeit gemäß § 93 Abs. 3 AktG wird nicht immer genügen, um die Funktionsfähigkeit des Aufsichtsrates für die Dauer zu gewährleisten. Die Bestellung der Ersatzmitgliedern, die nicht bei der Eintragung abgelehnt werden könnten, als vorsorgliche Maßnahme in diesem Fall genügt nicht, weil Ersatzmitglieder erst bei endgültiger Wegfall eines Aufsichtsratsmitgliedes eintreten könnten. Auch die vom Aktiengesetz gebotene Möglichkeit gemäß § 93 Abs. 3 AktG wird nicht immer genügen, um die Funktionsfähigkeit des Aufsichtsrates für die Dauer zu gewährleisten. Die Bestellung der Ersatzmitgliedern, die nicht bei der Eintragung abgelehnt werden könnten, als vorsorgliche Maßnahme in diesem Fall genügt nicht, weil Ersatzmitglieder erst bei endgültiger Wegfall eines Aufsichtsratsmitgliedes eintreten könnten. Auch die vom Aktiengesetz gebotene Möglichkeit gemäß § 93 Abs. 3 AktG wird nicht immer genügen, um die Funktionsfähigkeit des Aufsichtsrates für die Dauer zu gewährleisten. Die Bestellung der Ersatzmitgliedern, die nicht bei der Eintragung abgelehnt werden könnten, als vorsorgliche Maßnahme in diesem Fall genügt nicht, weil Ersatzmitglieder erst bei endgültiger Wegfall eines Aufsichtsratsmitgliedes eintreten könnten. Auch die vom Aktiengesetz gebotene Möglichkeit gemäß § 93 Abs. 3 AktG wird nicht immer genügen, um die Funktionsfähigkeit des Aufsichtsrates für die Dauer zu gewährleisten. Die Bestellung der Ersatzmitgliedern, die nicht bei der Eintragung abgelehnt werden könnten, als vorsorgliche Maßnahme in diesem Fall genügt nicht, weil Ersatzmitglieder erst bei endgültiger Wegfall eines Aufsichtsratsmitgliedes eintreten könnten. Auch die vom Aktiengesetz gebotene Möglichkeit gemäß § 93 Abs. 3 AktG wird nicht immer genügen, um die Funktionsfähigkeit des Aufsichtsrates für die Dauer zu gewährleisten. Die Bestellung der Ersatzmitgliedern, die nicht bei der Eintragung abgelehnt werden könnten, als vorsorgliche Maßnahme in diesem Fall genügt nicht, weil Ersatzmitglieder erst bei endgültiger Wegfall eines Aufsichtsratsmitgliedes eintreten könnten. Auch die vom Aktiengesetz gebotene Möglichkeit gemäß § 93 Abs. 3 AktG wird nicht immer genügen, um die Funktionsfähigkeit des Aufsichtsrates für die Dauer zu gewährleisten. Die Bestellung der Ersatzmitgliedern, die nicht bei der Eintragung abgelehnt werden könnten, als vorsorgliche Maßnahme in diesem Fall genügt nicht, weil Ersatzmitglieder erst bei endgültiger Wegfall eines Aufsichtsratsmitgliedes eintreten könnten. Auch die vom Aktiengesetz gebotene Möglichkeit gemäß § 93 Abs. 3 AktG wird nicht immer genügen, um die Funktionsfähigkeit des Aufsicht

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



C (c) Betriebsverfassungsrecht

Änderung einer durch betriebliche Übung eingeführten Altersversorgung durch Betriebsvereinbarung

1. Ist in einem schriftlichen Arbeitsvertrag keine Zusage für eine Altersversorgung gemacht worden, so muß der Arbeitnehmer den Nachweis dafür führen, daß ihm eine solche Zusage mündlich in verbindlicher Form gegeben worden sei, wenn er dies behauptet. Es genügt nicht, wenn er nachweist, daß der Prokurator ihn bei den Vorverhandlungen auf die im Betriebe üblicherweise gewährten Pensionszusagen hingewiesen hat, sofern diese Zusage in den Vertrag nicht aufgenommen worden ist.

2. Besteht eine betriebliche Übung, nach welcher der Arbeitgeber stets einen Betrag in Höhe von 20 v. H. des Arbeitentgeltes eines Arbeitnehmers für dessen Altersversorgung auf ein Sperrkonto einzahl, so kann auch diese betriebliche Übung durch eine abweichende Betriebsvereinbarung beseitigt und eine andere Regelung der Altersversorgung eingeführt werden, selbst wenn die betriebliche Übung unter dem Gesichtspunkt zu sehen wäre, daß sie nur das „Wie“ der Gegenleistung des Arbeitgebers im Rahmen des Arbeitsvertrages bestimmte, so wäre auch bei solcher Betrachtung die einschneidende Wirkung einer derselben Gegebenheit anders normierenden Betriebsvereinbarung nicht zu verneinen; denn wenn es grundsätzlich auch richtig sein mag, daß eine Betriebsvereinbarung den günstigeren einzelarbeitsvertraglich eingeräumten Anspruch nicht verdrängen bzw. beseitigen kann (vgl. auch Dietz, Anm. 20 vor § 56 BetrVG), so bleibt hiervom doch der Fall unberüht, in dem es lediglich um das „Wie“ der Leistung geht und dieses sich wie hier aus der betrieblichen Übung und nicht aus einzelarbeitsvertraglicher Sonderabmachung bestimmt.

Bestreitet die Betriebsvereinbarung den Gegenstand der bisherigen Übung und regelt sie ihn anders, so wird letztere ohne Rücksicht darauf beseitigt, ob sie für die Arbeitnehmerschaft günstiger oder schlechter war; denn die Betriebsvereinbarung beruht letztlich auf dem Kollektivwillen der Arbeitnehmerschaft selbst, so daß nicht ersichtlich ist, warum diesem Willen durch Abschluß der Kollektivregelung Rechnung tragend dennoch auf die bisher vorhandene Besserstellung Bedacht zu nehmen, die bisherige Schlechterstellung hingegen, weil durch die Neuregelung beseitigt, nicht mehr zu berücksichtigen wäre.

(Landesarbeitsgericht Düsseldorf, 2. Kammer Köln, Urteil vom 17. 1. 1956 — 2 b Sa 89/55; rechtskräftig)

Anmerkung der Schriftleitung:

Das Landesarbeitsgericht hat nicht, obwohl die Gründe den Anschein erwecken, darüber entschieden, ob die auf Grund einer betrieblichen Übung bereits entstandenen Anwartschaften durch eine neue Betriebsvereinbarung beseitigt werden könnten (vgl. hierzu Siebert, BB 1953 S. 241). Nach dem Tatbestand sah die alte Regelung vor, daß Leistungen des Arbeitgebers zur Altersversorgung erst nach einer bestimmten Beschäftigungsduer gewährt wurden. Für diejenigen Arbeitnehmer, welche die Wartezeit bereits zurückgelegt hatten, blieb nach der neuen Regelung alles beim Alten. Nur für diejenigen, welche die Wartezeit noch nicht zurückgelegt hatten (wie z. B. der Klagende) oder erst in Zukunft in den Betrieb eintreten würden, sah die Betriebsvereinbarung eine ungünstigere Regelung vor.

685

D (b) Lohn

Entwurf eines Gesetzes über Bergmannsprämien

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes über Bergmannsprämien beschlossen und dem Bundesrat zur Entscheidung zugeleitet (Bundesratsdrucksache Nr. 128/56). Der Entwurf sieht Bergmannsprämien für jede nach dem 14. 2. 1956 unter Tage fahrende Schicht vor (§§ 2, 7 des Entwurfes). Die Prämie soll befragen: für Arbeitnehmer, die im Schichtlohn (Zeitlohn) beschäftigt werden, DM 1,25 je Schicht; für Arbeitnehmer, die im Geringelohn (Leistungslohn) oder gegen Gehalt beschäftigt werden, DM 2,50 je Schicht. Der Arbeitgeber wird die Prämien von der gesamten Lohnsteuersumme, die er abzuführen hat, abzusetzen haben. Übersteigende Beträge sollen vom Finanzamt erstattet werden (§ 3). Die Bergmannsprämien werden weder als steuerpflichtige Einkünfte noch als Einkommen, Verdienst oder Entgelt im Sinne der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung gelten. Sie sollen weiterhin arbeitsrechtlich nicht als Bestandteil des Lohnes oder des Gehaltes gelten (§ 4). Der Anspruch auf Bergmannsprämie ist nicht übertragbar (§ 5). Die Bundesregierung soll ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates anzuordnen, daß die Gewährung von Bergmannsprämien ganz oder zum Teil entfällt, wenn die Lage im Bergbau sich so gestaltet, daß eine Gewährung von Bergmannsprämien aus öffentlichen Mitteln nicht mehr gerechtfertigt ist.

686

D (e) Feiertage

Feiertagsbezahlung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Auch nach dem Berliner Gesetz über die Lohnzahlung an Feiertagen vom 22. 7. 1950/4. 6. 1954 hat der Arbeitnehmer nur Anspruch auf Feiertagsbezahlung, wenn er an den Feiertagen im Arbeitsverhältnis steht. Das gilt auch, wenn das Arbeitsverhältnis am Tage vor dem Feiertag beendet wird, es sei denn, der Arbeitgeber hatte nur die Absicht, die Feiertagsvergütung zu sparen, und stellt den Arbeitnehmer nach dem Feiertag sofort wieder ein. Ein Anspruch des Arbeitnehmers besteht auch nicht etwa dann, wenn das Arbeitsverhältnis am Tage vor dem Feiertag endet, die an dem Feiertag ausfallende Arbeit aber bereits in der Woche vorher vorgearbeitet worden ist.

(Arbeitsgericht Berlin, Urteil vom 18. 8. 1955 — 10 Ca 444/55; rechtskräftig)

Vgl. Gumpert, BB 1956 S. 244 ff. unter I 3. 687

D (g) Frauenarbeit

Abgeltung des nichtgewährten Hausarbeitstages bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

1. Der Hausarbeitstagsanspruch entsteht für den jeweiligen Anspruchszeitraum erst mit dem letzten Werktag des Kalendermonates.

2. Bei Arbeitsverhältnissen, die vor Schluß des Kalendermonates enden, kann der Anspruch auf den Hausarbeitstag für diesen Kalendermonat nicht zur Entstehung gelangen.

3. Ist der Anspruch auf einen Hausarbeitstag entstanden und fällig geworden, kann aber nicht mehr in Form bezahlter Freizeit gewährt werden, weil das Arbeitsverhältnis beendet ist, so ist der Arbeitgeber zur Abgeltung verpflichtet. Die Arbeitnehmerin kann nicht darauf verwiesen werden, am letzten Tage des Monats auf eigenes Risiko der Arbeit fernzubleiben (and. Ans. LAG Düsseldorf vom 30. 7. 1955, BB 1955 S. 1060).

(Arbeitsgericht Göttingen, Urteil vom 11. 11. 1955 — Ca 667/55; rechtskräftig)

Vgl. BAG vom 14. 7. 1954, BB 1954 S. 749 = AP Nr. 1 zu Art. 3 GG, m. Anm. von Bulla — NJW 1954 S. 1301 = AR-Blattel, Hausarbeitstag, E 12, 14; Hilger, BB 1954 S. 774; LAG Bremen vom 20. 4. 1955, BB 1955 S. 767. 688

D (i) Schwerbeschädigte

Gleichstellung eines im Arbeitsverhältnis stehenden Minderbeschädigten mit einem Schwerbeschädigten

Ein minderbeschädigter Arbeitnehmer, der bereits in einem Beschäftigungsverhältnis steht, kann nur dann einem Schwerbeschädigten gleichgestellt werden (§ 2 Abs. 1 des Schwerbeschädigten gesetzes), wenn er den Arbeitsplatz ohne die Gleichstellung nicht erhalten kann. Der Hauptforsorgestelle steht danach also kein freies Ermessen zu, ob sie die Gleichstellung bewilligt oder versagt. Sie ist vielmehr bei ihrer Entscheidung an die gesetzlichen Voraussetzungen der Erwerbsminderung und der Arbeitsplatzgefährdung gebunden und darf infolgedessen von ihrem Ermessen erst dann Gebrauch machen, wenn sie das Vorliegen dieser beiden Voraussetzungen festgestellt hat. Ist keine konkrete Gefährdung des Arbeitsplatzes ersichtlich, z. B. weil der Arbeitgeber die Leistung des Beschädigten als vollwertig anerkennt und keine Kündigungsabsichten hat, so darf die Gleichstellung nicht ausgesprochen werden.

(Landesarbeitsgericht Düsseldorf, Urteil vom 9. 2. 1956 — 7 K 2504/55; rechtskräftig)

Vgl. LVG Münster vom 24. 9. 1955, BB 1955 S. 1144. 689

E Arbeitsstreitigkeiten

Streitwert bei Klage auf Beschäftigung im Arbeitsverhältnis

Das Bundesarbeitsgericht hat in dem Urteil vom 10. 11. 1955, BB 1956 S. 141, erstmals entschieden, daß der Arbeitnehmer nicht nur Anspruch auf Lohnzahlung, sondern auch auf tatsächliche Beschäftigung im Arbeitsverhältnis hat. Diese Entscheidung wird ergänzt durch einen Beschuß, in dem Klarheit über die Höhe des Streitwertes bei solchen Klagen geschaffen wird:

Soweit der Klagende Beschäftigung im Rahmen des abgeschlossenen Arbeitsvertrages begeht, ist für die Höhe des Streitwertes § 11 des Gerichtskostengesetzes (GKG) maßgebend. Es handelt sich bei diesem Klageantrag, der neben dem Anspruch auf Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigung geltend gemacht wird und keineswegs mit ihm zusammenfällt, um einen nichtvermögensrechtlichen Anspruch; er wird aus nichtvermögensrechtlichen Verhältnissen abgeleitet und betrifft nicht eine Leistung in Geld oder Geldwert (Wedewer, Gerichtskostengesetz, § 11 Anm. 1)

Wenn der Klagende vielleicht auch ein finanzielles Interesse an seinem hier in Rede stehenden Antrag haben mag, so kann dieses Interesse jedoch nur als mittelbare Folge des Antrages gewertet werden. Dies ergibt sich im vorliegenden Falle vor allem auch aus der angefochtenen Entscheidung selbst, die in ihrer Begründung ebenso wie das Urteil vom 10. 11. 1955 — 2 AZR 591/54 (AP Nr. 2 zu § 611 BGB, Beschäftigungspflicht) dem finanziellen Interesse des Klagenden keine Beachtung schenkt. Die Ausführungen stellen ausschließlich ab auf das Recht zur freien Entfaltung der Persönlichkeit und auf die Würde des Arbeitnehmers. Hierin wird das Wesen des fraglichen Anspruches gesehen. Für die Frage aber, ob ein nichtvermögensrechtlicher Anspruch vorliegt, entscheidet allein die Natur des Rechts, für das der Klagende Schutz verlangt (Baumbach-Lauterbach, Kosten gesetzes, II. Aufl., GKG, § 11 Anm. 2 C). Vom Regelwert des § 11 GKG abweichen, besteht nun keine Veranlassung. Der Streitwert war daher für diesen Klageantrag auf 2000, — DM festzusetzen.

(Bundesarbeitsgericht, Beschuß vom 5. 4. 1956 — 3 AZR 288/55)

690

Zuständigkeit der Arbeitsgerichte für Streitigkeiten über Arbeitnehmererfindungen

1. Die Gerichte für Arbeitssachen sind auch für Ansprüche eines Arbeitnehmer-Erfinders zuständig, deren Erfüllung die Grundlage für die Berechnung der Erfindervergütung bildet. Der Streit betrifft auch in diesem Falle ausschließlich die Vergütung selbst.

2. Die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen für Ansprüche eines Arbeitnehmers auf eine Erfindervergütung wird nicht dadurch berührt, daß der beklagte Arbeitgeber das Vorliegen einer Erfindung oder ihre Überlassung bestritt. Die Gerichte für Arbeitssachen haben über diesen Streitpunkt als Vorfrage zu entscheiden, und zwar auch dann, wenn es sich dabei um Tatbestände handelt, die an sich zur schlüssigen Begründung des Vergütungsanspruches gehören.

(Landesarbeitsgericht Bremen, Urteil vom 7. 12. 1955 — Sa 84/55; rechtskräftig)

691

Vergleich über Nettolohnzahlung zum Ausgleich aller Ansprüche

Wer trägt nachträglich erhobene Lohnsteuer?

Schließt ein Arbeitgeber mit einem Arbeitnehmer im Kündigungsvorfall einen Vergleich, durch den alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis abgelenkt sein sollen und in dem sich der Arbeitgeber zu einer Nettolohnzahlung an den Arbeitnehmer verpflichtet, so sind damit alle bestehenden Verpflichtungen abgeltet. Wenn das Finanzamt nach Vergleichabschluß beim Arbeitgeber auf Grund einer Nachveranlagung nachträglich Lohnsteuer für den Arbeitnehmer einzieht, so kann der Arbeitgeber den Betrag nicht vom Arbeitnehmer zurückfordern oder von dem auf Grund des Vergleiches zu zahlenden Betrag einbehalten; das gilt auch dann, wenn er von dieser Steuerschuld nichts gewußt hat.

Die Formulierung des Vergleiches bezieht hier alle Ansprüche ein, die bei Abschluß des Vergleiches bestanden, die Lohnsteuerschuld bestand aber zu diesem Zeitpunkt bereits. Dies folgt aus dem noch in Geltung befindlichen § 3 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. 10. 1934 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 11. 7. 1953 (BGBl. I S. 511). Denn die Steuerschuld entsteht mit der Verwirklichung des Tatbestandes, an dem das Gesetz die Steuer knüpft. Ohne Bedeutung ist dabei, ob und wann die Steuer festgesetzt und wann sie zu entrichten ist. Deshalb ist es gleichgültig, daß die Feststellung der Höhe der Nachforderung später erfolgte. Die Steuerschuld erwächst, wie aus § 4 Abs. 1 Nr. 1 Steueranpassungsgesetz und auch aus § 38 Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 15. 9. 1953 entnommen werden kann, in dem Zeitpunkt, in dem die steuerpflichtigen Einkünfte dem Arbeitnehmer zuflossen.

Richtig ist es allerdings, daß Steuerschuldner der Arbeitnehmer ist. Dies wird auch in § 38 Abs. 3 EStG in der Fassung vom 15. 9. 1953 und 21. 12. 1954 ausdrücklich hervorgehoben. Für die Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer haftet aber der Arbeitgeber dem Steuerfiskus unmittelbar neben dem Arbeitnehmer (§ 38 Abs. 3 EStG und § 30 der LStDVO 1954). Für Fälle dieser Art bestimmt die Regelung des § 7 StAnPG, daß Personen, die nebeneinander für eine Steuerschuld haften, die Stellung von Gesamtschuldnern haben. Zwischen dem Arbeitnehmer als Steuerschuldner und dem Arbeitgeber als demjenigen, dem die Einbehaltung und Abführung der Steuerschuld in erster Linie obliegt, entsteht also eine Rechtsbeziehung, die als Gesamtschuldverhältnis zu behandeln und auf die die Grundsätze des § 426 BGB anwendbar sind (vgl. Soergel, BGB, 8. Aufl., § 426 Anm. 8; RFH, Bd. 6 S. 171; RAG, Arbr. Bd. 14 S. 350). Ein solches Gesamtschuldverhältnis bestand mitin auch zwischen den Parteien spätestens bei der tatsächlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinsichtlich der damals vorhandenen Lohnsteuerschuld des Arbeitnehmers. Da aber der Arbeitgeber die

Steuer für Rechnung des Arbeitnehmers entrichtet (§ 38 EStG in Verbindung mit § 30 LStDVO), haftet im Innerverhältnis der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber. Hierbei führt die Anwendung des § 426 BGB einmal gemäß Abs. 1 zu einem selbständigen, von dem Rechtsübergang nach Abs. 2 unabhängigen Ausgleichsanspruch aus eigenem, in dem Gemeinschaftsverhältnis (einem gesetzlichen Schuldverhältnis) wurzelnden Recht, zum anderen im Falle nachträglicher Zahlung der Lohnsteuer ohne vorherige Einbehaltung zu einem Anspruch aus dem Rechte des Gläubigers entsteht. Demzufolge stand auch dem Arbeitgeber bei Entstehung des Gesamtschuldverhältnisses bereits mangels Feststellung und Bedeutung der Steuerschuld noch nicht ein Anspruch nach § 426 Abs. 2 BGB, wohl aber nach § 426 Abs. 1 ein Ausgleichsanspruch gegen den Arbeitnehmer zu; denn die Ausgleichspflicht entsteht als selbständige Verpflichtung von vornherein, nicht erst mit Erfüllung des Gläubigers. Dieser Ausgleichsanspruch ist durch den Vergleich aber mit erledigt worden.

(Landesarbeitsgericht Mannheim, Urteil vom 25. 1. 1956 — II Sa 159/55; rechtskräftig)

Vgl. BB 1954 S. 1063 Nr. 1930; 1955 S. 196 Nr. 364. 692

693

Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe

Arbeitslosenversicherungspflicht der Assistenzärzte

Der zu seiner wissenschaftlichen Ausbildung für den zukünftigen Beruf tätige Assistenzarzt kann nur für diejenigen Ausbildungseinheiten, die durch Bestallungsordnungen, Niederlassungsordnungen, Zulassungsordnungen der Krankenkassen und Facharztordnungen vorgeschrieben sind, Versicherungsfreiheit beanspruchen. Wie vom Reichsversicherungssamt in den grundsätzlichen Entscheidungen Nr. 2663 und Nr. 5440 festgestellt ist, sind Assistenzärzte grundsätzlich als Angestellte in höherer Stellung angestelltenversicherungspflichtig. Sie unterliegen demzufolge unabhängig von der Krankenversicherungspflicht gemäß § 69 Nr. 3 AVAVG grundsätzlich der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung. Diese entfällt nur insoweit, wie es sich bei der Tätigkeit um eine notwendige Ausbildung handelt.

Ausnahmsweise im Lande Rheinland-Pfalz sind Assistenzärzte — sowohl angehende Fachärzte wie angehende praktische Ärzte und Zahnärzte — ohne zeitliche Beschränkung arbeitslosenversicherungsfrei.

(Präsident der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Runderlaß vom 2. 3. 1956 — II a 2 7113) 693

Arbeitslosenversicherungsfreiheit der Lehrlinge und Anlernlinge

1. Abweichend von der bisherigen Übung wird die Versicherungsfreiheit von Lehrlingen in der Arbeitslosenversicherung jetzt nicht mehr von der Ausbildung in einem „anerkannten“ Lehrberuf abhängig gemacht.

„Von einer „Beschäftigung auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages“ wird zwar üblicherweise nur dort gesprochen, wo es sich um die Ausbildung in einem „anerkannten“ Lehrberuf handelt, doch es werden auch Lehrverträge für die Erlernung solcher Berufe abgeschlossen, die nicht oder noch nicht staatlich anerkannte Lehrberufe sind. Das Fortschreiten der Technik, die Erfindung neuer Produktionsmethoden und die Entwicklung und Verarbeitung neuer Roh- und Kunststoffe fördern die Entstehung und Entwicklung neuer Lehrberufe, deren staatliche Anerkennung oft erst nach langer Zeit vorgenommen wird. Abgesehen davon, daß es zweifelhaft erscheint, ob

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



2. „Demgegenüber ist die Beschäftigung auf Grund eines schriftlichen Ausbildungsvertrages als Anlernling nach dem eindeutigen Wortlaut des § 74 Abs. 2 a AVAVG nur dann versicherungsfrei, wenn es sich um die Ausbildung in einem „anerkannten Anlernberuf“ handelt. Die Beschränkung der Versicherungsfreiheit auf den anerkannten Anlernberuf erscheint im Gegensatz zum Lehrberuf durchaus berechtigt, weil die Grenzen zwischen einem Anlernverhältnis und einer Hilfsarbeiterätigkeit oft flüssig und nicht klar erkennbar sind. Es wäre nach der Natur der Sache im Rahmen eines Anlernverhältnisses viel eher als durch die Beschäftigung auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages möglich, Versicherungsfreiheit für unechte Ausbildungsvorhaben ungerechtfertigt in Anspruch zu nehmen, wenn § 74 Abs. 2 a AVAVG nicht die erwähnte Einschränkung enthielte.“
(Präsident der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Erlaß vom 16. 3. 1956 — II a 2 7122.3) 694

L Berufliches Bildungswesen

Haftung des Lehrherrn für unzureichende Ausbildung des Lehrlings

1. Der Lehrherr haftet für den Schaden, der dem Lehrling durch das Nichtbestehen der Abschlußprüfung und die dadurch notwendige Verlängerung der Lehrzeit entsteht, wenn die Ausbildung unzureichend war und nach dem Prüfungsergebnis die Ursächlichkeit dieses Umstandes für das Versagen des Lehrlings anzunehmen ist. Die Ursächlichkeit ist regelmäßig anzunehmen, wenn der Lehrling in den praktischen Prüfungsfächern eine ungenügende Note erhalten hat.

2. Ein Küppermeister, der einen Lehrling fast ausschließlich mit der Ladungskontrolle (Tallyarbeit) beschäftigt, verletzt damit seine Ausbildungspflicht, da dem Lehrling in einem solchen Falle keine Möglichkeit gegeben ist, sich für das Beste der Berufsschule anzusegnen. Der Lehrmeister kann sich nicht darauf berufen, daß ohne sein Verschulden in seinem Betriebe so gut wie ausschließlich nur noch Ladungskontrollarbeiten angefallen seien, da er nach Feststellung dieser Tatsache für eine ordnungsmäßige Ausbildung außerhalb seines Betriebes hätte Sorge tragen müssen.

3. Die Verpflichtung des Lehrherrn zum Schadensersatz für das Nichtbestehen der Abschlußprüfung durch den Lehrling infolge unzureichender Ausbildung kann sich nach dem Gesichtspunkt des mitwirkenden Verschuldens auf einen Bruchteil des entstandenen Schadens beschränken, wenn der Lehrling seinerseits von der ihm in der Berufsschule gebotenen Möglichkeit zur Aneignung der erforderlichen theoretischen Kenntnisse für den Lehrberuf nicht Gebrauch gemacht hat.

(Landesarbeitsgericht Bremen, Urteil vom 29. 2. 1956 — Sa 147/55; rechtskräftig vorbehaltlich der Revisionsmöglichkeiten nach § 72 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ArbGG) 695

Vergütung für die Arbeit an dem in einem fremden Betrieb angefertigten Gesellenstück des Lehrlings

1. Die Arbeit am Gesellenstück, auch wenn dieses in einem anderen als dem Lehrbetrieb gefertigt wird, ist eine unverschuldeten Dienstverhinderung im Sinne des § 616 BGB und daher im Rahmen dieser Vorschrift vom Lehrherrn zu bezahlen. Die Anwendung des § 616 BGB kann aber durch Tarifvertrag oder Einzelchurvertrag ausgeschlossen werden.

2. Für Lehrlinge des Baugewerbes ist die Anwendung des § 616 BGB nicht ausgeschlossen, wie sich aus der Anlage 1 zum Rahmenarbeitsvertrag für das Baugewerbe vom 17. 4. 1950 und 8. 2. 1952 ergibt. Daß das Eigentum an dem in einem anderen Betrieb gefertigten Gesellenstück nicht dem Lehrbetrieb zufällt, oder daß der andere Betrieb den Gewinn daraus zieht, ist unerheblich.

3. Wird das Gesellenstück aber erst gefertigt, nachdem das Lehrverhältnis beendet und bereits ein Arbeitsverhältnis begründet ist, dann wirken für die Vergütung der Arbeitszeit am Gesellenstück die Lehrlingsvorschriften nicht nach.

Es gilt insoweit vielmehr die für das Arbeitsverhältnis bestehende Regelung. Diese schließt für das Baugewerbe in § 4 Abs. 1 des Rahmenarbeitsvertrages vom 17. 4. 1954/8. 2. 1952 die Anwendung des § 616 BGB und damit auch die Bezahlung der für das Gesellenstück aufgewandten Arbeitszeit durch den früheren Lehrbetrieb jedenfalls dann aus, wenn das Gesellenstück in einem anderen Betrieb gefertigt worden ist.

4. Daß die Arbeit an einem Gesellenstück, die gleichzeitig eine praktische Arbeitsleistung im Rahmen eines dem Betriebe erteilten Auftrages ist, von diesem Betrieb als Arbeitnehmerarbeit zu bezahlen ist, liegt nahe; darüber ist aber hier nicht zu entscheiden, weil nur der Lehrbetrieb verklagt ist.

(Landesarbeitsgericht Düsseldorf, Urteil vom 25. 11. 1955 — 4 Sa 438/55; rechtskräftig) 696

Geltungsbereich der Lehrlingsregelung im Rahmenarbeitsvertrag für das Baugewerbe — Änderung des Lehrvertragsmusters durch die Innung bindet nicht unbedingt

1. Der Anhang 1 zum Rahmenarbeitsvertrag für das Baugewerbe regelt nicht generell die Erziehungsbeihilfen für alle Zimmererlehrlinge, gleichgültig, ob der Lehrling in einem Betrieb beschäftigt ist, der unter dem Geltungsbereich des § 1 des Bauarbeitsvertrags fällt oder nicht. Zwar ist die Vorschrift des § 1 RTV über den Geltungsbereich in dem Anhang 1 nicht ausdrücklich erwähnt; da sich aber der Anhang 1 als „Anhang zum RTV für das Baugewerbe“ bezeichnet, beansprucht der Anhang 1 nur Geltung im Geltungsbereich des Rahmenarbeitsvertrages für das Baugewerbe.

2. Ist ein Zimmererlehrling in einem gemischten Betrieb tätig, der nicht überwiegend Zimmerarbeiten verrichtet, so kann er keine tariflichen Ansprüche nach dem Anhang 1 RTV geltend machen, weil der Betrieb nach § 1 RTV seiner Tätigkeit nach nicht überwiegend zum Zimmergewerbe gehört.

3. Setzen die Parteien in den Lehrvertrag eines solchen Zimmererlehrlings niedrigere Vergütungssätze als nach dem Anhang 1 ein und werden diese Sätze während der ganzen Vertragsdauer gezahlt, so gelten diese Sätze als vereinbart, auch wenn die Innung bei Einreichung des Lehrvertrages diese Sätze gestrichen und statt dessen „lt. Tarif“ eingetragen hat, denn damit ist noch keine vertragliche Einigung der Parteien darüber zustande gekommen, gerade die Sätze des Bautarifs anzuwenden, wenn in dem Betrieb nur die Erziehungsbeihilfen nach dem Schreinertarif gezahlt werden und während der ganzen Vertragsdauer danach verfahren ist. Auch wenn der Lehrherr die Urlaubsregelung des Bautarifs übernommen hat, so spricht das noch nicht dafür, daß er auch die Vergütungen des Bautarifs zahlen wollte. Wenn die Parteien die Bezeichnung „laut Tarif“ zum Gegenstand ihrer Vereinbarung gemacht haben, so kann das nur bedeuten, daß die Parteien die gezahlten Vergütungen als einem Tarif entsprechend ansahen.

(Landesarbeitsgericht Hamm, Urteil vom 17. 10. 1955 — 2 Sa 233/55; rechtskräftig) 697

N Sozialversicherung

Sozialversicherungspflicht von Provisionsreisenden

Nur auf Provisionsbasis beschäftigte Reisevertreter eines Kaufmannes unterliegen der Sozialversicherungspflicht, wenn sie nach Art und Umfang der Bindung an den Betrieb und des Ihnen gegenüber bestehenden Weisungsrechtes des Kaufmannes als dessen Handlungsgehilfen zu betrachten sind. Eine über das Erreichen hinausgehende Disposition der Reisetätigkeit durch den Auftraggeber, die Vorschrift täglicher Berichte über die Reisetätigkeit, der Ersatz von Spesen für die Reisetätigkeit sprechen im allgemeinen für Handlungsgehilfeneigenschaft. Die Stellung des Handelsvertreters (Handelsagenten) im Sinne des § 84 HGB ist dagegen durch größte Bewegungsfreiheit des Vertreters gekennzeichnet. Bei der Unterscheidung zwischen einem reisenden Handlungsgehilfen und einem Handelsvertreter ist auch die soziale Schutzbefürchtung des einzelnen, zumindest im Zweifel, zu berücksichtigen.

(Landessozialgericht Bayern, Urteil vom 20. 5. 1955 — Kr. 41/54, AbI. Bayer. ArbMin. 1955 B S. 181; rechtskräftig) 698

GUTACHTEN

Urlaubsanspruch bei Teilbeschäftigung

Von Regierungsassessor Dr. Günther TRIESCHMANN, Bonn

I. Problemstellung

Eine Teilbeschäftigung liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer nicht an jedem Werktag arbeitet oder wenn er an den einzelnen Werktagen regelmäßig weniger als acht Stunden beschäftigt wird, ohne daß diese Verkürzung der Arbeitszeit auf Umstände zurückzuführen ist, die ihrer Natur nach nur vorübergehend sind. Der Begriff der Teilbeschäftigung setzt weiter voraus, daß ein Dauerarbeitsverhältnis vorliegt und nicht nur eine gelegentliche Tätigkeit im Sinne einer Nebenbeschäftigung, d. h. der Arbeitnehmer muß, wenn er auch nicht voll beschäftigt ist, mit seiner teilweisen Beschäftigung innerhin einer ständigen und ihm auslastenden Berufsaarbeit nachgehen. Es muß also ein Dauerarbeitsverhältnis vorliegen, das die Anerkennung eines Urlaubsbedürfnisses rechtfertigt und nicht nur eine Nebenbeschäftigung, die zu keiner echten Eingliederung des Beschäftigten in den Betrieb des Arbeit-

gebers führt¹. Diese Frage wird einer besonders ernsthaften Prüfung in den Fällen bedürfen, in denen ein Arbeitnehmer gleichzeitig mehreren Beschäftigungen nachgeht, wie z. B. in dem Beispiel b des nachstehenden Aufsatzes von Gumpert. Es haben sich nun Zweifel ergeben, welchen Urlaubsanspruch ein solcher teilbeschäftigte Arbeitnehmer hat, und zwar sowohl hinsichtlich der Dauer des Urlaubs als auch hinsichtlich des zu zahlenden Urlaubsgehalts. Das soll an zwei Beispielen aufgezeigt werden, wobei unterstellt wird, daß dem Arbeitnehmer nach den maßgebenden Vorschriften ein Jahresurlaub von 12 Arbeitstagen zusteht.

Beispiel a: Der Arbeitnehmer arbeitet zwar an sechs Tagen der Woche, aber nur jeweils vier Stunden täglich.

Beispiel b: Der Arbeitnehmer arbeitet nur an vier Tagen der Woche, an diesen aber volle acht Stunden.

II. Zeitliche Dauer des Urlaubs bei Teilbeschäftigung

Beispiel a)

Im Falle a) hat der teilbeschäftigte Arbeitnehmer genau so wie der vollbeschäftigte Arbeitnehmer einen Urlaubsanspruch in Höhe von zwölf Arbeitstagen. Der Urlaub bedeutet nämlich in seinem einen Element eine Freistellung von der Arbeit für eine näher bestimmte Anzahl von Tagen. Der stundenmäßigen Länge des einzelnen Arbeitstages kommt in dieser Hinsicht keine Bedeutung zu. Man kann hier insbesondere nicht argumentieren, der Teilbeschäftigte benötige infolge seiner geringeren Arbeitsleistung nur eine kürzere Erholungszeit zur Erhaltung seiner Leistungsfähigkeit, so daß der Urlaubszweck schon durch eine entsprechend kürzere Urlaubsdauer erreicht werden könnte. Eine solche Auffassung müßte sonst dazu führen, daß der auf eine regelmäßige achtstündige tägliche Arbeitszeit abgestellte Urlaub sich verlängern müßte, wenn ein Arbeitnehmer ständig mehr als acht Stunden täglich oder 48 Stunden wöchentlich arbeitet, eine Konsequenz, die bisher mit vollem Recht noch nicht gezogen worden ist.

Beispiel b)

Im Falle b) bieten sich zwei Möglichkeiten für die Festlegung der Höhe des Urlaubsgehaltes an. Da hier die wöchentlichen Beiden freien Tage in die Urlaubsdauer einzubeziehen sind, steht dem Arbeitnehmer also bei einem Urlaubsanspruch in Höhe von zwölf Arbeitstagen ein zweiwöchiger Urlaub zu. Während dieser Zeit hätte er jedoch bei Fortsetzung der Arbeit nur an acht Tagen gearbeitet, so daß die Auffassung vertreten werden kann, ihm stehe daher auch nur ein Urlaubsgehalt in Höhe von 8 x 8 Stundenverdiensten zu. Tatsächlich wird auch für den Fall der Kurzarbeit allgemein angenommen, daß die in die Urlaubszeit eingerechneten freien Tage nicht besonders zu vergüten seien². Andererseits kann man aber auch argumentieren, wenn dem Arbeitnehmer zwölf Urlaubstage zustehen, müssen ihm auch zwölf Arbeitstage bezahlt werden, so daß in unserem Beispiel 12 x 8 Stundenverdienste zu vergüten wären.

Der ersten Auslegung wird im Rahmen der Erörterung der Kurzarbeitsfälle insbesondere deswegen der Vorzug gegeben,

¹ Wegen der sich hier ergebenden Abgrenzungsschwierigkeiten: vgl. LAG Bremen, Urteil vom 20. 9. 1950, AP 51 Nr. 94 mit Anm. von Nikisch.

² RAG, Urteil vom 26. 7. 1939, RAG Bd. 21 S. 268; für die neuere Rechtsprechung: vgl. BB 1949 S. 190 ff.

³ Ebenso Dersch, Urlaubsgezette, 1954, Anm. 89 und 360; Nikisch Lehrbuch, 2. Aufl., Bd. I S. 452, Fußnote 49; LAG Düsseldorf, Urteil vom 13. 8. 1948, BB 1949 S. 190; LAG Hamburg vom 29. 11. 1948, WA 1948 Nr. 91, und vom 12. 9. 1947, BB 1947 S. 356 = Rda 1948 S. 149 mit zustimmender Anmerkung von Husek; LAG Hamm, Urteil vom 27. 10. 1947, WA 1947 Nr. 132; LAG Bremen, Urteil vom 20. 11. 1946, WA 1946 Nr. 190 = Rda 1946 S. 190 mit zustimmender Anm. von Husek; ArbG Herford, Urteil vom 20. 4. 1949, WA 1949 Nr. 152. Anderer Ansicht: ArbG Göttingen vom 27. 10. 1947, Ca 328/47, Vgl. auch die Übersicht über die Rechtsprechung, BB 1949 S. 190 ff.

⁴ Wenn das LAG Hannover, BB 1949 S. 190 = WA 1948 S. 47 Nr. 153, insoweit doch unterscheiden will, ob der Samstag nur vorübergehend frei ist oder als regelmäßig freier Tag anzusehen ist, so ist eine Begründung dafür nicht ersichtlich.

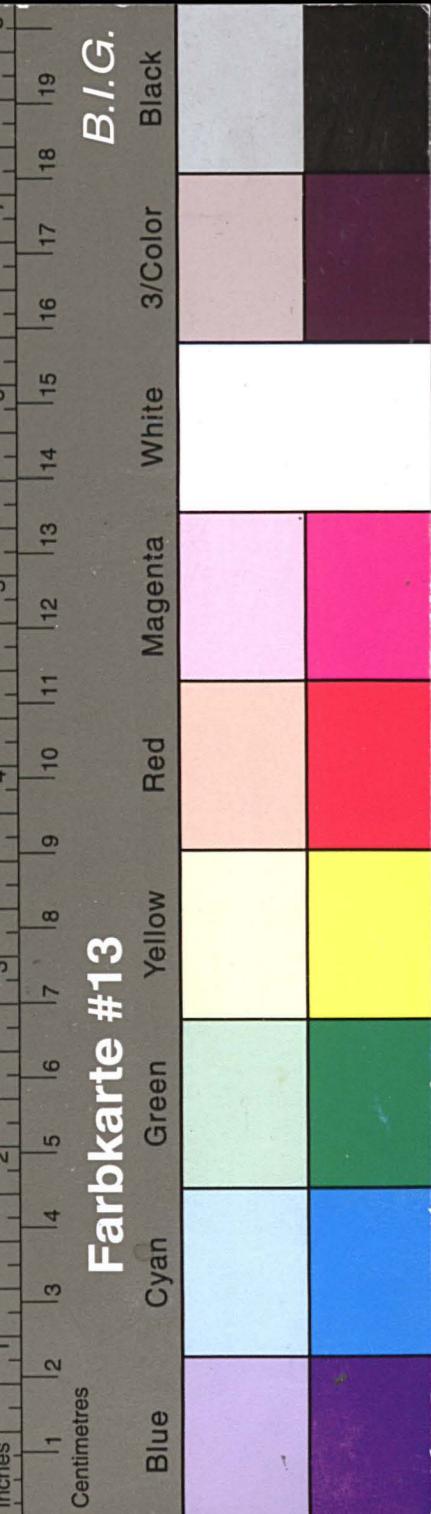
⁵ § 5 UrIG Niedersachsen; § 7 Abs. 1 UrIG Schleswig-Holstein; § 7 Abs. 1 UrIG Hamburg mit der Modifikation, daß Einbußen, die der Arbeitnehmer in der Stichzeit durch Arbeitsausfall wegen Arbeitsmangels oder Krankheit gehabt hat, auszugleichen sind.

⁶ Artikel 10 Abs. 1 UrIG Bayern; § 5 Abs. 1 UrIG Hessen; § 5 Abs. 1 UrIG Rheinland-Pfalz; § 7 UrIG Bremen und § 10 Abs. 1 UrIG West-Berlin erhöhen dabei das Arbeitsentgelt, wenn der Beurlaubte in den drei der Urlaubszeit vorangegangenen Monaten durch Mehr-, Schicht- oder Akkordarbeit einen höheren Durchschnittsverdienst erzielt hatte.

⁷ Vgl. hierzu Herschel, der Anm. zum Urteil des LAG Frankfurt am Main, Urteil vom 12. 9. 1947, NJW 1947/48 S. 277; Dersch, Urlaubsgezette, Anm. 644 c/c; vgl. auch LAG Hamm, Urteil vom 19. 9. 1950, WA 1951 Nr. 132 und die oben in Fußnote 3 genannten Urteile der Landesarbeitsgerichte Frankfurt a. M., Düsseldorf, Hamm und des Arbeitsgerichtes Herford, sowie BB 1949 S. 191 f.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



SCHRIFTTUM

Der Verlag vermittelt keinen Bezug.

Gleiss, Rechtsanwalt Dr., und Landgerichtsrat Zipfel: **Landwirtschaft und Kartellrecht**. Die Marktordnung in der Milchwirtschaft nach geltendem und künftigen Recht. — Stuttgart: Selbstverlag Dr. Gleiss. 1955. 52 S.

Die bereits in zweiter Auflage erscheinende Broschüre ist ein knapper, aber sehr klar gefaßter Leitfaden für die Anwendung des geltenden und des künftigen Kartellrechtes auf die Landwirtschaft. Ausgehend von einer kurzen Erläuterung des derzeit noch geltenden alliierten Dekartellierungsrechtes wird unter Vergleich mit der in den USA für die Landwirtschaft bestehenden Antitrustgesetzgebung und unter Heranziehung der einschlägigen amerikanischen und deutschen Rechtsprechung dargelegt, daß das Verbot von Wettbewerbsbeschränkungen grundsätzlich auch für die Landwirtschaft gilt. Am Beispiel der Milchwirtschaft wird unter kritischer Würdigung der durch das Milch- und Fettgesetz eingeführten Regelung der Geltungsbereich dieser Marktordnung umrissen und gegenüber den freien Wettbewerben unterliegenden Bereichen abgegrenzt. Danach ist die Milchwirtschaft dem Wettbewerb nur in beschränktem Umfange entzogen. So ist z. B. der Absatz für Milchprodukte von der gesetzlichen Marktordnung weitgehend unberührt geblieben. In diesem, vom Gesetzgeber dem freien Wettbewerb überlassenen Bereich herrscht nun allerdings — wie in der Broschüre gezeigt wird — nicht immer daß Maß an Wettbewerb, das im Interesse aller Beteiligten, auch der Verbraucher, wünschenswert wäre. Die Darlegungen lassen erkennen, daß vor allem der organisierte Markteinfluß genossenschaftlicher Absatzorganisationen nicht selten monopolistischen Charakter anzunehmen droht. Durch eine ausschließliche Anbietungspflicht ihrer Mitgliedsmolkereien bringen die genossenschaftlichen Absatzzentralen, die in einer Dachorganisation zusammengefaßt sind, den Absatz der Verarbeitungsprodukte der Milch unter ihre Kontrolle. Nach den angegebenen Zahlen betrug z. B. im Jahre 1951 der Anteil der landwirtschaftlichen Genossenschaften 74 % der Butter-, 65 % der Käse- und Quarkerzeugung und 60 % der Dauermilchherstellung. Dieser Marktanteil an der mengenmäßigen Erfassung des Angebotes räumt der genossenschaftlichen Absatzorganisation einen bestimmenden Einfluß auf die Preisbildung für Milchprodukte ein, der in seiner Wirkung durch einen übergeordneten Angebotsausgleich und eine entsprechende Vorratspolitik noch unterstützt wird. Er eröffnet zugleich die Möglichkeit, den nichtgenossenschaftlichen Großhandel und Teile des Einzelhandels in Abhängigkeit zu bringen. Da der Erlös des Milcherzeugers (Erzeugerpreis) in Rückrechnung über den Verwertungsverlust der Verarbeitungsprodukte der Milch ermittelt wird, erscheint den Milcherzeugern der Einfluß auf die Marktpreise der Verarbeitungsprodukte als notwendige Sicherung des Erzeugermilchpreises. Die Verfasser zeigen, mit welchen Methoden in den vergangenen Jahren oft recht erfolgreich versucht worden ist, den Milcherzeugerpreis durch eine Manipulation der Preise für Butter und andere Verarbeitungsprodukte zu „stabilisieren“. Von der durch empfindliche Vertragsstrafen gesicherten Ausschließlichkeitsklausel, der Diskriminierung des Großhandels, dem Aufkauf und der Einlagerung „überschüssiger“ Angebotsmengen bis zu der durch Drohungen unterstützten Preisempfehlung oder den handfesten Preisabsprache findet man alle bewährten Kartellpraktiken angeführt. Das geschilderte Instrumentarium einer „Marktregelung“, das auch die eindeutige Funktion des sogenannten Milchförderungsfonds, den Einsatz der nach dem Milch- und Fettgesetz aufzubringenden Abgaben und die Wirkungsweise der Notierungskommissionen umfaßt, wird an Hand einer Reihe von Gerichtsentscheidungen beleuchtet und kartellrechtlich gewürdigt.

Landwirtschaft geführt haben. Dieser als „Gesetzentwurf der Landwirtschaft“ bezeichnete Vorschlag, der das Kartellprivileg auch auf die Absatzzentralen und deren Dachorganisation ausgedehnt wissen wollte, wird einer scharfen Kritik unterzogen. Es wird ausgeführt, daß die Marktordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse, wie sie bereits in den Marktordnungsgesetzen enthalten ist, eine hoheitliche Aufgabe bleiben müsse und nicht privaten „berufsständischen“ Organisationen übertragen werden dürfe. Eine darüber hinausgehende „Marktregelung“ durch private Interessen müsse der Natur der Sache nach einseitig sein und liege nicht im Interesse der Gesamtwirtschaft, zu der auch die privaten (nicht genossenschaftlichen) Unternehmer und Händler sowie die Verbraucher gehörten. Die Erweiterung der Ausnahmen, von der der Bundesrat im Jahre 1954 wieder abgerückt ist, würde die Gefahr einer Monopolstellung der Genossenschaften verstärken, zumal auch die im Entwurf enthaltenen Vorschriften gegen marktbewerrschende Unternehmen keine ausreichende Abhilfemöglichkeit böten.

Wenn die Verfasser auch eine über den Regierungsentwurf hinausgehende Ausweitung des Kartellprivileges für die Landwirtschaft ablehnen, so betonen sie doch, daß sich ihr Arbeit nicht etwa gegen die Landwirtschaft richtet. Vielmehr sei sie ein Appell an die Landwirte, zu erkennen, daß es so, wie es manchen vorschreibt, nicht geht, daß eine solche Entwicklung zur Erstarrung auch der Landwirtschaft führe, während Wettbewerb sie erfrischen und beleben würde. Gerade die letzigenen Ausführungen machen es reizvoll, sich vorzustellen, welche Erkenntnisse in dieser Richtung zu Tage gefördert worden wären, wenn eine ähnlich gründlich und objektiv gehaltene Arbeit irgend einem Bereich der gewerblichen Wirtschaft gewidmet worden wäre. Daß derartige Monographien bisher nicht geschrieben worden sind, hat wohl vielfache Gründe. Um so lobenswerter muß die Arbeit von Gleiss und Zipfel erscheinen, die wegen der Art ihrer Be trachtungsweise über das engere Thema hinaus Aufmerksamkeit verdient. Sie dürfte insbesondere der der Landwirtschaft nachgeschalteten Ernährungsindustrie und dem Handel wertvolle Anregungen bieten.

Dr. S. R. München

Thiel, Fritz, Dr. jur., Verwaltungsgerichtspräsident, und Föhberg, Günther, Dr. jur., Anwaltssassessor: **Verordnung über Garagen und Einstellplätze**. 1956 — Düsseldorf: Werner-Verlag GmbH. 220 S. Kart. 17,50, L. 20.—

Als vor einigen Jahren Gerichtsentscheidungen bekannt wurden, in denen die Bestimmung der Reichsgaragenordnung her vorgehoben wurde, daß auch bei bestehenden Gebäuden Einstellplätze für die vorhandenen Kraftfahrzeuge der Bewohner der in den Gebäuden befindlichen Betriebe und der dort beschäftigten Personen gefordert werden können, begann man insbesondere auch in der Wirtschaft, die Aufmerksamkeit wieder der von vielen bereits vergessenen Reichsgaragenordnung zuzuwenden. Im Zusammenhang mit ihrer Anwendung mehrten sich die Rechtsfragen, insbesondere die der Weitergeltung dieser Verordnung und Auslegungsfragen. Es ist also kein Zufall, daß nun mehr die wohl erste gründliche Kommentierung der Verordnung erscheint, gründlich nicht nur in der Verwertung des Schrifttums und in der Berücksichtigung der Rechtsprechung, sondern auch in der eigenen kritischen Wertung der einzelnen Bestimmungen der Verordnung.

PA.

Der Betriebs-Berater

Zehntagedienst für Wirtschafts-, Steuer- und Sozialrecht

Verantwortliche Schriftleitung:
Wirtschaftsrecht: Hellmuth Päschke; Vertreter: Günther Kopcke;
Steuerrecht: Otto Labus; Vertreter: Peter Klaus Skomski;
Sozialrecht: Dr. Marie Luise Hilger; Vertreter: Dr. Jobst Gumpert.
Verlagsgesellschaft „Recht und Wirtschaft“ m. b. H., Heidelberg,
Hauptstr. 45 (Postfach 466; Ruf 23243, 24043; Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 13794; Südd. Bank AG, Filiale Heidelberg, Konto 14451).
Verlagsleitung: Karl Lachner.

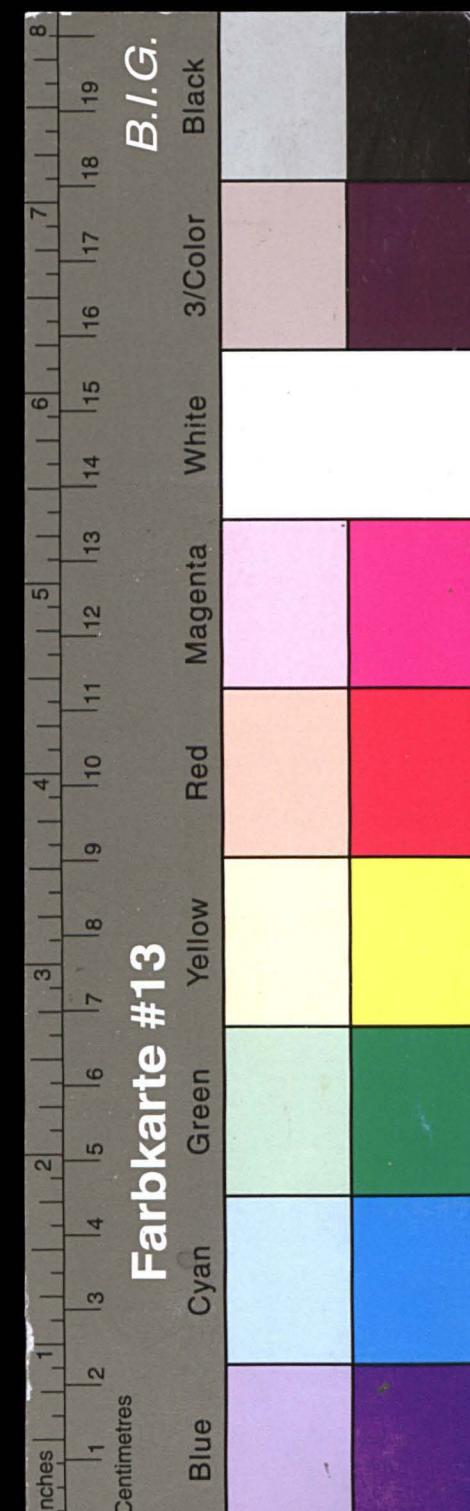
Die Zeitschrift kann bei allen Postämtern des Bundesgebietes, bei Buchhandlungen und bei dem Verlag bestellt werden. Bezugspreis monatlich (3 Ausgaben) DM 6.— bzw. vierteljährlich (9 Ausgaben) DM 18.— zuzüglich Zustellgebühr. Für Studenten und Referendare im Vorbereitungsdienst monatlich DM 3,85 bzw. vierteljährlich DM 11,55 zuzüglich Zustellgebühr. Preis des Einzelhefts DM 2,20. Annahme von Anzeigen und Beilagen beim Verlag. Zur Zeit ist Preisliste Nr. 6 gültig. Muß die Zeitschrift aus Gründen, die durch den Verlag nicht zu vertreten sind, ihr Erscheinen unterbrechen oder einstellen, so hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder auf Rückzahlung vorausbezahlter Bezugsgelder. Die Erlaubnis zur Vervielfältigung von Beilagen behält sich der Verlag vor. Alle Beiträge werden nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr veröffentlicht.

Druck: Heidelberg Gutenbergs-Druckerei

SCHLAGWORTVERZEICHNIS

L = Leitartikel. G = Gutachten. E = gerichtliche Entscheidungen. S = Schrifttum

A	Seite	F	Seite																
Abblendpflicht im Straßenverkehr	352	Fahrräder mit Hilfsmotor; Begriffsbestimmung	352																
Absetzung für Abnutzung; Erhöhte — bei Eigenheimen und Eigentumswohnungen	363	Fahrtrichtungszeiger für Kraftfahrzeuganhänger	352																
Aktiengesellschaft, Aufsichtsrat; Stellvertreter	369 E	Feiertag, Lohnzahlung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses	370 E																
Altersversorgung, Änderung einer betrieblichen — durch Betriebsvereinbarung	370 E	Freie Berufe, Steuerfreier Betrag bei Einkünften aus —; EStR 1955	361																
Anlernlinge, Arbeitslosenversicherung	371	Fußgängerüberweg, Vorrang der Fußgänger	352																
Antrag, Steuerliche Begünstigungen und Erleichterungen, die von einem — abhängig sind	360	G	354																
Arbeitnehmer, Veranlagung von —; EStR 1955	361	Garagenbaupflicht, Ablösung unzulässig (NRW)	354																
—erfindung, Streitigkeiten über —; Zuständigkeit der Arbeitsgerichte	371 E	Gewerbebetrieb, Anordnung des Überladens von Kfz; Strafbefehl	354 E																
Arbeitsgerichtsbarkeit, Zuständigkeit für Ansprüche aus Arbeitnehmererfindungen	371 E	Gewerbekapital, Endgültigkeit der Hilfswerte für II/1948 bis 1951	366 E																
Arbeitskampf s. Aussperrung	371	Gewerbesteuermäßbehandl. Endgültigkeit der vorläufigen — II/1948 bis 1951	366 E																
Arbeitslosenversicherung, Assistenzärzte	371	Gewinnermittlung, Betriebstädt., Doppelbesteu	367 G																
Lehrlinge und Anlernlinge	371	reungsabkommen, direkte Aufteilungsmethode	367																
Arm's length-Klausel, Doppelbesteu	367 G	Vereinfachte — EStR 1955	361																
Assistenten, Arbeitslosenversicherung	371	Großraumtransporte, Erlaubniserteilung	352																
Aufsichtsrat, Stellvertretende Mitglieder	369 E	Gründungskosten, Neuordnungsaufwand, Entflechtung der Eisen- und Stahlindustrie und des Kohlenbergbaus	363																
Aufteilungsmethode, Doppelbesteu	367 G	Grundstückspreis, „Schwarzer“ —; Rückforderung	355 E																
Gewinnverteilung, Betriebstädt., Doppelbesteu	354	H	372 E																
Auslandsschulden, Auf RM lautende Wertpapiere der Konversionskasse für deutsche —; Anmeldefrist	354	Haftung des Lehrherrn für mangelhafte Ausbildung	372 E																
Außenhandel, Verbot der Übertragung von Einfuhrbewilligungen	352	Handelsvertreter oder Handlungsagent; Provisionsreisender	372 E																
Außenwerbung, Verkehrsgefährdende	352	Zusicherung von Kundenstamm und Gebietsschutz gegenüber —; Schadensersatz bei Täuschung	352 E																
Außergewöhnliche Belastung, EStR 1955	361	Hausarbeitstag, Nachträgliche Abgeltung	370 E																
Aussperrung, Wiedereinstellung nach Abwehr —	369 E	Haushaltbesteuerung, EStR 1955	361																
B	350	Holzwirtschaft, Keine Preissteigerungsrücklage bei „Eiserner Bestandsbewertung“	364																
Bäckerinnung, Bestrafung von —mitgliedern wegen Preisabsprache (BGH-Urteil)	351 E	J	351 E																
Bank deutscher Länder, Mitteilung 6010/56; Allg. Gen. 18/49 (3. Neuauflage); Erläuterungen	351 E	Juristische Person des öffentlichen Rechtes; Privatrechtsgeschäfte außerhalb ihres Wirkungskreises unwirksam	351 E																
Bankrott, Bestrafung wegen Verschleuderung von Eigentumsvorbehaltswaren	350	K	350																
Baudarlehen, Bescheinigungen nach § 7 c EStG	351 E	Kapitalerhöhungen, Bewertung von Aktien und Anteilen nach —; Vermögensteuer	364																
Eigenheime, Eigentumswohnungen	363 E	Kapitalherabsetzungen, Bewertung von Aktien und Anteilen nach —; Vermögensteuer	364																
Estrichth. 1955	361	Kapitalverkehr mit dem Ausland, Erfüllung von DM-Verbindlichkeiten	350																
Baugewerbe, Gesellenstück; Arbeitsvergütung	372 E	Kartellrecht s. Dekartellierung	345 L																
Lehrlingsregelung; Geltungsbereich	372 E	Körperschaftsteuer, Organverhältnis, Rechtsprechung	363																
Baukostenzuschüsse, 7 c—; Schenkungsteuer	365 E	Konkurs, Verschleuderung von Eigentumsvorbehaltswaren durch Gemeinschuldner	351 E																
Bergmannsprämien, Gesetzwurf über —	370	Konversionskasse, Auf RM lautende Wertpapiere der —; Anmeldefrist; Regelungsangebot	354																
Berichtigungspflicht im Arbeitsverhältnis; Streitwert der Klage	356 G	Kraftfahrt, Überladung; Anordnung durch Angestellte; Strafbartkeit	354 E																
Beschaffungsfeststellen, Amerikanische Streitkräfte; Abgabenbegünstigungen	370 E	—kennzeichen, Neue	352																
Betriebliche Übung, Änderung durch Betriebsvereinbarung	366	Kreisverkehr, Vorfahrt bei —	352																
Betriebsausgaben, Neuordnungsaufwand, Entflechtung der Eisen- und Stahlindustrie und des Kohlenbergbaus	363	Kundenstamm, Zusicherung eines guten — an Handelsvertreter; Schadensersatz bei Täuschung	352 E																
Betriebsvereinbarung, Änderung einer Altersversorgung auf Grund betrieblicher Übung	367 G	L	352 E																
Bewertung, Aktien und Anteile nach Kapitalanderungen; Vermögensteuer	370 E	Land u. Forstwirte, Reisekosten; Einkommensteuer	363																
Bundesmietsgesetz, Mietpreisherabsetzung; Rechtsanspruch	364	Landwirtschaft und Dekartellierung	376 S																
Bundesverfassungsgesetz, Mietpreissteigerung	355 E	Lautsprache auf öffentlichen Straßen	352																
culpa in contrahendo beim Handelsvertretervertrag	352 E	Lehrling, Arbeitslosenversicherung	371																
D	352	Arbeitsvergütung für Gesellenstück in fremdem Betrieb	372 E																
Dekartellierung, Preisabsprache durch Bäckerinnung	351 E	— im Baugewerbe; Geltungsbereich des RTV; Änderung des Musterlehrvertrages d. Innung	372 E																
— und Landwirtschaft	376 S	Mangelhafte Ausbildung, Haftung des Lehrherrn	372 E																
Deutsche Lufthansa, Statut (Sowjetzone)	354	Liberalisierte Kapitalkonten, Transfer nach Gutsschrift auf	350																
Doppelbesteu	367 G	Lohnzahung, Vergleich über Nettolohnzahlung zum Ausgleich aller Ansprüche	371 E																
bei Gewinnermittlung; Betriebstädt	367	Lohnzahung, Vergleich über —; nachträgliche Lohnsteuer	371 E																
E	364	Londoner Schuldenabkommen, Schuldverschreibungen auf Grund des —; Steuerfreiheit der Zinsen	363																
Eigenheim, Anwendung §§ 7 b und 7 c EStG	363	Lufthansa, Deutsche —, Statut (Sowjetzone)	354																
Eigenstumsverholt auf Rohstoffen; Verarbeitung; Fiktivumserwerb	351 E	M	354																
Verschleuderung von Waren unter — durch Gemeinschuldner	351 E	Marktordnung in der Landwirtschaft u. Kartellrecht	376 S																
Eigenstumswohnung, Anwendung §§ 7 b und 7 c EStG	363	Einfuhrbewilligungen, Übertragung weiterhin verboten	352	Mehrentnahmen, Ablösung der Verpflichtung zur Nachversteuerung von —; EStR 1955	361	Einkommensteuer-Richtlinien 1955	361	Einfuhrpläne	356 G	Mietpreisherabsetzung nach BMG; Rechtsanspruch	355 G	Einstellplätze s. Garagen	361	Einstellplätze	363	Mischfußfertermittel, Herstellung, Steuersatz; Umsatzsteuer	366	Einstweilige Verfügung, Durchsetzung der Berichtigungsansprüche	356 G
Einfuhrbewilligungen, Übertragung weiterhin verboten	352	Mehrentnahmen, Ablösung der Verpflichtung zur Nachversteuerung von —; EStR 1955	361																
Einkommensteuer-Richtlinien 1955	361	Einfuhrpläne	356 G	Mietpreisherabsetzung nach BMG; Rechtsanspruch	355 G	Einstellplätze s. Garagen	361	Einstellplätze	363	Mischfußfertermittel, Herstellung, Steuersatz; Umsatzsteuer	366	Einstweilige Verfügung, Durchsetzung der Berichtigungsansprüche	356 G						
Einfuhrpläne	356 G	Mietpreisherabsetzung nach BMG; Rechtsanspruch	355 G																
Einstellplätze s. Garagen	361	Einstellplätze	363	Mischfußfertermittel, Herstellung, Steuersatz; Umsatzsteuer	366	Einstweilige Verfügung, Durchsetzung der Berichtigungsansprüche	356 G												
Einstellplätze	363	Mischfußfertermittel, Herstellung, Steuersatz; Umsatzsteuer	366																
Einstweilige Verfügung, Durchsetzung der Berichtigungsansprüche	356 G																		



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Heft 11 / 11. Jahrgang		Der Betriebs-Berater		20. April 1956	
N	Seite	Vertretungsmacht	Überschreitung der — einer öffentlichen-rechtlichen juristischen Person	351 E	
Nachversteuerung, Mehrentnahmen, Ablösung der Verpflichtung zur —; ESTR 1955	361	Vorauszahlung der Körperschaftsteuer; Verlegung der Zahlungstermine	363		
Neuordnungsaufwand, Entfechtung der Eisen- und Stahlindustrie und des Kohlenbergbaus; Betriebsausgaben	363				
Niederlassungen, Transfer von Überschüssen ausländischer —	350				
O		Werbung	Verkehrsgefährdende Außen-Wertpapierverkehr mit dem Ausland; Erfüllung von DM-Verbindlichkeiten	352	
Öl, Verschmutzung der See durch —; Internat, Über-einkommen verkündet	354	Wettbewerbsbeschränkungen s. Dekartellierung	350		
Offshore-Streitabkommen, Beschaffungsstellen der amerikanischen Streitkräfte; Abgabenbegün-stigungen	355	Wiedereinstellung nach Abwehrsperrung	369 E		
Organverhältnis, Körperschaftsteuer, Rechtsprechung	366	Wohnungsbaudarlehen s. Baudarlehen, Baukosten-zuschüsse	363		
P		Z	Zahlungstermine für die Körperschaftsteuer-Voraus-zahlung; Verlegung	363	
Parkometer s. Parkuhren	352	Zeitschriften s. Presse	356 G		
Parkuhren, Benutzung und Gebühren	352	Zeitungen s. Presse	356 G		
Parkverbot vor öffentlichen Gebäuden usw.	350	Zinsen, Schuldverschreibungen auf Grund des Lon-doner Schuldenabkommens; Steuerfreiheit	363		
Pensionen, Zahlung an Berechtigte im Ausland	350	Zivilrechtsweg für presserechtlichen Berichtigungs-anspruch	356 G		
Personen-Kontoversicherung, Keine Haftung des Versicherers für vorvertragliche Schäden	355 E	Zusammenveranlagung s. Haushaltbesteuerung	363		
Personenkraftwagen, Benutzung für betriebliche und private Zwecke; ESTR 1955	361				
Preisabsprachen, Bestrafung von Bäckerinnungsmit-gliedern wegen — (BGH-Urteil)	351 E				
Preissteigerungsverklage, Holzwirtschaft, Eiserne Bestandswertung	364				
Presse, Recht der öffentlichen Entgegnung	356 G				
Provisionsreisender, Sozialversicherungspflicht	372 E				
R		Verzeichnis der Entscheidungen			
Rechtsstaat, Vermutung für Rechtsanspruch des Bürgers bei Kann-Bestimmung	355 E	Gericht	Datum	Akt.-Z.	Seite
Reichsgaragenordnung, Durchführung (NRW)	354	Bundesgerichtshof	9. 12. 55	V ZR 81/54	355
Reichspressegesetz, Entgegnungsanspruch	356 G		28. 2. 56	I ZR 84/54	351
Reisekosten, Land- und Forstwirte; ESt.	363		29. 2. 56	4 StR 67/56	354
Renten, Zahlung an Berechtigte im Auslande	350		1. 3. 56	4 StR 193/55	351
S			3. 3. 56	IV ZR 334/55	351
Schenkungsteuer, Wohnungsbauzuschüsse nach § 7c ESTR und Schiffbauzuschüsse nach § 7d ESTR	365 E		7. 3. 56	V ZR 26/55	355
Schiffbauzuschüsse, Schenkungsteuerfreiheit von 7 d-Zuschüssen	365 E		19. 3. 56	II ZR 23/55	355
Schuldverschreibungen, Londoner Schuldenabkom-men, Steuerfreiheit der Zinsen	363		10. 4. 56	I StR 526/55	351
Schwarzmarktpreise für Grundstück; Rückforderung Schwerbeschädigte, Gleichstellung eines Minder-be-schädigten	355 E	Oberlandesgerichte			
Schwertransporte, Erlaubniserteilung	352	Nürnberg	9. 2. 56	3 U 143/55	352
See, Verschmutzung durch Öl; Internat, Abkommen Sicherheitsglasscheiben in Kraftfahrzeugen	354	Landgerichte	5. 3. 56	KfH T 1/56	369
Sonderabgaben, ESTR 1955	352	Bundesverwaltungs-gericht	30. 11. 55	V C 127/55	363
Sonnatagsfahrverbot für Lkw	361		31. 1. 56	V C 34/55	355
Sozialversicherung, Handelsreisender auf Provision Spekulationsgeschäft über Grundstück; Rückforde-rung eines Schwarzkaufpreises	372 E	Landesverwaltungs-gerichte			
Staatspolitische Zwecke, Ausgaben zur Förderung	361	Düsseldorf	9. 2. 56	7 K 2504/55	370
Steuerliche Begünstigungen und Erleichterungen, Voraussetzung eines Antrages	360	Bundesfinanzhof	22. 11. 55	I 140/54 U	366
Straßenverkehrs-Ordnung geändert	352		24. 2. 56	III 100/55 S	365
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung I geändert	352	Bundesarbeits-gericht	5. 4. 56	3 AZR 288/55	370
Streitwerte, Amerikanische —, Beschaffungsstellen; Abgabenbegünstigungen	366	Landesarbeitsgerichte			
Streitwerte, Klage auf Beschäftigung im Arbeits-verhältnis	370 E	Bremen	7. 12. 55	Sa 84/55	371
T			29. 2. 56	Sa 147/55	372
Tarifvertrag für das Baugewerbe; Lehrlingsrege-lung; Geltungsbereich	372 E	Düsseldorf	25. 11. 55	4 Sa 438/55	372
Teilbeschäftigung, Urlaubsanspruch	375 G	2. Kammer Köln	17. 1. 56	2b Sa 89/55	370
Transfer von DM-Verbindlichkeiten aus dem Kapi-talverkehr	350	Hamburg	29. 2. 56	1 Sa 126/55	369
U		Hannover	17. 10. 55	2 Sa 233/55	372
Überladung von Kraftfahrzeugen	354 E	Mannheim	25. 1. 56	II Sa 159/55	371
Umsatzsteuer, Mischfuttermittel, Herstellung	366	Arbeitsgerichte			
Umstellungsgrundschulden auf Grundstücken von AVN	355 E	Berlin	18. 8. 55	10 Ca 444/55	370
Umtaunkosten, Neuordnungsaufwand, Entfechtung der Eisen- und Stahlindustrie und des Kohlenbergbaus	363	Göttingen	11. 11. 55	Ca 667/55	370
Urlaubsanspruch bei Teilbeschäftigung	372 G	Landessozialgerichte			
Urlaubsvergütung bei Teilbeschäftigung	375 G	Bayern	20. 5. 55	Kr. 41/54	372
V					
Verarbeitung von Rohstoffen unter Eigentumsvor-behalt; Eigentumserwerb	351 E	Diskontsätze für Auslandsakzepete, Exporttratten und Auslandsschecks			
Vereinte Nationen, Umstellungsgrundschulden auf Grundstücken von AVN	355 E	Die Landeszentralbanken kaufen Auslandsakzepete, Exporttratten und Auslandsschecks seit dem 10.4.1956 zu folgenden Sätzen an:			
Vergleich über Netto-Lohnzahlung; nachträgliche Lohnsteuer	371 E	Belgien/Luxemburg 3 1/2% Dänemark 4 1/2% Finnland 4 1/2% Franc-Zone 3 1/2% Griechenland 4 1/2% Großbritannien 4 1/2% Republik Irland 4 1/2% Italien 4 1/2% Niederlande 3 1/2% Norwegen 3 1/2% Österreich 2 1/2% Portugal 2 1/2% Schweden 2 1/2% Schweiz 1 1/2% Spanien 3 1/2% Argentinien 4 1/2% Chile 4 1/2% Ecuador 4 1/2% Kanada 3 1/2% Kolumbien 4 1/2% Mexiko 4 1/2% Paraguay 4 1/2% USA 2 1/2% Ägypten 3 1/2% Föderalrepublik Deutschland * 4 1/2% <td></td> <td></td> <td></td>			
Verkehrsverbot für LKW an Sonn- und Feiertagen	352				
Verkehrszeichen, Neue —	352				
Vermögensteuer, Bewertung von Aktien und An-teilen nach Kapitaländerungen	352				
Verschmutzung der See durch Öl; Internationales Übereinkommen verkündet	364	a) Belgien/Luxemburg, Dänemark, Finnland, Franc-Zone, Griechenland, Großbritannien, Republik Irland, Italien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Paraguay und Ägypten werden zu den für diese Länder angegebenen Sätzen. b) Brasilien, Uruguay und Afghanistan werden zu dem für die Bundesrepublik Deutschland angegebenen Satz an-gekauft.			
Vertrauensschadensversicherung, Keine Haftung des Versicherers für vorvertragliche Schäden	355 E				

NEUE BÜCHER UND SCHRIFTEN

(Der Verlag vermittelt keinen Bezug)

Henke, Dr. Fritz, und Dr. Gerhard Mönch: **Grundbuchordnung mit der Ausführungsverordnung, der Grundbuchverfügung und den wichtigsten Nebenbestimmungen**. 4. Aufl. von Dr. Ernst Horber. — München/Berlin: Verlag C. H. Beck. 1954. 836 S. L. 19.50

Die bereits erschienenen Bände I—IV werden einschließlich Einbanddecke zu einem Pauschalpreis von DM 40.— geliefert

Die Sammlungen der Verwaltungsgerichte der Länder enthalten manche Rechtserkenntnisse, die es rechtfertigen, diese Sammlungen auch in eine gepflegte Bücherei des Wirtschaftsrechtes aufzunehmen. Der Band IV der vorliegenden Entscheidungs-sammlungen enthält unter anderem Entscheidungen zum Ab-gabenrecht, Arbeitsrecht, Baurecht, Gemeinderecht, Gewerbe-recht, Polizeirecht, Preisrecht, Sozialrecht, Verkehrsrecht, Was-serrecht und Wohnungsrecht.

Hüttens, H. J.: **Luftschutz in gewerblichen Betrieben**. — Berlin/Bielefeld/München: Erich Schmidt Verlag. 1956. 140 S. Taschen-format.

Aus dem Inhalt: Grundfragen des Industrie-Luftschutzes — Waf-fenentwicklung der Nachkriegszeit — Atomwaffen und Atom-schutz — Luftschutzprogramm der Bundesregierung — Luftschutz-warndienst — Baulicher Luftschutz — Luftschutzhilfs- und Luft-schutzzversorgungsdienst — Luftschutz-Selbsthilfe — Industrie-Luftschutz.

Burmann, RA H.: **Werberecht der Wirtschaft**. Das Handbuch für die Praxis. 2. Erg.-Lfg. Februar 1956. — Berlin/Bielefeld/ München: Erich Schmidt Verlag. Loseblatt-Sammlung. 6.40

Magnusson, Rolf, Dr. jur.: **Rechtsfragen zur Betriebsunter-brechungsversicherung**. Veröffentlichungen des Seminars für Ver-sicherungswissenschaft der Universität Hamburg und des Ver-sicherungswissenschaftlichen Vereins in Hamburg e. V. Heraus-geber: Professor Dr. Hans Möller. Neue Folge. Heft 13. — Hamburg: Selbstverlag des Versicherungswissenschaftlichen Ver eins in Hamburg e. V. 1955. 167 S. brosch. 12.50

Aus dem Inhalt: Gegenstand der Betriebsunterbrechungsversiche-rung — Versicherte Gefahr (mögliche Ursachen einer Betriebs-unterbrechung, Betriebsunterbrechung als Folge eines Feuer-schadens) — Versicherter Bedarf (Geschäftsgewinn, fortlaufende Ge-schäftsunkosten, Rettungskosten, Abgrenzung der Höhe nach, zeitliche Begrenzung, Ersatzwert, Über- und Unterversicherung, Ausschluß von Bagatellenschäden) — Kausalitätsfragen — Versiche-rungsfall in der Betriebsunterbrechungsversicherung — Veräu-ßerung der versicherten Sache — Die neuen Feuer-Betriebsunter-brechungs-Versicherungsbedingungen.

Schumann, Dr. jur. Hans: **Die Fälschung nach dem neuen Wechsel- und Scheckrecht**. Unveränderter Nachdruck 1956. — Berlin/Köln: Carl Heymanns Verlag KG. 1956. 115 S. kart. 6.20

Jahn, Oswald, Assessor, Frankfurt a. M.: **Handbuch des Inter-zonenzahlungsverkehrs**, Stand Januar 1956. — München/Berlin: Verlag C. H. Beck. 1956. 135 S. kart. 6.20

Aus dem Inhalt: Währungsumstellung und Devisenrecht — Waren- und Dienstleistungsverkehr zwischen den Zonen — Zah-lungen außerhalb des „Berliner Abkommens“ (Über den Handel zwischen den Währungsgebieten der Deutschen Mark und den Währungsgebieten der Deutschen Mark der Deutschen Noten-bank) vom 20. 9. 1951 — Der Interzonen-Reiseverkehr — Die Durchsetzung sowjetzonaler Geldforderungen in der Bundes-republik — Gesetzestexte (Devisenrechtliche Bestimmungen im Bundesgebiet und im Währungsgebiete der Sowjetzone, Inter-zonenhandelsbestimmungen).

Stadlbauer, Alois, Dipl.-Volkswirt: **Das Recht des Han-delsvertreters**. 3. Aufl. Heft 92 der Juristischen Reihe der Samm-lung „Hilf Dir selbst!“ — Bonn: Stofffuß-Verlag. 1956. 38 S. brosch. 2.40

Hein/Eichhoff/Pukall/Krien: **Güterkraftverkehrs-gesetz (GüKG)**. Kommentar. 7. Erg.-Lfg. Februar 1956. — Berlin/Bielefeld/München: Erich Schmidt Verlag. 108 S. Loseblattausgabe. 5.40

Krien, RA Dr. Erich, und RA Schmid-Lössberg: **Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen (ADSp.)** und Spe-di-tions- und Rollfuhr-Versicherungsschein (SVS/RVS). Textaus-gabe mit Erläuterungen in Stichworten für den praktischen Ge-brauch. Heft 6 der Verkehrsrechtlichen Schriftenreihe der DVZ/Deutsche Verkehrs-Zeitung. — Hamburg: Deutscher Ver-kehrs-Verlag GmbH. 1956. 176 S. brosch. 7.20

Brech: **Neue Wohnungsbaugesetze**. 3. Erg.-Lfg. Februar 1956. — Hamburg: Hammonia-Verlag GmbH. Loseblatt-Sammlung. 6.70

Flurbereinigungsgesetz nebst Ausführungsgesetzen der Länder. Textausgabe mit Einführung und Sachregister. — Berlin/Köln: Carl Heymanns Verlag KG. 1956. 190 S. kart. 4.50

Herbert: **Das Steuerrecht der Unternehmung**. Erg.-Lfg. 34. — Hagen/Westf.: v. d. Linnepe Verlagsgesellschaft mbH. Loseblatt-ausgabe.

Fortsetzung umseitig

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Neue Bücher und Schriften (Forts.)

Kalbhenn, Regierungsamtmann im Bundesfinanzministerium: **Zwischenstaatliche Rechtsschutz- und Rechtshilfeverträge in Abgabensachen**, 44 S. kart. 2.85

Wie füllt ich die Umsatzsteuererklärung für 1955 richtig aus? Anleitung zur Abgabe der Umsatzsteuererklärung 1955 mit ausgefülltem Vordruck und Erläuterungen der Steuervergünstigungen und Abzugsmöglichkeiten. Bearbeitet von Alo Köhler. — Neuwied a. Rh.: Hermann Lüchterhand Verlag, geh. 2.75

Offshore-Steuerricht mit Anmerkungen von Ministerialrat Juretschek, Bundesfinanzministerium. 26. S. kart. 2.75 Vorstehende drei Broschüren (Sonderdrucke „Deutsche Steuerzeitung“ Ausgabe C) sind in der Reihe „Steuerkommentare aus dem Bundesfinanzministerium“ im Industrie-Verlag Carlheinz Gehlsen, Konstanz, erschienen.

Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung (KStDV) 1955 mit Anmerkungen von Ministerialrat Dr. Grießer, Bundesfinanzministerium. 24 S. kart. 2.50

Sahmer, Heinz, ORR: **Gesetz über den Einfluß von Eignungsübungen der Streitkräfte auf Vertragsverhältnisse der Arbeitnehmer und Handelsvertreter sowie auf Beamtenverhältnisse (Eignungsübungsgesetz)**. — Berlin-Bielefeld-München: Erich Schmidt Verlag, 1956. 105 S. kart. 5.60

Das Eignungsübungsgesetz legt im Interesse eines schnellen Aufbaues der Streitkräfte den Arbeitgebern eine ganze Reihe von Verpflichtungen auf. Damit die Freiwilligen die Möglichkeit haben, bei mangelnder Eignung in ihr Arbeitsverhältnis zurückzukehren, bleibt das Arbeitsverhältnis während der Eignungsübung bestehen. Der Arbeitgeber darf grundsätzlich nicht kündigen, woraus sich außer arbeitsrechtlichen auch eine Reihe sozialversicherungsrechtlicher Fragen ergeben. Über alle diese Bestimmungen unterrichten die Erläuterungen von Sahmer, der durch seine Tätigkeit im Bundesarbeitsministerium mit der Materie bestens vertraut ist.

Aye, Dr. Hans Adolf: **Die Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz**, 3. neubearb. Aufl. Heft 2 der Schriftenreihe „Fortbildung und Praxis“. — Bad Godesberg: Asgard-Verlag, 1956. 72 S. kart. 4.75

Jaeger - Aichberger: **Angestelltenversicherungsgesetz**, Erg.-Lfg. Februar 1956. (3. Erg.-Lfg. zur 17. Aufl.). — München/Berlin: Verlag C. H. Beck, 160 S. Dünndruck. 2.50

Schickel, Dr. H., Präz. d. Hess. LSG: **Kinder geldgesetz**, Gesetz über die Gewährung von Kindergeld und die Errichtung von Familienausgleichskassen sowie Kindergeldanpassungsgesetz und Kindergeldergänzungsgesetz, 2. Erg.-Lfg. Stand vom 15. 2. 1956. — München: Verlag R. S. Schulz, Loseblattausgabe. 11.80

Goldschmidt, Heinz, Min.-Rat a. D., und Karl Andres, Min.-Rat im Bundesarbeitsministerium: **Die Kinder geldgesetze** (Kinder geldgesetz, Kinder geldanpassungsgesetz mit Auszug aus dem Bundesversorgungsgesetz, Kinder geldergänzungsgesetz) in der ab 1. Februar 1956 geltenden Fassung. — Berlin/Frankfurt a. M.: Verlag Franz Vahlen GmbH, 1956. Textausgabe mit Ann. und Sachverzeichnis. 187 S. kart. 7. —

Miesbach, Dr. jur. Dr. med. h. c. Hermann, Vizepräsident des Bayer. LSG, und Walter Busl, Knappschaftsoberinspektor bei der Süddeutschen Knappschaft: **Reichsknappschaftsgesetz**, 3. Erg.-Lfg. Stand 30. 1. 1956. — München/Berlin: Verlag C. H. Beck, 304 S. Dünndruck. 7.20

Die Sozialreform. Berichte, Kommentare, kritische Betrachtungen aus einer laufenden Artikelfolge erarbeitet und veröffentlicht durch die Westfälische Zeitung. — Bielefeld: Verlag J. D. Küster Nachf., 120 S. brosch. 1.50

Teichmann, Ulrich: **Die Politik der Agrarpreisstützung**, — Köln-Deutz: Bund-Verlag GmbH, 1955. 679 S. kart. 36.— Aus dem Inhalt: Marktbeeinflussung (Problem, Begriff, Ziele, Anlässe, Träger, Mittel, Technik und Strategie, Beurteilung) — Das Getreide-Einführungssystem, Kornhausbewegung — Getreidelagerscheine — Mühlensteuer — Mühlenkontingentierung — Maismonopol — Vermahlungszwang für Inlandswiesen — Nachtabverbot — Exportprämierung von Zucker — Zuckerkartell — Maischraumsteuer — Branntweinmonopol — Spiritus-Beimischungszwang — Die Eingriffe in Margarineproduktion und -absatz — Maßnahmen zur Erhaltung der Milchqualität — Milchhandelskonzessionierung — Die Entwicklung der Milchabsatz- und Molkereigenossenschaften — Die Milchringe — Milch- und Butterpreisregulierungen — Milchmarktregulierungen — Vieh- und Fleischmarkt — Tierseuchengesetzgebung — Einfuhrchein für Fleisch — Standardisierung von Eiern — Weingesetzgebung — Hopfenverwendungszwang — Hopfenanbaukontingentierung — Tabakeinschreibungen — Die Kontingentierung des Tabakanbaus.

Plochig, Dr. Marcel: **Die Entwicklung der Energiepreise im auf und ab der Konjunkturen**. — Köln-Marienburg: Sigillum-Verlag, 1956. 38 S. mit zahlreichen Diagrammen. kart. 2.50

Lehmann, M. R., Prof. Dr.-Ing., Dr. rer. pol.: **Allgemeine Betriebs-Wirtschaftslehre**, 3. Aufl. — Wiesbaden: Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler, 1956. 341 S. brosch. 14.60 Aus dem Inhalt: Güterwelt und Geldwelt der Wirtschaft — Bedarfdeckung und Wirtschaftlichkeit — Betrieb und Unternehmung — Die Arten der betriebswirtschaftlichen Begriffe — Die Elementarbegriffe der Wirtschaft — Umsatz, Vermögen und Umsatzzeit — Der Preis (Wesen und Art der Preise, Bestimmungsgründe der Preise, Preise im Dienste der Wirtschaftslenkung, betriebswirtschaftliche Preise) — Das Risiko — Kapital, Kapitalnutzung, Zinsfuß und Zins — Der Kredit — Das Geld — Das Rentabilitätsproblem — Das Liquiditätsproblem — Die internationales Finanzbeziehungen.

Gräfer, Heinz, Dipl.-Handelslehrer: **Die kleine Verkaufskunde**. Eine allgemeinverständliche Darstellung mit vielen Musterbeispielen für Verkaufsgespräche. Nr. 240 der berufskundlichen Reihe der Sammlung „Hilf Dir selbst!“. — Bonn: Stofffuß-Verlag, 1956. 280 S. brosch. 2.80

Deutsches Börsenadreßbuch für Banken, Handel und Industrie. Band I (Aktiengesellschaften, Banken, Sparkassen). Neuauflage 1956. — Hamburg-Lemsahl: Verlag Oscar Arentz, 548 S. L. 24.— In der bewährten handlichen Form liegt nach einer Spanne von zwei Jahren eine Neuauflage des I. Teiles dieses für Börseninteressenten außerordentlich nützlichen Nachschlagewerkes vor. Dieser I. Band enthält wiederum folgende Teile:

Teil I: Die Wertpapierbörsen und ihre Mitglieder — Die Außenhandelsbanken in der Bundesrepublik (einschließlich West-Berlin) und Kurstabellen.

Teil II: Aktiengesellschaften, deren Aktien an den Börsen im Bundesgebiet (einschließlich West-Berlin) gehandelt werden.

Teil III: Banken, Bankgeschäfte und Sparkassen im Bundesgebiete (einschließlich West-Berlin).

Teil IV: Ausländische Banken.

Deutsches Bundes-Adreßbuch der gewerblichen Wirtschaft. 3. Aufl. Band I/1956. — Darmstadt: Deutscher Adreßbuch-Verlag für Wirtschaft und Verkehr GmbH, 1660 S. Hilb. 18.—

Das zu den bedeutsamsten Nachschlagewerken der Wirtschaft zählende Bundes-Adreßbuch der gewerblichen Wirtschaft hat im Laufe der Jahre wieder in Inhalt und Ausstattung einen Stand erreicht, der kaum noch vervollkommen werden kann. (Zu erwägen wären allenfalls, ob nicht für den Bucheinband ein dauerhafteres Material benutzt werden könnte.) Besonders erfreulich ist die Ankündigung des Verlages, daß das Bundes-Adreßbuch in Zukunft jährlich neu bearbeitet werden und jeweils am Jahresanfang mit dem I. Band vorliegen soll. Der zu Anfang 1956 erschienene I. Band umfaßt wiederum die Branchenadressen von Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und außerdem die Adressen von West-Berlin (vgl. die Besprechung in BB Heft 28/1954 für den I. Band der Vorausgabe und für die übrigen Bände die Besprechungen BB 1954 Heft 31, 1955 Heft 21 und 28).

Telegramm-Adreßbuch für die Bundesrepublik Deutschland und Berlin West mit Auslandsteil — nach amtlichen Quellen bearbeitet. Band II. 29. Ausgabe. — Darmstadt: Deutscher Adreßbuch-Verlag für Wirtschaft und Verkehr G.m.b.H. 1955. 792 S. 2 Bde. 80.— „In gewohnter Regelmäßigkeit“, wie es im Vorwort der neuen Auflage heißt, erscheint die 29. Ausgabe dieses Nachschlagewerkes. Die Einteilung hält sich an die Vorauflagen. Im I. Band sind das vollständige Verzeichnis der amtlich vereinbarten Telegrammadressen und das vollständige alphabetische Verzeichnis der Inhaber von Telegrammadressen (nach Ländern geordnet) enthalten. Der II. Teil (Wirtschaftsdienst) enthält wiederum den Länder- und Ortsteil, das Branchen- und Bezugsquellenverzeichnis, das Branchen- und Warenregister und den Exportschlüssel. Hinzuweisen ist besonders auch auf die internationale Bedeutung dieses Wirtschaftsadressenlexikons. Der Exportschlüssel ist ein Beispiel dafür, mit welcher Verbreitung das Werk rechnen kann. Er ist in folgenden Sprachen abgefaßt: Dänisch, englisch, französisch, holländisch, italienisch, portugiesisch, russisch, schwedisch und spanisch. Nicht zu übersehen ist die Möglichkeit einer Auswertung dieses Nachschlagewerkes für Werbezwecke; die Werbeabteilungen vieler Firmen sehen den Wert des Adreßbuchs darin, daß in ihm die Anschriften besonders angesehener Firmen zusammengestellt sind. (Vergleiche auch die Besprechungen BB 4/1954 und 12/1955.)

Internationales Fernschreiberverzeichnis. — Darmstadt: Telex-Verlag Jaeger Co. 4. Ausgabe. 1150 S. 35.50 Die 4. Ausgabe dieses international bekannten Verzeichnisses enthält wieder die Anschriften sämtlicher an das internationale Fernschreibenetz angeschlossenen Teilnehmer aller Länder in Europa und Übersee.

Tagungen, Ausstellungen, Messen

Westdeutsche Fachschau für das Gaststätten- und Hotelgewerbe, Essen	20.—29. 4. 1956
Internationale Werkzeugmaschinenausstellung, Stockholm	20.—29. 4. 1956
Frühjahrsmesse, Augsburg	20. 4.—1. 5. 1956
Rauchwarenmesse, Frankfurt a. M.	21.—24. 4. 1956
Photo-Ausstellung, Karlsruhe	21.—29. 4. 1956
38. Internationaler Autosalon, Turin	21. 4.—2. 5. 1956
11. Internationale Messe, Casablanca	21. 4.—6. 5. 1956
Tag des internationalen Fremdenverkehrs, Düsseldorf	22.—23. 4. 1956
Sozialpädagogische Kurse des gemeinnützigen Verbandes e.V. „Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands“ für junge Mädchen von 15 bis 19 Jahren, Malente/Holstein	22.—28. 4. 1956
Arbeitsgemeinschaft für soziale Betriebsgestaltung e.V., Heidelberg	23.—26. 4. 1956
12. Treffen für weibliche betriebliche Führungskräfte (Meisterinnen, Vorarbeiterinnen, Bandführinnen usw.), Neckarsteinach	23.—27. 4. 1956
1. Britische Industrie-Textilien-Ausstellung, London	23.—27. 4. 1956
Tagung des Deutschen Mälerbundes, Bad Homburg	25.—28. 4. 1956
RKW-Gemeinschaftstagung, Düsseldorf	26.—27. 4. 1956
Tagungen von Organisationen des Internationalen Fremdenverkehrs, Düsseldorf	27. 4. 1956
Jahresversammlung des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft, Wiesbaden	27. 4. 1956
Tagung der Fachgemeinschaft Landmaschinen im Verein Deutscher Maschinenbau-Anstalten e. V. und der Arbeitsgemeinschaft Ackerschlepper, Bad Kissingen	27. 4. 1956
Steine- und Erden-Tag, Aachen	27.—28. 4. 1956
8. Deutsche Handwerksmesse, München (mit internationaler Beteiligung)	27. 4.—10. 5. 1956
16. Algerische Messe, Algier	27. 4.—13. 5. 1956
HOGAFA — Hotel- und Gaststätten-Fachausstellung mit Kochkunst- und Konditor-Fachschau, Ludwigshafen am Rhein	28. 4.—7. 5. 1956
Internationale Messe, Lüttich	28. 4.—13. 5. 1956

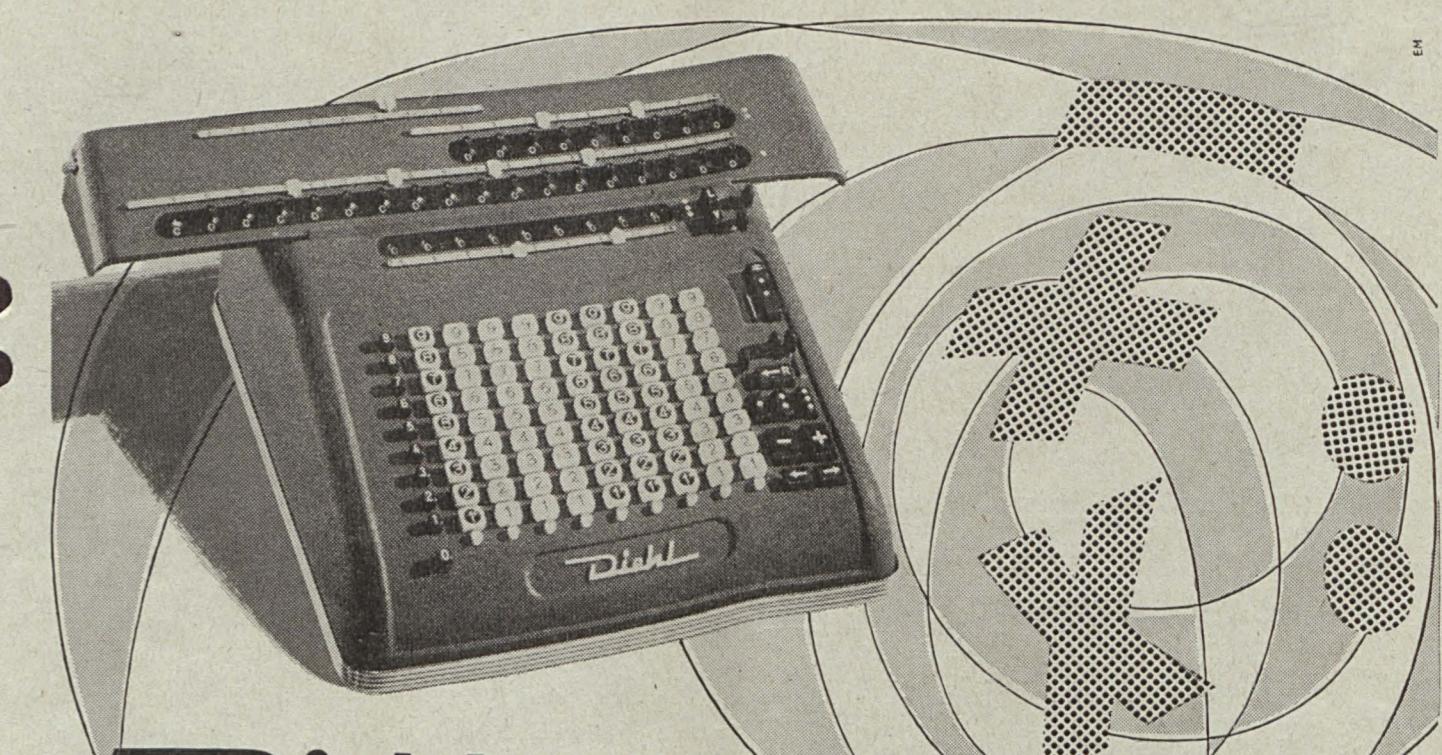
Herr Robert C. Kelso, Rechtsberater der amerikanischen Streitkräfte in Frankfurt a. M., spricht am 4. 5. 1956, 17.30 Uhr, vor der Juristischen Studiengesellschaft in Karlsruhe in einer Veranstaltung im Plenarsaal des Bundesgerichtshofes über „Rechtsprobleme, die aus der industriellen Verwendung der Atomenergie entstehen“.

RAVEN KLAU

von edler Milde

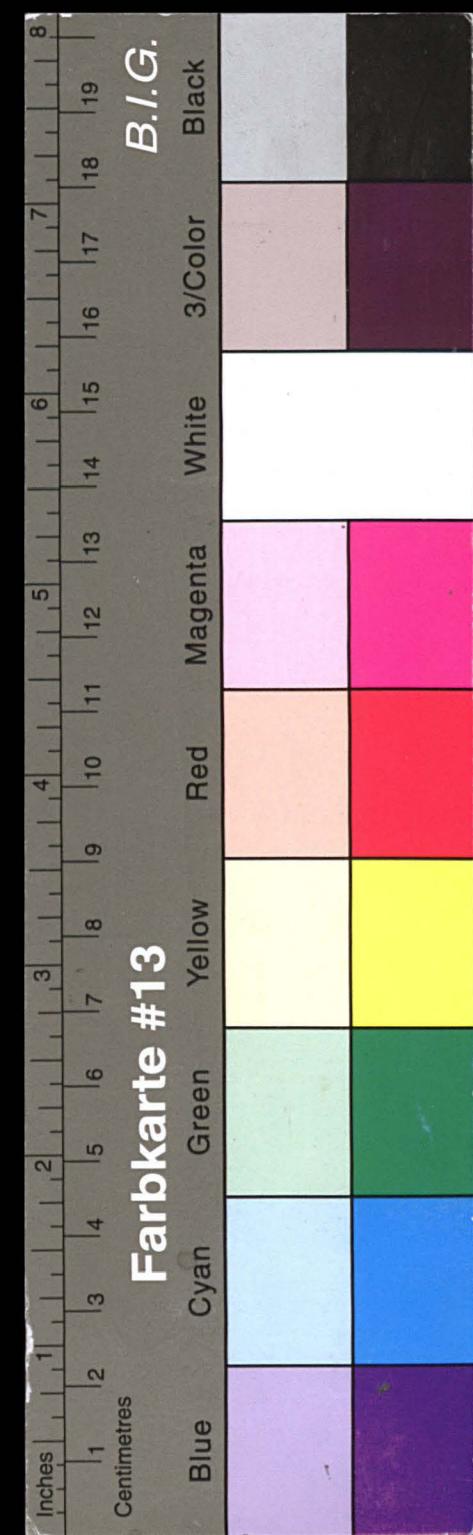


HON Eine Zigarette von HAUS NEUERBURG 10 PF



addieren, subtrahieren, multiplizieren, dividieren!
Alle Ihre Rechenaufgaben lösen Sie mühelos und schnell!

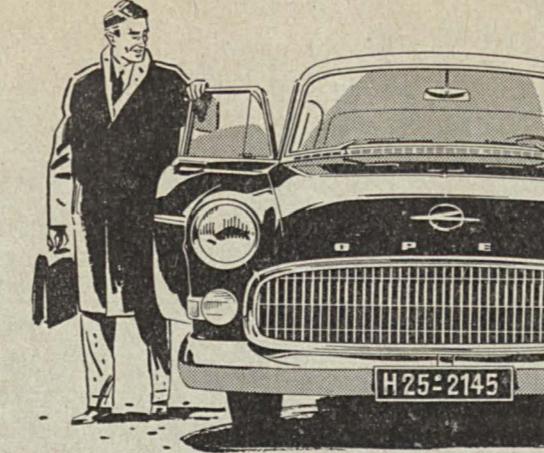
DIEHL G.M.B.H. RECHENMASCHINENFABRIK NÜRNBERG STEPHANSTRASSE 49



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

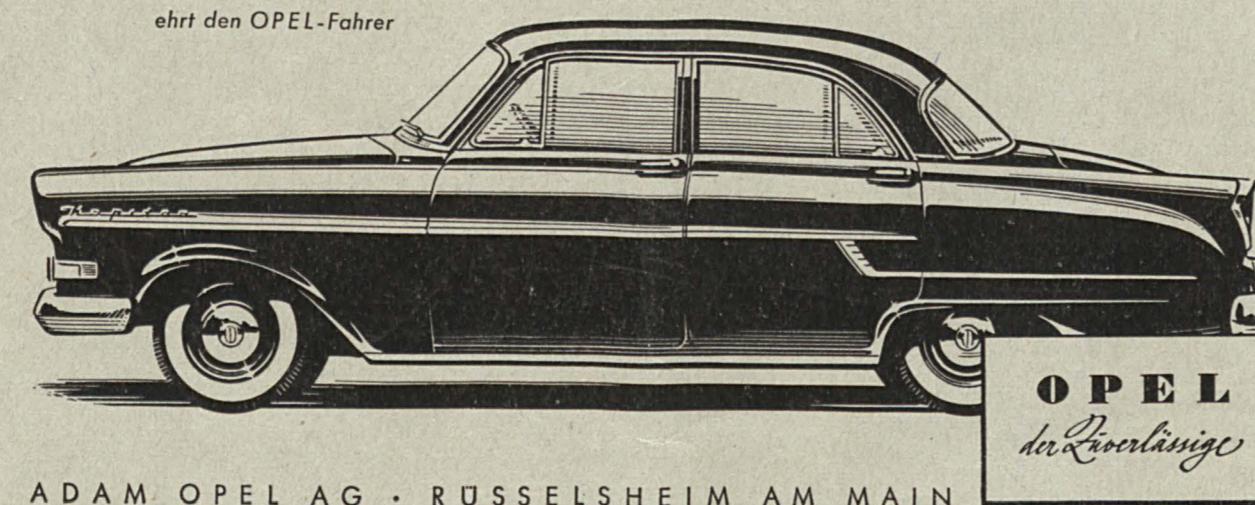
*Man erwartet
viel von ihm...*



Wie oft schließt man vom Äußerem auf das Können! Beim OPEL KAPITÄN ist das berechtigt. Denn dieser Wagen hält, was seine repräsentative Eleganz verspricht. — Stellen Sie hohe Ansprüche! Die ausgereifte KAPITÄN-Technik wird sie Punkt für Punkt erfüllen: Der elastische 2,5 Ltr.-OPEL Kurzhubmotor von 75 PS entwickelt verblüffend schnell seine Kraft. Breite Spur, fahrgünstiger, tiefer Schwerpunkt und ausgewogene Federung sichern eine hervorragende Straßenlage. Die Kugelumlauf-Lenkung verringert den Lenkaufwand. Zuverlässige Bremsen, serienmäßige Lichthupe, schlauchlose Reifen und eine Rundsicht von 92% geben Ihnen höchste Sicherheit. — Ja, man erwartet viel vom KAPITÄN — und seinem Fahrer vertraut man, weil man weiß: Wer den KAPITÄN besitzt, nimmt den Fortschritt in seine Dienste.

OPEL KAPITÄN DM 9350.- a.W.

*Rücksichtsvolles Fahren
ehrt den OPEL-Fahrer*



ADAM OPEL AG · RÜSSELSHEIM AM MAIN
Opel-Händler überall · In Europa Vertrieb und Kundendienst durch die Organisation der General Motors